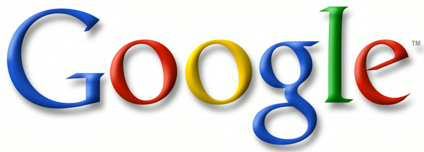
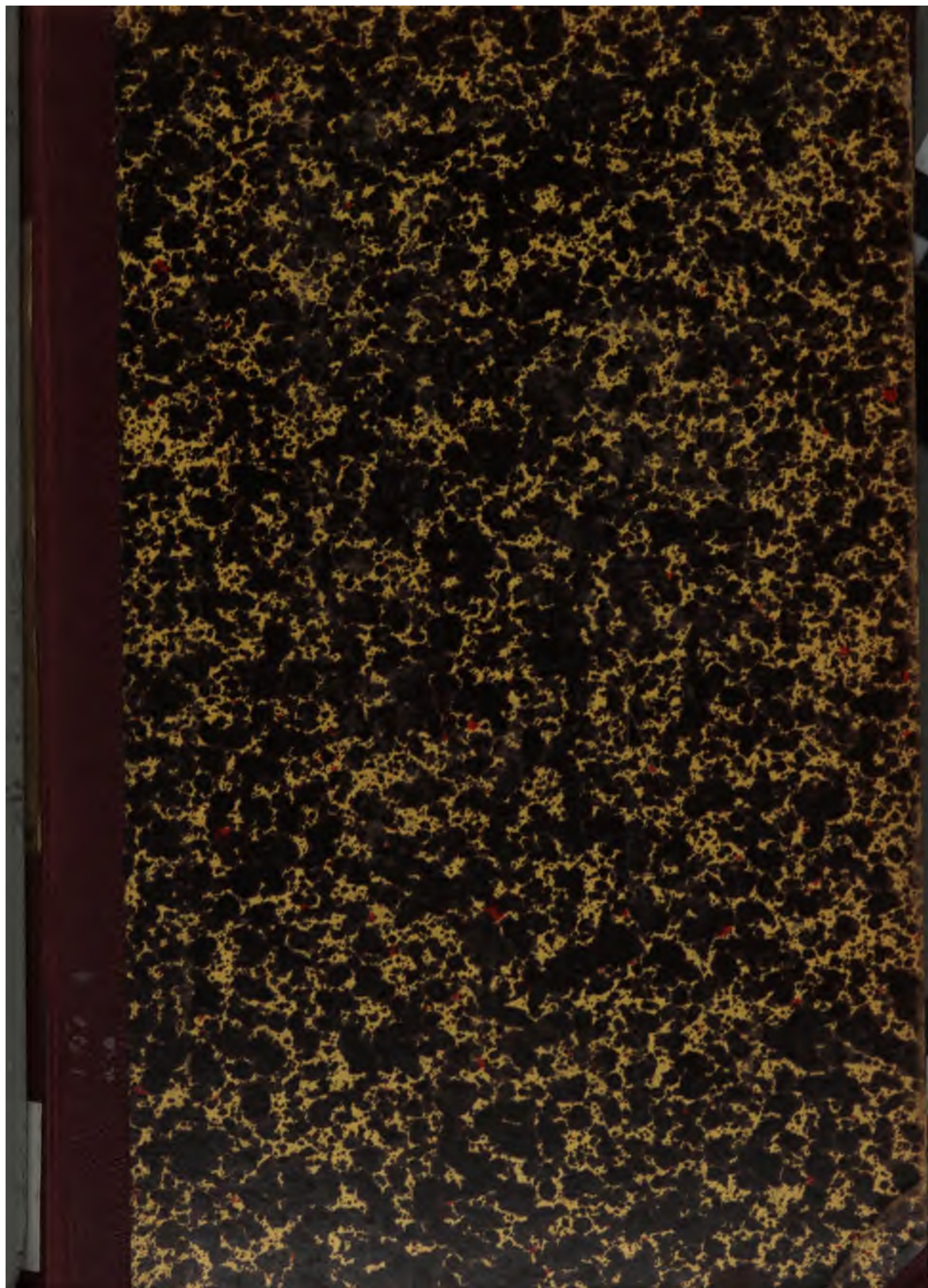


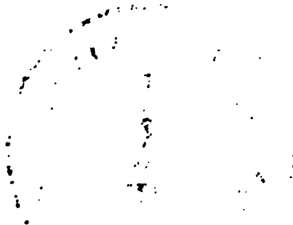


Ro. 9ll.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


Bibliothek des Staatsarchivs
Leipzig


ANTON PFALZ

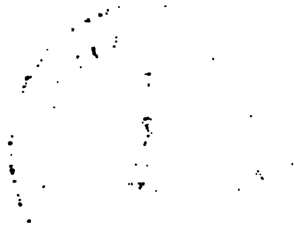



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


Bibliothek des Staatsarchivs
Leipzig




ANTON PFALZ





JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.



REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER
N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,
DRITTER JAHRGANG
1904

WIEN 1905.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.


Bibliothek des Staatsarchivs
Leipzig

INHALT.

DIE

BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE

»TRES COMITATUS«.

VON

DR. JOSEF LAMPEL.

(Fortsetzung statt Schluß.)

---

f) Comitatus und Grafschaftsrecht.

§ 33. Nicht nur der Bereich, in welchem man die tres comitatus der Gesta Friderici I. imperatoris einstmals suchen zu müssen glaubte, hat sich im Laufe der nun fast ein halbes Jahrhundert hindurch geführten Erörterung über diese Frage mannigfach geändert, auch die Auffassung von comitatus ist eine andere geworden. Dachte man zunächst an Territorien, welche zu Ottos I. Zeiten Grafschaften waren oder gewesen sein könnten, so versuchte man später — allen voran Strnadt — durch eine mehr abstrakte, vielleicht auch mehr ursprüngliche Auffassung von comitatus besser in den Sinn der Worte Ottos von Freising einzudringen. So will Strnadt »absichtlich den Ausdruck ‚Grafschaften' « für comitatus vermieden und durch »Gerichtsfolge« gegeben sehen. Er verfällt jedoch alsbald auf drei von ihm als Geltungsbereiche der alten Malstätten der Markgrafschaft angenommenen Landgerichtsbezirke.[1]) Darunter seien jene comitatus verstanden, die sich leider für die Zeit Ottos von Freising als Komitate ganz und gar nicht nachweisen lassen.

Sei es nun, daß dieser offenbare Mangel bedenklich machte, sei es, weil Gerichtsbezirke denn doch wieder in gewissen Sinne Territorien oder doch Gebiete sind, sei es aus anderen Gründen, kurz dem Juristen Hasenöhrl genügte die Auslegung Strnadts nicht mehr, und er unternahm es, eine neue zu finden.

Gleichwohl bleibt Hasenöhrl zunächst auf der von Strnadt betretenen Bahn und versucht lediglich, noch einen Schritt weiter zu gehen und tiefer einzudringen. Er bemüht sich, die territoriale Auffassung vollständig zu verlassen und glaubt, anknüpfend an jene Erklärung von comitatus, die Strnadt seinen Ausführungen einflicht, wonach nämlich comitatus soviel wie Gerichtsfolge bedeuten würde, einen anderen Weg der Erklärung gefunden zu haben. Denn Gerichtsfolge sei eine Verpflichtung der Mark-

[1]) Geburt des Landes ob der Enns. S. 80 f.

genossen gewesen, mit der man nicht wohl den neuen Herzog belehnen konnte; vielmehr sei in der Stelle bei Otto von Freising das Wort comitatus als »Grafschaftsberechtigung« zu nehmen, d. h. als »Berechtigung, von den Eingesessenen den Besuch des Grafendinges zu begehren«.

Ich streite nun gauz und gar nicht über die Berechtigung dieser Auffassung — den Pflichten entsprechen ja gewöhnlich Rechte — und mache nur geltend, daß es sich doch in beiden Fällen um Gegenwärtiges gehandelt haben muß, um gegenwärtige, damals noch wirksame Rechte und gegenwärtige, damals noch wirksame Pflichten; nur solche können allenfalls Gegenstand einer Belehnung gewesen und, wie Strnadt will, sogar in der einen von den beiden Fahnen, mit welchen Heinrich das Markherzogtum zurück erhielt, zum Ausdruck gekommen sein. Und da frage ich neuerdings, ob denn Otto von Freising die Zahl dieser »Gerichtsfolgen« oder »Grafschaftsberechtigungen« — wie man sie nennen mag — nicht mit Leichtigkeit hätte feststellen können, ja wie er sie überhaupt nicht wissen konnte und darüber erst Erkundigungen einziehen mußte, Erkundigungen, deren Erfolg er, was die Zahl der »Gerichtsfolgen« betrifft, sogar mit einem Fragezeichen versieht: »comitatus quos tres dicunt«.[1])

[1]) In Urkunden steht comitatus fast immer für Gerichts- oder Verwaltungsgebiet und in diesem Sinne kann auch etwa in Kaiserurkunden von einem comitatu ducis die Rede sein; die weitaus überwiegende Regel bildet wohl comitis, hie und da kommt marchionis vor. In der Bedeutung von gräflicher Gewalt, Grafenrecht habe ich unter mehr als 1200 Urkunden aus der Zeit von Konrad I. bis Otto III. comitatus nur einmal verwendet gefunden, nämlich in einer Urkunde Kaiser Otto III. für Paderborn, welchem Stifte 1001, Jänner 1, unter anderem auch »comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfelt dictos« bestätigt werden, MG. D II, 817 Nr. 387; vgl. auch D III, 54 Nr. 45, von 1003, April 2, worin die Urkunde von 1001 fast wörtlich wiederkehrt. Noch verdient bemerkt zu werden, daß in dem Gebrauche von comitatus, in welcher Bedeutung immer, vor allem aber zum Behufe von Ortsbestimmungen, infolge der langsamen Fortschritte in der Auflösung der Gau- und Grafschaftsverfassung sich eine zunächst aufsteigende, dann rückgängige Bewegung in den Kaiserdiplomen wahrnehmen läßt. Weisen die Diplome Konrad I. und Heinrich I. etwas mehr als 34%, Otto I. noch nahezu 40 — in 173 von 434 —, die Otto II. fast 44% an Urkunden auf — in 142 von 328 Stücken — die comitatus in irgend einem Sinne bringen, so sinkt der Prozentsatz in D O III wieder auf 38·6 herab — 159 unter 439 — vorausgesetzt, daß ich bei der Durchsicht nicht viel übersehen habe, die ich in DD II schon deshalb vornehmen mußte, weil hier im Index nicht einmal die besonderen Erscheinungsformen von comitatus ausgeworfen sind. Das scheinbare Steigen des Prozentsatzes

Aber freilich, eben Hasenöhrl ist selbst so wenig von der Richtigkeit seiner, Strnadt entgegengehaltenen Erklärung von comitatus[1]) durchdrungen, daß er gleich darauf von den »comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren«, also von einstigen Territorien, oder sagen wir ehemaligen Geltungsbereichen sprechen kann,[1]) mithin von etwas, das doch in der Gegenwart des Jahres 1156 nicht Gegenstand eines Fahnlehens sein konnte, eben weil es schon ein vergangenes war. Im übrigen polemisiert Hasenöhrl gegen Strnadt ganz richtig, sowohl vielleicht, was die Auslegung der zwei Fahnen anbelangt, als auch, wenn er es für »unzulässig« erklärt, Otto »sagen zu lassen, daß Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe«.[2]) »In der Zusammenfassung dreier Grafschaften« und ihrer Gebiete erblickt nach alle dem Hasenöhrl das Wesen der Mark und auch Heinrich Jasomirgott erhält nach Hasenöhrl nur »die in ein Herzogtum umgewandelte Ostmark cum comitatibus, d. h. mit den Grafschaftsrechten in den drei Sprengeln«.[3])

So ungefähr glaubt Hasenöhrl die vielumstrittenen Worte Ottos von Freising »cum comitatibus quos tres dicunt« übersetzen zu dürfen. Gewonnen ist durch diese unterschobenen Zwischenglieder nichts. Mögen wir immerhin das redliche Bemühen anerkennen, sich von der alten Territorialauffassung zu trennen, niemand wird zugeben, daß solches Hasenöhrln etwa besser gelungen sei, als es vordem Strnadt gelungen ist. Ob hier Gerichtsfolge, dort das Recht, Gerichtsfolge zu heischen, angenommen wird, beide Annahmen gehen denn doch auf Beantwortung der Territorialfrage hinaus, nur daß sie zur Identität der Komitate mit dem Markherzogtum gelangen, während frühere Erklärer die angeblichen tres comitatus außerhalb der Mark suchen zu müssen glaubten. Daraus ergab sich naturgemäß, daß 1156 das Gebiet des Markgrafen nicht nur eine Rangserhöhung, sondern auch einen territorialen Machtzuwachs erfahren haben müsse. Im Grunde würde man sogar diesen aus Grafschaften bestehende Machtzuwachs unter Anwendung der von Strnadt und

---

unter Heinrich II. ist auf zahlreiche Wiederkehr älterer Texte der Vorlagen zurückzuführen; in vielen Fällen fehlt auch der Namen des Gaues und der Grafen, so daß schon dadurch 49·666% zu 46·3% herabsinkt.

[1]) Archiv. LXXXII, 440.

[2]) A. a. O., 439 f.

[3]) Ebenda. S. 440.

Hasenöhrl eingeschobenen Hilfsbegriffe ableiten können. Das einzig wirklich ausschlaggebende Moment aber, welches so Strnadt, wie jetzt Hasenöhrl bestimmt, diese Annahme abzulehnen, ist denn doch nur die Tatsache, daß die österreichischen Rechtsquellen drei bestimmte Malstätten für das hohe Landtaiding kennen, zu welchen höchst wahrscheinlich oder doch vielleicht abgeschlossene Sprengel gehörten — die tres comitatus, wie man meint. Der Weg zu diesem Ausweg ging bei Strnadt über eine interessante Mitteilung zur Fahnenfrage, auf die wir noch zu sprechen kommen, die jedoch, streng genommen, der Zeit nach nicht genug nahe liegt und der überdies keine allgemeine Gültigkeit zukommen dürfte.

Begreiflicherweise, sagen wir verzeihlicher Weise, hat nun Hasenöhrl seine Nachgiebigkeit gegenüber einer die rechtsgeschichtliche Auffassung so vollständig beherrschenden Anschauungsweise, wie es die Strnadts über die tres comitatus ist, eingehender begründen wollen. Nicht Strnadts neuer Gedanke soll als das allein wirksame Moment für seine nunmehr zum Durchbruch gelangte oder doch als endlich obsiegend dargestellte Anschauung gelten, Hasenöhrl hat vielmehr sozusagen aus eigenem etwas beitragen wollen, wodurch er zu besserer Überzeugung gebracht worden sei und hat auf noch zwei Arten von Erwähnungen des comitatus hingewiesen, denen er in älteren Quellen begegnet war und deren, wie er meint, autoritativen Erklärung er mitwirkenden Einfluß auf seine Auffassung zuschreiben zu wollen scheint. Das eine Beispiel fällt in das Jahr 985 und in das ostmärkische Bereich, mit ihm werden wir uns sofort beschäftigen, das andere ist aus den südlichen Marken des Reiches genommen; wegen der Zusammenstellung mit marchia soll es der Hauptsache nach erst in jenem Abschnitte behandelt werden, den wir »marchia et comitatus« betiteln werden, ähnlich wie auch Hasenöhrl mit dem ersten Kapitel seiner ofterwähnten Untersuchungen über Deutschlands südöstlichen Marken im X., XI. und XII. Jahrhunderte« getan hat.[1])

§ 34. Hasenöhrl hat also in einer Urkunde König Ottos III. eine Stelle gefunden, die ihm den Schluß zu gestatten schien, daß »auch die markgräfliche Gerichtsfolge im Jahre 985 urkundlich als comitatus bezeichnet wird.«[2]) Das betreffende Königsdiplom gebraucht nämlich die Wendung: ad comitatum ire.

[1]) Archiv für österreichische Geschichte. 82, S. 422ff.

[2]) Ebenda. 439.

Dann würden die Worte Ottos von Freising etwa folgendes besagen: Dem neuen Herzoge von Österreich ist die Mark mit ihren Grafendingen oder, wenn man will, Malstätten für das Grafending, deren drei gewesen sein sollen, als Herzogtum überantwortet worden.

Sollte man es nun für möglich halteu, daß Otto, der Bruder des neu kreierten Herzogs von Österreich, der Bischof von Freising, den Umstand, daß zur Mark angeblich drei Malstätten gehörten, für genug erwähnenswert hielt, um seiner in den Gesta Friderici imperatoris zu gedenken? Hasenöhrl selbst wird diese Anwendung nicht zugeben wollen und auf nahezu sieben Vierteljahrhunderte hinweisen, die seit jener Urkunde bis zum Jahre 1156 verflossen sind, während welcher Zeit sich die Bedeutung des Wortes comitatus allerdings geändert haben könnte. Doch alles das darf doch nur unter einer Voraussetzung zugegeben werden. Es dürfte nämlich jene einmal begegnende Stelle andere Deutung nicht zulassen und es müßte diese Deutung dem damaligen Sprachgebrauche auch wirklich entsprechen. Ist dem nun so, ist das unzweifelhaft der Fall? Bezeichnete man in der damaligen Ostmark an der Donau »markgräfliche Gerichtsfolge .... als comitatus«?

Hasenöhrl hat die Königsurkunde vom 30. September 985 nach einem alten Drucke benutzt, der allerdings bis dahin fast der einzig gäng und gäbe war[1]), und die letzte freilich damals erst seit etwa zwei Jahren zugängliche Veröffentlichung in der Urkundenabteilung der Monumentenausgabe übersehen.[2]) Da hätte er doch aus den Notizen, welche dem Abdrucke unmittelbar vorausgehen, Vorsicht in Erklärung vereinzelter, wenn auch urkundlich belegter Ausdrücke lernen können.

Ganz gewiß ist vor allen Dingen das Königsdiplom vom Jahre 985 nicht in der königlichen Kanzlei, sondern von einem Passauer Kleriker wahrscheinlich in Passau selbst geschrieben worden, »welcher ein um 900 mundiertes Diplom zum Muster nahm«. Aber noch mehr: »Für das Diktat sind die einst von WC. für Passau gelieferten Diplome benutzt worden.« Man kennt diesen Urkundenlieferanten. Es ist jener Schreiber der Kanzlei Wiligis, der um 970 dem Bischofe Pilgrim von Passau behilflich gewesen ist, eine stattliche Reihe von Urkunden zu Tage zu fördern, die der Zeit der Karolinger und Ottos I. entstammen sollten, — die bekannten Sub-

[1]) M. Boïca. XXVIII[a], 243, Nr. 162.

[2]) MG. Dipl. II, 419, Nr. 21.

reptionen, mittels deren Pilgrim seine Macht und seinen Einfluß im Donautale zu heben versuchte. Pilgrim lebte aber noch zur Zeit, in die unser Diplom sich setzt, ja er war es, dem die fragliche Urkunde erteilt wurde.

Also wohlgemerkt, das von Hasenöhrl in Betracht gezogene Stück schöpft seine Gedanken und Worte aus den Pilgrimschen Fälschungen. Das freilich hindert noch nicht, ganz richtigen Gebrauch bestimmter termini technici anzunehmen. Aber noch mehr. Der Anteil, den die königliche Kanzlei an dem Zustandekommen dieses Stückes genommen hat, dürfte stark in den Hintergrund treten. »Soweit« es nicht auf jene älteren Passauer Urkunden zurückgeht, »läßt es einen Anteil von HA. erkennen«. Es ist dies ein Organ der Kanzlei Hildibalds, das in der Zeit von 977 bis 981, dann 983, 985 bis 987 und vielleicht wieder 992 nachweisbar ist[1]), doch eigentlich nur geringe Spuren zurückgelassen, jedenfalls aber auf die Kanzlei selbst wenig Einfluß geübt hat. Nun hatte zwar HA wiederholt mit Urkunden zu tun, sowohl als Verfasser wie als Schreiber, in denen von richterlicher Kompetenz die Rede ist.[2]) Das konnte ihn immerhin in den Stand setzen, sich mit den einschlägigen Formeln, zumal mit den sogenannten Immunitätsformeln[3]) vertraut zu machen; aber nur in unserem Stücke gebraucht er die Wendung: ad comitatum ire. Das im vorliegenden Falle

[1]) Er ist »Verfasser und Schreiber« von DD. Otto II, Nr. 170, 213, 258 f. 265, 311, wahrscheinlich auch 164, hat auf 185[a] und 198 maßgebenden Einfluß geübt, in Nr. 210, 226, 229, 252 nur teilweise als Schreiber mitgeholfen. Von den DD. Otto III. rühren nur Nr. 20 und 32 von ihm als Verfasser und Schreiber her, in Nr. 8 hat er eine gleichzeitige Vorlage mutatis mutandis wiedergegeben. Ähnlich verhält es sich mit unserer Urkunde Nr. 21 und Nr. 31; bei Nr. 18, 29, 94 und 109 hat er als Schreiber mitgewirkt, zu Nr. 23 und 105 Konzept oder Diktat geliefert.

[2]) So in DOII. Nr. 258 f.: ut nullus comes vel iudex aut publicus exactor und u. n. c. v. i. a. quelibet excellens persona; in DO. III, Nr. 20: ut nullus iudex publicus neque quilibet ex iudiciaria potestate . . . iudiciariam exercere presumat severitatem . . . . quilibet iudicum; in DO. III, Nr. 32 (987) . . . . nullus . . . . comes, iudex aut advocatus aut placitum in memorate aecclesie prediis agere. In all diesen Stücken ist HA. Verfasser; doch auch dort wo er nur etwa das Protokoll einer »sonst außerhalb der Kanzlei« entstandenen Urkunde anfertigte, konnte ihm solches aufstoßen. So konnte er in DO. II, Nr. 210 (980) lesen: ut nullus comes, nullus iudex, nisi cui episcopus commiserit, audeat potestatem exercere super ea loca neque placita habere . . .

[3]) Wiener Sitzungsberichte. 92, 446.

mindestens als synonym zu fassende: ad placitum ire und verwandte Wendungen kommen bei ihm allerdings vor, wie die Note zeigt; ja sogar in unserer Urkunde ist das der Fall. Denn es heißt da[1]: ». . in marca actenus Liupoldi comitis . . . . nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciarie potestatis persona cogatur, nisi ea lege vel iure quo aecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur.« Wie verhält es sich nun mit dem Gebrauch dieser beiden Ausdrücke im allgemeinen? Ist etwa die Anwendung von comitatus für placitum eine Konzession an den speziell österreichischen Sprachgebrauch?

§ 35. Das Wort placitum allein oder in Verbindung war, wie zu allen Zeiten, so auch im X. Jahrhundert die allgemein übliche lateinische Bezeichnung für Gerichtsversammlung; das ergibt sich aus Beispielen von Urkunden aus eben jener Zeit.[2]) Comitatus für das Grafending findet sich weder in den karolingischen Kapitularien noch in den Volksgesetzen noch in den Konstitutionen späterer römischer Kaiser und deutscher Könige noch endlich in den Diplomen der sächsischen Kaiserperiode[3]), unseren und vielleicht noch einen zweiten Fall ausgenommen, von dem unten die Rede sein wird. Auch die bei Diefenbach zusammengestellten deutschen Glossare bringen für comitatus lediglich Grafschaft und ähnliches. Nur aus sehr entlegenem Bereiche führt Ducange einige Belege vor, in denen »comitatus« für »conventus iuridicus, qui fit in comitatu seu provincia« gebraucht wird. Entlegen, aber auch eng begrenzt ist dieses Bereich. Es sind durchwegs englische, schottische und vielleicht auch fränkisch-normannische Quellen, die diesfalls in Betracht kommen. Aber wie soll denn aus der fernen britischen Insel über den Ärmelkanal her dem Passauer Schreiber das allgemein bekannte Wort gerade in

[1]) A. a. O., S. 420, Z. 22 und 26—30.

[2]) Siehe oben § 34, Anmerkung [2]), außerdem DD. Otto II., 277, Nr. 245 (981), de nullius comitis placito banno aut iussione curam habere — S. 339 Nr. 288 (983) ad pupplica vel comitum placita ducere aut iudicare — DD. Otto III. ebenda, S. 652 und 235: Preterea eiusdem abbatisse servus, in cuiuscunque habitet comitatu, alterius comitis non eat ad placitum, sed ad cuius solummodo, quemcumque abbatissa sibi eligere velit advocatum.

[3]) Wenigstens werfen es die Indices von Bd. I und III der DD. in dem Sinne von Grafending nicht aus; der von Bd. II bringt allerdings »comitatus« überhaupt gar nicht und gerade hier finde ich zwei einschlägige Fälle. Überwiegend, fast ausschließlich, scheint placitum in Gebrauch.

diesem Sinne zugeflogen sein? Durch einen Vorläufer und Berufsgenossen des heiligen Koloman? Schotten gab es wohl damals allenthalben, auch im Donautale, und könnte selbst einer von ihren Landsleuten in die Passauer Kanzlei geraten sein. Zeitlich jedoch scheinen jene Quellen noch etwas jünger zu sein.[1])

Nun kommt aber comitatus in einer sieben bis acht Jahre älteren Urkunde Ottos II. in ähnlichem Sinne vor wie in unserem Diplom. Es ist eine Immunitätsbestätigung für Seben-Brixen von 978, Mai 17, die ihren Text hauptsächlich einer Urkunde Karls des Großen entnimmt. Der letzte von den zahlreichen Einschüben in den Text der Vorlage läßt eine Verfügung über Rückgabe geraubten Kirchengutes »in ipso comitatu antecessorum nostrorum temporibus antiquitus lege constitutum« sein, gebraucht mithin comitatus im Sinne von Versammlung; im gewöhnlichen Sinne kommt das Wort in dieser Urkunde nicht vor. In einem früheren Einschub wird den geistlichen und weltlichen Richtern untersagt, die Leute des Stiftes »ad suum placitum« zu senden.[2]) FA., der Schreiber und Verfasser dieses und einer großen Zahl von anderen Diplomen Ottos II., dürfte gleich seinem Chef, dem Kanzler Folkmar, wie Sickel annimmt, »aus dem Westen des Reiches« stammen.[3]) Dieser umfaßte damals auch Niederlothringen; die Westgrenze von Cambray ist nur 17 bis 18 *km* von der normannischen Ostgrenze entfernt. Soweit freilich weisen die Fingerzeige nicht, sondern in sächsischen Bereich; allein, vielleicht ist der von Ducange nachgewiesene besondere Gebrauch von comitatus angelsächsisch? Doch wie immer, was ist damit zur Erklärung des Ausdruckes in der Passauer Urkunde gewonnen? Man sieht eben comitatus in der Bedeutung von Grafending in verschiedenen Teilen des Reiches in Verwendung? Auffallenderweise sind die beiden Betreffe in Süddeutschland zu suchen: Wie, wenn in solchen Fällen lokaler Sprachgebrauch in das Kanzleidiktat ein-

---

[1]) Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. II, 465 (1842), 437 (1883); beide Male unter comitatus 2. Als Quellen werden zitiert aus dem XI. und XII. Jahrhundert die Gesetzessammlungen des ersten und des dritten normannischen Königs von England (Leges reg. Wilhelmi Nothi und ll. reg. Heinrici I.), aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Heinricus de Bracton und Fletha; an schottischen Quellen die ins XIV. Jahrhundert gehörigen Gesetze König Roberts I. und die anonyme Schrift »Quoniam attachiamenta«.

[2]) MG. DD. II, S. 203, Nr. 178.

[3]) Ebenda. S. 1, und: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband II, 92 f.

gedrungen wäre? Solch ein Einwand wäre berechtigt, und wir sehen uns wieder an die Wahl gestellt, ob wir in allen diesen Fällen eine verkümmert gebliebene Anwendung jenes Wortes zugeben oder Obwalten irgend eines Zufalles, ja selbst Irrtums vorziehen wollen.

Wie etwa districtus, das späterhin ganz und gar in den Begriff von Gebiet übergegangen ist, sich ursprünglich mit placitum oder bannum in Parallele gestellt findet[1]), so hätte auch comitatus, bevor es in dem Sinne festgelegt wurde, in dem es auch in den ottonischen Kaiserurkunden vorwiegend erscheint, eine mit placitum zusammenfallende Bedeutung gehabt. Merkwürdig ist auch, daß es niemals in beiden Bedeutungen in einer und derselben Urkunde erscheint, während es mit den Synonymis gerne verbunden wird. Weil es den Diktatoren, die es in dem einen Sinne kannten, im anderen unbekannt war, oder nur wegen verschiedener Natur der Diplome? Wahrhaftig, ein weites Feld für Vermutungen eröffnet sich!

Wir hätten daher eher Ursache, jener Stelle entweder eine andere Deutung zu geben, als Hasenöhrl getan, oder einen Schreibfehler oder sonst irgend eine Art von Irrtum, kurz irgend eine Verderbnis anzunehmen, dem jenes comitatum in der Urkunde von 985 seine Entstehung danken würde. Die Frage, ob wir es dabei mit einem neutrum der zweiten oder einem masculinum der vierten zu tun haben, stellen wir ganz beiseite. Wir nehmen letztgenannte Möglichkeit für gewiß an. Da könnte man denn für comitatus die Bedeutung von Grafensitz, palatium comitis, denken, was allerdings belegt ist. Und da auch placitum für palatium vorkommt, so hätte der Schreiber sich vielleicht für berechtigt gehalten, ein comitis placitum — wie die angezogenen Beispiele zeigen, eine nicht ungewöhnliche Verbindung — die er in seinem Kanzleikonzept vorfand, einfach mit comitatus zu geben. Ebensowohl wäre irrtümliche Zusammenziehung von comit. (pl)a(ci)tum in der regelmäßigen Bedeutung zu comitatum denkbar, was Abschreibern und Glossatoren

---

[1]) Aus nachstehender Zusammenstellung entnehme man die schwankende Fortentwicklung in der Bedeutung von districtus: placitum vel districtum in DO. II, 267 und DO. III, 49, DD. II, 311 und 451; cum omni districti placito et banno nostro imperiali lege et iudicum iudicio DO. III, 366 (ibid. 795); cum districtu duum milium DO. II, 281 und DO. III, 375 (ibid. 328 und 802); omnia placita et districtus et bannum DO. III, 416 (ibid. 851); omnem districtionem et placitum DO. III, 418 (ibid. 852).

schon unterlaufen kann[1]); ja selbst an Verlesung aus »conuentum« des Konzepts könnte man denken.[2])

Auf ein Moment, auf das eigentlich diplomatische, dürfen wir jedoch nicht vergessen. Fanta, welcher die von Hasenöhrl angezogene Urkunde für die Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae bearbeitet hat, betont, wie schon erwähnt, den Einfluß jener vom WC.-Schreiber der Kanzlei Otto II. herrührenden Erzeugnisse auf unsere Urkunde von 985. Aus den echten Urkunden, die WC. verfaßt und geschrieben hat, stammt nun das comitatus sicherlich nicht. Wohl aber finden wir beide, in der Urkunde Ottos III. ziemlich weit auseinander liegende termini technici, also placitum und comitatum, gleich neben einander in der gefälschten Urkunde Arnulfs von 898, September 9.[3]) Da heißt es: et insuper precipimus, ut in prememorata urbe (sc. Passaviensi) amodo nullus iudex publicus vel quilibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere presumat vel omnino super familiam aut suburbanos aliqua secularia sive iudiciaria in ea exerceat negotia . . .[4])

Auf diese, schon längst als Pilgrimsche Fälschung erkannte Urkunde also hätte Hasenöhrl zurückgehen müssen, und wenn schon nicht dem ausgehenden IX. Jahrhundert so doch der Zeit um 970, in welcher jenes Falsum entstanden ist, den Gebrauch von comitatus für Grafending zuschreiben können, mithin in gewisser Hinsicht auf sonst nicht unwillkommene Präzedenz des Ausdruckes Gewicht legen können. Nun bringt aber keine von den Urkunden, welche bei der Fabrikation der Fälschung Verwendung gefunden haben, also weder die echte Urkunde Karls III. für Passau[5]) noch die Ottos II. für dasselbe Stift[6]), obwohl darin von Einschränkung der richterlichen Gewalt die Rede ist, die Ausdrücke placitum aut comitatum habere in irgend einem Zusammenhange. Wahrscheinlich entstammen sie, beziehungsweise ihre Zusammen-

[1]) Ein ganz zulässiges Analogon wäre etwa placitare, statt placita habere, das öfter vorkommt.

[2]) Vgl. DO. II, 248. Einander sehr nahe gerückt, wenn auch nicht als identisch bezeichnet, ja nicht einmal in derselben Urkunde gebraucht erscheinen placitum und conventum in analogem Sinne in: Meiller, Babenberger Regesten. S. 115, Regg. 22 f. Vgl.: Riezler, Geschichte Bayerns. I, 745, Anm. 4.

[3]) Mühlbacher, Regg. Imp. I, 1891.

[4]) Urkundenbuch ob der Enns, II, 42, oben; MB. 282, 120.

[5]) Mühlbacher, a. a. O., 1691.

[6]) MG. DD. II, 151 Nr. 135; Stumpf, 681.

stellung, wie auch die gesammte Umgebung, in der sie stehen, der besonderen Geistesarbeit des Fälschers WC.; damit ging er über die Ausbeutung seiner beiden Vorlagen noch hinaus. So erklärt auch Uhlirz: »er fügte außerdem noch manche Einschiebungen hinzu, für welche er Anweisungen von Passau aus erhielt, während die Erweiterungen rein stilistischer Art seiner eigenen Initiative entsprangen.«[1])

Genug an dem, die fragliche Stelle im Falsum von 898 macht ganz den Eindruck eines Pleonasmus, einer »Erweiterung rein stilistischer Art« und so könnte »comitatum« neben »placitum« auch in der Urkunde von 985 Eingang gefunden haben. Es liegt eine solche Annahme, aber doch kein zwingender Grund für eine solche nahe.

Es sind vielleicht andere Erklärungen denkbar. Es mag, was die Fälschung anbelangt, zunächst auf die amtliche Stellung des Fälschers Rücksicht genommen werden. Er war einer der Notare der kaiserlichen Kanzlei. Ihm konnte die Kenntnis zur Verfügung stehen, daß in einigen Teilen Westeuropas, wo fränkisches Recht sich Geltung verschafft hatte, der Ausdruck »comitatus« für »placitum« üblich sei. Damit soll noch gar keine Vermutung über seine Herkunft ausgesprochen sein; man braucht ihn wegen dieses einen »comitatus« für »Grafending« nicht gleich zum Normannen stempeln. Es scheint ihm auch wohl bewußt gewesen zu sein, daß er ein den deutschen Schriftkundigen immerhin bekanntes Wort in ungewöhnlichem Sinne gebrauchte; darum setzt er gleichsam zur Erklärung »aut placitum« bei. Oder sollte ihm dieses placitum für Grafending nicht genügt haben und er einen Versuch machen, ihm mit dem fremden comitatus aufzuhelfen? Jedenfalls kann jetzt nicht mehr in jenem comitatus eine irrtümliche Zusammenziehung aus comitis placitum erblickt werden, die etwa dem Passauer Schreiber von 985 zur Last fiele: es kann auch nicht mehr dem WC. bei der nahen Stellung beider Worte in dem Falsum von 898 an einem irrtümlichen comitatus für comitis placitum Schuld gegeben werden.

Und es könnte sonach mit anderen Worten die Frage entstehen, ob nicht: ad comitatum ire als vollberechtigter terminus technicus zu nehmen sei, es fragt sich nur, ob als Synonym zu placitum oder als Wort von besonderer Bedeutung. Die erstgenannte Möglichkeit scheint Annahme des Schreibers oder Verfassers der Urkunde von 985 gewesen zu sein. Hat nun WC. seine Vorlage

[1]) A. a. O., 222.

richtig erfaßt, so ist vielleicht bewiesen, daß man in Süddeutschland, speziell in Passau, für placitum auch comitatus, d. i. soviel als placitum comitis sagte und das placitum auch als Grafending bezeichnete; dieser Beweis muß aber nicht auch auf die junge Ostmark erstreckt und unter comitatus ohne weiteres »markgräfliche Gerichtsversammlung« verstanden werden. Solches aber hat Hasenöhrl nur deshalb annehmen zu dürfen geglaubt, weil der Passauer Schreiber in DO. III, 21 gleich nach dem »ad comitatum ire« vom »marchione« spricht.

Allein, die so vollständige Vereinzelung der fraglichen Wendung, ihr vollständiges Fehlen in den Rechtsdenkmälern, soweit dieselben vom placitum handeln, ferner der Umstand, daß ja doch höchst wahrscheinlich für den Schreiber der falschen Urkunde von 898 nicht das Lateinische die Umgangssprache war und daß er, wie es beim Gebrauche fremder Sprachen und noch dazu bei Darlegung von nicht leicht zu fassenden Verhältnissen der Fall ist, durch viele Worte, durch stilistische Erweiterungen den Sinn zu treffen sucht, oder Worte bildet, die erst in Verkehr hätten gesetzt werden müssen, wie etwa so manches unfranzösische Wort im Deutschen, oder daß ihn sein Glossar im Stiche ließ und er auf gut Glück etwas herausgriff, das ihm sinnverwandt zu sein schien — was uns dann viel Mühe macht, wie etwa, um mir gerade Nahegelegenes aufzugreifen, die Wahl, beziehungsweise die Übersetzung der Worte ambitus und circuitus, die Thomas Ebendorfer, ein spätmittelalterlicher Chronist, in der Beschreibung des Kalenberger Schlosses gebraucht — kurz, es hat den Anschein, als ob wir aus einem mit placitum synonymen comitatus oder comitatum in der Fälschung von 898 und in weiterer Folge in der Königsurkunde von 985 doch kaum einen Schluß ziehen dürfen auf eine im X. Jahrhundert in der Ostmark allgemein übliche, d. h. gemeinverständliche zweite Bezeichnung für Gerichtsversammlung, nämlich »Grafschaft« neben dem gewöhnlichen »placitum«, d. h. Grafending.

§ 36. Zahlreiche Möglichkeiten würden nun aber das Zugeständnis eröffnen, daß mit placitum und comitatus verschiedene Arten von Versammlungen, überhaupt verschiedene Dinge gemeint sein können, von denen die eine mit comitatum oder comitatus bezeichnete wegen ihres ganz lokalen Geltungsbezirkes keine weiteren Spuren in der juristischen Terminologie des früheren Mittelalters zurückgelassen hätte. Da möchte man etwa placitum

als das Gericht nehmen, dem schlechthin ein Richter oder, wie sich das gefälschte Arnulfinum ausdrückt, ein iudex publicus vorsitzt, comitatus aber als das Gericht, in dem — gleichfalls mit den Worten der Fälschung zu sprechen — ein vir ex curiali dignitate den Vorsitz führte, was sofort an die erste Bedeutung von Comes als Begleiter des Dominus erinnert. Comitatus wäre sonach das Grafending und placitum wäre nicht das Grafending. Die Anwendung, die comitatus in der Urkunde für Seben-Brixen findet, möchte für eine derartige Annahme sprechen.

Doch darf auch noch ein anderes Moment nicht außeracht gelassen werden, dessen Erwägung uns allerdings zwingt, von der bloßen Abschätzung der Worte in den Zusammenhang einzudringen, in den sie hier gebraucht werden. Es handelt sich im besonderen Falle, nämlich in der Fälschung, um Unterlassung des placitum aut comitatum habere in der Stadt Passau. Da könnte einmal doch etwa placitum für palatium stehen, was öfter vorkommt, und dann comitatus in dem Sinne einer Grafenpfalz gebraucht sein, in welcher wir es allenfalls finden.[1]) Doch ich lege darauf kein so großes Gewicht wie auf eine andere Möglichkeit, die ich zum Schluß noch ins Auge fassen und unter der Annahme, »ad comitatum ire« und »ad placitum ire« bedeute verschiedenartige Leistungen des Märkers — was doch sehr fraglich ist — näher beleuchten will. Ich führe dabei nur das einigermaßen aus, was bereits über den mutmaßlichen höheren Rang des comitatus gegenüber dem placitum bemerkt wurde.

Wenn dem Fälscher am Kaiserhofe und den Schreibern in Passau ein solcher Rangsunterschied zwischen comitatus und placitum feststand oder bewußt war, so hat doch nur der erstgenannte in seiner Diktion keinen Fehler gemacht, vielmehr etwa durch die parallele Zusammenstellung von iudex publicus und vir ex curiali dignitate — also vielleicht Richter und Königsbote — einerseits und placitum und comitatus anderseits den Unterschied dieser beiden Gerichtsversammlungen angedeutet. Denn er spricht einfach von der unstatthaften Einberufung solcher Versammlungen nach Passau. Anders der Schreiber der von Hasenöhrl angezogenen Urkunde, der allem Anscheine nach die Kompetenz beider Arten von Gerichtsversammlung auf gleiche Stufe stellt. Vergegenwärtigen wir uns nur den Sinn der einschlägigen Bestimmung dieses

[1]) Du cange, a. a. O., II, 436.

Diploms. Den comitatus zu suchen, dürfen die Passauer Hintersassen in der Mark weder vom Markgrafen noch von irgend einer iudiciarie potestatis persona — der Ausdruck scheint dem Schreiber des Minus vorgeschwebt zu haben[1]) — in irgend einer Weise gezwungen werden, nur solche Fälle ausgenommen, in denen gesetzmäßig kirchliche Hintersassen von Leuten, die außerhalb der Immunität gesessen waren, belangt und infolgedessen das placitum zu suchen bemüssigt würden. Hasenöhrl hat ganz recht, wenn er hier comitatus und placitum, in gleicher Bedeutung gebraucht, annimmt. Denn was gäbe es für Sinn, wenn man beim ersten Male an eine höher gestellte, etwas umfassendere Gerichtsversammlung denken würde, im zweiten an das gewöhnliche Echteding.

Und, verweilen wir noch etwas bei solchen Erwägungen; es ist nicht ganz überflüssig, gerade auf dieses Moment hinzuweisen. Denn es wäre gar nicht unmöglich, daß jene Richtung der Tres comitatus-Forschung, die in den drei Landtaidingen drei Grafschaftsversammlungen erblickt, auf dieses comitatus zurückgreifen könnte, um zu zeigen, daß die späteren sogenannten höheren Landtaidinge, die man vielleicht als Botdinge für die ganze Grafschaft nehmen könnte[2]), schon im X. Jahrhundert vorliegen. Doch vor solchen allgemeinen Grafschaftsdingen, wenn sie sich überhaupt für die Mark nachweisen ließen, sind wohl selbst in älterer Zeit Händel zwischen Immunitätsleuten und sonstigen Inwohnern der Grafschaft nicht geschlichtet worden. Daß es sich in den vom Herzog von Bayern selbst einberufenen märkischen Botdingen in der Regel doch um ganz andere Dinge gehandelt haben dürfte, dafür sind uns in dem noch erhaltenen Passauer Bericht über den ostmärkischen Landtag von zirka 987 genügende Anhaltspunkte überliefert geblieben.[3]) Überdem wäre es ja zu verwundern und zu bedauern, wenn ein in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts für das höhere Landtaiding im Gegensatz zum Niedergericht bereits zur Anwendung gelangtes comitatus wieder so rasch entschwunden sein sollte, um dem unterschiedslosen Gebrauch von placitum für beide Arten von Landgerichten zum großen Leidwesen der rechtsgeschichtlichen Forschung Platz zu machen; das könnte man dreist behaupten.

[1]) Ich bemerke das nur beiläufig, wie auch, daß Herzog Heinrichs II. anderer Bruder Konrad damals Bischof von Passau war.

[2]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. § 49 3; S. 547, Anm. 109 (Aufl. 2); 553, Anm. 91 (Aufl. 3); 560, Anm. 91 (Aufl. 4).

[3]) Meiller, B. R., 1, 4; Urkundenbuch von Niederösterreich. I, 3, Nr. 2.

In keinen Fall jedoch gestattet uns eine so sehr vereinzelte Erscheinung, wie comitatus für placitum in einer gefälschten und zwei echten Urkunden des X. Jahrhunderts, Schlüsse auf die gerichtliche Nomenklatur, auch die des frühen Mittelalters zu machen. So können wir unbedenklich das von Hasenöhrl angezogene Beispiel für eine bestimmte Benennungsform des Grafendinges, beziehungsweise für eine bestimmte Bedeutung von comitatus beiseite legen, vielleicht als einen weit hergeholten pleonastischen Aufputz, den sich irgend ein Schreiber erlaubte, um damit kaum einigen Anklang zu finden. Redewendungen, die ebensowenig auf die Goldwage gelegt werden dürfen und ebensowenig tiefen juristischen Sinn in sich bergen, wie etwa die unterschiedlichen Anwendungen und Verbindungen von marchia und comitatus, hinter denen man noch vor gar nicht langer Zeit unglaublich viel gesucht hat, und die eben Hasenöhrl als Versuche verschiedener deutscher Reichskanzleien dargetan hat, das politische Rechtsverhältnis in den Marken in der dem Kanzleipersonale doch immerhin fremden lateinischen Sprache zu kennzeichnen.

§ 37. Nun bilden aber die Erwägungen, die Hasenöhrl an jene Äußerung der Urkunde von 985 knüpft, keineswegs die einzigen Stützpunkte seiner Auffassung von comitatus. Genau genommen, tragen sie ja nur sehr wenig zu deren Ausgestaltung bei und könnten eher dem Nachweise dienen, daß man auch schon im X. Jahrhundert mit comitatus mannigfache Begriffe verbunden habe, daß also der Ausdruck comitatus in seiner Bedeutung schwankend sei. Ist hier in der Urkunde von 985 Gerichtsversammlung gemeint, so wollte ja Hasenöhrl vielmehr dartun, daß es Grafschaftsberechtigung bedeute, was doch nicht schlankweg dasselbe genannt werden kann. Aber Hasenöhrl hat ja überhaupt jenen vermeintlich so wertvollen urkundlichen Hinweis, der ganz sicher weit eher auf eine Verpflichtung der Markgenossen, also auf das, was Strnadt als »Gerichtsfolge« [1]) vorbringt, bezogen werden kann, tatsächlich nur für die drei Dingstätten als Dingstätten der Grafschaft benötigt. Deshalb hat er die Möglichkeit einer Deutung auf Grafending, welche die Urkunde von 985 bietet, lebhaft begrüßt und gar nicht bedacht, daß dieses comitatus allenfalls seine sonstige Auffassung vom Komitat sehr stark zu alterieren imstande wäre.

[1]) Geburt des Landes Oberösterreich. S. 81.

Zu dieser seiner Auffassung ist Hasenöhrl allerdings, wie bereits angedeutet, durch Kritik an Strnadts bahnbrechende Darlegung gelangt, die ihm nicht ganz das Richtige zu treffen schien. Aber auch diesmal läßt sich Hasenöhrl nicht an solcher Kritik genügen, sondern geht den Quellen nach, um die Bedeutung von comitatus wenigstens auf märkischem Boden zu ermitteln. Meines Erachtens leiten zum mindesten nicht alle von Hasenöhrl angezogenen Belege zu seiner Auffassung hin.[1]) Grafschaftsberechtigung soll hier mit comitatus gemeint sein. Aber doch wenigstens jene Beispiele, welche die Verbindung marchia et comitatus aufweisen, könnten auch ganz gut auf den Amtsbereich gedeutet werden.[2]) Darüber will ich ich mich in dem Abschnitte, der von marchia et comitatus handeln wird, näher verbreiten. Anderseits kann nicht geleugnet werden, daß vieles für Hasenöhrls Auffassung spricht; doch selbst das kann nur als Beweis dienen, daß man schon frühzeitig mehrere verschiedene, wenn auch verwandte Begriffe mit comitatus bezeichnete, darunter auch den, welchen Hasenöhrl gerne ausschließlich mit diesem Worte verbunden sehen möchte. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, schon jetzt, ohne dem Artikel Grafschaft und Markgrafschaft, der sich ja vornehmlich mit dem deutschen Donaumark zu beschäftigen haben wird, vorzugreifen, etwas über Hasenöhrls Ergebnisse aus der Untersuchung der südlichsten Marken des Reiches zu bemerken.

§ 38. Aus einer Betrachtung der auf Krain und Istrien bezüglichen Urkunden des XI. bis XIII. Jahrhunderts kommt Hasenöhrl zu dem Schluß, daß für beide Markgebiete jederzeit die Grafschaftsverfassung gegolten habe und infolgedessen die später auftretende Erwähnung eines Komitates nicht auf eine neben den Marken bestehende gleichnamige Grafschaft, sondern lediglich auf das Grafenrecht in den Marken bezogen werden müsse.[3]) Gegen diese Darlegung läßt sich nicht wohl etwas einwenden und wir wollen auch keineswegs hinsichtlich unserer Frage mit Dopsch eine Verkürzung des Beweises darin erblicken, wenn »die dort in Betracht kommenden Urkunden einer anderen (früheren oder späteren[4]) Zeit ange-

---

[1]) Vgl. Dopsch in dem öfter zitierten Artikel: »Über die tres comitatus«. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 304 unten.

[2]) Vgl. dagegen: Hasenöhrl, a. a. O. 436.

[3]) A. a. O., 434 ff.

[4]) Dopsch, a. a. O., S. 304.

hören.« Es könnte ja gleichwohl die Bedeutung immer dieselbe geblieben sein.

Allein die Erklärung der Tatsache, daß in älteren Urkunden die Erwähnung cum comitatu unterbleibt, erscheint doch noch einer Ergänzung fähig. Es genügt keineswegs die bloße Anerkennung des Unterschiedes, »daß man im XIII. Jahrhundert es für nötig fand, neben der Mark auch noch die durch ihre Verleihung mitübertragenen Rechte, darunter besonders die Grafschaftsrechte, hervorzuheben, was in den älteren Urkunden, weil selbstverständlich, nicht für notwendig gehalten wurde.«[1]) Demnach wäre in späterer Zeit die Mitübertragung gewisser Rechte, darunter besonders der Grafenrechte, nicht mehr selbstverständlich gewesen! Und warum nicht? Eine Änderung in der Stellung der Markgebiete ist nicht vorgekommen. Nicht wie beim Markherzogtume an der Donau kann man auf Erhebung der Markgrafschaft zum Herzogtume hinweisen, welche angeblich die Fortführung der »drei Grafschaften« durch den neuen Herzog in Frage gestellt hätten, weshalb auch die Grafschaft eigens mit dem Dukat hätte mitverliehen werden müssen. Dabei darf überdies die schon bekannte Tatsache in Erinnerung gebracht werden, daß wenigstens mit dem bayrischen Herzogtume immer etliche Grafschaften verbunden waren, die nicht weiter verliehen zu werden brauchten. Warum also muß im XIII. Jahrhundert bezüglich Istriens und Krains die Mitverleihung der Grafenrechte an den Markgrafen hervorgehoben werden? warum war das nicht mehr »selbstverständlich«? Vorausgesetzt, daß wir es hierbei nicht mit einer bloßen stilistischen Neuerung der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben, die eine anderwärts vielleicht recht notwendige Formel verallgemeinerte, generalisierte, müßte man doch auf ein allmäliges Auseinanderfallen der Grafschaftsrechte und der übrigen Rechte des Markgrafen schließen und dafür wieder den weiteren Erklärungsgrund suchen, daß sich das Gebiet, in welchem der Markgraf die besonderen Befugnisse eines militärischen Verwalters der Mark bekleidet, mit dem Gebiete nicht mehr deckte, in dem er nur richteriche Befugnisse ausübte. Wir verfallen mit dieser Annahme keineswegs in den alten Fehler, der durch Hasenöhrls Darlegungen gründlich aufgedeckt zu sein scheint; wir denken nicht an getrennte Gebiete — hie Mark, hie Grafschaft! — sondern vielmehr Gebiet innerhalb der Mark, das der gräflichen

[1]) Hasenöhrl, a. a. O., 436.

Gewalt voll unterworfen, während ihr anderes durch geistliche Immunität oder sonstwie ganz oder teilweise entzogen war. In Krain scheint sich freilich während der Zeit, die Hasenöhrls Schrift behandelt, diesfalls wenig geändert zu haben. Wenigstens der Freisingische Besitz daselbst dürfte zirka 1215 noch keine andere Freiheit von der landesämtlichen Ingerenz genossen haben, als mit welcher er 973 geschenkt wurde[1]). Immerhin dürfte das Gebiet der Südmark, das ja in früheren Zeiten von deutscher Besiedelung weniger heimgesucht wurde, doch auch im Laufe der Zeiten jene Wandlungen erfahren haben, die sich im übrigen Reiche an der karolingischen Grafschaftseinteilung vollzogen haben. Das gibt jedenfalls Hasenöhrl das Recht, wo nicht die krainischen und istrischen Verhältnisse selbst, so doch jene in der Reichskanzlei entstandenen Urkunden über Krain und Istrien zur Beurteilung unserer niederösterreichischen Verhältnisse heranzuziehen. Übrigens könnten auch die Beziehungen jener Marken zum halbitalienischen Patriarchat Aglei, dem eben die von Hasenöhrl erörterten Urkunden von 1077 bis 1230 gewidmet sind, die Notwendigkeit mit sich gebracht haben, des Komitates, wegen seiner hochrichterlichen Machtvollkommenheit, besonders zu gedenken. Auf alle Fälle kommen auch in ihnen jene tief greifenden Veränderungen zum Ausdrucke, welche sich unter den fränkischen Kaisern und noch mehr in der hohenstaufischen Zeit in den Verhältnissen der öffentlichen Gerichtsbarkeit vollzogen haben und von denen es Wunder nehmen müßte, wenn sie an den südöstlichen Marken des Reiches spurlos vorübergegangen sein sollten. Sie haben auch hier wie im ganzen Reiche die von Reichswegen gesetzte Amtsgewalt in den Hintergrund ge-

[1]) Zu 973 heißt es FRA.[2], 31, S. 37; MG. Dipl. II, Nr. 47, S. 57, Z. 11; »et ut nullus, vel dux seu ulla persona, in aliquo se intromittat absque licentia vel iussione comes prefati episcopi Abrahe aut illius hominis cui episcopus hoc ad regendum commiserit«. In den Notizen aber, die Bischof Otto II. von Freising zirka 1215 über eine Geschäftsreise in die östlichen Lande aufgeschrieben hat, heißt es unter anderem zum Schluß: » . . querimoniam faciens (sc. episcopus) de domino Bernhardo duce Karintie, quod homines suos in advocatia Lonca (Laak) damnificare presumsit idem dux pro damno episcopo illato tradidit ad altore S. Marie in Frisinga potestativa manu XX heubas de suo predio apud Nazzen vuz et eas ab episcopo in beneficium recepit«. An diesem widerrechtlichen Eingriffe scheint sich auch des Bischofs Neffe, Markgraf Heinrich von Istrien, beteiligt zu haben, der dann ähnliche Buße leistete (FHA[2], XXXI, S. 126). 1074 hatte Bischof Ellenhart von Freising in Krain, beziehungsweise in Laak einen Vogt namens Eckehard, 1160 Bischof Albert einen solchen Herwik, der die Vogtei im Namen des Herzogs führte.

drängt, so daß sie erst auf dem Umwege der Landesherrlichkeit und der Hausmacht wieder zu Bedeutung kommen konnte. Sie haben es dahin gebracht, daß der letzte Herzog von Steier durch die Georgenberger Handveste eine Zwangslage für das Reich schaffen konnte. Sie haben einen Rudolf von Habsburg in den Stand gesetzt, churfürstliche Willebriefe in die Wege zu leiten, indem er vorher seine Söhne mit dem durch Aussterben der Plainer erledigten Peilsteiner Gut in Österreich ausstattete und die geistlichen Großgrundbesitzer der Ostmark vermochte, jenen die geistlichen Lehen zu übertragen. Dann ist wohl denkbar, daß die allgemeine Zersetzung der Grafschaftsverfassung auch in Österreich eingetreten sei und hier eine Reihe von Grafschaften zutage gefördert habe, von denen einige nur in den Händen der Markgrafen verblieben und nachmals auch den Herzogen bestätigt worden wären, andere dagegen sich in den Händen hervorragender Dynastengeschlechter befanden. Auf diese Frage wollen wir zunächst eingehen, um so alles in Betracht gezogen zu haben, was innerhalb des Markbodens den Namen Grafschaft geführt hat.

§ 39. Es ist schon in einigen der einleitenden Paragraphen dieser Abhandlung von Gebieten die Rede gewesen, die sich innerhalb des Markherzogtums befanden, mithin als alte Zugehör derselben betrachtet werden konnten, aber gleichwohl als Grafschaften bezeichnet wurden. Wir haben diese Grafschaften vorwiegend in dem Umkreise vorgefunden, der in früheren Untersuchungen der sogenannten mittleren aribonischen Grafschaft zugesprochen wurde [1]), also im Süden derselben die Grafschaft Peilstein, im Norden die Grafschaften Raabs, Perneck, Riedenburg, Litschau, Weiteneck und Machland, der Grafschaft Wachsenberg nicht zu vergessen, auf deren Existenz und große Ausdehnung schon längst hingewiesen ist [2]) und die wohl auch noch in die mittlere aribonische Gräfschaft fällt. In der oberen Grafschaft, obwohl dieselbe vielleicht noch in ottonischer Zeit als Grafschaft erscheint, und in der unteren, also der dritten Grafschaft Aribos, begegnen wir solchen Teilgrafschaften nicht. Die einzige Grafschaft Ort, die hier in Betracht kommen könnte, dankt ihren Rang ohne Zweifel nur ihren gräflichen Besitzern — denen ja das Gut ebenbürtig sein mußte — den Grafen von Schaumberg nämlich, deren

[1]) Vgl.: Jahrbuch. I, 41, 64 ff. und II, 10 ff., § 5 f.

[2]) Luschin, a. a. O., 117, 143.

einer sich auch als Graf von Ort bezeichnet[1]); sie wird weit häufiger Herrschaft genannt und erscheint durchaus nicht als geschlossenes Gebiet, indem die einzelnen Stücke dieser Grafschaft ziemlich weit herum im Lande östlich vom Rohrwalde und dem Manhartsberge zerstreut lagen.

Wenn wir übrigens hier auf die Grafschaft und Herrschaft zurückkommen, so geschieht es nicht in der Absicht, etwa das dort nur skizzenhaft gezeichnete Bild zu vervollständigen, — das muß den späteren, eigentlich topographischen Untersuchungen zum historischen Atlas aufgespart bleiben — sondern zu dem Zwecke, um die rechtliche Bedeutung der in solchen Fällen gebrauchten Bezeichnung als Grafschaft zu ermitteln. Das ist um so mehr notwendig, als es in früheren Zeiten für ausgemacht galt, dieser Name sei lediglich der gräflichen Würde jener Geschlechter zu danken, denen solche Herrschaften zugehörten, und um so mehr als die Frage, ob diesen Gebieten nicht auch Exemtion von der markgräflichen Gerichtsgewalt zukam, fast unberührt beiseite gelassen ist.[2]) Denn stets stand in solchen Erörterungen das genealogische Ziel vor Augen, Machtfragen wurden nur in dem Maße behandelt, als ihre Beantwortung dem Hauptzwecke förderlich schien.

Einem Forscher jedoch auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Arnold Luschin von Ebengreuth, war es vorbehalten, in seiner »Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns«, auch den tatsächlich oder nur scheinbar außerhalb des späteren Landgerichtsverbandes gelegenen »Grafschaften« in den österreichischen Donauländern näher zu treten. Besonders in einer Stelle des von ihm als »Entwurf» bezeichneten und dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts zugewiesenen otokarischen Landrechtes von 1266[3]) hat Luschin einen Anhaltspunkt zu finden geglaubt, die ab und zu als Grafschaften bezeichneten Gebiete mit selbständiger Gerichtsbarkeit in sein System einzureihen, während Hasenöhrl

[1]) Vgl. oben § 7 und: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 329 ff.

[2]) Wendrinsky in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII, 279 ff. und XIV, 23.

[3]) Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen »Landrechtes«. Archiv für österreichische Geschichte. LXXIX, 1 ff., besonders 59 ff.; vgl. dagegen: Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. S. 136.

darin lediglich eine andere Bezeichnung für das niedere Landgericht erblickte. Mit dieser Stelle und mit ihren Erklärungen wollen wir uns zunächst befassen.

§ 40. Während in dem vormals für älter gehaltenen, jetzt aber von Stieber der Zeit König Rudolfs zugewiesenen Landrechte [1]) mit keinem Worte einer Grafschaft gedacht wird, findet sich gleich im § 3 des Landrechtes von 1266 eine, und zwar nicht die einzige Stelle, welche die Grafschaft als landesübliches Institut erkennen läßt, ohne sich jedoch näher über ihre Stellung im Gerichtsorganismus zu verbreiten. Und zwar geschieht diese Erwähnung in folgendem Zusammenhange. Es ist von der Acht die Rede, in die ein landsässiger Mann »umb . . . inzicht« verfällt, und es heißt da: » . . . wenn er sich aus der êcht swert hinder sechs wochen, so sol er dem richter keins wandls schuldig sein; ist er aber über sechs wochen in der êcht, so sol er dem richter wandl geben nach des landes gebonheit als recht ist, dem landesherrn zehen phunt zu wandl und in den graffschaften dem lantrichter sechs schilling.« [2]) Hasenöhrl hat, wie gesagt, die Stelle so aufgefaßt, als ob hier die »Grafschaft« als Amtsbezirk erschiene, und hat dementsprechend »Grafschaft« nur als einen anderen Namen für »Landgericht« genommen. [3]) Eine direkte Zusammenstellung von »Landgericht« und »Grafschaft«, aus welchen ein Alternieren dieser beiden Bezeichnungen erhellen würde, also etwa eine Verbindung der beiden Worte durch ein »oder« findet sich jedoch nirgends.

Wie wir nun aus einer späteren Zusammenstellung ersehen werden, erscheint das Landgericht zumeist als landrichterlicher Amtsbezirk und überwiegt auch in der otokarischen Redaktion der Ausdruck »Landgericht« bedeutend. »Grafschaft« wird nur in noch

---

[1]) Siehe oben § 19, Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II, 41 ff.

[2]) Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht u. s. w. 264, § 3. Schwind und Dopsch bringen diesen Artikel nicht in ihren »Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter« zu S. 101 f., wo er hingehört, sondern als Variante zu S. 57, Anm. i (Art. 3 und 4), obwohl diese Variante nur im innigsten Zusammenhange mit der übrigen Diktion des Landrechts von 1266 gebracht und verstanden werden kann. Lediglich Kolumnendruck, wie ich ihn in der Folge bringe, gegebenen Falls sogar mit Wiederholungen kann das Verhältnis der beiden Redaktionen klar vor Augen stellen.

[3]) A. a. O., S. 179.

einem Falle gebraucht, nämlich im § 52 des sogenannten Entwurfes, also der otokarischen Redaktion, der in die später ganz weggelassene Reihe § 36—63 gehört [1]), eine Bestimmung, die analog dem in der zweiten Redaktion gleichfalls unterdrückten § 8 sich mit dem Gerichtsstande befaßt, diesmal in der Frage, ob bei Klagen um das Eigen auch Dienstmannen als Urteilfinder mitwirken können. Gebricht es mithin hier an jeder Möglichkeit einer Vergleichung, so ist mit der Stelle noch aus einem anderen Grunde nicht viel anzufangen. Sie ist nämlich, wie schon Hasenöhrl vermutet [2]), allem Anscheine nach »stark corrumpiert« und lautet: »Wir setzen und gebieten, das die dinstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen, das in diesem land ist, es sei der bischof, der åbt, der bröbst, der graven, der frein oder der grafschaft (!) süllen bei ir alter gewonheit beleiben.« [3]) Da es keinen Sinn gibt, von einem »Eigen der Grafschaft« zu sprechen und nach »oder« höchst wahrscheinlich »ritter« oder »dinstman« oder »chnecht« und noch anderes ausgefallen ist, so wissen wir nicht, in welchem Zusammenhange diesmal »grafschaft« gebraucht wurde. [4]) Wahrscheinlich doch in einem ähnlichen, wie im anderen Falle. Entweder sind den »in disem lande« mit Eigen ausgestatteten Bischöfen, Prälaten, Grafen usw. andere Eigner entgegengesetzt, die in der Grafschaft sassen, oder den »dienstman des landes« solche der Grafschaft, oder noch wahrscheinlicher die Ritter des Landes denen der grafschaft. [5]) Allein wie immer sich die Lösung ergeben wird,

---

[1]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 15, wo selbstverständlich diese Weglassungen vielmehr als Zusätze der Wiener Handschrift W. erscheinen, eine Auffassung, die natürlich auch bei Schwind und Dopsch begegnet.

[2]) A. a. O., S. 198.

[3]) Hasenöhrl, a. a. O., 271; Schwind und Dopsch, a. a. O., 103, Z. 7 ff.

[4]) Die Art wie sich Schwind und Dopsch aus der Verlegenheit helfen, indem sie hinter Grafschaft — wohin ich das Ausrufungszeichen gesetzt habe — abteilen, zeigt zwar, daß auch ihnen Zweifel aufgetaucht sind, bringt aber nicht die Lösung solcher Zweifel.

[5]) Sowohl in der Wiener als in der Hasenöhrl noch nicht bekannten Nürnberger Handschrift zeigt sich die gleiche rätselhafte Fassung; das hat vielleicht die Herausgeber der »ausgewählten Urkunden« bestimmt, keinerlei Emendation zu versuchen oder Zweifel anzudeuten. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß beide Handschriften aus dem XV. Jahrhundert stammen, also vergleichsweise sehr jung sind, und unbedenklich aus einem Architypus abgeleitet werden können. Dieser hatte eben schon den wohl durch Überspringen einer Zwischenstelle entstandenen Fehler.

hier dürfen wir Grafschaft gewiß nicht mit Landgericht zusammenwerfen, und solches vorausgesetzt, müssen wir überhaupt zu einem anderen Urteile über die Bedeutung des Wortes Grafschaft im otokarischen Landrecht gelangen, als zu der Hasenöhrl gelangte. Dazu ist aber vor allem nötig, jene erste Stelle im § 3 des »Entwurfes« mit dem betreffenden Artikel der nunmehr für jünger geltenden Redaktion zusammenzuhalten, hinsichtlich der zweitmaligen »Grafschaft« im § 52 fehlt uns, wie erwähnt, leider die Möglichkeit eines Vergleiches.

§ 41. Die Vergleichung des otokarischen und des rudolfinischen Textes ergibt folgendes Bild:

§ 3. Otokarisch.	Art. 3. Rudolfinisch.
Hasenöhrl, Landesrecht. S. 264.	Hasenöhrl, Landesrecht. S. 237.

Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden. S. 56.

Es sol auch der landesherre, noch dhain richter dhainen unbesprochen man und der ein gesessen man ist, umb dhain inzicht nicht aufhaben. Er sol in vordren in der schrann nach landes gewonheit als recht ist. Kůmbt er dann nicht fůr an dem virden taiding, so soll er alles des schuldig sein, da in der richter umb gevordert hat, und sol in darnach ze echt tůn. Ist aber daz er fürkůmt und

gicht das im die taiding nicht kund sei getan, darumb er in der echt ist und sein sol, des sol er sich bereden mit seinem eid und	will sich aus der echt sweren, so

sol in der richter aus der echt lassen und sol

da dreu taiding antwurten nach einander, der ersten mit dem richter in die schrann und des lesten mit im daraus,	er des sweren, daz er dem, der in ze echt hat pracht, ze recht stee drei taiding nach einander,

es sei denn daz in ehaft not irre, des in sein eigen man oder sein hausgenoss wol

in der schrann bereden mügen vor dem richter.	bereden mag vor dem richter in der schrann. Nach der ehaften not sol er ze recht steen im nagsten landtaiding uber vierzehen tag und nicht dahinder. Ist daz er dann nicht antwurt,

so sol in der richter an der stund ze echt tůn, und sol in nimmer daraus lassen, er tůe dem clager ee allen seinen schaden ab, darumb er in ze echt hat gebracht, und geb dem richter die wandel, die nach der schuld recht sind, darumb er beclagt ist

Wenn	und nach des landes gewonhait Art. 4: Swert

er sich aus der echt

swert

hinder sechs wochen, so sol er

dem richter keins wandls	dhainem richter nicht wandels geben noch

schuldig sein. Ist er aber über sechs wochen in der echt,

so sol er

dem richter wandl geben nach des landes gewonhait als recht ist, dem landesherren zehen phund ze wandl und in den grafschaften dem landrichter	denn dem landes herren oder dem richter der an seiner stat richtet, zehen pfund ze wandel geben und [in] den undern landgerichten

sechs schilling.

§ 42. Es wird unzweifelhaft mit den letzten Worten dieses Kapitels ein mehrgliederiges Verhältnis angedeutet, in welchem das unbekannte x, die Grafschaft des älteren Textes, als mit dem »undern landgericht« des jüngeren Rechtsdenkmals gleichgestellt erscheint. Wie nach beiden Texten der Landesherr und nach dem jüngeren auch sein Stellvertreter im Gericht je zehn Pfund zu Wandel zugesprochen erhält, so fällt anderseits der geringere Satz, die sechs Schilling Wandel, nach dem älteren Text »in den grafschaften dem landrichter«, nach der jüngeren Fassung »den underen landgerichten« zu. Doch aus alledem darf nicht gefolgert werden, daß die Grafschaft des otokarischen Landrechtes sich ohne weiteres mit dem otokarischen Landgericht decke, daß beide Ausdrücke nur alternieren.[1]) Denn einesteils findet sich der

[1]) Eine andere Anschauung hegte ich noch 1898; vgl.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXII, 128.

Terminus »landgericht« wiederholt in der älteren Fassung, ohne daß ersichtlich wäre, daß man ihn einfach durch »graffschaft« ersetzen könnte, wie schon betont worden ist, anderseits fehlt er in der jüngeren Fassung gänzlich.

So ist im § 22, der als Artikel 24[1]) auch ins rudolfinische Landrecht Aufnahme gefunden hat und von der Art handelt, wie die Eigenschaft eines Gutes als »aigen« oder »leibgeding« festgestellt werden soll, von dem Richter die Rede, in dessen »landgericht das gut gelegen ist«. Ferner heißt es im § 69, übereinstimmend mit Artikel 15, daß die mit Zustimmung der Herren gestellte Frage des Landesherren gekündet werden soll »in dem lantgericht, — hier sicher im Sinne von »placitum« — vor den pharren auf den märkten, also das alles das darkäm, das aigen ruche habe«. Hier also wird unter lantgericht das placitum iudicis provincialis verstanden sein.[2])

Endlich geschieht des Landgerichtes schlechthin Erwähnung im § 90, der allerdings in die neuere Fassung nicht übergegangen ist und wonach »niemant in dem lantgericht hocher wandl gebe, dann dem lantrichter LX ϑ und sein waltpoten . . . XII ϑ[3]). An einer vierten, ebenfalls nur in der älteren Fassung vertretenen Stelle im § 91 soll es zwar nach Luschin statt »landgericht« vielmehr Landrichter heißen, allein es ist klar, daß es auch diesmal »wann ein landsherr ein landgericht seczet nach rat seiner landherrn«[4]), sich um einen Amtsbezirk, beziehungsweise um Kreirung eines solchen neuen Amtsbezirkes handelt.

Ist in all den Fällen von einem Gerichte oder von Gebieten die Rede, in welchen ein Richter, der untere Landrichter, als Repräsentant des Landesherrn das Recht spricht, so ist das auch in

---

[1]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 267 und S. 245. Beide Fassungen decken sich im Wortlaute, bis auf nebensächliche Einzelheiten genau, wie die bei Dopsch und Schwind, a. a. O., S. 61, § 24, Anm., angestellte Vergleichung zeigt; siehe ebenda, S. 102 oben.

[2]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 274 und 242; Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 59. Die ganze Stelle hat, abgesehen von der Reihenfolge und der verschiedenen Bezeichnung für das weltliche Gericht, sehr viel Ähnlichkeit mit einem Passus in den schon oben erwähnten anonym-schottischen Kommentar, wo es Kap. 48, § 14 heißt: Quod debet diebus fori vel in ecclesia proclamari vel in comitatu diversis vocibus (! statt vicibus). Ducange, Sub comitatus. 2.

[3]) Hasenöhrl, a. a. O., 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

[4]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

den beiden Stellen als gewiß anzunehmen, wo in der otokarischen Redaktion von der Grafschaft die Rede ist. Denn auch in ihr waltet ein Landrichter als Gerichtsbeamter, und wenn gleich der Sinn der zweiten Stelle, also des § 52, nicht ganz klar ist, und gleichgültig, ob emendiert werden müßte oder nicht, unzweifelhaft ist doch von einem Eigen die Rede, das in der Grafschaft gelegen ist, oder von Leuten, die in der Grafschaft sitzen, mithin innerhalb eines Bereiches. Ganz sicher ist von einem Amtsbezirke im § 3 die Rede. Denn wenn hier auch zunächst eine niedrigere richterliche Instanz vorgeführt werden soll, indem das eine Mal der Richter Landesherr, das andere Mal nur Landrichter ist, so wird doch eben durch »Grafschaft« die räumliche Beschränkung der unteren Instanz angezeigt und nicht etwa das untere Landtaiding oder gar das comitatus jener Urkunde des X. Jahrhunderts und jener englischen Gesetzbücher. Und da fragt es sich eben, ob das hier gebrauchte »grafschaften« durch das in Artikel 4 in gleichem Zusammenhange eingeschaltete »undere lantgerichte« vollkommen ersetzt werden sollte, oder ob die neuere Fassung, indem sie, was früher von den Grafschaften galt, jetzt den underen lantgerichten zusagt, nur eben ein vormals bloß in den »Grafschaften« geltendes Gerichtsrecht, nunmehr auf alle unteren Landgerichte ausgedehnt haben will?

§ 43. Nur zweimal spricht die jüngere Fassung des Landrechtes von »den underen landgerichten«, beide Male in Fällen, wo es auch zur Verhängung der Acht kommen konnte, beide Male in einem gewissen Gegensatze zu dem Gerichte, das »von dem landes herren« gehalten wird, »oder von dem richter, der an seiner (des landes herren) stat richtet (sitzet)«, beide Male in Verbindung mit denselben Strafwandeln, — 10 Pfund für den Landesherrn oder seinen Stellvertreter, anderseits 6 Schilling in den unteren Landgerichten. Die eine Stelle kennen wir bereits, es ist dieselbe, in welcher jenen »undern landgerichten« in der älteren Fassung die Grafschaften entsprechen; die andere begegnet in Artikel 49 der jüngeren Fassung.[1]) Ihr

[1]) **Hasenöhrl**, S. 253; **Schwind** und **Dopsch**, S. 66. »Wer ain gůt mit recht behabet in offner schrann, und wirt er des mit des gerichts boten gewaltig gemacht, und wirt er des darnach zwir entwert mit gewalt (bis hierher dasselbe Subjekt, beziehungsweise der Kläger), ist es vor dem landesherren oder vor dem richter der an des landesherren stat siczet, so sol er (von hier ab das andere Subjekt, beziehungsweise der Beklagte) nach iegleichen gewalt zehen phund geben. Zu dem dritten mal so er den gewalt tut, so sol man in ze echt tun als ainen rauber und sol in nimmer aus der echt lassen, er tue dem klager ee

entspricht aber kein Analogon in dem otokarischen Landrechte. In gewisser Hinsicht ist übrigens diese Stelle mißverständlich, da — was aber in mittelalterlichen Weistümern gar nicht selten begegnet — die zwei Subjekte des Klägers und Beklagten, beziehungsweise des aggressiven und defensiven Teils, nicht auseinandergehalten erscheinen; sie ist auch von Hasenöhrl nicht eben glücklich kommentiert worden.[1]) Im übrigen spricht die jüngere Fassung nur zweimal von Landgerichten schlechthin, beide Male in Satzungen, die wörtlich aus dem otokarischen herüber genommen sind, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben.[2])

Muß diese einfache Art der Bezeichnung mit »lantgericht« schlechthin in Fällen, in welchen offenbar untere Landgerichte gemeint sind[3]), ganz und gar nicht wundernehmen, da ja solches durch die wörtliche Übernahme der Artikel aus dem älteren Landesgesetze hinreichend erklärt ist, so könnte doch im übrigen die völlige Verdrängung der älteren Bezeichnung Grafschaft aus der jüngeren Fassung allerdings befremden. So hätte ja im Nachsatze zu Artikel 3 — denn nichts anderes ist Artikel 4 des rudolfinischen Landrechtes — ebensogut »Grafschaft« stehen bleiben und nur in dem ganz neuen Artikel 49 des unteren Landgerichtes Erwähnung geschehen können oder wieder des Landgerichtes schlechthin. Wenn all diesen Ausdrücken die gleiche Bedeutung zukam, so war Mißverständnis nicht zu besorgen. Anders dann, wenn die Grafschaften von 1266 eine besondere Art von Landgerichten gewesen sein sollten, etwa jene Art, in der nach Wortlaut einer Freisinger Urkunde »iudicium provinciale una cum comicia« verbunden war, worauf wir noch zurückkommen. Es ist, wenn wir solches annehmen wollen, noch nicht notwendig, die Frage, in welche

allen seinen schaden den er (! richtiger der) von seinem gewalt genomen hat, den er mit seinem aid besteten mag und geb dem richter die wandel, die recht sein nach der echt und nach des landes gewonhait. Ist es aber in den undern landgerichten, so sol er nach iegleichem gewalt sechs schilling geben ze wandel. So er den gewalt zum dritten mal tut« usw. wie oben, »(so s. m. in ze e. t. a. e. rauber u. s. in n. a. d. e. l.), er tue ee dem klager seinen schaden ab, er beweren mag als davor geschriben ist«.

[1]) A. a. O., 160; vgl. die vorangehende Note.

[2]) Landrecht § 22 = Art. 24 und § 69 = Art. 15.

[3]) Insoferne hat Luschin, a. a. O., S. 143, recht, wenn er als Stellen, wo »von unteren oder niederen Landgerichten« die Rede ist, ohneweiters die Artikel 4, 15, 24 und 29 zusammenfaßt; gleichwohl muß an der oben hervorgehobenen Unterscheidung festgehalten werden.

der Schluß des vorigen Abschnittes ausklingen mußte, in bejahendem Sinne zu bescheiden. Es liegt nicht die Nötigung vor, einfach Ausdehnung des im Landrechte von 1266 den »graffschaften« zugestandenen Rechtes (zu Wandel in der Höhe von sechs Schillingen) auf sämtliche untere Landgerichte anzunehmen. Es kann vielmehr in der scheinbar verallgemeinernden Fassung des Rudolfinums eine Verschmelzung der Schlußbestimmung von § 3 mit der im § 90 gleichfalls an den Schluß gestellten analogen, aber hier auf alle Landgerichte, nicht bloß auf Grafschaften, bezogene Verfügung vorliegen.

Wir kennen diesen § 90 schon zum Teil; wegen Anführung des Landgerichtes ist er zitiert worden. In vollem Wortlaute, besagt er folgendes: »So sol auch niemant in dem landgericht hocher wandl geben dann dem lantrichter LX ϑ und seim waltpoten, ob der iemant pfant geantwurtet oder guts gewaltig machet, XII ϑ; tůt aber iemant ain frevel oder ainen gewalt, so sol er VI β ze wandl gewen.«[1])

Diese Schlußbestimmung kommt auf dasselbe hinaus, wie die in § 3, wonach von den »über sechs wochen in der echt« verharrenden »in den graffschaften dem lantrichter sechs schilling« zu Wandl gebührt. Jener § 90 aber ist in die neue Fassung nicht übergegangen, wenigstens nicht als selbständige Verfügung; dagegen bringt der Zusatzartikel III, beziehungsweise Artikel IV den Sechs Schilling-Wandel in Angelegenheit auf die Acht für alle »undern landgerichte«, nicht bloß für Grafschaften. Die übrigen Bestimmungen des § 90 scheinen allerdings ganz verloren gegangen zu sein. Nichts deutet darauf hin, daß sie in einem der neuen Artikel Aufnahme gefunden hätten. Es ist sonach kaum zweifelhaft, daß Artikel IV nur die beiden Schlußbestimmungen im § 3 und § 90 zusammenzufassen bestimmt war.

Aber mit dieser Feststellung sind wir noch lange nicht über die Fragestellung hinaus. Fraglich bleibt noch immer, ob jene letzten Worte im § 90 eine Erweiterung oder einen Zusatz zu § 3 bringen, oder ob sie nur an diesen Paragraphen erinnern, d. h. verhindern wollen, daß überhaupt im Landgericht nicht höherer Wandel gezahlt werden sollte, denn LX ϑ = sechzig Pfennige. Nein, unter erschwerenden Umständen konnte der landrichterliche Wandel bis zu sechs Schillingen, mithin 180 ϑ, das sind 15×12 ϑ steigen. Ob diese Schlußbestimmung von § 90 die analoge Verfügung im § 3

[1]) Hasenöhrl, a. a. O., 278; Schwind und Dopsch, a. a. O., 104.

ergänzen oder nur die einleitende Verfügung im § 90 richtig stellen soll, das ist jetzt die Frage.

§ 44. Unter der zuletzt geäußerten Voraussetzung wäre wohl »Grafschaft« einfach mit »Landgericht« gleichzustellen, im anderen Falle aber müßte man zu dem Schlusse kommen, daß, auch wenn die Grafschaften von den Landgerichten verschieden waren, dennoch in ihnen Landrichter walteten, sei es eigene Landrichter, sei es Landrichter der benachbarten Landgerichte, vor die vielleicht solche Fälle gezogen werden mußten, in denen der höhere Wandel zur Anwendung kam oder kommen konnte, also Fälle von Gewalt und Frevel, oder doch solche Fälle, die § 3 mit Verhängung der Acht vorsieht. Da wäre die weltliche Immunität unter gräflicher Herrschaft, genannt Grafschaft, zum Teil dem Landgericht unterworfen. Unausweichlich muß dann die Frage entstehen, warum im § 3 nur die Fälle des höheren landrichterlichen Wandels von sechs Schillingen, soweit sie in den Grafschaften vorfielen, zur Sprache kommen und nicht auch jene, die in dem übrigen dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen und von Landrichtern in seinem Namen verwalteten Gebiete[1]) fällig wurden. Daß hier nur der Landesherr dann interveniert hätte, wenn es sich um Frevel und Gewalt handelte und Acht verhängt werden konnte, daß also in all solchen Fällen der höchste Wandel von zehn Pfund in Betracht kam, scheint ausgeschlossen. Was hätte denn dann der Schlußpassus von § 90 für Sinn, der auch in den Landgerichten den Sechs Schilling-Wandel als zu Recht bestehend erwähnt?! Es müßte nur sein, daß man gerade das besondere Verhältnis im § 3 als ein solches bezeichnen wollte, in welchem der Landesherr überall einschritt, außer in den Grafschaften, welche er den Landrichtern überließ; und da würde sofort wieder die Frage entstehen, was in allen andern Fällen von Gewalt und Frevel in den Grafschaften zu geschehen hatte. Daß freilich in diesen Bereichen landesherrlicher Wandel, die zehn Pfund also, nicht in Betracht käme, ist wohl selbstverständlich; denn wenn diese Grafschaften etwas besonderes waren, so gab es in ihnen, außer eben dem Herrn der Grafschaft, dem Grafen also, keinen Stand, der zu höherem Wandel herangezogen werden konnte, weil er eben nicht vor ein höheres als das Landgericht gezogen werden konnte. Allerdings ist die Stellung dieser Art von Lehens-

[1]) Vgl.: Luschin, a. a. O., S. 104 und Anm. 184.

trägern durch Seifrid Helbling nur für die Grafschaft Peilstein bezeugt, er kam aber wohl aller herrschaftlichen Mannschaft solcher gräflicher Gebiete innerhalb der Mark zu. Aber der dadurch bedingte Sechs Schilling-Wandel für Gewalt und Frevel in den Grafschaften müßte dann doch im § 90 in der Weise Erwähnung finden, daß er außer für die Landgerichte auch für die Grafschaften gefordert wird. Und so könnte noch eine Reihe von Bedenken an tsrenge Auseinanderhaltung von Grafschaft und Landgericht geknüpft werden, mehr noch als an ihre unbedachte Gleichstellung.

§ 45. Immerhin muß uns, was schon oben hervorgehoben ist, die merkwürdige Auseinanderhaltung befremden, in der die beiden Ausdrücke »Grafschaft« und »Landgericht« in der älteren Fassung begegnen. Nirgends, wo von jener die Rede ist, wird auch von dieser gehandelt und umgekehrt; zu geschweigen, daß sie in irgendwelcher Weise einander gegenübergestellt würden. Es muß da notwendig die Frage entstehen, ob wir es nicht mit den Spuren verschiedener Redaktionen zu tun haben, d. h. mit Spuren einer noch älteren Redaktion, die zum Teile in die von 1266 übergegangen wäre. Denn wir finden ja bereits in der rudolfinischen Redaktion den Ausdruck »landgericht« schlechthin — zum Unterschiede von den als »untere« bezeichneten Landgerichten — nur in den Artikeln 15 und 24, die wörtlich aus der otokarischen von 1266 herübergenommen sind (§ 22 und 69); die beiden Artikel, in denen von »underen lantgerichten« gesprochen wird, sind entweder neu redigiert, wie Artikel 3, 4 (§ 3), oder ganz neu, wie Artikel 49. Ebenso könnte auch das in § 3 und § 52 vorfindliche »in den graffschaften« und »der graffschaft« aus einer noch älteren Fassung herübergenommen sein, in der es höchst wahrscheinlich weit öfter stand. Infolge Ausfalles oder infolge von Umarbeitung einzelner Artikel jener älteren Niederschrift des Landrechtes in der otokarischen Redaktion wäre »grafschaft« bis auf zwei Fälle verschwunden, die vielleicht ihre Erhaltung eben wieder nur der im übrigen unveränderten Übernahme der betreffenden Stellen im § 3 und § 52 aus einer ältesten Redaktion danken. Die angenommene Verderbtheit dieses letztgenannten Paragraphen hängt möglicherweise damit zusammen, obwohl auch die späte Überlieferung zur Erklärung ausreichen dürfte. In die rudolfinische Redaktion nun wurden die »Grafschaften« nicht mehr herübergenommen; sie sind hier durch die ganz modernen Aus-

drücke »undere lantgerichte« ersetzt, Ausdrücke, die mit ihrer Präzision wirklich schon an die gewissenhafte Nomenklatur unserer heutigen Gesetzgebung erinnern. Vielleicht ließen sich ähnliche Betrachtungen auch mit den Termini anstellen, die in den verschiedenen Fassungen für die jeweiligen Justiziare gebraucht werden. Vielleicht ist »richter« oder »lantrichter« an die Stelle von »graf« getreten. Gewiß aber ist Grafschaft nach der nunmehr geltenden Reihenfolge der Redaktionen als der veraltete Ausdruck zu betrachten, der sich allerdings in praxi, im Volksmund und selbst in den Urkunden noch längere Zeit erhalten hätte, wie Luschin in verschiedenen Fällen nachweisen konnte, der aber amtlich aus der Gesetzgebung schon unter den ersten Habsburgern ausgemerzt worden wäre.

Nun ist diese Auffassung allerdings geeignet, oder scheint doch geeignet, gerade jenen Mutmaßungen das Wort zu reden, welche die Mark am Donaustrand für eine Zusammensetzung aus mehreren Grafschaften erklären. Wenn die otokarische Redaktion des Landrechtes aus einer noch älteren Fassung die Grafschaften übernimmt, die hinwieder in der jüngeren rudolfinischen Redaktion ganz ausgetilgt erscheinen, so sind das vielleicht die »comitatus quos tres dicunt«, von welchen Otto von Freising noch eine »verblaßte Erinnerung« hat, ein Rudiment, das sich aus dem ältesten vielleicht verschollenen Landrecht in eine spätere Redaktion hinüber gerettet hat. So würde Dopsch allenfalls argumentieren, Werunsky hingegen würde diese Grafschaften des otokarischen Landrechtes für einstige Hundertschaften der Ostmark nehmen, die um des Grafengerichtes wegen, das an ihren alten Malstätten gehegt worden ist, zu Grafschaften avancierten. Auf die drei Peilsteiner Grafschaften südlich der Donau könnte man diesfalls allerdings hinweisen. Sie schließen mit ihren Grenzen knapp aneinander an, sind offenbar einstige Hundertschaften, die man ja für Landgerichte nehmen kann. Einen etwas anderen Charakter könnte dagegen die nördliche peilsteinische Grafschaft Riedenburg haben, wie auch vielleicht ihr Nachbargebiet.

§ 46. Wenn nun selbst Luschin von Ebengreuth in diesen Grafschaften nichts anderes erblicken will, als »Überreste von alten Landgerichten«[1]), so beruht diese Äußerung auf einer ganz bestimmten Auffassung. Denn »als Überreste der karolingischen

[1]) A. a. O., 117 und 143.

Grafengerichte« erscheinen ihm schon die »Vollversammlungen in den niederen Landgerichten, welche die unmittelbare Fortsetzung der karolingischen Grafschaftsgerichte sind«, »jene Vollversammlungen der Landgemeinden, welche man gleichfalls (S. 47) mit dem Ausdruck placita, placita provincialia, Landtaiding u. dgl. m. bezeichnete«[1]) und die »in einer Anzahl von Bezirken, welche den größten Teil des Landes bedeckten und Landgerichte, judicia provincialia hießen«, abgehalten wurden.[2]) Allerdings sei durch »Umstände der ursprüngliche Charakter der Grafengerichtsbarkeit immer mehr verdunkelt . . . und . . im Lande ob und unter der Enns seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts der vererbliche Besitz von Landgerichten sogar bei Familien aus dem Stande der landsässigen Ministerialen« nachweisbar geworden.[3]) »Modifikationen der alten Grafengerichtsbarkeit nach Form und Inhalt konnten darum nicht ausbleiben« und Luschin konnte daran gehen, jene »zwei Faktoren« in ihrer Wirksamkeit zu schildern, welche »die Auflösung des alten Grafengerichtsbarkeit . . . herbeigeführt haben.[4]) Gleichwohl hat Luschin »die Landgerichte bis in das XIII. Jahrhundert . . definiert . . . als diejenigen aus der Auflösung der karolingischen Gaue hervorgegangenen Bezirke, in welchen die gräfliche Gewalt durch den dazu berechtigten (den Landesgerichtsherrn) zu eigenem Recht . . . geübt wurde . . . Diese Landgerichte sind somit unmittelbare Überreste der alten Grafschaften.«[5]) Darnach kann kein Zweifel mehr obwalten, daß nach Luschins Meinung der sogenannte »Entwurf« die »späteren Landgerichte« nur deshalb Grafschaften nennt, weil sie eben sozusagen die Rechtsnachfolger der alten Grafschaft sind, und es ist dann gewiß nur einem eigentümlichen, vielleicht willkürlichen Faktor zuzuschreiben, wenn trotzdem die Bezeichnung Grafschaft in Österreich verhältnismäßig wenig gebraucht wurde und wenn insbesondere die großen Landgerichte im Osten der Ostmark, also Tulln, Korneuburg, Eggenburg, Traiskirchen, Marchegg, Wiener-Neustadt, Aspern u. a. m. gar nie und überhaupt alle jene, die z. B. die habsburgische Redaktion des landesherrlichen Urbars gleich zu Beginn aufzählt, nicht als Graf-

[1]) A. a. O., 47.
[2]) A. a. O., 103.
[3]) A. a. O., S. 105.
[4]) Ebenda ff.
[5]) A. a. O., S. 111f.

schaften erscheinen, obwohl ihnen besonders das eine Kennzeichen »des Zusammenhanges mit den alten Grafengerichten«[1]) nämlich, der geschlossene, mitunter ziemlich große Gerichtsbezirk, durchaus nicht mangelt.

Dann ist es vielleicht eine österreichische Spezialität, wenn hier die Bezeichnung »Landgericht« unzweifelhaft überragt, jene »Grafschaft« entschieden zurücktritt, ja wenn sogar einstige Grafschaften nachhinein als schlichte Landgerichte begegnen, so u. a. Drosendorf, vormals Grafschaft Raabs, Landgericht Peilstein, vormals Grafschaft gleichen Namens, desgleichen Landgericht Horn, vormals Grafschaft Riedenburg. Doch wir fragen nach den Gründen dieser Erscheinung und fragen auch: Hat nicht schon Luschin an eine solche Begründung gedacht?

§ 47. Indem Luschin versucht, die Grafschaften des »Entwurfes« zu charakterisieren, zieht er als weiteres Merkmal, d. h. neben Ableitung aus der karolingischen Grafschaft und dem »relativ ausgedehnten, mehr oder weniger geschlossenen Sprengel« noch »Verbindung mit größeren adeligen Sitzen, den sogenannten Herrschaften«[2]) in Betracht. Er bringt sie ausdrücklich in Gegensatz zu »jenen Landgerichten, welche aus ursprünglich eximierten Gebieten dadurch entstanden, daß der Grundherr hinterher den Blutbann über seine Leute erwarb«[3]) und legt offenbar Gewicht auf das höhere Alter der »Verbindung« zwischen Landgericht und Adelssitz. Er denkt hiebei vielleicht nicht nur an jene »anderen Reichsstände«, die neben dem Herzoge »im Besitze desselben Hoheitsrechtes«, nämlich der Gerichtsbarkeit, standen »alte Grafengeschlechter, wie die Hardeck-Plaien, die Peilsteiner, die Schauenberge, die Wels-Lambacher, die Grafen von Raabs, oder geistliche Hochstifte, wie z. B. Passau und Freising«[4]), sondern auch an Besitzer aus jüngerer Periode, welche »durch Kauf Tausch, Erbgang und dergleichen in den dauernden Besitz« eines Landgerichtes gelangt waren.[5]) Dann also würde sich die Grafschaft des »Entwurfes«, d. h. der otokarischen Redaktion der Landrechtes von den übrigen Landgerichten dadurch unterscheiden, daß in ihnen

[1]) Luschin, a. a. O., S. 112.
[2]) A. a. O., 117.
[3]) A. a. O., 117; vgl. 117 und 118f.
[4]) A. a. O., 104.
[5]) A. a. O.; vgl. 113, 118f.

nicht vom Landesherrn bestellte Richter regelmäßig walteten, sondern solche Justiziare, die ein Bischof, ein Graf usw. eingesetzt hätte, oder vielleicht gar ein Adeliger, der einen noch niedrigeren Heerschild hob.

Allein bestimmte Erwägungen, die wir in den vorausgehenden Paragraphen angestellt haben, geben einer solchen Auffassung keinen Raum. Höchstens, daß bis zum Aussterben der in Österreich zur Babenbergergzeit sehr mächtigen Grafengeschlechter deren Gerichtsbezirke, beziehungsweise Landgerichte als Grafschaften bezeichnet sein mochten. Diese Bezeichnung wäre dann auch noch in die otokarische Redaktion des alt-österreichischen Landrechtes übergegangen, weil ja auch noch in diese otokarische Periode herein die Macht der Plain-Hardeck und anderer Familien ragt. Aber deren Besitznachfolger in den einstigen Grafschaften, die Zelking oder die Walsee oder andere, meist Dienstmannengeschlechter, geben allmälig für ihre Landgerichte den Grafschaftstitel auf, was ja dem völligen Verschwinden dieser Bezeichnung aus der jüngsten Redaktion des Landrechtes entspricht. Für diese neuen Verwalter des Besitzes und vielleicht auch der Gerichtsbarkeit hatten die Habsburger die Bezeichnung von Burggrafen eingebürgert.[1]) In dieser Hinsicht wäre also das Ergebnis der Stieberschen Forschung[2]) die Umstellung in der bisher festgehaltenen Reihenfolge der beiden Redaktionen des Landrechtes ganz besonders zu begrüßen. Grafschaft wäre demnach das Landgericht aus der Zeit her, da noch verschiedene Grafengeschlechter im Lande eine von der herzoglichen ganz abhängigen oder nur nominell abhängige Gerichtshoheit ausübten.

§ 48. Ihre letzte Rolle spielte diese Grafschaft in der otokarischen Zeit, aber sie ist schon ganz gleichbedeutend mit Landgericht. Im Jahre vor Erlassung des otokarischen Landrechtes, im Jahre 1265, kann demnach dieser König als Herzog von Österreich das freisingische Heybs bei Ulmerfeld als in einem Bereiche gelegen bezeichnen, in dem Graf Otto von Hardeck »ipsum iudicium provinciale una cum comicia in Peilstein a nobis possedisse dinoscitur tytulo foedali«.[3]) Die Plainer übten dieses Recht schon

[1]) Vgl.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 133, Anm.

[2]) Vgl. oben § 19.

[3]) FK. A[2], XXXI, 255 und 240, vgl. oben § 5, Anmerkung 1 (Jahrbuch 1903, S. 8). Daß solche Verleihungen von Grafschaften durch König Ottokar nur

seit längerer Zeit und bis 1254 auch zu Ipsitz aus, wo Seitenstetten begütert war, aber doch eigentlich nur im Namen des Landesherrn als Landgericht.[1]) Die Freisinger Urkunde scheint so recht den Verhältnissen zu entsprechen, wie sie noch in der älteren Fassung des Landrechtes zum Ausdrucke kamen. Daher kennt sie die Komitie als Zugabe zum Landgerichte, besagt aber auch, in welchem Verhältnisse zur Landesgewalt das Landgericht in solchem Falle stand. Das den Grafen von Plain-Hardeck verliehene Landgericht besitzen diese tylulo foedali, d. h. der Landesherr läßt zwar sein Landgericht durch sie verwalten, aber nicht als durch seine Beamten, sondern indem er es samt dem Ertrag des Gerichts an sie verleiht. Ob wir sie schon als Afterlehner des Landesherrn anzusehen haben[2]), wie als solche etwa auch bayrische Grafen gelten müßten, oder noch als alte Reichsstände, die in den besonderen Zeiten des Interregnums dieses Hoheitsrecht statt vom Reiche vom Usurpator nehmen mußten, das kommt nicht so sehr in Betracht. Jedenfalls erscheint in diesem Falle der König von Böhmen als Herzog von Österreich im eigentlichen Sinne als Gerichtsherr. In einigen Fällen behielt er die Landgerichtsbarkeit für sich und übte sie nur durch Beamte und im anderen Falle lieh er sie weiter, wie dies im nachbarlichen Herzogtume Bayern auch der Fall war. Und diese weiter verlehnten Gerichte waren wohl zunächst die alten von Reichsständen innegehabten Grafschaften und behielten auch diese Titel bei. Ja noch mehr, es konnte dieser Titel leicht auch auf die übrigen Landgerichte übergehen, und auf diese Art den augenscheinlich ganz allgemeinen Begriffsnamen »grafschaft« veranlaßt haben, der in einigen Stellen des ottokarischen Landesrechtes von 1266 noch erhalten ist.

So konnte man auch in Österreich die Zwölfzahl der Grafschaften erreichen, die eine Kremsmünsterer Geschichtsquelle vom Ende

---

in die Zeit vor 1266 fallen, habe ich seinerzeit wahrscheinlich gemacht. Blätter, a. a. O., 126.

[1]) Ebenda. XXXIII, 55ff. und 44f., von 1254, November 18. Die Brüder Otto und Konrad »comites de Hardeck« verfügen »cognito iure . . . ut nullus iudicum seu officialium sive prefectorum nostrorum aliquam sibi iurisdictionem . . . pretextu officii aut occasione iudicii provincialis sibi debeant . . . usurpare«, folgen die üblichen Bestimmungen über den »reus facinoris« der »eiusdem provincie iudici in habitu simplici presentetur«. Am 23. März des folgenden Jahres verleiht König Ottokar mit den gleichen Worten dasselbe Recht und erwähnt den hardeckischen Verzicht.

[2]) Luschin, a. a. O., 104.

des XIII. Jahrhunderts in einer Schlußnotiz zur Aufzeichnung über das Jahr 1152 als für ein richtiges Herzogtum als »legitime« bezeichnet.[1]) Wenige Zeilen weiter oben ist dort von dem auch bei Hermann von Altaich zum Jahre 1152 gebrachten Faktum die Rede, dessen in unserer Untersuchung so oft gedacht werden muß, der Erhebung der Ostmark zum Herzogtume. Der Bezug auf das neue, und zwar nach des Schreibers Meinung bis zum Passauer Walde erweiterte Herzogtum Österreich ist unverkennbar. Vielleicht aber hat man auch schon im Laufe des XIII. Jahrhunderts solchen Auffassungen gehuldigt; denn Jansen Enikel läßt in einer Stelle seines Fürstenbuches[2]), mit der wir uns noch im Abschnitte »Beneficium und Comitatus« zu beschäftigen haben werden, Österreich mit zwölf Fahnen verliehen werden. Der erzählte Vorgang ist höchst sagenhaft und unwahrscheinlich, mit den zwölf Fahnen aber wird der Reimschmied doch wohl nur den Gebrauch seiner Zeit, in welcher die Grafschaft schon Territorium war, angemeldet haben. Wo man dann jene zwölf Grafschaften zu suchen hat, ist eine andere Frage. Immerhin könnten in der otokarischen Zeit die namhafteren Landgerichte, die teils unmittelbar unter dem Landesherrn standen, teils weiter geliehen waren, bereits die Zwölfzahl erreicht, ja überschritten haben. Den Kern derselben hätten also die drei landesherrlichen Gerichte Tulln, Neuberg und Mautern gebildet, östlich davon würden sich die Landgerichte Marchegg und Traiskirchen und die »Grafschaft« Pütten ausgebreitet haben, nördlich die Langerichte Eggenburg, Hardeck und Raabs, den Westen endlich würden die Riedmark, Grafschaft Peilstein und ein großes noch über die Enns herüber reichendes oberösterreichisches Landgericht eingenommen haben — alles nur mit nachdrücklichstem Vorbehalt angenommen. An die Stelle der Grafschaft Pütten, die den nachmaligen Landgerichten Aspang und Neustadt entspricht, und erst 1254 zu Österreich gekommen ist, könnte etwa die Grafschaft Riedenburg, nachmals Landgericht Horn, eingestellt werden. In habsburgischer Zeit, insbesondere in Landgerichtsverzeichnisse des herzoglichen Hubbuches jüngerer Redaktion, erscheint die Zahl der Landgerichte schon erheblich vermehrt. Doch davon ein andermal.

---

[1]) Et notandum quod quilibet ducatus habet legitime XII comitatus. Vgl.: Loserth. Die Geschichtsquellen von Kremsmünster. S. 6a.

[2]) V. 877 MG., DCh. III, 615, Anm. 2.

§ 49. Wir aber können von den Grafschaften der otokarischen Redaktion des Landrechtes doch nur sagen, daß sie schlechthin Gerichtsbezirke bildeten und zum Teil lehensweise an andere Gerichtsherren ausgetan waren. Ihre Behandlung würde mithin strenge genommen in einen der vorausgehenden Abschnitte gehört haben, wenn eben die Bedeutung, welche in diesem Falle dem Worte »Grafschaft« zukam, schon von vorneherein festgestanden hätte. Keinesfalls aber ist die Grafschaft, um die es sich in diesem letzten Paragraphen gehandelt hat, dazu angetan gewesen, der Auffassung, die Hasenöhrl dem Worte »comitatus« entgegenbringt, irgend welchen Vorschub zu leisten. Dieser Frage wenden wir uns jetzt wieder zu; denn wir wollen die auf Hasenöhrls Annahme aufgebauten weiteren Folgerungen kennen lernen.

Hasenöhrl war also zu seiner Auffassung von comitatus durch den Hinweis auf die Belehnungen des Patriarchen Sighard von Aquileja geführt werden, welcher bekannte Aribone im Jahre 1017 in den Besitz der Marken Istrien und Krain gelangte. Auch diese seien cum comitatu verliehen worden. Darunter sei aber nicht eine neben der Mark bestehende selbständige Grafschaft zu verstehen, sondern die gerichtliche Amtsgewalt, oder wie Hasenöhrl meint, die Grafenberechtigung oder das Grafschaftsrecht eben in der Mark oder in den Marken. Es ist nun im Wesentlichen dieses Ergebnis der Hasenöhrlschen Untersuchungen, also die Auffassung von comitatus als Grafschaftsrecht, an welche Dopsch anknüpft, um in einer besonderen Untersuchung über die tres comitatus[1]) aus der wir einzelne Gedanken bereits hervorgezogen haben, den Versuch abschließender Erörterung dieses Gegenstandes zu bieten. Es wird sich jedoch empfehlen, eben weil Dopschs Arbeit sich ganz besonders unserem Thema widmet, auch auf seinen Gedankengang des näheren einzugehen und wäre es auch nur, um zur Erkenntnis zu gelangen, inwieweit Dopsch selbständig vorgeht und inwieferne er auf den Ergebnissen früherer Untersuchungen fußt. Wir werden solches mit umsomehr Gewinn unternehmen, als ja Dopschens Arbeit sich auf umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur stützt und uns dergestalt das allmähliche Fortschreiten der Erkenntnis vor Augen führt. Bei dem kurzen Auszuge, den wir jetzt bringen

---

[1]) Über die »tres comitatus« bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (1156). Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 296—310.

wollen, soll jeweils daran erinnert werden, in welchem Zusammenhange wir dem betreffenden Gedanken bereits begegnet sind und welche Stellung wir dazu genommen haben.

§ 50. Mit einem kurzen Rückblick auf ältere Phasen der Streitfrage beginnend, wobei die oberösterreichische Erklärung abgelehnt und auf den schweren Stand hingewiesen wird, den ihr endlicher Überwinder, Strnadt, hatte, und das geringe Verständnis, das er gefunden, kommt Dopsch ziemlich rasch auf die Übereinstimmung zu sprechen, welche einer älteren aber erst jetzt (1896) zur Veröffentlichung gelangten Arbeit von ihm mit der mittlerweile erschienenen Abhandlung Hasenöhrls hinsichtlich der comitatus Ottos von Freising zukommt. Dabei werden die Leitgedanken Hasenöhrls über diesen Gegenstand — Grafschaftsverfassung im gesamten Markgebiete, Übersetzung von comitatus mit Grafenberechtigung und Berichtigung jener »unzulässigen Auffassung« Strnadts, die wir schon oben [1]) kennen gelernt und die Dopsch wörtlich zitiert — durchaus zutreffend wiederholt. Nur habe Hasenöhrl »sich mit dieser Erklärung zufriedengegeben, ohne weitere Belege dafür vorzubringen, vor allem, ohne auf die Schwierigkeiten, welche diese Streitfrage sonst bietet, näher einzugehen.« [2]) Diese Schwierigkeiten erblickt Dopsch »vornehmlich« in dem Vorhandensein anderer Berichte, welche von räumlicher Erweiterung der Ostmark zu sprechen und daher die alte oberösterreichische Hypothese sehr kräftig zu unterstützen scheinen. So »glaubte man, daß diese comitatus bei Otto in demselben Sinne, als territoriale Vergrößerung der Ostmark zu fassen seien«. Wieder müsse nun Strnadts Verdienst hervorgehoben werden, welcher diese spätere Auffassung, soweit sie auf den Bericht bei Hermann von Altaich zurückgeht, und den anderen Bericht bei Konrad von Wizzenburg auf ihre Richtigkeit geprüft und widerlegt habe. Und — das muß eingestanden werden — vor allen hinsichtlich der Einschätzung des bis dahin sogar von einem Wattenbach für ganz unverfänglich gehaltenen Berichtes in der Chronik des Chunrad de Wizzenberg, der von 1177—1203 dem Kloster Melk als Abt vorgestanden, hat Strnadt sich geradezu ein Verdienst um die österreichische Quellenkunde erworben. Schon als er 1867 sein »Peuerbach« schrieb, hat er wegen des fehlerhaften »ad fluvium qui dicitur Rotensala« für

[1]) § 33.
[2]) Dopsch, a. a. O., S. 298.

das Waldland, wie es in anderer Quelle heißt, Minderwertigkeit, wegen des »comitatus Pogen« aber Entstehung der Chronik in späterer Zeit angenommen.[1] Lediglich aus diesen materiellen Gründen, entgegen gewichtigen Einwänden von anderer Seite[2], hat er an seiner Auffassung von der Bedenklichkeit dieser Quelle festgehalten, bis es ihm fast zwanzig Jahre später vergönnt war, die in Melk erliegende Handschrift selbst einzusehen. Das Ergebnis der Augenscheinnahme war, daß das Opus des Abtes Konrad zwar um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts entstanden ist, daß sich darin aber zahlreiche Einschübe von späterer Hand finden. Von einer Hand, die mit kurzen Zwischenräumen in den Jahren 1265—1278 an den Melker Annalen gearbeitet hat, rühren auch die Interpolationen her, die bis dahin eine Hauptstütze der oberösterreichischen Hypothese gewesen, die Strnadt in anderer Hinsicht gründlich entkräftet hatte. So bleiben, wie Dopsch sagt, »tatsächlich nur drei Quellen näherer Untersuchung zu würdigen: Das Privilegium minus, der Bericht Ottos von Freising und die Darstellung bei Hermann von Altaich«.

§ 51. Das Privilegium minus komme zunächst in Betracht; die Beweisstelle wird zitiert. Auffallend sei — »was bis jetzt noch nicht hervorgehoben wurde«[3] — daß bei Erwähnung des Verzichtes von seiten Heinrich des Löwen hinsichtlich der Mark »cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis« gesprochen würde, dagegen bei Erwähnung der Verleihung an Heinrich Jasomirgott die einstige Mark nur mehr »cum omni iure« verliehen würde; von den beneficia werde geschwiegen. Auf die lehrreiche Erörterung dieser Frage brauchten wir hier nicht einzugehen, da sie Dopsch vorläufig in keine Beziehung zu den tres comitatus bringt. Da sie sich jedoch leicht erledigt, kommen wir gleich auf sie zurück, bringen aber vorher den Auszug aus Dopsch einschlägiger Erörterung zu Ende. »Für die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156 auch in der restringierten Form, wie man sie zuletzt vertreten hatte, bietet also das Minus keinerlei Begründung . . .«[4] — mit diesen Worten schließt Dopsch

---

[1] »Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch«. Im 27. Bericht des Museum Francisco-Carolinum. Linz 1868, S. 208.

[2] Geburt des Landes Oberösterreich. S. 74.

[3] A. a. O., 299 oben.

[4] A. a. O., S. 301.

die Erörterung über diese urkundliche und vornehmste Quelle der Untersuchung.

Was nun das Ausbleiben der bekannten Worte »cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie« nach dem zweiten »cum omni iure« anlangt, so würde im anderen Falle wohl kaum eine Minderung des herzoglich-österreichischen Heerschildes aus einer Wiederholung jener Stelle sich ergeben haben, wie Dopsch besorgt. Er hat wirklich alle Ursache, »mit der Verwertung dieser Erklärung sehr vorsichtig« zu sein, aber nicht, weil in jener Zeit die Grundsätze, die diesfalls im XIII. Jahrhundert sich ausgebildet haben, noch nicht so stark entwickelt waren, sondern aus einem anderen viel triftigeren und viel näher liegenden Grunde. Denn selbstverständlich waren die von Bayern aufgesagten und nunmehr vom Kaiser dem Herzoge von Österreich verliehenen beneficia, auch wenn sie »quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie«, nun nicht mehr bayrische, sondern Reichslehen. Sie hätten also immerhin in entsprechender Beleuchtung jetzt wieder Erwähnung finden können. Das Schweigen kann also nur so gedeutet werden, daß entweder jene beneficia nicht mit zu dem vom Kaiser dem neuen Herzoge verliehenen Gebieten gehörten, oder daß ihre Erwähnung dadurch überflüssig wurde, daß sie nun unter dem ducatus mit verstanden war, daß also unter den im Diplom gebrauchten Worte »marchiam Austrie in ducatum commutavimus« zugleich eine Vereinigung jener beneficia mit der Mark zum Herzogtume gemeint ist. Ob dazu noch anderes »geschlossenes Gebiet« gehörte, außer der Mark, die ja auch geschlossen und vielleicht bayrisches Lehen war, bleibe vorläufig dahingestellt. Sehr bedenklich scheint aber, was Dopsch schon im nächsten Abschnitte gegen den allerdings nahe liegenden Zusammenhalt der beneficia mit den tres comitatus vorbringt; doch damit wollen wir uns erst im betreffenden Zusammenhange beschäftigen. Es handelt sich ohnehin ja auch ihm nur wieder um »geschlossenes Gebiet«. Da jedoch von omnibus beneficiis die Rede sei, müsse auch zerstreut liegendes Gut, soweit es vormals bayrisches Lehen des Markgrafen von Österreich war, gemeint sein. Und da möchte außer auf das von Strnadt angezogene Deggendorf a. D. bei Passau, . . auch noch auf andere zahlreiche babenbergische Besitzungen in Oberpfalz-Regensburg hingewiesen werden, die sehr bald nach den Minus, schon seit 1158, zur Sprache kommen

und von deren einzigen es ausdrücklich heißt, sie seien bona imperialia, »que . . . Heinricus illustris dux Austrie (ab imperio) et ab ipso vasalli eius in beneficio possidebant«.[1]) Es hat fast den Anschein, als ob man sich österreichischerseits baldmöglichst dieses Besitzes entledigen wollte; man wandte vieles an Klöster, teilte anderes zu Lehen aus. Immerhin aber muß dieses Gut, da es österreichisches Reichslehen war, als zum Herzogtume gehörig betrachtet werden. So ist wohl die Frage erlaubt, ob nicht doch das Minus von einer Vergrößerung der Ostmark gesprochen habe. Dopsch leugnet das bekanntlich; das Minus wisse nichts von solchem Zuwachs.

§ 52. ». . . . . Aber auch der Bericht Ottos von Freising nicht«, so fährt er fort. Es folgt das wichtige Zitat.[2]) Wenn dieses allein vorläge, würde man nie auf eine territoriale Vergrößerung der Ostmark verfallen sein«. Ausdrücklich wird ja von diesen Comitatus gesagt, daß sie »ex antiquo« zur Ostmark gehören und damit der Gedanke an eine Vergrößerung von vorneherein ausgeschlossen. Die späteren Berichte aber und das Zusammenhalten mit den beneficia des Minus hätten das ihrige getan. Unter Hinweis auf Bachmann[3]) und Riezler[4]) wird Identifizierung des comitatus bei Otto von Freising und der beneficia im Minus abgelehnt. »Der schlagendste Beweis aber gegen diese Identifizierung und die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften liegt in der Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, diese im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen.«[5]) Zum mindesten müßte es dann auch gestattet sein, das omne ius, von dem das Minus zweimal spreche, mit den bei Otto gleichfalls zweimal erwähnten comitatus zusammenzuhalten. Gewiß darf man aus der Stelle in Otto von Freising keine »Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften« herauslesen; ebensowenig aber zwingt uns ihr Wortlaut, jene drei Grafschaften, weil sie von alter Zeit her zur Ostmark gehörten — cum comitatibus ad marchiam ex antiquo pertinentibus — ohne weiteres als sich

---

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten. 41, Nr. 44, dann 42, Nr. 47, und 51, Nr. 83; dazu die Anmerkung 219, 222 und 241.

[2]) Dopsch, a. a. O., S. 301.

[3]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 186.

[4]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. 218.

[5]) Dopsch, a. a. O., S. 301, Schluß.

mit dem Umfange der Ostmark deckend, anzunehmen. Es kann eine Waldung, eine Alm zu einem Hof gehören, ohne doch im Hofe oder auch nur innerhalb der nächsten »geschlossenen« Besitzgrenzen zu liegen. Sie können dazu gehören unter einem anderen Titel als dem des Eigentumes oder Besitzes. Das wäre auch hinsichtlich der Ostmark möglich, wenn es auch vielleicht nicht der Fall war. Dabei sehe ich ganz ab von der Frage, was für eine Ostmark dem Otto von Freising vorschwebte, als er auf die comitatus quos tres dicunt zu sprechen kam. Die karolingische Ostmark deckte sich genau mit den Komitaten, es kann also nicht von »Grafschaftsrechten außerhalb derselben«[1]) die Rede sein und doch würde die Ausdehnung der babenbergischen auf diese tres comitatus unzweifelhaft eine Vermehrung, wenn auch nicht »durch drei Grafschaften« bedeutet haben. Da müßte aber erst bewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden, daß Ottos Gedanken sich in diesem Kreise bewegten.

§ 53. Mit dem omne ius und seinem Inhalte wäre nun Dopsch bei einem Wendepunkte seiner Beweisführung und bei dem Hauptpunkte unseres Themas angelangt. Er geht jedoch vorläufig noch nicht darauf ein, sondern erledigt, man könnte sagen: programmgemäß, zunächst die Frage nach der Bedeutung Hermanns von Altaich für die Frage nach den comitatus[2]), gewinnt aber doch aus ihm ein Moment, welches seiner Auffassung Vorschub zu leisten scheint. Hermann also sei vornehmlich Schuld an der oberösterreichischen Erklärung der tres comitatus; doch mit Unrecht zeihe man ihn. Seine Darstellung sei »hundert Jahre nach den geschilderten Ereignissen« entstanden, seine Hauptquellen seien das Privilegium minus und Otto von Freising gewesen. Die Anzahl der Comitatus lasse Hermann ganz dahingestellt (quosdam); »hätte er näheres gewußt, er würde sicherlich nicht verfehlt haben, es uns auch zu erzählen«.[3]) »Der Zusatz de Bavaria« stamme aus dem Minus oder vielmehr aus dem Bemühen, dessen Wortlaut mit dem aus Otto entnommenen »Leitmotiv« seiner Darstellung zu ver-

[1]) Dopsch, a. a. O., 304, Mitteilung.

[2]) MG., SS. XVII, 382 (zum Jahre 1152!). Marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bavarie exemit et quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo in ducatum vertit, iudiciariam potestatem prefat, principi Heinrico et suis successoribus ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensal, protendendo.

[3]) Dopsch, a. a. O., S. 303.

einigen. Wir werden jedoch gleich sehen, daß »der Zusatz de Bavaria« vielmehr den Tatsachen entspricht, wie sie zu Hermanns Zeit wohl schon längst zu Recht bestanden. Darin geht Dopsch ebenso fehl, wie hinsichtlich der »Auslegung«, die Hermann von Altaich den quosdam comitatus gibt. Doch wie argumentiert Dopsch weiter?

»Neu ist bei Hermann von Altaich« — so setzt Dopsch seine Ausführung fort — »tatsächlich nur der Nachsatz, die Auslegung der »comitatus«. Und gerade diese sei wiederum so überaus charakteristisch. Daß Hermann sich die angebliche Hinzufügung jener comitatus nur im Sinne einer Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers denken könne, sei der beste Beweis dafür, wie wenig auch damals schon von einer territorialen Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156 bekannt war, wie wenig eine solche Annahme damals zulässig erschien.

Man ersieht daraus, daß Dopsch in der Ausdehnung der Gerichtsgewalt etwas anderes erblickt als territoriale Vergrößerung. Allerdings in späterer Zeit bedeutete Territorium noch etwas mehr als Gerichtsgewalt, in der Zeit Ottos von Freising, eines Hermann von Altaich aber nicht. Es ist diesfalls sehr bedauerlich, zu sehen, wie wenig eine so grundlegende Arbeit, wie E. Richters Salzburgische Untersuchungen[1]), den Rechtshistorikern in Fleich und Blut übergegangen sind. Nicht die Immunität, sondern die Erwerbung von Grafschaft und Landgericht hat das Territorium des Salzburgischen Staates zuwege gebracht, die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit also. Es ist jedoch hier nicht der Platz, uns auf dieses Thema einzulassen. Ich gebe Dopsch nur eines zu bedenken. Als den besten Beweis dafür, daß im Jahre 1156 das Territorium der Ostmark nicht um bayrisches Gebiet, um den Traungau, vergrößert worden sei, daß also dieser Traungau noch weiterhin, wenn auch nur bis 1180, bayrisches Territorium war — als den besten Beweis dafür also erkennt Huber und mit ihm Strnadt die Tatsache, daß Heinrich der Löwe 1176 in Enns Gerichtsgewalt ausübt.[2]) Hätte diese Gerichtsgewalt vielmehr Heinrich

---

[1]) Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg etc. in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. I, 590ff.

[2]) Huber, Sitzungsberichte. XXXIV, S. 22; Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns. 82f.

Jasomirgott ausgeübt, so würde Strnadt sich gar keine Mühe gegegeben haben, Hermanns Darstellung zu kommentieren, zu widerlegen. Von diesem Kommentar schweigt jedoch Dopsch. Er gibt ferner zu, daß Strnadt »recht scharfsinnig« den Anlaß festgestellt habe, der zur bekannten Interpolation in das »breve Chronikon Austriae Mellicense« geführt habe; hinsichtlich der Gründe aber, die für Hermann von Altaichs Auffassung maßgebend gewesen sein könnten, stützt er sich zwar auf Kehrs Arbeit[1]), hätte jedoch, was Strnadt drei Jahre später sagt, doch auch berücksichtigen können. Strnadt meint nämlich in Hinblick auf die Ereignisse des Jahres 1180 und auf Hermann von Altaich: Es sei diesem unfaßlich gewesen, »daß Bayern unter den Wittelsbachern eine so namhafte Einbuße seiner Macht erlitten haben sollte«. Er kennt den Kaiser Friedrich I. nicht aus seiner früheren Periode als Freund Heinrichs des Löwen, ihm schwebt er immer vor als Feind des Welfenhauses, »was ihm gleichbedeutend ist mit einem Feinde Bayerns selbst«; er (Hermann) versetze daher den Gebietsverlust (von 1180) ohne weiteres in das Jahr 1156 zurück, welches ihm für diese Annahme passend erscheint«.[2]) Strnadt hat nämlich u. a. auch nachgewiesen, daß im Jahre 1180, als Bayern Heinrich dem Löwen endgültig genommen ward, dieses Herzogtum neuerdings Gebietsverluste erfahren mußte, indem nicht nur das Land östlich von der großen Mühl an Österreich gelangte, sondern auch das Gebiet zwischen Enns und Rotensala abgetrennt wurde und, wie er es darstellt, an Steiermark fiel.

In der Zeit nun, in der Hermann von Altaich schreibt, nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts also[3]), ist dieses letzterwähnte Gebiet bereits mit der Ostmark vereinigt.[4]) Nach anderer Auffassung wäre diese Vereinigung erst im Jahre 1260 erfolgt[5]), mithin eben in der Zeit, da Hermann von Altaich schreibt, welcher

---

[1]) Paul Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer. Göttinger Dissertation. 1883, S. 41, 45.

[2]) Strnadt, a. a. O., 72.

[3]) Er ist 1200 geboren, 1275 gestorben; seine Werke reichen nicht über das Jahr 1273 hinaus.

[4]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 269ff; XXI, 228ff. Archiv für österreichische Geschichte. LXXI, 307.

[5]) Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns. 113. Siehe meine Abhandlung über die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal. Archiv, a. a. O., S. 309f.

Meinung jedoch gerade Hermanns Darstellung zu widersprechen scheint. Denn wenn noch bis in seine Tage herauf der Traungau zu Steiermark gehört hätte, so würde ihn Hermann von Altaich unmöglich im Jahre 1156 an Österreich haben gelangen lassen, ohne doch mindestens einer mittlerweile erfolgten Änderung zu gedenken. Jedenfalls also ist sowohl das, was Hermann über die von Bayern an Österreich übergegangenen Komitate sagt, als was er über die Ausdehnung der Gerichtshoheit des österreichischen Herzogs über das Gebiet bis zum Salet berichet, nur insoferne Erfindung Hermanns, als er dieses Ereignis ins Jahr 1152 oder 1156 setzt, im Übrigen entspricht alles doch eben den Verhältnissen seiner Zeit. Dopsch hingegen wiederholt am Schlusse seiner Bemerkungen über Hermanns Bericht noch einmal seine oben zitierte irrige Anschauung . . . : »die Auffassung Hermanns weist direkt darauf hin, jene Comitatus nicht im territorialen Sinne zu fassen, sondern als ein Recht«. Hiemit und mit der weiteren Bemerkung, daß es sich nicht um Grafschaftsrechte außerhalb der Mark, vielmehr um solche in der Mark selbst handeln könne, gelangt Dopsch zur Erörterung der wichtigen Frage nach der Bedeutung des Wortes comitatus bei Otto von Freising. Ich werde mich nun in der weiteren Wiedergabe der Dopschschen Ausführungen zunächst nur referierend verhalten, mit meinem Urteile erst später hervortreten.

§ 54. Schon Hasenöhrl habe — meint Dopsch — auf den Einklang der Worte Ottos mit dem Minus hingewiesen, »indem die Grafenberechtigung« unter das mit dem Ducate verliehene »omne ius« falle.[1]) Nur »die formelle Berechtigung« seines Hinweises habe Hasenöhrl nicht erbracht. Verweise auf »die Analogie mit den Verhältnissen in den südlichen Marken« träfen hier nicht zu. »Deutlicher und unzweideutiger« spreche die Gelnhauser Konstitution vom 13. April 1180, »durch welche die Teilung des Herzogtums Sachsen, respektive die Neubildung des Kölner Herzogtums beurkundet wird«.[2]) Das noch im Originale erhaltene, unzweifelhaft echte Diplom rührt von demselben Kaiser Friedrich I. her, wie das Minus. Das neue Herzogtum wird dem Kölner Erzbischofe gegeben »cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus« usw. Wie im Minus

[1]) Hasenöhrl, a. a. O., 440; Dopsch, a. a. O., 304.

[2]) Mon. Germ. Constitutiones. I, 584.

also werde der Dukat cum omni iure gegeben, aber auch gesagt, was unter dem omne ius gemeint sei; u. a. auch die comitatus und kein Zweifel könne bestehen, »daß damit die Grafschaftsrechte in dem Herzogtume gemeint seien«. Eine andere Analogie bilde die Belehnungsurkunde von 1335, durch welche die österreichischen Herzoge »ducatum Karinthie . . . cum omnibus et singulis comiciis« usw. erhalten. — »Ist somit der Nachweis (!) erbracht«, meint Dopsch weiter, »daß wir tatsächlich berechtigt sind, die von Otto von Freising erwähnten comitatus unter den Begriff des »omne ius« im Privilegium minus zu subsumieren, darunter eine Berechtigung, die Grafschaftsrechte in dem neuen Herzogtume zu verstehen, so möchte anderseits die Tatsache vielleicht noch eine Erklärung erfahren« richtiger wohl bedürfen, »daß Otto im Gegensatze zu dem Wortlaute der kaiserlichen Belehnungsurkunde, welche er sicher auch kannte, jene comitatus speziell hervorhob«.[1]) — Grafschaftsrechte seien eben nicht mit Grund und Boden verbunden, sondern besonderes Leihgut, »das vom Könige, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen würde«. Den Fürsten würden sie »zugleich mit dem Fürstentum« geliehen, müßten aber von ihnen »in dritte Hand« geliehen werden. Ausnahmsstellung komme jedoch den Markgrafschaften zu; der Markgrsf übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafenrechte selbst aus, er kann mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigen.[2]) Dieser Unterschied sei »in dem hier vorliegenden Falle« beachtenswert. Die Ostmark stelle die Vereinigung mehrerer Grafschaften dar, in ihrem gesamten Bereiche übten die Ostmarkgrafen Grafenrecht aus. Bei Erhebung der Mark konnte die Fortdauer dieses Sonderrechtes in Frage kommen. Das mache die Heraushebung der Komitate durch Otto von Freising verständlich, diese Hervorhebung sei ein Beweis, daß das Sonderrecht fortbestanden habe und daß den Babenbergern »eine Ausnahmsstellung . . . eingeräumt wurde«. Hierbei wird an Brunners charakteristische Bezeichnung erinnert, der nämlich die österreichischen Markgrafen nicht »zu Herzogen im gewöhnlichen Sinne« sondern zu »Markherzogen« werden läßt.[3]) Eine ähnliche Erläuterung wie Otto von Freising zum Lehensakte von 1156 bringe die steirische Reimchronik, »eine allerdings nicht durch be-

[1]) Dopsch, a. a. O., 305f.

[2]) Dopsch, a. a. O., 306.

[3]) Brunner, a. a. O., 320.

sondere Zuverlässigkeit ausgezeichnete Quelle« zur Belehnung der Söhne König Rudolfs im Jahre 1282, »die grafschaft und diu land« im Reimchronisten seien der »marchia cum comitatibus« bei Otto gleichzustellen.[1]) Die Belehnungsurkunde selbst jedoch erwähne die Grafschaften nicht. Gleichwohl kann »über die Bedeutung des Ausdruckes Grafschaft« in der Reimchronik kein Zweifel bestehen. »Man sieht aber, daß es auch damals noch mindestens nicht als überflüssig erschien, die Verleihung der Grafschaftsrechte an die neuen Herzoge eigens zu erwähnen.«[2]) Dem Reimchronisten nämlich hätte das »nicht überflüssig« geschienen.

§ 55. Bedeute sonach »comitatus« ein Vorrecht, nämlich Grafschaftsrechte, und dürfe ihre »Hervorhebung bei Otto von Freising keineswegs auffallend erscheinen«, »so erkläre sich nun auch die von ihm erwähnte Dreizahl« (cum predictis comitatibus, quos tres dicunt). Daraufhin hätten die einen »drei besondere Grafschaften« angenommen, Strnadt dagegen drei solchen Grafschaften entsprechende »Gerichtssprengel«. Ersterwähnte Auffassung erhöhe nur die Schwierigkeiten, indem drei solche Grafschaften nicht aufzuweisen wären, Strnadts Annahme dagegen stimme zu dem, »was wir über die ältere österreichische Gerichtsverfassung wissen« — Ja, was wissen wir!? — Und nun folgen fast wortgetreu die Ausführungen Brunners, die wir schon oben auf ihr richtiges Maß zurückgeführt haben, das sechswöchentliche Dingen und die Dingstätten der Ostmark, das achtzehnwöchentliche Dingen nach dem Sachsenspiegel und die daraus gefolgerte Zusammensetzung der Ostmark aus drei Grafschaften, zu der sich nun auch Hasenöhrl bekenne.[3]) Hätte man aber, wie Dopsch »(mit Hasenöhrl) meint, unter comitatus eine Berechtigung, die Grafenrechte, zu verstehen«, dann ergebe sich aus dem Dingen von sechs zu sechs Wochen, »daß der österreichische Landesherr wirklich auch dreifach die Grafenberechtigung übte«.[4]) Noch gelangen Hasenöhrls Bemerkungen über die bedingte Form zur Sprache, in welcher Otto über die Zahl der Komitate berichtet, die wir samt Dopschens Er-

[1]) MG. DCh. V/1, S. 263, Vers 19886.

[2]) Dopsch, a. a. O., S. 307.

[3]) Seine ältere Auffassung ist in: »Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, S. 179, niedergelegt, im Archiv für österreichische Geschichte, LXXXII, 439, aber zurückgenommen.

[4]) Dopsch, a. a. O., S. 308.

gänzungen schon des öfteren erörtert haben.[1]) Bereits »gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts« mußte die Verwachsung der drei Komitate vollzogen sein, weil man von da ab nur mehr vom Marchio schlechtweg sprach und »die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblaßte«, so daß der Begriff des comes hinter dem des »marchio« zurücktrat, in dem der Markgraf innerhalb des gesamten Markgebietes die Grafenrechte ausschließlich übte.[2])

Schließlich gedenkt Dopsch der zwei Fahnen bei der Belehnung, welche »gleichfalls gegen die frühere Auffassung der fraglichen comitatus sprächen«. Wären diese »territorial, als drei besondere Grafschaften zu fassen«, so müßte man außer der Fahne für das Herzogtum noch weitere drei Fahnen erwarten. Es seien aber eben nur zwei Leihgüter vorhanden gewesen. Schon Strnadt habe darauf verwiesen, »daß die Fahnen keineswegs nur das Investitursymbol von Territorien waren, sondern auch bei der Leihe anderer Lehensgüter in Verwendung standen«.[3]) Mit ihm und Hasenöhrl schlägt nun Dopsch »nach dem Wortlaute des Minus« vor, die erste Fahne auf »die zum Herzogtum erhobene Ostmark«, die andern aber, entgegen Strnadt, auf das »omne ius«, die einst ihr verliehenen Rechte (insbesondere die Grafenberechtigung)«, zu beziehen.[4])

§ 56. Wenn wir nach Herstellung dieses möglichst genauen, ich darf wohl sagen sorgfältigen Auszuges aus Dopschens Abhandlung über die tres comitatus nach der leitenden Idee der ganzen Arbeit fragen, so müssen wir ihren roten Faden in dem angelegentlichen Bemühen erblicken, einmal für die bekannte Äußerung Ottos von Freising ein entsprechendes Wort im Minus zu finden, und nachdem man dieses Wort in der Stelle »cum omni iure« festgelegt zu haben glaubt, das nicht minder eifrige Bemühen, den Ausdruck comitatus nur im Sinne eines Rechtes festzuhalten, allen entgegenstehenden Anzeichen irgendwie beizukommen, kurz alles in dem Sinne zu deuten, damit ja den »tres comitatus« nicht etwa territoriale Bedeutung erwachse. Freilich ganz ohne Unterbrechung kann dieser Flug im Reiche der Rechte und Begriffe nicht geflogen

---

[1]) Siehe oben § 31.
[2]) Dopsch, a. a. O., S. 309.
[3]) Strnadt, a. a. O., S. 82.
[4]) Dopsch, a. a. O., S. 310.

werden. Man ist nicht besser als seine Vorgänger auch waren — einmal muß man zur Erde herab — terra, daher Territorium! Ist Strnadt mit seiner Dingpflicht zuletzt in den Taidingsbezirken gelandet, hat Hasenöhrl mit seiner Grafenberechtigung sich in demselben Umkreise zu Boden lassen müssen, so sinkt auch Dopsch mitunter ganz unvermutet aus den luftigen Höhen der Grafschaftsrechte herab zwischen die Schollen, wo man diese Rechte allein ausüben kann. Schon wenn er aus dem »cum comitatu« der krainischen Urkunden nicht streng mit Hasenöhrl folgern und »Meinungsverschiedenheiten« beachtet wissen will[1]) tut er ein Übriges; vollends, wenn er aus den »Grafschafschaftsrechten«, die »zugleich mit dem Fürstentume vom König zu Lehen« gingen, ganz unvermerkt »die in demselben« — im Fürstentume — »enthaltenen Grafschaften« entstehen läßt und dieses Wort[2]) mit Gerichtslehen übersetzt, so denkt er im zweiten Falle offenbar nicht an Grafschaftsrechte; denn der Fürst lieh dem Grafen die Grafschaft, der König aber den Blutbann. Es besagt auch ganz und gar nicht dasselbe, wenn gleich nachher in zwei einander unmittelbar folgenden Sätzen gesagt wird: »der Markgraf übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafenrechte selbst aus, er kann mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigen«. Und wenn vollends weiter »die Ostmark ... die Vereinigung mehrerer Grafschaften«[3]) darstellen soll und dann wieder »der Territorialbesitz (die Mark) zugleich mit den Grafenrechten« auftaucht, so setzt sich denn doch das »Territorium« der Mark aus Grafschaften zusammen; es ist die Vereinigung mehrerer Grafschaften. Und die sollten nun keine Territorien sein? Wird dann auch ab und zu »der Ausdruck comitatus im Sinne eines Vorrechtes« verstanden[4]), so kommt es bei diesem Schwanken schließlich doch darauf hinaus, daß »die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte« und man von »ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftgebiete« sprechen kann[5]), mithin auch von Grafschaften im landläufigen Sinne, d. h. mindestens von Amtsgebieten und nicht bloß von Grafenrechten. Da ist denn doch wohl die Frage gestattet, was dann mit der Liebe Müh erreicht ist

[1]) A. a. O., 304.
[2]) A. a. O., S. 306.
[3]) Ebenda, ähnlich 308 aus Brunner.
[4]) A. a. O., 307.
[5]) A. a. O., 308 f.

und wozu es denn notwendig war, jeden comitatus, in welcher Verbindung er immer auftritt, mit einem Wort alles und jedes unter den Begriff Grafenrecht zu beugen. Denn dieser Leitgedanke tritt ebenso gleich anfangs zutage, wie er noch in den Schlußworten der Abhandlung begegnet. Es ist nun zu untersuchen, wie Dopsch zu diesem Weg gelangt ist, den wir ihn gehen sehen.

§ 57. Wie schon gezeigt, findet Dopsch die von Hasenöhrl beigestellten Beweise für die Auffassung der comitatus als Bestandteil des omne ius für nicht hinlänglich, wohl aber die Äußerungen der Gelnhauser Konstitution von 1180 als hinreichend beweiskräftig[1]). Tatsächlich begegnen auch hier die Worte des Minus: cum omni iure ... und gleich an erster Stelle als Inhalt dieses omne ius noch als erster Teil des Inhaltes: cum comitatibus. Daraus folgt nun nach Dopsch, daß auch im Minus unter dem Worte »cum omni iure« die Worte oder doch der Gedanke »cum comitatibus« subsumiert seien. Immerhin ist es nun merkwürdig, daß Otto von Freising, der dritte Zeuge im Minus und »Unterhändler des Vertrages«, der wohl auch auf die Fassung der Vertragsurkunde, also auf den Text des Minus Einfluß nimmt, jene Worte »cum comitatibus, die er in den Gesta Friderici imperatoris zu 1156 zweimal bringt, im Original des Minus nicht unterzubringen weiß. Das Minus ist zwar ohne Zweifel in der kaiserlichen Kanzlei entstanden, und wir kennen das Formelbuch, den liber Odalrici, dem die mehr äußerlichen Bestandteile seines Textes entnommen sind[2]), aber der Wortlaut von Narratio und Dispositio wird vielfach aus den schriftlich vorliegenden Wünschen der Partei bestritten. Und das ist ganz unzweifelhaft auch diesmal der Fall gewesen. Sollte nun Otto vergessen oder verabsäumt haben, einem Gedanken, der ihn nachhinein so angelegentlich beschäftigt, dort Ausdruck zu geben, dort, wo er allein authentische Bedeutung und unzweifelhafte Geltung zu gewinnen imstande war — oder wenn kein Versäumnis vorliegt, ist es etwa gar ein Druck von außen gewesen, dem man mit Bewußtsein weichen mußte, ist etwa die Aufnahme jener Stelle ins Konzept verweigert worden? Nichts davon bringt Dopsch in Anschlag. So wären zwei nach Dopsch zusammengehörige Gedanken in zwei ihrer Natur noch ganz verschiedenartige Schriftdenkmäler viel-

---

[1]) A. a. O., 305.

[2]) Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. 1904, 5 ff.

leicht desselben Autors zerrissen worden und die Gesta Friderici Imperateris des Otto von Freising gleichsam zum nachträglich offiziösen Kommentar eines unvollkommenen Kaiserdiplomes gemacht. Stünden nicht die von Erben als interpoliert angenommenen Worte des Minus so weit weg von jenen, die Dopsch aus Otto von Freising erklären will, man könnte allenfalls versucht sein, eine Äußerung über die tres comitatus als Opfer der vermeintlichen oder wirklichen Interpolation anzunehmen. Doch ist wohl auch Erben nicht darauf verfallen.[1])

Und nicht nur das. Vier volle Menschenalter, 126 Jahre später, hätte sich ein ganz ähnlicher Fall auf demselben Gebiete wiederholt; diesmal ist es aber kein Mann von der Bedeutung eines Otto von Freising, als Staatsmann wie als Geschichtsschreiber, sondern ein elender Reimchronist, den man den steirischen Ottokar nennt, »eine allerdings nicht durch besondere Zuverlässigkeit ausgezeichnete Quelle«, die für einen Mangel der offiziellen Urkunde aufkommen mußte. Die Belehnungsurkunde für die Söhne Rudolfs I. erwähne nur Österreichs »cum universis suis honoribus, iuribus, libertatibus et pertinenciis«, spreche also nichts von comitatibus; Ottokar »von Horneck« dagegen bringt im Vers 19886 seiner poetischen Kompilation die richtige Erklärung: »die Grafschaft«. Der steirische Reimchronist steht, wie wir gesehen haben, auch bei Herrn Professor Dopsch nicht im besten Renommee und wir haben oft und viele Mühe, seine Reime mit den Mitteilungen prosaischer Quellen zu reimen, obwohl es nicht immer so arg mit ihm ist, als behauptet wurde. Aber diesmal fehlt ihm schon gar nichts: »hier kann über die Bedeutung »Grafschaft« wohl kaum ein Zweifel bestehen«. Diese Zweifellosigkeit rührt augenscheinlich von der Einzahl her, in die Ottokar das strittige Wort setzte. Das berührt angenehm, während es immer stutzig machen muß, identischen Begriffen in plurali zu begegnen. Der Singular gefällt mithin und nährt die Auffassung dieses Wortes als einer Art Definition oder Erklärung, wonach Grafenrecht als Bestandteil des »omne ius» und Grafschaft nicht als Territorium, sondern als Recht aufzufassen wäre. Man sehe, meint Dopsch, »daß es auch damals noch mindestens nicht als überflüssig erschien, die Verleihung der Grafschaftsrechte an die neuen Herzoge eigens zu erwähnen«[2]). Überflüssig war es nur, den Diktatoren könig-

[1]) Vgl.: Erben, a. a. O., 98 f. Nach Erben druckt jetzt auch Zeumer in Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, S. 8 f., ab.

[2]) A. a. O., S. 307.

licher Diplome, dem Unterhändler des Minus, dem Bruder des neuen Herzogs, dem Oheim des Kaisers Friedrich — diesen schien es überflüssig, nicht dem Reimchronisten. Das also sieht Dopsch, doch er übersieht, ob nicht der Singular »Grafschaft« diesmal nur poetische Lizenz sei. Wir wollen jedoch dies gar nicht als ausgemachte Sache betrachten und werden auf den Singular, den Dopsch notwendig annehmen muß, noch zurückkommen. Und wenn nun sowohl die Gelnhauser Konstitution, als auch Otto von Freising, vielleicht auch der Reimchronist von Grafschaften und nicht schlechthin von der Grafschaft sprechen, so sollte das Dopsch denn doch bedenklich machen und ihn vor die Frage stellen, ob nicht diese regelmäßigen Plurale auf die verschiedenen Bezirke zurückzuführen sind, in denen jeweils Grafschaftsberechtigung, mit anderen Worten gräfliches Amtsrecht ausgeübt wird, mithin jene Plurale doch in einem gewissen Sinne der Grafschaft territoriale Bedeutung geben.

§ 58. Solches kann umsomehr angenommen werden als, in einem Falle, der auch hierher gehört und den Strnadt bei Erörterung der Fahnenfrage in Betracht zieht, der diesmal unzweifelhafte, die Einzelgrafschaft, also der Singular vom comitatus gleich auch mit einem bestimmten Namen verbunden wird. In der lothringischen Belehnungsurkunde von 1259 heißt es: Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feodo et nomine feudi de comitatu Romaricensi.[1]) Wir kommen auf dieses Beispiel aus der Zeit des Zwischenreiches in einem der nächsten Abschnitte zurück. Und wer wollte denn zweifeln, daß, wie hier in der Toledaner Lehensurkunde hinsichtlich der einen Grafschaft Remiremont geschieht, so auch gemäß der Gelnhauser Konstitution, die also von mehreren Grafschaften (cum comitatibus) spricht, der Fall ist. Die in den Kölner Anteil des einstigen Herzogtums Sachsen fallenden Grafschaften sind eben mehrere gräfliche Amtsbezirke gewesen. Wie Grauert[2]) mit Wedekind[3]) meint, sind es dieselben Grafschaften, die schon vor den Welfen die Billunger inne hatten. Im nördlichen Westfalen unterstand dem Erzbischofe vielleicht nur und nur für

[1]) Strnardt, a. a. O., S. 80, wie Leibnitz und alle späteren Herausgeber zu 1258. Vgl.: Ficker, Reg. Imp. V, 2, S. 1030, Reg. 5501.

[2]) Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen I. (die Herzogsgewalt in den nordwestlichen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden). S. 65.

[3]) Wedekind, Noten. II, S. 175 und 183.

kurze Zeit die Grafschaft Teklenburg[1]), späterhin aber doch die Statthalterschaft über die Gogerichte[2]); im Lande südlich der Lippe jedoch neben der Grafschaft Mark[3]) auch die von Altona, Arnsberg[4]), Ewerstein und Schwallenberg, ja selbst Berg und Waldeck werden als westfälsche Grafschaften angesehen.[5]) Streng genommen wären im kölnischen Westfalen nur die Grafschaften Ewerstein und Schwallenberg als solche zu bezeichnen, auf welche die Grundsätze der deutschen Rechtsbücher hinsichtlich der Weiterverleihung der vom Reiche verliehenen Grafenrechte anwendbar wären.[6]) Aber unter kölnischer Oberhoheit geht auch dieses Abhängigkeitsverhältnis verloren. Die Grafschaft Berg wird 1380 reichsunmittelbar, während die von Schwallenberg abstammenden Grafen von Waldeck 1397 in Lehensabhängigkeit von Hessen gerieten. Die Grafschaft Arnsberg, welche bis über die Mitte des XIV. Jahrhunderts reichsunmittelbar war, kam erst 1368 als Reichslehen in kölnischen Besitz.[7]) Hauptsächlich durch Verwandschaften suchten die Erzbischöfe jene Gebiete in Abhängigkeit zu halten. So hatte der Bruder des Erzbischofs Adolf von Köln II. (1363—1364), Arnold, die Grafschaft Altona; seine Neffe Adolf war Graf von der Mank, ein gleichnamiger Vetter Graf von Berg. Auch Graf Gottfried von Arnsberg scheint zu der Sippe gehört zu haben.[8]) Aber selbsverständlich wurde schon durch die nächste Sedisvakanz der Wert solcher Verbindung sehr problematisch; ja sie konnte sogar einem Nachfolger höchst gefährlich werden, wenn die immer wieder und selbst an der höchsten kirchlichen Stelle und im Kirchenstaate begegnenden Strebungen, Bistum oder Pontifikat an eine Familie zu fesseln, zum Kampfe der Interessen führte.

---

[1]) Grauert, a. a. O., 8 ff.

[2]) Grauert, a. a. O., 118 ff.

[3]) Dies ergibt sich mit größter Deutlichkeit aus dem westfälischen. Landfrieden von 1298, den außer dem Erzbischofe Witbold, dem Bischofe Eberhard von Münster und einigen Städten auch Graf Eberhard von der Mark für das Gebiet infra terminos ducatus Westfalie et dyöcesis ac dominii Monasteriensis ad quinquennium abgeschlossen haben. Seiberts, Urkundenbuch für Westfalen. 1, Nr. 473.

[4]) Noch im Jahre 1344 bezeichnet Erzbischof Walram von Köln die Grafen von der Mark und von Arnsberg als comites nostros. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. München 1895, S. 20.

[5]) Ebenda, S. 16.

[6]) Ebenda, S. 18.

[7]) Ebenda, S. 19.

[8]) Winkelmann, Philipp von Schwaben. S. 335 f., Anm. 2.

§ 59. Neben der Gelnhauser Konstitution hat Dopsch noch auf »eine andere Analogie« hingewiesen, die allerdings »aus viel späterer Zeit« dennoch wegen der Nachbarschaft mehr geeignet erscheinen würde, zum Vergleiche herangezogen zu werden, wenn nur überhaupt Vergleichspunkte vorhanden wären. Es ist dies die Urkunde, vermittels welcher am 2. Mai des Jahres 1335 die Belehnung Albrecht II. und Ottos mit dem Herzogtume Kärnten erfolgte.[1]) Hier ist tatsächlich, wie auch in der Gelnhauser Urkunde, an erster Stelle von den »omnibus et singulis comiciis« die Rede, mit denen das Herzogtum an die beiden österreichischen Prinzen verliehen wird. Allein, einerseits ist diese Stelle »cum omnibus et singulis comiciis« und was weiter an Pertinenzen nachfolgt, nicht wie bei der Urkunde für den Erzbischof von Köln als nähere Erklärung für ein »cum omni iure« zu denken — worauf es ja Dopsch so sehr ankommt —, denn ein solches Wörtchen »cum omni iure« findet sich in der Urkunde von 1335 nicht. Dann weist auch hier wieder der Plural nicht auf ein Recht, auch nicht auf verschiedene Rechte, sondern auf verschiedene Gebiete, in denen das eine Recht, das gräfliche Amtsrecht, ausgeübt wurde, hin. Nur das eine müßte man Dopsch zugestehen, daß nämlich auch hier »an erster Stelle» von Grafschaften die Rede ist, wenn nicht eben Dopsch wieder auf die Grafschaftsrechte besonderen Nachdruck legen würde; und damit kommen wir zu dem anderen Punkte, an dem die »andere Analogie« nicht klappen will.

Während es bei der Ostmark recht fraglich ist, ob sie aus mehreren Grafschaften bestanden und man sich daher genötigt glaubte, die comitatus des Otto von Freising mit »Grafschaftsrechte« zu übersetzen, wissen wir, daß das Herzogtum Kärnten »ab antiquo« aus mehreren Grafschaften bestanden habe, ganz so wie etwa das Herzogtum Bayern. Auch wenn wir von den kärntnerischen Komitaten absehen, die nachmals zur Steiermark geschlagen wurden, und abgesehen von denjenigen Grafschaften, die 1286 dauernd von Kärnten getrennt und als selbständiges Territorium Krain und Windischmark zum steirisch-österreichischen Besitz geschlagen werden[2]) — von all dem abgesehen, bleiben für das ältere Kärn-

[1]) Schmid und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Lande. S. 169.

[2]) Schwind und Dopsch, a. a. O., 140: »ius . . . in terris Carniole et Marchie Sclavonice, que vulgo Windischmarch dicitur . . «.

ten, wie es noch im XI. Jahrhundert begegnet, der Comitatus Friesach, der Comitatus Souna, »die Grafschaft im Gau Zitilinesfeld« [1]), und der Comitatus Junotal, von denen der zweite sogar im XV. Jahrhunderte noch eine für die habsburgische Hausmacht bedrohliche Bedeutung erlangen sollte. Im ganzen aber ist es den Kärntner Herzögen noch früher und besser als denen von Bayern und und vollends als dem von Kölnisch-Westfalen gelungen, die Grafschaften ihres Herzogtums in Abhängigkeit zu halten und schließlich ganz einzuverleiben. So war ganz sicher die Grafschaft Lavant seit Erhebung des Grafen Heinrich und des Sponheimer Hauses auf den Herzogsstuhl von Kärnten bis zu deren Erlöschen 1269 mit dem Lande vereinigt und noch darüber hinaus. Denn das ganze Sponheimer Besitztum kam mit dem Herzogtume an Ottokar II. von Böhmen, dann an die Görzer und endlich an das Haus Österreich.

§ 60. Hier ist es übrigens nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob die in späterer Zeit auftretenden kärntnerischen Grafengeschlechter, die Heunburg und die mit ihnen versippten Sternberger, dann die Ortenburger u. a. m. von ihren Grafschaften genannt sind, oder, was wahrscheinlicher ist, nach Stammburgen, und ob sie Grafen genannt wurden, weil sie Grafschaften oder Teile von solchen innehatten oder nur ihrer gräflichen Herkunft wegen. Der Zusammenhang der alten kärntnerischen Grafschaften mit den Landgerichten und gräflichen Immunitäten muß eben selbst erst aus Anlaß der Herstellung eines historischen Atlasses von Kärnten dargetan werden. Auch käme zu bedenken, ob nicht damals, wie schon seit längerer Zeit in Bayern sowie in Österreich Grafschaft gleichbedeutend war mit Landgericht. Dann wäre also die gräfliche Gerichtsbarkeit in all den einzelnen alten Gerichtsbezirken oder Grafschaften den Herzogen geliehen worden. Anderseits wäre immerhin möglich, daß mit der Gesamtheit jener Grafschaften doch auf die einstige Bedeutung des alten Herzogtums Kärnten mit seinen zahlreichen, auch in der Mark gelegenen Grafschaften angespielt wurde, also auf die obersteirischen und die beiden untersteirischen Grafschaften, sowie auf die Grafschaft in der Krainer Mark und Istrien. Doch alle derartigen Untersuchungen würden zu weit führen und auch überflüssig sein. Denn, wie schon oben angedeutet, war Dopsch ganz und gar nicht berechtigt, nach

[1]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 218.

Heranziehung der Urkunde von 1335 den Nachweis erbracht zu sehen, »daß wir tatsächlich berechtigt sind, die von Otto von Freising erwähnten comitatus unter den Begriff des »omne ius« im Privilegium minus zu subsumieren«. Denn dieses Wörtchen findet sich in der Belehnungsurkunde von 1335 nicht. Nur die Gelnhauser Konstitution konnte diesfalls herangezogen werden.

§ 61. Doch würde auch die Vergleichung des österreichischen Privilegium minus mit der nur ein Vierteljahrhundert jüngeren Gelnhauser Konstitution höchst merkwürdige Gegensätze ergeben. Die in der Gelnhauser Konstitution an erster Stelle erwähnten Grafschaften verblieben dem Erzbischofe von Köln in keiner Weise, obgleich sie ihm als einem Herzoge von Westfalen verliehen wurden; er muß sie weiter verleihen und geht einiger von ihnen ganz verlustig. Der Herzog von Österreich dagegen, dem nach dem Wortlaute des Minus keine einzige Grafschaft verliehen wird, würde tatsächlich solche zu Lehen erhalten haben, gewinnt solche, und zwar in einer Weise, die nicht nur ihr weiteres Verbleiben beim Herzogtume, sondern sogar deren Aufgehen in dasselbe sichern würde. Wenn man schon nicht ein Zuviel feststellen kann, so muß man hinsichtlich des Privilegium minus entschieden ein bedenkliches Zuwenig geltend machen, eine Kürze und Knappheit dort, wo es sich um Wesentliches handelt, und eine Knappheit sagen wir, die mit dem Aufputze und der sonstigen Ausführlichkeit der Urkunde von 1156 in seltsamem Widerspruche steht. Das hat denn auch Dopsch lebhaft gefühlt; er bringt dies in seiner Weise zum Ausdruck und erkennt daher die Notwendigkeit an, die Tatsache zu erklären, daß Otto im Gegensatze zum Wortlaute des Minus, »welches er sicher auch kannte« — ja auf welchen er »als vornehmster Unterhändler«[1]) sogar Einfluß genommen haben dürfte, — »jene comitatus speziell hervorhob«.[2]) Besser wäre der Satz wohl umgekehrt worden. Die Erklärung hätte dahin versucht werden sollen, warum das Minus nichts von jenen Komitaten laut werden läßt, die Otto doch ganz besonders hervorhebt — und ob wirklich die erste Urkunde von 1156 nicht doch, und zwar »speziell« von jenen comitatus spricht. Mit dieser Erwägung aber kommen wir wieder aus der Kritik fremder Ausführungen heraus auf den Boden selbständiger Erwägung, der uns einem Abschlusse näher bringen muß.

[1]) Erben, a. a. O., 98.
[2]) Dopsch, a. a. O., 305.

Denn wie von selbst gelangen wir an der Hand solcher Erwägungen zu einer Frage eingreifender Art.

Diese Frage lautet: Hat es nicht vielmehr einen guten Grund, wenn das Minus von comitatus und vollends von tres comitatus kein Wort spricht? Aber nicht, weil dieses cum comitatibus schon in dem cum omni iure enthalten ist, sondern einen anderen Grund? Aus dem Schweigen des Minus über tres comitatus, ja über comitatus überhaupt, könnte doch weit eher der Schluß gezogen werden, daß es für die Kanzlei und für die Partei, welche das Minus interessierte und welche dasselbe erwirkte und zustande brachte, comitatus in dem Sinne, in welchem sie von den sonst bekannt gewordenen Belehnungsurkunden dieser Art vorgeführt oder auch nur erwähnt werden, gar nicht gibt. Die Frage, die aus diesem Schlusse entspringt, ist gewiß eine solche, die Beantwortung heischt, ja vielleicht sogar in den Augen mancher Leser dieser Zeilen ihre baldigste Beantwortung fordert. Und die soll ihr auch werden. Diese fraglichen comitatus, die ja doch existiert haben sollen, die nur in grauer Vorzeit, noch im XI. Jahrhundert, zur Markgrafschaft zusammengewachsen wären, um schwache Spuren in dem Vorhandensein einiger Malstätten und zugehöriger Gerichtsbezirke zurückzulassen, diese comitatus müssen sich bei genauer Untersuchung der Geschichte der Ostmark in jener Zeit doch finden. So ganz ohne Lebenszeichen werden sie nicht vergangen sein; ohne jegliche Spur ihres Daseins sind sie sicher nicht geblieben. In den Urkunden muß von ihnen die Rede sein, wenn sie wirklich eine doch gewiß sehr eingreifende märkische Institution gebildet haben. Es werden daher die Untersuchungen, die wir in dem Abschnitte »Marchia und Comitatus« führen werden, einiges Licht in diese Fragen bringen. Und sofort würden wir an die Lösung dieser Aufgabe herantreten, der wir ja schon so manch anderes aufgespart haben, wenn nicht noch vorher eine andere Kontroverse, wo nicht zum Austrag, so doch zur Besprechung kommen müßte. Es ist die Frage nach der auch von Dopsch als solcher anerkannten, wenn auch angefochtenen »Analogie« der Beneficia des Minus mit den Comitatus bei Otto von Freising. Aus der Betrachtung dieser Analogie hoffen wir für die Gesamtfrage noch erheblichen Gewinn zu ziehen. So schließen wir denn hiermit die Erörterung der Fragen, die wir unter der Überschrift »Comitatus und Grafschaft« geglaubt haben zusammenfassen zu dürfen. Es sind die wenigen Fragen, in welchen

— abgesehen von der Hauptfrage, den tres comitatus — der Begriff, der mit Grafschaft oder comitatus bezeichnet wurde, entweder wirklich oder angeblich von der landläufigen Vorstellung abwich; es sind solche Fragen, die sich unter den vier anderen Schlagworten, nämlich den beiden erledigten »Grafschaft und Landgericht« und »Grafschaft und Hundertschaft« oder den noch ausstehenden »Beneficium und Comitatus« und »Marchia und Comitatus« nicht gut haben subsumieren lassen.

g) Beneficia und comitatus.

Ist die Mark ein Lehen von Bayern oder vom Reich?

§ 62. Es ist bereits im vorigen Abschnitte[1]) gezeigt worden, wie wenig glücklich Dopsch in Verwertung einer allerdings erst von ihm beleuchteten Tatsache war. Es handelt sich um die Nachricht, die das Minus über die bayrischen Lehen des Markgrafen Leopold bringt. Um diese von Heinrich dem Löwen an das Reich aufgesandeten, gleich hinter der »marca cum omni iure« und in deutlicher Verbindung damit erwähnten Lehen, jene omnia beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie[2]), konnte man auch diesmal nicht herum kommen. Dopsch fällt nun auf, daß diese bayrischen Lehen des Markgrafen Leopold zwar dort, wo von Auflassung der Mark an das Reich die Rede ist, wohl Erwähnung finden, aber nicht mehr in Verbindung mit der nun zum Herzogtume erhobenen, von Kaiser Friedrich an Heinrich den Älteren verliehene einstige Mark. Die ganz einfache Erklärung schien die zu sein, daß aus jenen »omnibus beneficiis«, die seinerzeit österreichisches Passivlehen von Bayern gewesen, durch die Auflassung von seiten des jüngeren Heinrich an das Reich unmittelbares Reichsgut geworden war, dessen neuerliche vollständige oder teilweise Verleihung an den nunmehrigen Herzog von Österreich, wenn sie überhaupt erfolgte, nicht mehr erwähnt zu werden brauchte. Sei dies geschehen, weil es sich bei Abfassung des Minus in der Hauptsache doch um Erhebung der Mark zum Herzogtume, um Regelung der Erbfolge und des Gerichtswesens im Markherzogtume handelte und nicht

[1]) § 50.

[2]) Dopsch und Schwind, a. a. O., 9. Ebenda, a. a. O., 138 = Zeumer, a. a. O., 8.

auch um »einzelne Lehensstücke«, wie Dopsch meint, oder sei es, wie Dopsch auch schon vermutet hat, daß man jene bayrischen Beneficia in der Neubelehnung mitverstand, oder selbst daß ein Versäumnis vorliege: richtig ist jedenfalls, daß dadurch eine gewisse Einseitigkeit ins Minus hineinkommt. Ebenso richtig ist aber auch, daß Otto von Freising die Comitatus sowohl bei der bayrischen Auflassung, wie bei der Verleihung an die Babenberger nennt. Allein er bringt noch ein anderes Moment, das Dopsch nicht übersehen haben würde, wenn er nicht von vorneherein jede Identifizierung der »analogen« Begriffe beneficia und comitatus ablehnen wollte. Otto sagt nämlich, der Kaiser habe »de ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt . . . ducatum« gemacht, »eumque« und nicht »eosque« mit dem neuen Herzogshut begabt. Auch hier ist die Verbindung von Mark und Grafschaft ein so inniger — vielleicht geworden — daß man nicht mehr von Verleihung beider spricht, sondern nur mehr von Verleihung des einen »ducatus«. Das wäre also auch eine »Analogie« zu den beneficia des Minus. Tatsächlich aber konnten von verschiedenen Seiten — und auch von meiner Seite ist dies geschehen — selbst nach dem 17. September 1156 österreichische Lehen vom Reiche auf bayrischem Boden, mithin außerhalb Österreichs, nachgewiesen werden.

Das Bedenken jedoch, das Dopsch den Verfassern der Urkunde in den Sinn legt, als würde neuerliche Erwähnung von ehemaligen bayrischen Lehen Österreichs innerhalb Bayerns eine Niederung am Heerschilde des nunmehr dem Bayernherzog vollkommen ebenbürtigen Österreichers bedeutet haben, trifft, wie schon ausgeführt worden ist, in keiner Weise zu. Es sind ja aus den »omnibus beneficiis . . . a Bavaria«, von denen das Minus sagt, daß sie Heinrich der Löwe dem Kaiser resigniert habe, unter allen Umständen »bona imperialia« geworden, um mit der nicht viel späteren Herzogsurkunde für Kloster Windberg zu sprechen. Wir sehen dabei ganz ab, ob die in diesem Falle erwähnten bona imperialia, d. h. Reichslehen des Herzogs von Österreich in Bayern mit jenen im Privilegium minus erwähnten bayrischen Lehen tatsächlich in irgend welchem Zusammenhange stehen. Aber wenn es Lehen gewesen sein sollten, die Österreich bis 1156 von Bayern zu Lehen hatte, so waren diese und alle anderen solche bayrische Lehen Österreichs seit 1156 nicht mehr bayrische Lehen, konnten mithin keine Niederung des österreichischen Heerschildes bewirken, ganz abgesehen von den anderen

Erwägungen, die Dopsch sich selbst an jener Stelle zu bedenken giebt.[1]) Gewiß standen alle jene auf bayrischem Boden gelegenen, Kloster Windbergschen Güter nicht unter bayrischer Lehenshoheit, sonst hätten sie nicht als kaiserliches, d. h. als Reichsgut bezeichnet werden können.

Nun könnte fraglich erscheinen, ob diese Reichslehen mit den bayrischen Lehen des »quondam marchio Liupoldus« zusammenfallen. Sie könnten ja auch noch überdies Heinrich II. verliehen worden sein. Dann allerdings müßte die Erwerbung dieser Lehen noch in die bayrische Herzogszeit Leopold IV. und seines Bruders fallen, denn für die frühere Zeit ist es sehr fraglich, ob österreichische Markgrafen unmittelbare Reichslehen auf bayrischem Boden hatten. Allenfalls könnten jene bona imperialia zu den mancherlei Gütern gehören, welche das staufische Haus am Westfuße des Böhmerwaldes erworben hatte und von denen auch ins Engere Landbuch von Österreich und Steier eine Kunde gedrungen ist.[2]) Sie werden hier und in anderen Quellen[3]) als Longowe bezeichnet, und es findet sich unter ihnen auch die advocatia in Wincere[4]), was doch an jenes Winzere gemahnt, das in der Urkunde für Windberg unter anderem Reichsgut aufgezählt wird.[5]) Nicht unerheblich sind vielleicht die chronologischen Schwierigkeiten, die hierbei auftauchen. Wir wollen sie allenfalls dort beseitigen, wo wir die Frage nach den Zusammenhange der vornehmlich zwischen Böhmerwald, Vils und Donau, aber auch noch südlich der Donau bis Regensburg gelegenen bayrischen Reichslehen der Babenberger Herzoge mit dem »beneficium quondam Luitpoldi marchionis« und mit der Erweiterung der Ostmark im Westen untersuchen werden, da dieser Besitz in den vormals babenbergischen Gauen Donaugau und Nordgau gelegen ist. Nun ist aber diese Frage nicht die einzige, in der wir Dopsch entgegentreten müssen. Er hat hinsichtlich der beneficia noch eine andere Behauptung aufgestellt, die der Erledigung harrt.

§ 63. Dopsch kommt nämlich in einem anderen Zusammenhang neuerdings auf die beneficia zu sprechen, dort nämlich, wo er in

[1]) A. a. O., 299, Ende des ersten Absatzes.

[2]) MG. DCh. III, 21, 26 (A 20).

[3]) Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch. S. 48, Anm. Vgl. auch: Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen aus dem bayrischen Nordgau. (1894), S. 85.

[4]) St. 4167.

[5]) Ebenda, 3794.

die Erörterung des Berichtes in den Gesta Friderici imperatoris des Otto von Freising eintritt. Sofort lehnt er die Identifizierung der comitatus bei Otto mit den beneficia des Privilegium minus ab. Schuld an dieser Zusammenlegung trügen allerdings in erster Linie die späteren Quellen[1], die verwirrend gewirkt hätten, aber auch »die Analogie jener beneficia, die im Minus neben der marchia genannt werden.«[2]) Also die »Analogie« wird zugegeben, und da Dopsch im übrigen selbst Analogien gerne heranzieht, so hätte er doch diese ins Auge springende Analogie nicht gleich von der Hand weisen sollen, denn sie ist in der Tat eine verlockende, wie eine Parallele sofort erkennen läßt.

Minus:	Gesta:
Dux autem Bawarie resignavit[(1)] . . . marchiam Austrie cum[(2)] omni iure suo et cum[(2)] omnibus beneficiis[(x)] que quondam[(3)] marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie u. s. w.	. . . ille (sc. Heinricus minor natu) duobus [cum] vexillis[(y)] marchiam orientalem cum[(2)] comitatibus[(y)] ad eam ex antiquo[(3)] pertinentibus reddidit.[(1)] Exinde de ea marchia cum[(2)] predictis comitatibus[(y)], quos tres dicunt, . . . ducatum fecit eumque . . . cum duobus vexillis[(y)] tradidit u. s. w.

Wenn wir also die in beiden Quellen sich unzweifelhaft deckenden und mit bestimmten Zahlen (1—3) bezeichneten Begriffe und Begriffsverbindungen festhalten und so den gemeinsamen Inhalt ins Deutsche übersetzen, so besagen die beiden Stellen etwa folgendes: Durch ein und denselben staatsrechtlichen Akt hat der Herzog von Bayern die Ostmark mit noch anderen Dingen (x und y), die ein früherer Markgraf vom Herzogtum Bayern erworben und die seit alters dazu gehörten, dem Kaiser heimgesagt. Ob die unbekannten Größen — im Minus werden sie beneficia genannt (x), bei Otto von Freising dagegen comitatus (y) — identisch seien, ist die Frage. Dopsch verneint und motiviert diese Ablehnung mit folgenden Worten: Von jenen »beneficia« wissen wir nur, daß sie einst Markgraf Leopold inne gehabt und daß sie von Bayern lehensrührig waren. . . . Von den »comitatus« bei Otto aber wissen wir

[1]) A. a. O., 301.
[2]) A. a. O., S. 305.

nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten« . . .[1]) Aber, könnte man darauf erwidern, Otto von Freising sagt es, ja er sagt es zweimal, die comitatus seien Lehen gewesen, denn er läßt sie mit Fahnen gegeben werden. Und im Grunde sagt Dopsch dasselbe. Denn ohne Zweifel hält er die »comitatus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinetes«, die Bayern aufgiebt, für dieselben »comitatus«, quos tres dicunt, die der Kaiser seinem Oheim verleiht; und diese hält auch er für Lehen. Im weiteren Verlauf der Erörterung erklärt er, die im Fürstentume enthaltenen Grafschaften für »Gerichtslehen«[2]) und noch weiter unten, wo er auf die Fahnenbelehnung zu sprechen kommt, heißt es: »die Fahne, an sich das Zeichen des Fürstentums, wurde doch auch frühzeitig schon bei Verleihung von Grafschaften verwendet. Nun könnte man, falls jene comitatus wirklich territorial, als drei Grafschaften, zu fassen wären, erwarten, daß jede von ihnen mit einer Fahne verliehen worden sei, neben dem Herzogtum, welches, wie wir aus anderen Fällen wissen, gleichfalls mit einer Fahne geliehen wurde. Daß aber dies nicht statthatte, sondern die Investitur mit nur zwei Fahnen vollzogen wurde, spricht dafür, daß wir nur zwei Lehensgüter anzunehmen haben.« Ferner kommt Dopsch unter Berufung auf Strnadt und Hasenöhrl zu dem Schlusse, daß »mit der einen Fahne die zum Herzogtume erhobene Ostmark, mit der anderen aber die mit ihr verliehenen Rechte (insbesondere die Grafenberechtigung) bei der Investitur symbolisiert werden sollten.«[3])

Hat nun im übrigen Dopsch nicht aufgehört, sich und uns einzureden, »cum comitatibus«, sei für Grafenberechtigung zu nehmen, so muß er selbst weiter zugeben, daß diese comitatus eines von den mit der einen Fahne — mit der zweiten, wie er meint — verliehenen Lehen gewesen sei. Und tatsächlich läßt sich aus Ottos Bericht nichts anderes entnehmen, als daß die tres comitatus mittels Fahne von Heinrich dem Löwen dem Kaiser zurückgestellt worden seien. Daß sie mithin ein bayrisches Lehen gewesen, kann Dopsch nur dann bestreiten, wenn er ebenso bestreiten will, daß die Mark an der Donau bis 1156 ein Lehen von Bayern war. Doch davon später.

§ 64. Dem allen wird Dopsch entgegenhalten, er leugne ja gar nicht die Lehensrührigkeit der tres comitatus vom Reiche, nur

[1]) A. a. O., 301.
[2]) S. 306.
[3]) A. a. O., 309f., besonders der Schlußsatz.

die von Bayern leugne er und daher auch die Identifizierung mit den beneficia des Minus. Weit mehr aber als in den oben angegebenen Stellen nähert er sich der von ihm bekämpften Auffassung in der Erörterung des »cum omni iure« im Privilegium minus. Wir sehen dabei ab, daß die ganze Untersuchung doch ziemlich zwecklos war, indem ja, wie schon dargetan wurde, das, was Dopsch im Grunde beweisen will, aus dem Wortlaute der betreffenden Stelle in der Gelnhauser Konstitution sich nicht ergibt. Es ergibt sich aus ihr nicht, daß der Markherzog die ihm verliehenen Komitate nicht weiter zu leihen braucht, und es ist auch lediglich eine Annahme von seiten Dopschs, daß jenes in dem Gelnhauser Privileg gleich hinter dem »cum omni iure« erscheinende »cum omnibus comitatibus« in das »cum omni iure« des ein Vierteljahrhundert älteren Minus hineingedacht werden dürfe. Doch akzeptieren wir diese Annahme als richtig und jenen Beweis für erbracht, so ergibt sich daraus für Dopsch ein ganz zwingendes Moment. Freilich spricht er von diesen in den cum omni iure enthaltenen comitatibus nur in Hinblick auf die kaiserliche Verleihung an Heinrich »Jasomirgott«, aber er kann nicht leugnen, daß das cum omni iure nicht bloß hinter »eundem ducatum« steht, das unmittelbar, einige Worte früher, noch marchiam Austrie heißt, sondern auch gleich nach der erstmaligen Erwähnung der Mark: »marchiam Austrie cum omni iure et cum omnibus beneficiis« etc. Und ebenso wird er zugeben, daß das cum omni iure in dem einen wie in dem anderen Falle dieselbe Auslegung erfahren muß und kann, da ja nach seiner Auffassung die Mark aus Komitaten bestand. Er muß nunmehr die comitatus des Otto von Freising nicht nur als vom Kaiser mit der zum Herzogtum erhobenen Mark an Heinrich II. von Österreich verliehen, sondern auch als von Heinrich dem Löwen mit der Mark an den Kaiser ausgeliefert gelten lassen. Nicht nur die Mark und »omnia beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« folgt Heinrich der Jüngere, nachdem ihn Kaiser Friedrich I. mit dem von seinem Oheim resignierten Herzogtum Bayern belehnt hat — also nicht bloß diese unfraglichen Teile Bayerns folgt Heinrich der Löwe dem Kaiser wieder aus, damit er darüber verfüge — sondern, da die Mark cum omni iure abgetreten wird, auch die in dem omne ius enthaltenen comitatus.

Setzen wir diesen Posten in die Gleichung der beiden Berichte ein, die wir oben vorgenommen haben, so ergibt die Parallele eine noch weit mehr ins Auge springende Analogie, denn es heißt dann:

im Minus:	in den Gestis:
Dux autem Bavarie resignavit .. marchiam Austrie cum omni iure suo (et cum omnibus comitatibus) et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie ... Ex consilio et iudicio principium ... marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure (et cum omnibus comitatibus) prefato patruo nostro .. et .. uxori ... in beneficium concessimus.	... ille (Heinrich von Österreich) duobus [cum] vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de ea marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.

Nach dem Vergleich in seiner nunmehrigen Gestalt könnten allerdings die beneficia des Minus als über den Ramen der Parallele hinausgehend bezeichnet werden. Sie stellen sich gleichsam als ein Überschuß dar. Allein vielleicht wird dieses Übergewicht aufgewogen und decken sie sich doch in gewissen Sinne mit den duobus vexillis des Minus in ihrer erstmaligen Erwähnung, wie sich ganz unzweifelhaft die später hier wieder begegnenden duo vexilla mit dem »in beneficium concessimus« des Minus decken. Das ist ein »Vielleicht«; es muß gleichwohl zugegeben werden, daß eben das Lehensmoment das Fragliche ist, das freilich nach dem Bericht des Otto von Freising ja auch nicht mehr als fraglich gelten kann. Zumal der zweite Teil von Dopschs Behauptung, wonach wir also nicht wüßten, daß die tres comitatus »von Bayern rührten«, müßte angesichts der Worte Ottos von Freising geradezu als Irrtum bezeichnet werden. Denn dieser Geschichtsschreiber sagt ja: ille (sc. Heinrich der Löwe) duobus [cum] vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt, . . . ducatum fecit (sc. imperator) eumque . . . cum duobus vexillis tradidit (sc. Henrico Austriaco). Das sind Ottos oft zitierte Worte.

Mithin sind die drei Grafschaften, mit denen jetzt Heinrich Jasomirgott belehnt wird, dieselben (predictis), die vorhin Heinrich der Löwe dem Kaiser aufgesagt hat. Wenn diese drei Komitate nicht österreichisches Lehen von Bayern gewesen sind, wie kommt

denn die Fahne, welche sie symbolisiert, in Heinrichs des Löwen Hand und wie konnte denn Otto sagen, daß jene Grafschaften seit alten Zeiten zur Ostmark gehörten? Gerade jene Behauptung also wird Dopsch nur schwer halten können, außer er leugnet, wie gesagt, auch das bayrische Lehensverhältnis der Ostmark. Uns könnte höchstens das Eine als fraglich erscheinen, ob wirklich mit der einen Fahne die Mark, mit der anderen die comitatus symbolisiert wurden, wie es auch anderenfalls Gegenstand der Frage sein könnte, ob mit den beneficia des Minus nur Territorien, oder auch etwa andere Lehensgüter gemeint sein mögen, oder, wie sich Bachmann ausdrückt, »Amtslehen, Ämter und Amtsgüter«.[1]) Doch ehe wir diese Fragen aufstellen, müssen wir etwas zur Vervollständigung der bisherigen Argumentation beitragen, und wenn es auch nur zu dem Zwecke wäre, um nicht den Anschein zu erwecken, als hätten wir durch gewisse Weglassungen den Beweisgang nicht bloß erleichtern, sondern überhaupt erst ermöglichen wollen.

§ 65. Indem Dopsch beneficia und comitatus als nicht vereinbare Begriffe einander gegenüberstellt, sucht er seine Argumentation auch damit zu begründen und die »charakterisierte Identifizierung dieser beiden Begriffe« dadurch als unberechtigt herzustellen, daß er das »quondam« im Minus mit dem »ex antiquo« bei Otto von Freising in einen gewissen Zusammenhalt bringt. Wir haben oben in der Zusammenstellung beider Texte beide Ausdrücke als sich deckend aufgefaßt und daher mit der bestimmten Zahl 3 belegt. Anders Dopsch, indem er hinsichtlich des beneficia und des quondam auf eine Bemerkung Bachmanns hinweist, wonach es gar nicht ausgemacht sei, »daß wir dabei an eine Kontinuität des Besitzes seit jenem Leopold denken dürfen«[2]), wogegen die comitatus ganz sicher »ex antiquo« zur Markgrafschaft gehört hätten.

Es ist höchst bezeichnend für die Unsicherheit, in der sich Dopsch dieser ganzen Frage gegenüber von dem Augenblicke an bewegt, indem er die handgreifliche Analogie von sich gewiesen, daß er auf jene Bemerkung Bachmanns zurückgreift. Ich will nicht gerade sagen, daß diese nur in der Hitze des Gefechtes mit Strnadt gefallen sei, vielmehr ist sie sehr wertvoll und wohlbedacht. Aber Dopsch, in dessen Augen ja unter jenen »beneficiis« nur »einzelne

[1]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 553; vgl. oben § 12. Jahrbuch. 1903, S. 23.

[2]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 186.

Besitzungen oder Güter zu verstehen sind«, der aber doch anderseits in ihnen »ein Kompensationsobjekt für die definitive Herausgabe Bayerns durch den Babenberger« zu erblicken glaubte [1]), welcher, »was seine Vorfahren nur als Lehenbesitz von Bayern innegehabt hatten, aus dieser Verbindung losgelöst, von diesem Bande befreit« sehen will.[2]) Dopsch hat doch keinen Grund, auch nur einen Augenblick den Gedanken aufkommen zu lassen, jene Beneficia seien nicht ununterbrochen seit Liutpold I. im Lehenbesitze der Babenberger gewesen. Was waren sie denn dann für ein Kompensationsobjekt und was hatten »einzelne Besitzungen und Güter« im Minus zu tun, die dereinst der erste babenbergische Markgraf Österreichs und seither vielleicht keiner seiner Nachfolger mehr von Bayern zu Lehen hatte? Schon die Erinnerung an sie konnte viel leichter dahingeschwunden sein, als das Gedächtnis großer Grafschaften und eines »geschlossenen Gebietes«, das vielleicht eben nur jener Leopold I. mit Bayern im Lehensnexus erhalten hatte. Aber gerade diese Möglichkeit ist es eben, die Dopsch durch den Hinweis auf Bachmann in die Ferne rücken will, um dann, sobald er eines solchen Notsteges nicht mehr zu bedürfen glaubt, sofort die »Kontinuität« wieder herzustellen, indem er »frühere Babenberger, speziell Leopold« [3]), jene Lehen von Bayern haben läßt. Dadurch wird selbstverständlich das »quondam marchio Leupoldus« des Minus, wenn man es auf den ersten Babenberger beziehen will, mit dem »ex antiquo« auf gleiche Höhe gerückt, denn wohin sonst sollte wohl ex antiquo zurückgehen, als auf die Zeit der Gründung der Ostmark. Soviel zur Gleichstellung der mit der Ziffer 3 bedachten Ausdrücke in der Parallele des § 63. Betrachten wir nun aber ex antiquo allein oder stellen es doch in den Vordergrund, so nähern wir uns unversehens der Auffassung von Dopsch.

§ 66. Unzweifelhaft auf Kontinuität soll hingewiesen werden, wenn hervorgehoben wird, die Gesta Friederici sagten von den comitatus »direkt . . ., daß sie ex antiquo zur Mark gehörten«.[4]) Dabei liegt sowohl auf dem ex antiquo, wie auf dem Begriffe der Zugehörigkeit der Ton. Über diese haben wir schon oben [5]) eine

---

[1]) A. a. O., 300.
[2]) Ebenda, 299, unten.
[3]) A. a. O., 300.
[4]) Dopsch, a. a. O., 301.
[5]) § 52, gegen Ende.

Äußerung getan, keineswegs so erschöpfend, daß wir nicht noch in anderem Zusammenhange darauf zurückkommen sollten. Aber offenbar handelt es sich in dem ganzen Gedankengange mehr um das »seit jeher«, mit dem Otto von Freising auf die Frage nach der Dauer und dem Alter jener Zugehörigkeit anscheinend antworten würde. Und wenn wir so übersetzen wollen, dann ist es allerdings fraglich, ob sich quondam und ex antiquo decken, abgesehen davon, daß jenes nur eine zeitliche Entlegenheit, dieses auch eine von dem entlegenen Zeitpunkte anhebende Zeitspanne uns vergegenwärtigen will. Das wird nicht besser, wenn wir ex antiquo nicht mit »seit jeher«, sondern strenge genommen, nur mit »seit alter Zeit« geben, so daß der Anfangspunkt der Mark ein noch früherer sein könnte als deren Verbindung mit dem tres comitatus, wenn dieser Gedanke überhaupt zulässig ist, was wir mit Dopsch sehr geneigt sind zu bezweifeln. Anderseits muß der Zeitpunkt, der durch jenes »quondam marchio Liupoldus« gegeben wird, als ein sehr fraglicher und schwankender bezeichnet werden. Man würde ja gar nicht notwendig haben, »Kontinuität« nachzuweisen, wie Bachmann forderte, wenn jener Liupoldus etwa als Bruder und unmittelbarer Vorgänger des neuen Herzogs in der Mark nachgewiesen werden könnte. Das hat schon Strnadt in der Erwiderung auf Bachmanns Rezension als »am nächsten liegend« bezeichnet[1], freilich unter Bachmanns scharfem Widerspruch.[2]) Wir wollen hier nur die Möglichkeit dartun, daß auch Leopold IV. gemeint sein könne, nicht aber gemeint sein müsse.

Das quondam kommt ihm wie jedem Verstorbenen zu. Freilich ist er seit Mitte 1139 auch Herzog von Bayern, aber nur wenig mehr als zwei Jahre lang, nur die Hälfte seiner ohnehin sehr kurzen Regierungszeit. Man konnte das übersehen, oder doch aus Schonung für Bayern hintanstellen und ihn nur marchio nennen. Übrigens konnte auch nur für seine markgräfliche Periode jenes Lehensverhältnis zu Bayern in Betracht kommen, nicht für die Zeit, da er selbst Herzog von Bayern war.[3] Aber selbst abgesehen von ihm,

---

[1]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1888, S. 185.

[2]) Ebenda, 186.

[3]) Darin liegt wohl keine Zurücksetzung, wie Bachmann gemeint hat, daß die Urkunde hinsichtlich des vor fast drei Lustren Verstorbenen sich jedes Respektausdruckes enthält, während sie solche bei den noch lebenden in Anwendung bringt, und wenn schon darin Unterlassung schuldiger Ehrfurcht liegt, so kam

von Leopold IV. also, gab es ja noch drei andere, ältere Leopolde, denen nur der Markgrafentitel zukommt, einmal den Vater der beiden bayrischen Herzoge, den 1484 für heilig erklärten Leopold III., dann dessen Vater Leopold II. und endlich den ersten sogenannten Babenberger Markgrafen von Österreich, Leopold I. Bachmann nun meint allerdings diesen, doch warum soll es nicht ein anderer gewesen sein? Von welcher Seite ist denn der Hinweis auf den »quondam marchio Liupoldus« ausgegangen? Doch sicher nicht von der kaiserlichen Kanzlei, sondern von der Partei, von österreichischer Seite, höchst wahrscheinlich sogar von dem geschichtskundigen Otto von Freising, dem Bruder der beiden letzten Herzoge von Bayern.

§ 67. Wie war es aber auf dieser Seite mit der Fähigkeit bestellt, die vier oder drei Markgrafen des Namens Leopold auseinander zu halten? Siebzig oder achtzig Jahre später ziemlich schlecht, als das Engere Landbuch (EL.) von Österreich und Steier entstand. Darin werden die Markgrafen Leopold II. und Leopold III. unterschiedslos, d. h. ohne jede weitere Unterscheidung, als eben die, welche sich mühsam aus den Berichten über sie erschließen läßt, als »der marchgrave Liupolt von Osterrich« schlechthin vorgeführt.[1]) Das gilt nun aber nicht nur für die längst dahingegangenen markgräflichen Leopolde, auch zwischen den beiden österreichischen Herzogen gleichen Namens können wir nicht immer unterscheiden[2]), weil EL. nicht unterscheidet. Der Markgrafen Leopolds I. und Leopolds IV. vollends gedenkt das EL. überhaupt nicht; dieser ist aus dem schon angegebenem Grunde und weil er kinderlos verstorben ist, gar nicht dazu gekommen, etwas für den Schreiber des Landbuches Interessantes zu leisten. Denn den Verfasser des EL. beschäftigen nur die Besitzbewegungen innerhalb der markgräflichen und herzoglichen Hausmacht. Aber auch von Leopold I. berichtet er nichts, nicht einmal von den bayrischen Lehen, sei es, weil von diesen nichts mehr übrig war oder weil sie mit dem Herzogtum vereinigt waren oder endlich, weil er überhaupt den Landesherrn nicht gerne als Lehensmann darstellt. So schildert er uns selbst,

---

solche dem Ahnherrn der österreichischen Babenberger doch wohl auch zu. Darüber läßt sich eben nicht streiten.

[1]) In § 5 (A 25) und § 11 (A 5) ist Leopold II., § 12 (A 6) Leopold III., MG., DCh. III, S. 710, 716 f. Mit den steirischen Ottokaren verhält es sich ähnlich.

[2]) Ebenda, S. 720. Anmerkung 10 zu § 22 (A 16).

wie Herzog Leopold V. die Gurker Lehen zu Rohitsch verschmäht[1]); es geschah, weil der Bischof von Gurk nicht Reichsfürst war. Und so verschweigt er sogar die salzburgischen und eine große Zahl der passauischen Lehen in Österreich, derenthalben Herzog Friedrich II. den beiden Kirchenfürsten gegenüber reversieren muß[2]), nebenbei bemerkt, ein wichtiger Datierungsbehelf für das Engere Landbuch selbst. Warum sollte nicht auch bayrische Lehenschaft, obwohl vorhanden, verschwiegen sein?

Der Schreiber von EL., der sicherlich noch in der Babenbergerzeit lebte, kennt nun aber auch sonst kaum einen Babenberger mehr. Den letzten, unter dem er schreibt, wohl, doch ohne ihn zu nennen, von den Heinrichen nur die beiden Apanageherzoge von Medling, ohne sie zu unterscheiden[3]), im übrigen weder Markgraf Heinrich I. (994—1018), noch den gleichnamigen ersten Markherzog (1141—1177), auch nicht Heinrichs I. Bruder Adalbert (1018—1055) und dessen Sohn Ernst (1055—1075); auch Friedrich I. nicht, schon wegen seiner kurzen, fast ganz außerhalb Österreichs verlebten Regierungszeit. Aber es wäre doch zu verwundern, wenn die anderen, die alle zwischen 20 und 36 Jahren regierten, gar nichts vollbracht haben sollten, das einem Schreiber des engeren Landbuches von Wichtigkeit scheinen mochte. So macht es den Eindruck, als ob in seinen Augen überhaupt nur der Name Leopold für die Vorfahren seines Herrn in Betracht kam, als eine Art nom de guerre für den österreichischen Landesherrn, die übrigen gar nicht. Und muß nicht ähnliches auch für das Minus in Anschlag kommen. Es soll damit dem Historiker Otto von Freising nicht nahegetreten werden, allein auch ihm könnte über die früheste Zeit vielleicht nur mangelhafte Kunde geworden sein. Selbst Bachmann ist schon dahin gelangt; er betont »die Auffassung des Wiener Hofes, die keineswegs genau unterschied zwischen dem, was Markgraf Liutpold und dem, was überhaupt die ersten Babenberger an Grafengewalt in Bayern erworben hatten.«[4])

Für unsere Frage trägt das wahrscheinlich nicht viel aus; es soll vielleicht mit dem »quondam marchio Liupoldus«

---

[1]) A. a. O., S. 708, § 4 (A 23).

[2]) Meiller Babenberger-Regesten. 166; Regest 81 und 170, Regest 98; vgl.: Salzburger Regesten 281; Regest 514.

[3]) A. a. O., S. 710, § 5 (A 25), Al. und S. 720, § 14 und § 21, sowie § 15, und S. 119, § 20.

[4]) A. a. O., S. 557.

überhaupt nur eine weiter zurückliegende Epoche unbestimmter Zeitlage bezeichnet werden, genau so wie das auch durch das »ex antiquo« der Gesta Friderici geschieht.

§ 68. Konnten wir in Bezug auf das chronologische Moment auch nur zu einem ganz allgemein befriedigenden Ergebnisse gelangen, so möchte es hinsichtlich der Hauptfrage, wenigstens in den Augen der strengen Kritik, noch etwas übler stehen. So augenfällig die selbst auf gegnerischer Seite anerkannte »Analogie« zwischen »beneficia« und »tres comitatus« ist, so groß ist doch auch der Unterschied zwischen den in beiden Berichten angezogenen Objekten. Allerdings werden nach mittelalterlichen Begriffen Grafschaften Lehen sein; aber nicht notwendig ist das Umgekehrte der Fall. Die »Kongruenz«, welche Bachmann beiden Ausdrücken zusprechen wollte[1]), besteht tatsächlich nicht, und wir werden uns noch mit der Frage zu befassen haben, warum das Minus nicht auch, wie Otto getan hat, von »comitatibus« spricht. Dann gäbe es gar keine Komitatusfrage und keine Komitatusforschung. Wenn also Dopsch nur absolute Identität von »beneficium« und »comitatus« bestreiten wollte, hätte er vollkommen recht. Dazu kommt nun noch die Möglichkeit, daß wir es hinsichtlich der von Otto von Freising berichteten Komitate doch vielleicht bloß mit einer Anschauung dieses gelehrten Babenbergers zu tun haben. In seinen Augen bestand vielleicht die Analogie und er glaubte sich allenfalls berechtigt, für »beneficia« der Urkunde seine »tres comitatus« einzusetzen. Geben ihm aber die Tatsachen Recht? Kommt schon in dem »ab antiquo« nicht ganz das zum Ausdrucke, was das Minus mit dem »quondam« sagen will oder zu sagen scheint, und hüllt sich der Verfasser des Minus, vielleicht ein Bruder des neuen Herzogs, hinsichtlich der Lebenszeit des Ahnherrn, nämlich jenes »quondam Liupoldus marchio«, in immerhin bedenkliches Dunkel, so bezeugt Otto vollends in der Grafschaftsfrage eine große Unsicherheit, ja man könnte sagen, er gesteht sie ein. Hinsichtlich der Anzahl der Grafschaften lehnt Otto von Freising jede Verantwortung ab: »dicunt« — »man sagt«. Nun hat aber schon Wattenbach bemerkt, daß Otto von Freising für staatsrechtliche Fragen kein rechtes Verständnis habe[2]), und Waitz stimmt ihm bei.[3]) Ebenso könnte nun auch die

[1]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1887, S. 554 ff.
[2]) Geschichtsquellen. II (5. Auflage), 245.
[3]) Verfassungsgeschichte. VII, 149 ff.

Angabe, daß es sich in diesem Falle um Grafschaften handle, nur Ansichtssache sein. Nach Otto von Freising, der übrigens, wie er selbst sagt, nur aus der Erinnerung schreibt — ut recolo — oder nach Anschauung seiner Gewehrsmänner, handelt es sich bei jenen »omnibus beneficiis« um Grafschaften. Fremden Anschauungen aber mag man nicht bloß sehr verschiedene Beurteilung entgegenbringen, auch hinsichtlich des Verständnisses der Auffassung selbst kann man stark abweichen. Es wird daher gut angebrcht sein, für die Beurteilung von Ottos Bericht ganz scharf die etwa lediglich von ihm eingeflochtenen Vermutungen von der Mitteilung des Tatsächlichen zu scheiden. Und da ist es besonders ein Vorgang innerhalb des geschichtlich so wichtigen Faktums vom 17. September 1156, den wir als ganz sicher stehend, aus der Menge des Zweifelhaften und Anfechtbaren herausgreifen können. Ich meine den Hergang bei der Belehnung selbst. Das ist auch, abgesehen von der Hauptsache, der Erwähnung der Mark, das einzige, was sich mit dem Minus deckt, dort, wo es von der Rückgabe der Mark von seiten Bayerns und von »beneficiis« spricht; hier Lehen, dort Fahnen, gibt Fahnlehen. Und, was man nicht für möglich halten sollte, was aber im Laufe der Untersuchung ganz klar zutage treten wird, selbst dieses Tatsächliche hat ganz verschiedene, ja ganz falsche Auffassung erfahren und ist so zum Quell eines Mißverständnisses geworden, das heute noch die gesamte Komitatusforschung beherrscht. Doch ehe wir darauf eingehen, vergegenwärtigen wir uns noch einmal den augenblicklichen Stand der Frage.

§ 69. Beide Quellen sprechen von einer Belehnung, deren Gegenstand vor allem die von Bayern abgetretene, mit einer Fahne heimgesagte und dann zum Herzogtume erhobene Mark Österreich ist. Nach dem Minus kämen vielleicht noch andere, auch schon seit einiger Zeit den Babenbergern gehörige Lehen in Betracht — beneficia —, nach Otto von Freising aber seit alter Zeit zur Mark gehörigen Grafschaften — comitatus —, welche einige Erklärer außerhalb des bisherigen Umfanges der Babenberger Ostmark suchen zu müssen glauben, andere wieder mit derselben für identisch halten. Jenen fallen die »comitatus« mit den »beneficiis« zusammen, diesen vielmehr mit der Mark. Die Frage geht nun, wie bereits öfter betont, vornehmlich dahin, ob jene »comitatus« und »beneficia« identifiziert werden dürfen. Und da dürfte vielleicht aus den bisherigen Erörterungen der eine gemeinsame Boden heraus-

leuchten, daß unter dem beneficia des Minus die comitatus der Gesta Friderici mitverstanden sein können. Daß sie wirklich mit genannt sind, muß allerdings erst bewiesen werden, wie auch die schon oben angeregte Frage, warum nicht auch das Minus der Komitate als jedenfalls hervorragendere Lehen gedenkt, erst beantwortet werden muß, falls man sich nicht Dopsch anschließt, der jene comitatus mit dem »cum omni iure« gegeben sein läßt. In jener Hinsicht konnten wir erst auf gewisse zerstreute Güter in Oberpfalz-Regensburg und in Niederbayern, im anderen Bezuge aber dürfen wir vielleicht auf die Tatsache aufmerksam machen, daß das Minus die lehenrechtliche Seite der in Frage kommenden Territorien ganz besonders in den Vordergrund stellt. Schon von der Rückgabe Bayerns an Heinrich den Löwen heißt es in »beneficium concessimus«, und mit genau denselben Worten läßt die Urkunde den Kaiser die zum Herzogtume erhobene Ostmark an Heinrich II. von Österreich dahingeben. Dieses Moment, aber wohl noch andere schwerer wiegende Gründe könnten die Textierung des Minus in dem Sinne beeinflußt haben, daß hier von den tres comitatus keine Erwähnung geschieht. In den Gesta Friderici dagegen würde einerseits das zeremonielle Moment der Belehnung, anderseits aber der Inhalt der beneficia mehr hervorgehoben werden.

Aus all dem ergibt sich die bayrische Lehensrührigkeit der Mark freilich nicht. Das Minus spricht zwar von «beneficiis«, die weiland Markgraf Leopold (I.—IV.) von Bayern gehabt habe, aber nichts scheint zu der Annahme zu berechtigen, daß sich diese Wendung, insbesondere das Wort beneficiis, auch auf die unmittelbar als von Bayern an das Reich abgetretene »marchia cum omni iure suo« beziehe.[1]) Freilich ist diese Mark selbst nach dem Minus in dem bayrischen Dukat mitbegriffen, das soeben Heinrich von Österreich an den Kaiser resigniert und der Kaiser sofort an Heinrich den Löwen verleiht — ducatum Bavarie quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie — der dadurch Herzog von Bayern wird. Offenbar aus diesem Reichslehen Bayern heraus nimmt jetzt Heinrich der Löwe »marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bavarie«, um sie an den Kaiser zu weiterem Verfahren abzutreten. Bis dahin hat also die Mark einen integrierenden Bestandteil des Herzogtums Bayern ausgemacht, und daß dies bis dahin immer der Fall gewesen,

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte. 7, S. 151; vgl. unten, § 76.

wird von keiner Seite bezweifelt.[1]) Selbst bei früheren bayrischen Belehnungen muß der Herzog auch mit den Marken, als Bestandteilen des Herzogtums, belehnt worden sein. Nun gab es aber entlang der Ostgrenze des bayrischen Dukats Markgrafen gegen Böhmen, Ungarn und Kroatien hin. Auf Grund welchen Rechtes gelangten diese in ihre Amtsbezirke, mit denen doch soeben das Reichshaupt den Herzog von Bayern belehnt hatte? Mußten auch für jene älteren Markgrafen ihre Marken vom Herzog an den Kaiser abgetreten oder zurückgegeben werden, damit dieser sie an die Markgrafen auf dem Nordgau, von Österreich und Steiermark, endlich von Istrien verleihe, ganz so wie dieser Vorgang im Minus geschildert wird, nur mit dem Unterschied, daß diesmal auch einige unzweifelhaft bayrische Passivlehen älteren österreichischen Markgrafen mit zediert wurden und überdies eine Erhebung der Ostmark zum Herzogtum erfolgte? Nach Otto von Freising müßte diese Zeremonie regelmäßig durch Rückgabe zweier Fahnen von Bayern an den Kaier erfolgt sein, deren eine nach Dopsch u. a. die Mark repräsentiert haben mußte, die andere das Grafschaftsrecht in den Grafschaften, aus dem sich die Mark zusammensetzte. Oder erfolgte diese Rückstellung der Mark mit all ihren Rechte, d. h. nach Dopsch auch mit den Grafschaften und mit den bayrischen Lehen an das Reich — sie erfolgte mittels zweier Fahnen, wie Otto von Freising berichtet — nur diesmal, weil es sich diesmal um Auslösung der Ostmark aus dem bayrischen Staatsverband handelt? Wie gelangten also dann die Marken in die Macht der Markgrafen, da diese Marken doch vorher dem Herzog von Bayern verliehen waren? Wie gelangte insbesonders die Ostmark mit ihren Komitaten zur Verfügung des Markgrafen? Wie anders als durch einen Lehensakt des Herzogs von Bayern, bei dem allenfalls dieselben zwei Fahnen, die 1156 aus den Händen des Herzogs in die des Kaisers und aus diesen erst an den Ostmarkgrafen, nunmehr Herzog von Österreich, überging, unmittelbar vom Herzog an den Markgrafen als Investitursymbol übergeben wurde? Oder hätten bei früheren Belehnungen mit Bayern die Marken keine Rolle gespielt; warum aber gerade in diesem Falle?

§ 70. Das alles wird nun Dopsch bestreiten, soweit es sich um die bayrische Lehensrührigkeit der tres comitatus handelt; denn er weiß nichts davon, »daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«, folgerichtig muß er ein

[1]) Siehe unten, §§ 71 ff.

gleiches auch von der Mark selbst bestreiten. Und er zieht diese Folgerung. Ausdrücklich sagt er bei Erörterung der »beneficia« im »Minus«, das Lehensverhältnis der Markgrafen zu Bayern sei nur durch einzelne Lehensstücke, »einzelne Besitzungen oder Güter« auf bayrischem, nicht märkischem Boden, hergestellt gewesen.[1]) Als bayrische Fahnen läßt er die an erster Stelle genannten duo vexilla gar nicht gelten, und ihre Eigenschaft als Reichsfahnen, die er zugeben wird, bedinge noch nicht Reichsafterlehenschaft Österreichs durch Bayern. Gerade in der Zeit Kaiser Friedrichs I. und hauptsächlich durch ihn gefördert, vollzieht sich die Umwandlung von Reichsamt zu Reichslehen. Und wenn doch der Markgraf von Österreich nie aufgehört habe, Reichsfürst zu sein, müsse als sicher angenommen werden, daß er seinen Zeitgenossen als reichsunmittelbar gegolten habe. Dann liegt einfach Abtrennung Österreichs von Bayern vor, die sich 1156 abspielt. Was da noch an Lehensnexus mit Bayern erinnert, sei nur Abglanz längst verschwundener Zeit. Übrigens könne man nicht übersehen, daß sich Bayern auch früher schon so häufig in den Händen der Reichsgewalt befunden habe, daß es fast schwer zu unterscheiden sei, ob Österreich bayrisches oder Reichslehen gewesen. Absehen müsse man allerdings von der Zeit Markgraf Leopolds I., den ja doch das Privilegium minus meint. Und das sei eine Zeit, in welche einerseits die Neugründung der Mark durch Kaiser Otto I. fällt und zugleich die Verwaltung Bayerns in durchaus kaisertreue Hände gelegt sei, in die Hände Ottos von Schwaben, der des Kaisers Freund ist und demselben Anlasse sein Emporkommen dankt wie der Ostmarkgraf Liutpold, oder in die Hände von Ottos Vorgänger, der 985 wieder das Herzogtum erhielt, des Liudolfingers Heinrich II. (955—976 und 985—995), der seine zweite Regierungsperiode der Gesetzgebung widmete, die allerdings auch die Grafenmacht stark eingeschränkt hat.[2]) Aus all dem ergebe sich erhebliches Übergewicht der Reichsgewalt, so daß auch die Marken mehr von ihr als von den Herzogtümern abhängig waren, zu denen sie gehörten. Gehen wir weiter in der Geschichte der bayrischen Ostmark, so wird dieses Abhängigkeitsverhältnis immer deutlicher.

Herzog Heinrich hatte noch die Erhebung des gleichnamigen Ostmarkgrafen, des Sohnes Luitpold I., gesehen. Aber schon

[1]) A. a. O., 299 f.

[2]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 374 f.

dieser erlebt es, daß Herzog Heinrich IV. von Bayern (995—1004 und 1009—1018, am 6. Juni 1002 als Heinrich II. Deutscher König wird. Und hiermit beginnt die Zeit inniger Verbindung. »Niemals ist Bayern auf die Dauer im engerem Anschlusse an das Reich gestanden, als von der Regierung Herzog Heinrichs IV. bis zur Zeit, da sich die Welfen auf den Herzogslehen befestigten . . ., als ein bayrischer Herzog die deutsche Krone errang . . ., als wiederholte und langwierige Kämpfe mit den östlichen Nachbarn dem Reich und Bayern gemeinsame Aufgaben stellten, zu deren Lösung dann auch die Kräfte beider getreulich zusammenwirkten. Innerhalb des Jahrhunderts, von 995—1096, haben 53 Jahre lang Deutsche Könige, ihre Söhne und Gemahlinnen das Herzogsbanner in eigener Hand geführt.«[1]) Noch konnte König Herzog Heinrich II. kurz vor seinem Tode dem gleichnamigen Markgrafen von Österreich in dessen Bruder Adalbert einen Nachfolger geben (1018[2]). Adalberts ziemlich lange Regierungszeit fällt in die Periode der salischen Könige und Herzoge von Bayern. Als ihn der Tod abberief (1055), war noch der starke Heinrich III. Kaiser, sein Söhnlein Konrad Herzog von Bayern, dem seine Mutter, Kaiserin Agnes, in der Herzogswürde noch im selben Jahre folgte.[3]) Sie waltete des reichsfürstlichen Amtes bis 1061.

Absehen müsse man dann freilich wieder von einem Otto von Nordheim (1061—1090), dem ein Welf I. folgt (1070—1077), in dessen letzter Zeit Markgraf Ernst, Adalberts Sohn, auf dem Schlachtfelde an der Unstrut für Kaiser Heinrich IV. Sache den Todesstreich empfing († 1075, Juni 10), im bayrischen Aufgebot. Allein Welf, den man in allen gegen das Reichshaupt gerichteten Unternehmungen »mit etwas vorsichtiger Zurückhaltung«[4]) teilnehmen sieht, der noch immer seinen Vorgänger Otto von Nordheim, jetzt den Führer der Sachsen, als Nebenbuhler anzusehen hat und wenig Anhang im Herzogtume besitzt[5]), steht denn doch im Sachsenkriege auf des Königs Seite, ja er ist es, der mit dem Heerbanner der Bayern die wankenden Schwaben zum Stehen bringt.[6]) So kann er auch die

---

[1]) A. a. O., 405 f.

[2]) Ebenda, 422; Huber, Geschichte Österreichs. 180.

[3]) Ebenda, 469 f, 472 ff.

[4]) Riezler, a. a. O., 572.

[5]) A. a. O., 537.

[6]) Riezler, a. a. O., 515; Meyer-Knonau, a. a. O., II, 501.

Erhebung von Ernsts Sohn, wieder einem Leopold, dem zweiten dieses Namens, zum Markgrafen im Orient geschehen lassen. Und wie sollte denn damals eine bayrische Lehenshoheit über die Mark Österreich zum Ausdrucke gekommen sein? Am 27. Juli 1076, als Heinrich IV. zu Regensburg eine Schenkung an Leopold II. machte[1]) und als die erste Begegnung des Markgrafen mit dem Kaiser stattfand, war der Deutsche König schon mit Gregor VII. zerfallen und im Kirchenbann, stand Herzog Welf bereits im päpstlichen Lager. Freilich könnte die bayrische Belehnung schon früher erfolgt sein, aber ganz deutlich trat doch damals Heinrich IV. als Lehensherr der Ostmark auf. Zwar ein natürlicher Mannfall durch Tod des Lehensträgers ereignete sich nicht während seines bayrischen Herzogtums, denn dieses, 1077 begonnen, habe im Frühjahr 1096 ein Ende erreicht, während Leopold II. Ende († 1096, Oktober 12) schon wieder in die Zeit des neuerdings emporgekommenen Welf I. falle, der bis zu seinem Tode († 1101, November 8) Bayern innehatte. Aber so energisch habe in der Zwischenzeit der zur päpstlichen Sache übergetretene Babenberger die Hand des Königs erfahren müssen, daß bei einem Haare die bisherige Selbständigkeit der Ostmark ein Ende gefunden hätte. Was erst 170 Jahre später, während des deutschen und österreichischen Interregnums, ein Ottokar Přemysl II. auf eigene Faust durchzuführen vermochte, die Vereinigung Österreichs mit Böhmen, sollte sich schon 1082 durch den Willen eines Deutschen Königs vollziehen. Und »Herzog Wratislaw von Böhmen suchte, gestützt auf die Hilfe seiner beiden Brüder der Markgrafen von Mähren, Otto und Konrad, seine ihm von Heinrich IV. zugewiesenen Ansprüche auf die Mark Österreich, gegen Leopold, den der König seines Amtes entkleidet hatte, zur Geltung zu bringen«. Daß dies auch als eine bayrische und Reichsaktion aufgefaßt ist, erhellt schon aus dem Umstande, »daß aus Bayern . . . eine auserlesene Reiterschar aus den Vasallen des Bischofs Otto von Regensburg zu dem Heere Wratislaws stieß«[2]), wozu wohl auch Leute aus den drei Regensburger Lutzen in Österreich gehörten.

Und nun kommen die Beziehungen der österreichischen Fürsten zu den folgenden Königen des XII. Jahrhunderts. Leopold III., der Heilige, Schwager Heinrichs V., seine beiden Söhne Leopold IV.

[1]) Meyer-Knonau, II, 716; Stumpf, 2793; FRA², IV, 188, Nr. II.

[2]) Meyer-Knonau, a. a. O., III, 465.

und Heinrich II, Stiefbrüder König Konrads III., der sie sogar zu Herzogen von Bayern macht — kurz eine ganze Reihe von Verhältnissen, die Österreich so hoch, man möchte sagen, häufig ganz gleichberechtigt neben Bayern stellen, daß man von dem Vorhandensein einer Lehensabhängigkeit vollkommen absehen könne, daß 1156 viel eher eine Abtrennung als eine Lösung des Lehensbandes erfolgt sein möchte.

§ 71. Es scheint mir nicht ganz sicher, ob von gegnerischer Seite wirklich auf solche Tatsachen Gewicht gelegt werden wird. Denn so sehr auch solche Fakta zur Verdunkelung des bayrischen Lehensverhältnisses mit der Mark beitragen haben können, gerade unter dem Schatten dieser Verdunkelung vermochte der Lehensnexus fortzubestehen und fortgesetzt wirksam zu bleiben. Vor allem konnte die rechtliche Abhängigkeit sich erhalten, wenngleich die faktische verloren ging. Bei irgend einem Anlasse aber mochte man sich sofort wieder des angestammten Verhältnisses erinnern, und wer könnte leugnen, daß gerade der Anlaß, den das Jahr 1156 brachte, ein solcher gewesen ist. Er ließ noch einmal in verstärktem Maße die Erinnerung aufleuchten — in Bayern vielleicht als letzte Entschädigung für so manchen Entgang aus früheren Jahren, für Österreich als eine leicht zu verschmerzende letzte Anerkennung des Oberstaates. Daher die Feierlichkeit mit den Fahnen als unzweifelhaften Repräsentanten des Lehenssystems. Wer wollte ihre Bedeutung leugnen? Und Dopsch vollends leugnet ja den Lehensnexus gar nicht, nur daß er dieses Verhältnis auf »einzelne Besitzungen und Güter« eingeschränkt wissen will, und sich dagegen verwahrt, zwischen dem »omnibus beneficiis« des Fridericianums und dem »comitatibus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinentibus« und dem »predictis comitatibus quos tres dicunt« irgend einen Zusammenhang herzustellen. Ihm sind nicht die Mark und nicht die tres comitatus bayrische Lehen, wohl aber ist ihm der Markgraf bayrischer Lehensmann; er ist es durch jene in Bayern gelegenen Güter, die das Minus unter den omnibus beneficiis verstehen soll. Das dürfte der einzige Grund sein, warum Dopsch nicht auch die Lehensrührigkeit der Ostmark an Bayern offen in Zweifel zieht. Um so unumwundener geschieht es hinsichtlich des tres comitatus. Diesbezüglich, meint Dopsch, wüßten wir »nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht, daß sie von Bayern rührten« und — können wir hinzufügen —

hinsichtlich der bayrischen Beneficia, die Dopsch gelten lassen will, wissen wir noch weniger. Die österreichischen Aktivlehen bei Deggendorf, die Strnadt aufgegriffen hat, müssen nicht einstige Passivlehen von Bayern sein, ebensowenig wie die auf bayrischem Boden gelegenen österreichischen Reichslehen, die wir oben konstatieren konnten.[1]) Allerdings, wir haben die »Analogie« zu den »Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau, welche in einem ganz ähnlichen staatsrechtlichen Verhältnis zu Bayern standen, wie die Markgrafen von Österreich«[2]) und »deren Lehensverbindung mit Bayern auf dem Besitze herzoglicher (vornehmlich aus säkularisiertem Kirchengut stammender) Kammergüter beruhte.[3]) In der Tat, sehr eingehend hat Doeberl die Stellung des bayrischen Nordgaues und der Markgrafschaft daselbst innerhalb des bayrischen »Herzogtumsverbandes untersucht und geschildert und er selbst hat diesen Anlaß nicht versäumt, Schlüsse auch auf die bayrische Ostmark zu ziehen. Um so mehr ist es gerechtfertigt, sich das staatsrechtliche Verhältnis der Mark auf dem bayrischen Nordgau zum Stammesherzogtum unter Doeberls Führung klar zu machen.

§ 72. Es ist »der Markgraf auf dem Nordgau Lehensmann des Herzogs«. Er ist dessen »miles«, wie Thietmar von Merseburg sagt.[4]) Aber derselbe Thietmar von Merseburg bezeichnet wenige Worte später, wie Doeberl meint, »den Kaiser als den Lehensherrn, den ‚senior' des Markgrafen« auf dem Nordgau.[5]) Daraus und aus noch anderen Momenten, die wir weiter unten gleichfalls in Betracht ziehen werden, folgert Doeberl, daß zwar der Markgraf auf dem Nordgau durch gewisse Lehensstücke Lehensmann »miles« von Bayern gewesen sei, nicht aber durch die Mark selbst; diese sei Reichslehen gewesen, mithin der Kaiser des Markgrafen »senior«. So könnte er nun auch als Oberlehensherr genannt werden, als Lehenherr des Herzogs von Bayern selbst, wie Doeberl richtig erklärt. Allein eine genauere Betrachtung der Stelle bei Thietmar lehrt zum mindesten Vorsicht in deren Auslegung. Sie »gestattet die Annahme« — um Doeberls Endurteil über Ottos von Freising bekannte

---

[1]) § 62.

[2]) Dopsch, a. a. O., 300.

[3]) Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau. S. 76 ff.

[4]) Vgl.: Doeberl, a. a. O., 76.

[5]) Ebenda, 78.

Worte zu paraphrasieren — sie »gestattet die Annahme« Doeberls, »zwingt aber nicht dazu«.[1]) Was sagt Thietmar von Merseburg im 33. Kapitel des fünften Buches[2]):

»Namque patri regis genitor istius — nämlich des Markgrafen Heinrich — non ut miles, sed ut inimicus sepe resistit, imperatorumque partem, ut ipse testatus est, ob confirmatam sacramentis gratiam adiuvit. Similiter et iste« — Markgraf Heinrich selbst — »usque in finem ultimi Ottonis ei fidelis erat, seniorique suo usque ad haec infelicia strennue ministrabat tempora. Set regi ... latebat ... patris suique zelus .....«

Zu deutsch: »Denn es ist auch dem Vater des Königs (Heinrichs II.) der Urheber dieses (des Markgrafen Heinrich) nicht wie ein Lehensmann, sondern als ein Feind oft gegenübergestanden und hat die Sache der Kaiser unterstützt, wie er selbst bezeugt, infolge einer durch Eidschwur gefestigten Dankbarkeit. Ähnlich war auch dieser (Markgraf Heinrich) bis zum Tode des letzten Otto (III.) ihm treu und diente seinem Lehensherrn bis auf diese unseligen Zeiten mit allem Eifer. Aber dem Könige war seines Vaters und sein (des Markgrafen Heinrich) Haß verborgen geblieben.«

Wenn man nun auch das »ei« nach Ottonis, entsprechend dem vorhergehenden »imperatorum partem adiuvit« auf Kaiser Otto III. bezieht, so folgt doch noch keineswegs das Gleiche für das weitere »seniorique suo«. Man könnte dies gleichwohl annehmen, wenn »usque ad haec infelicia ... tempora« mit »usque in finem ultimi Ottonis« gleichzustellen wäre. Das ist aber ganz sicher nicht der Fall. Der zu dem Rat des Königs zählende Thietmar wird doch nicht die auf Ottos Tod folgende Zeit, die Zeit Heinrichs II., als »infelicia tempora« bezeichnen. Vielmehr ist damit eine Zeit gemeint, die erst später folgt, die Thietmar mehr gegenwärtig ist: — haec infelicia tempora — die Zeit, in der es zum Kampfe zwischen den beiden Heinrichen, dem Könige und dem Markgrafen, kam. Dieser ist ein Sohn von Thietmars Tante Eila; er nennt ihn daher kurz vorher seinen Neffen. In Thietmars Augen ist jener Zusammenstoß ein Unglück, wie er auch noch in demselben Kapitel, dem wir unsere Stelle entnehmen, sich bemüht zeigt, wenn auch nicht geradezu des Markgrafen Verhalten zu rechtfertigen — wie gerne

[1]) A. a. O., 79. Anmerkung.

[2]) Lib. V, cap. 20. MG. SS. III, 800; und Schulausgabe von Fr. Kurze, lib. V, cap. 33, S. 125.

er es auch täte[1]) — so doch für ihn Mitleid zu erwecken.[2]) Vom Tode Otto III. († 1002, Jänner 23) bis zur Erhebung des Markgrafen Heinrich gegen den neuen König (März 1003) ist mehr als ein Jahr verstrichen. In der Zwischenzeit, wenigstens in der ersten Zeit nach dem Tode Kaiser Ottos III. und schon von früher her, hatte das beste Einvernehmen zwischen den zwei Heinrichen bestanden. Beide hatten sich von der Verschwörung ferne gehalten, die gegen den seinem Volke fremd gewordenen Kaiser Otto III. war angezettelt worden. Und nach Erledigung des Thrones war Herzog Heinrich von Bayern mit Heinrich von Schweinfurt in Verhandlungen getreten und hatte ihm »Hoffnung auf die Nachfolge im Herzogtume Bayern gemacht.«[3]) Kaum gekrönt, hatte Heinrich »der Heilige« bereits wieder auf seine Versprechungen vergessen, wenn er nicht schon damals seinen Schwager Heinrich von Luxemburg für den bayrischen Herzogsstuhl in Aussicht genommen hatte. Kurz, der Markgraf auf dem Nordgau sah sich betrogen und lenkte in die Bahnen seines Vaters ein, der mit des Königs Vater jederzeit auf gespanntem Fuße gestanden hatte. Weiter brauchen wir die Vorgänge nicht zu verfolgen. Es genügt, gezeigt zu haben, daß seniori ebensowohl, ja noch besser, auf den neuen König, der zugleich Herzog von Bayern ist, paßt, als auf Otto III. Es paßt auch schon deshalb besser, weil ja Thietmar, indem er in ein und demselben Satze die beiden komplementären Ausdrücke »miles« und »senior« gebraucht, auch die entsprechenden Faktoren festhalten dürfte. Nennt er zunächst den Markgrafen auf dem Nordgau einen Lehensmann des Herzogs von Bayern, so wird er dann diesen, den Herzog von Bayern, als Lehensherrn des Nordgauers bezeichnen. Die Elemente dafür sind gegeben. Herzog von Bayern war aber seit Sommer 995 König Heinrich II.

Übrigens ist auch damit für die Frage nach der Lehensrührigkeit der Mark auf dem Nordgau vom Herzogtum Bayern eigentlich nichts gewonnen. Denn nur mit der persönlichen, nicht mit der dinglichen Seite des Verhältnisses werden wir durch Thietmar bekannt gemacht. Markgraf Heinrich kann auch nur durch Benefizien aus dem herzoglichen Kammergute an den Herzog von Bayern

[1]) Cap. 20 (Kurze 32). Libenter nepotem meum aliqua ex parte defenderem, si veritatem a cunctis fidelibus honorandam polluere auderem.

[2]) Heinricus marchio quamvis . . . solus culpabilis . . . tamen absque consilo aliorum hac primitus non aggreditur. A. a. O., cap. 20 (33).

[3]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 413.

lehensrechtlich gebunden sein, wie ähnliches Doeberl behauptet[1]) und Dopsch auch von österreichischen Markgrafen annimmt.[2])

§ 73. In seinem Bemühen, das Wesen der Markgrafschaft aut dem Nordgau als Reichslehen darzutun und die bayrische Lehenschaft zu widerlegen, stößt Doeberl auch mit Riezlers Ansicht zusammen, der seinerzeit in den mit Heigel gemeinsam herausgegebenen Studien[3]) es für »wahrscheinlich« erklärt hat, daß »die nordgauische Markgrafschaft vom Herzog von Bayern sogar zu Lehen« ging. In seiner Geschichte Bayerns hat freilich Riezler seine ältere Auffassung schon wieder aufgegeben, allein es ist doch lehrreich, die Gründe kennen zu lernen, mit denen Doeberl jene bekämpft. Wenn Riezler »aus dem Übergange der Herrschaften Vohburg und Cham vom Markgrafen Berthold II († 1204) auf dessen Schwager Herzog Ludwig den Kelheimer von Bayern . . . Lehensrührigkeit der Mark zu Bayern« und weiter folgere, »daß der Markgraf die Markgrafschaft nicht als Fahnenlehen vom Könige, sondern aus zweiter Hand, aus der des Herzogs von Bayern, erhalten habe«, so irre er. Seine Annahme beruhe auf Verwechslung der »Herrschaften Cham und Vohburg mit der Markgrafschaft, die bereits Jahrzehnte vor dem Tode Bertholds II. sich aufgelöst hatte«; übrigens seien »selbst jene Herrschaften nicht wegen Lehensrührigkeit, sondern aus verwandtschaftlichen und politischen Gründen auf den Wittelsbacher übergegangen.«[4]) Nun hat anderseits doch Doeberl selbst in der hohenstaufischen Politik gegenüber der Markgrafschaft auf dem Nordgau nicht nur den Grund erblickt für »Losreißung beziehungsweise Entfremdung eines großen Teiles des Nordgaues aus dem bayrischen Herzogtumsverbande« — eine solche Zugehörigkeit leugnet er ja gar nicht — sondern sieht »auch die Erweiterung des unmittelbaren Verwaltungsgebietes der bayrischen Herzöge, die im übrigen Bayern schon seit dem Ende des XII. Jahrhunderts gewaltige Fortschritte macht, . . . infolge der Politik Konrads III. für die Dauer des staufischen Königshauses im nördlichen Teile des Nordgaues sehr erschwert«. Es sei nicht zufällig, wenn das Erbe der Grafen von Sulzbach — Gebhard II. stirbt 1188 — in dieser Zeit »zugreifender« Wittelsbacherpolitik

[1]) A. a. O., 77.

[2]) A. a. O., 300.

[3]) Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867. S. 208.

[4]) A. a. O., S. 77.

leuchten, daß unter dem beneficia des Minus die comitatus der Gesta Friderici mitverstanden sein können. Daß sie wirklich mit genannt sind, muß allerdings erst bewiesen werden, wie auch die schon oben angeregte Frage, warum nicht auch das Minus der Komitate als jedenfalls hervorragendere Lehen gedenkt, erst beantwortet werden muß, falls man sich nicht Dopsch anschließt, der jene comitatus mit dem »cum omni iure« gegeben sein läßt. In jener Hinsicht konnten wir erst auf gewisse zerstreute Güter in Oberpfalz-Regensburg und in Niederbayern, im anderen Bezuge aber dürfen wir vielleicht auf die Tatsache aufmerksam machen, daß das Minus die lehenrechtliche Seite der in Frage kommenden Territorien ganz besonders in den Vordergrund stellt. Schon von der Rückgabe Bayerns an Heinrich den Löwen heißt es in »beneficium concessimus«, und mit genau denselben Worten läßt die Urkunde den Kaiser die zum Herzogtume erhobene Ostmark an Heinrich II. von Österreich dahingeben. Dieses Moment, aber wohl noch andere schwerer wiegende Gründe könnten die Textierung des Minus in dem Sinne beeinflußt haben, daß hier von den tres comitatus keine Erwähnung geschieht. In den Gesta Friderici dagegen würde einerseits das zeremonielle Moment der Belehnung, anderseits aber der Inhalt der beneficia mehr hervorgehoben werden.

Aus all dem ergibt sich die bayrische Lehensrührigkeit der Mark freilich nicht. Das Minus spricht zwar von »beneficiis«, die weiland Markgraf Leopold (I.—IV.) von Bayern gehabt habe, aber nichts scheint zu der Annahme zu berechtigen, daß sich diese Wendung, insbesondere das Wort beneficiis, auch auf die unmittelbar als von Bayern an das Reich abgetretene »marchia cum omni iure suo« beziehe.[1]) Freilich ist diese Mark selbst nach dem Minus in dem bayrischen Dukat mitbegriffen, das soeben Heinrich von Österreich an den Kaiser resigniert und der Kaiser sofort an Heinrich den Löwen verleiht — ducatum Bavarie quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie — der dadurch Herzog von Bayern wird. Offenbar aus diesem Reichslehen Bayern heraus nimmt jetzt Heinrich der Löwe »marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bavarie«, um sie an den Kaiser zu weiterem Verfahren abzutreten. Bis dahin hat also die Mark einen integrierenden Bestandteil des Herzogtums Bayern ausgemacht, und daß dies bis dahin immer der Fall gewesen,

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte. 7, S. 151; vgl. unten, § 76.

Den Blutbann aber führt jeder Markgraf, ja jeder Graf, auch wenn er seine Grafschaft vom Herzogtum oder gar von einem Pfaffenfürsten zu Lehen trägt. Haben doch sogar die Lehen von Bayern, die Doeberl für die Markgrafen auf dem Nordgau nachweist oder doch gelten läßt, sie nicht am Reichsfürstenstande beeinträchtigt[1]), ebensowenig wie die bayrischen Lehen des Ostmarkgrafen diesem eine Schmälerung des Reichsfürstenstandes eintrugen[2]), da sie wahrscheinlich mit dem Herzoge von Bayern nicht denselben Heerschild, sondern als Grafen den nächst niederen heben[3]).

Wenn endlich Doeberl auf den unverkennbaren Einfluß anspielt, den die deutschen Kaiser und Könige wie überhaupt auf die Besetzung der Markgrafschaften, so insbesondere auf die des Nordgaues genommen haben, und wenn er auf »die bekannten Umstände beim Übergange der Markgrafschaft an die Häuser der Babenberger (938)[4]) und Diepoldinger (1077)«[5]) zu sprechen kommt und meint, diese »allein schon sprächen gegen eine Lehensrührigkeit der Markgrafschaften vom Herzog, wohl aber für politische Zugehörigkeit zu Bayern«[6]); wenn er ferner auf die Tatsache hinweist, daß »in den Markgrafen dem Herzoge im eigenen Hause ein Gegengewicht, eine Konkurrenz geschaffen werden sollte«, und daß »sich nicht ein einziger Beleg für die Einsetzung oder Ernennung eines Nordgauer Markgrafen durch den bayrischen Herzog beibringen« lasse, so folgt er damit nur den Ausführungen eines Waitz[7]) und hat darin ganz recht. Aber nicht recht hat er, zu behaupten, es »mußte eine Lehensrührigkeit der Mark zu Bayern eine solche Einsetzung zur notwendigen Folge haben«. Er verwechselt Einsetzung und Belehnung, die wenigstens für die Mitte des XII. Jahrhunderts doch nicht ohne weiters zusammengeworfen werden dürfen, zum mindesten nicht in Bayern. Ebensowohl könnte sich schon jetzt, wie es später ganz sicher der Fall war, königliche Ernennung und herzogliche Belehnung in gewissem Sinne ergänzt haben. Doch kann diese Frage mangels des nötigen Materiales für die Marken einseitig nicht

---

[1]) Noch 1209 gedenkt man Diepolds als eines Fürsten, vielleicht unter Nachwirkung »des älteren Gebrauchs«. Ficker, a. a. O., S. 193, § 145.

[2]) Dopsch, a. a. O., 299.

[3]) Ficker, Vom Heerschild. 117.

[4]) A. a. O., S. 7 ff.

[5]) A. a. O., S. 26 ff.

[6]) A. a. O., 78.

[7]) Verfassungsgeschichte. 7, 149.

gelöst werden, es muß die Besetzung der Grafschaften überhaupt herangezogen werden, weshalb wir diese Angelegenheit einstweilen beiseite stellen, um vorerst die Untersuchung über die Lehensrührigkeit der Ostmark so weit als möglich zu führen.

§ 74. So wäre es dann wirklich eine Frage — trotz Ottos deutlichem Bericht — ob die Ostmark bayrisches Lehen gewesen? Allerdings, und zwar »eine Frage langen Haders«, wie Hirsch urteilt. Dieser zwar spricht sich für Lehensnexus aus; denn man hatte »völlige Sonderung und Emanzipation des Landes und Reichsamtes von der bayrischen Gesamtheit und ihrem Vertreter, dem Herzog«, behauptet. Das kann Hirsch mit Fug und Recht zurückweisen. Ihm kann es »eine Frage langen Haders sein, die wir nach dem heutigen Zustande der Welt und der Wissenschaft getrost mit Nein beantworten dürfen, ohne damit sofort dem Verdacht einer unbilligen Vorliebe oder gar eines Parteiinteresses zu verfallen«.

So Hirsch in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte.[1]) Es ist sein unbestreitbares Verdienst, eine große Zahl von Belegen zusammengetragen zu haben, aus denen Abhängigkeit der Mark Österreich vom Herzogtume Bayern erhellt. Freilich sind einige von diesen Argumenten später wieder in Frage gestellt worden, die meisten jedoch haben sich ungeschwächt behauptet. Zu untersuchen, wie weit die Beweisgründe, die Hirsch vorbringt, schon früher bekannt waren, erachte ich nicht als meine Aufgabe, so interessant es vielleicht wäre, die Geschichte des Streites darzulegen, welche um das Abhängigkeitsverhältnis der Ostmark von Bayern entbrannt ist. Schon vor 140 Jahren war er im Gange. Damals, im Jahre 1763, hatte sogar die Bayrische Akademie der Wissenschaften die Angelegenheit zum Gegenstande einer Preisfrage gemacht, welche folgendermaßen lautet: »In was für einer Verbindung stand die Markgrafschaft Österreich unter Herzog Arnulph dem Großen gegen den Herzog in Bayern? Ist diese Verbindung unter seinen unmittelbaren Nachfolgern auf eben dem Fuße verblieben?

[1]) Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. 1, 143. Wirklich hat der von Hirsch angenommene Verdacht die frühere Geschichtsforschung beherrscht. So kann Hormayr in seinem »Taschenbuch für die vaterländische Geschichte«, Jahrgang III (1813), S. 149, dahin gelangen und »Ausländer, die zu keiner der streitenden Parteien gehören«, auffordern, sich dieser Frage anzunehmen, da sie »williger vernommen und die Resultate ihrer Forschungen in der deutschen Geschichte und dem deutschen Staatsrechte duldsamer beachtet werden«.

Unter was für einer Verbindung gegen Bayern ist Osterreich von den bayrischen Markgrafen beherrscht worden?« Dieser Ruf blieb nicht ohne Widerhall und das Wiener Staatsarchiv verwahrt zwei Handschriften, welche in Bewerbung um jenen Preis entstanden sind.[1]) Der eine von den beiden Verfassern, Hermann Scholliner, polemisiert bereits gegen die Ansicht eines älteren Interessenten in der Frage, und zwar gegen keine andere, als die Chrysostomus Hanthaler in seinen Fastis Campililiensibus niedergelegt hat. Darauf gehen wir, wie gesagt, nicht ein und bringen nur in großen Zügen die wichtigsten Argumente, deren sich Hirsch bedient und die bisher unangefochten geblieben sind.

Mit Recht legt Hirsch sowohl auf die judizielle wie auf die militärische Seite dieses Verhältnisses volles Gewicht; der rechtsgeschichtlichen entnimmt er Grund- und Schlußstein seines Beweisgebäudes, jenen dem X., diesen dem XIII. Jahrhundert. An der Echtheit oder doch an der Beweiskraft des sogenannten Pilgrimschen oder »Passauer Protokolls«[2]), welches uns den Herzog von Bayern als obersten Richter auch in der Ostmark zeigt, wird gegen Büdingers scharfsinnige Ausführungen[3]) festgehalten. Selbst wenn das Stück aus dem Jahre 1131 stamme, beweise es nur um so mehr, nämlich die oberrichterliche Gewalt des Bayernherzogs in der Ostmark noch zu Zeiten Leopolds des Heiligen. Ein Gleiches ergebe sich aus dem Schreiben eines Tegernseer Mönches aus der Zeit Abt Gozberts, mithin aus dem Beginne des XI. Jahrhunderts — »einem Doku-

[1]) Böhm, Die Handschriften des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Nr. 78 und 79, die gegenwärtige Bezeichnung ist Nr. 38 und Nr. 39. Nr. 38 rührt von Franz Ferdinand von Schrötter her und führt den Wahlspruch »veritas sui ipsius proemium«; darüber die Jahreszahl 1764 und auf dem ersten Blatte den Titel: »Unpartheysche Ausführung der Frage, ob von den zeiten Kaiser Carls des Großen bis auf den im Jahre MCLVI für Österreich erfolgten kaiserlichen Freyheitsbrief jemals zwischen dem herzogtum Bayern und der Markgrafschaft Oesterreich unter der Enns eine Verbindung statt gefunden habe — zur Beantwortung der von einer churfürstlichen Academie in Bayern für dieses Jahr aufgeworfenen historischen Fragen verfasset« (126 Seiten Fol.). — Die andere Nr. 39, stammt aus der Feder Hermann Scholliners, der unter Wiederholung der Fragestellung gleich zur Einteilung des Themas übergeht. Seine Arbeit, die, wie bereits erwähnt, schon gegen Chrysostomus Hanthaler polemisiert, umfaßt 53 Blatt Folio. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 7, 149, Anm. 2.

[2]) MB. XXVIII, 86, Nr. 116, und 208, Nr. 7, dann Urkundenbuch von St. Pölten. I., 3.

[3]) Geschichte Österreichs. I, 491 f. Excurs. IV.

mente von unzweifelhafter Authenthie« — an dem aber Waitz, die Hauptstütze der gegnerischen Anschauung, sofort wieder zu zweifeln hat. Wir lernen es später kennen. Ganz besonderes Augenmerk verdient jedoch die gleichfalls von Hirsch angezogene Stelle in den Annalen des Hermann von Altaich. Sie ist für unseren Beweisgang insoferne von Bedeutung, als ja Dopsch ihrem besonderen Hinweise auf jene durch das Jahr 1156 geschaffenen judiziellen Verhältnisse in einer Hinsicht volle Gerechtigkeit werden läßt[1]), dort nämlich, wo es heißt, die »judiciaria potestas« des österreichischen Fürsten sei bis zum Walde Rotensala ausgedehnt worden. Unmittelbar vorher aber berichtete Hermann, die Markgrafschaft Österreich sei damals »a iurisdictione ducis Bavarie« losgelöst worden[2]). Diese Mitteilung muß zum mindesten als Bestätigung jener älteren, davon ganz unabhängigen Nachrichten gelten, welche uns den Herzog von Bayern als obersten Richter im Amtsgebiete des Ostmarkgrafen darstellen. Selbst wenn damit bloß ein friedensrichterliches Amt gemeint wäre, so ist doch klar, daß der Herzog von Bayern dieses nur innerhalb seines Herzogtums ausüben konnte, vielleicht auch in Fällen, in denen man später Berufung an das Reich hatte. Die Mark gehörte sonach in gerichtlicher Hinsicht nicht schlechthin zu Bayern, sondern zum Herzogtume Bayern.

Fast wichtiger für die Lehensfrage scheint die nachweisbare militärische Zugehörigkeit Österreichs zum Herzogtume. In dieser Hinsicht haben die von Hirsch beigestellten Nachweise auch gar keinen Widerspruch erfahren. Daß die gemeinsame Obsorge der bayrischen Bischöfe und des bayrischen Herzogs mit den Markgrafen um die Hainburg an der Ungargrenze[3]) in jenem Sinne spreche, wird allgemein anerkannt, und auch die Deutung anderer Stellen dahin, daß Österreich einen integrierenden Bestandteil Bayerns gebildet habe, durchaus nicht abgelehnt. Nur den Lehensnexus will man leugnen. Dem gegenüber scheint aber Hirsch durch die treffende

---

[1]) Vgl. oben § 53, Dopsch, a. a. O., 303.

[2]) Die ganze Stelle lautet nach Böhmer, Fontes II, 487 und MG. SS. XVII, 382, Z. 38 ff., folgendermaßen: . . . . imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno dom. 1156 marchionatum Austrie a iurisdictione ducis Bawarie eximendo et quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo convertit in ducatum; iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala protendendo.

[3]) Hirsch, a. a. O., 143 f.

Interpretierung des Berichtes bei Otto und des Minus[1]) doch wieder Sieger geblieben zu sein. Hat er nicht vollkommen Recht, zu behaupten, Heinrich der Löwe habe »damit, daß ihm das Herzogtum Bayern wiedergegeben worden, sich auch von selber im Besitz der Mark Österreich« gesehen, »die also in das Herzogslehn mit eingeschlossen war, ein integrierendes Glied derselben ausmachte. Erst in die Fülle des Dukats wieder eingesetzt, gab er von den sieben Bannern, mit denen derselbe ihm geworden, zwei und mit ihnen die Mark in die Hand des Kaisers zurück, damit dieser das Reichsamt neuer Geburt — das zum Herzogtum erweiterte und erhobene Österreich — dem Babenberger leihen könne.«

Wahrhaftig, man sollte glauben, daß es nach dieser Argumentation keinem Zweifel mehr unterliege, die Mark Österreich sei ein Lehen von Bayern gewesen, und daß man sofort zu der Frage übergehen könnte, wie es sich mit der von Otto von Freising berichteten bayrischen Lehenschaft der tres comitatus verhalten habe. — Allein schenken wir vorher noch der gegnerischen Auffassung einiges Gehör.

§ 75. Nun kann gar nicht geleugnet werden, daß Dopsch mit der Auffassung, die er notwendigerweise vom Lehensnexus zwischen der bayrischen Ostmark und dem Herzogtume Bayern haben muß, wenn er die Lehenschaft jener Komitate bestreitet, auf noch andere, ganz namhafte Autoritäten hinweisen kann, die schon vor ihm das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Territorien ins Auge gefaßt und die Lehensrührigkeit der Mark vom Herzogtume bestritten haben. Insbesondere ist es Riezler gewesen, der schon 1867[2]) die beneficia des Minus nur unter Beisetzung eines »vielleicht« mit den Komitaten des Otto von Freising identifizieren wollte, der aber zwölf Jahre später, als er seine Geschichte Bayerns schrieb, noch erheblich von seiner damals bekundeten Anschauung über den Nexus der bayrischen Ostmark mit dem Herzogtume zurückgekommen ist. Hatte er sich früher von der Darstellung des Vorganges von 1156 durch Otto von Freising in der Auffassung bestärken lassen, daß damals »nicht bloß eine durch die zufällige Vereinigung unter einem Herrscher gegebene staatliche Verbindung der Mark mit dem Herzogtume

[1]) A. a. O., 145.

[2]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos von Wittelsbach, 218.

sondern ein förmliches Lehensverhältnis gelöst wurde«[1]) und hinsichtlich des Minus betont, daß es »zwar nicht deutlich von einem Lehensverhältnisse der Mark zu Bayern« spreche, daß aber doch in seinen Wendungen keineswegs etwas liege, »was uns hindern könnte, der Stelle Ottos von Freising ihre geforderte Deutung zu versagen«[2]), und hat er anknüpfend an die Erörterungen über den Regensburger Tag von 1155 damals noch unmöglich glauben können, »daß alle bayrischen Großen vom Herzoge einzelne kleinere Güter zu Lehen trugen und der erwähnte Lehenseid sich nur auf diese bezog«, ob er gleich, »abgesehen von den Grafschaften, bayrische Herzogslehen bei den Markgrafen von Österreich, Vohburg und Steier ...« erwähnt findet[3]) — so hat Riezler in seiner bayrischen Geschichte den damaligen Standpunkt fast völlig preisgegeben[4]). Nun heißt es geradezu »der Markgraf trug Lehen vom Herzogtume«, womit auf die Benefizien des Minus angespielt ist, ohne daß deren Identifizierung mit dem tres comitatus angeregt würde, die einstmals noch mit jenem »vielleicht«, das Dopsch mit Genugtuung verzeichnet[5]), zu wissenschaftlicher Erwägung gestellt ward.[6]) »Aus dem symbolischen Verfahren mit den Fahnen, durch welches 1156 die Ablösung vollzogen wurde, sowie aus anderen Anzeichen« wird nur mehr »Abhängigkeit« der Mark von Bayern nicht direkt Lehensnexus gefolgert, ja sogar zum Schlusse auf »eine Reihe von bayrischen Grafen des Ostens« hingewiesen, die der Markgraf »zu Lehensleuten« hatte.

Dieser Umschwung in Riezlers Auffassung ist nun ohne Frage auf die kurz vorher in erster Auflage erschienene »Deutsche Verfassungsgeschichte« zurückzuführen, und auf die Anschauungen, die Waitz im siebenten Bande dieses Werkes[7]) niedergelegt hat. Nicht als ob Waitz einen vernichtenden Feldzug gegen Riezlers

---

[1]) A. a. O., 199.

[2]) A. a. O., 200: statt »hindern« soll es wohl heißen »bestimmen«; im anderen Falle müßte statt »versagen« etwa »geben« heißen. Offenbar will Riezler sagen, daß nach Lösung des Minus nichts im Wege stehe, die von Otto geschilderten lehensrechtlichen Zeremonien für den wahren Ausdruck des im Minus berichteten Vorganges zu nehmen.

[3]) A. a. O., 201.

[4]) Geschichte Bayerns (1878). S. 744 f.

[5]) Dopsch, a. a. O., 301, Anm. 3.

[6]) Heigel und Riezler, a. a. O., 218.

[7]) Die deutsche Reichsverfassung. S. 148 ff.

Ausführungen unternehmen würde; im Gegenteil, er drückt sich sehr vorsichtig aus. Waitz gibt ohne weiters zu, daß »die Stellung der bayrischen Marken« zu ihrem Herzogtume eine viel knappere, viel mehr an Unterordnung erinnernde gewesen sei, als etwa die Stellung der sächsischen Marken, die vom Herzogtum Sachsen »völlig unabhängig waren.«[1]) Erst dort, wo er auf die Behauptung eines Chronisten vom Beginn des XIII. Jahrhunderts, des Otto von Sankt Blasien[2]), stößt, des Fortsetzers von Ottos von Freising Chronikon, auf die Behauptung nämlich, bis 1156 »wäre die Mark Österreich dem bayrischen Herzogtum nach Lehenrecht unterworfen gewesen«, erwacht bei Waitz Widerspruch. Wenn diese Art von Abhängigkeit vom Markgrafen, nicht von der Mark behauptet worden wäre, hätte Waitz vielleicht gar nichts dagegen einzuwenden. Allein auch sein Widerspruch richtet sich nur gegen jene schon oben gerügte Auffassung, »daß der Herzog den Markgrafen, vielleicht die Bayrisch-Kärnthener Markgrafen überhaupt, ernannt, sie mit ihrer Würde belehnt habe«.

Einer solchen Auffassung, meint Waitz mit Recht, stünden »sehr erhebliche Bedenken entgegen«.[3]) Diese werden nun aufgezählt, voran die oft und auch von Doeberl wiederholten »Umstände, unter denen zur Zeit der Ottonen diese Marken neu aufgerichtet wurden und die auf die Absicht hindeuten, die Macht des großen Herzogtumes zu mindern«.[4]) »Genauere Nachrichten über die Einsetzung der einzelnen Markgrafen fehlten«; der Fall mit Adalbero von Kärnten habe jedenfalls auch Neubesetzung der von ihm gleichfalls innegehabten Steiermark durch den Kaiser gebracht.[5])

§ 76. Auch auf den direkten Verkehr des Reichshauptes mit den Markgrafen von Österreich zu den verschiedensten Zeiten legt Waitz großes Gewicht. Aus dem Umstande, daß Kaiser Heinrich IV. gelegentlich im Jahre 1057 der Markgrafen Wilhelm von Thüringen und Ernst von Österreich als »nostrorum fidelium« gedenkt[6]), wird direkte Vasallität zum Reiche gefolgert. Damals

[1]) A. a. O., 148.

[2]) Böhmer, Fontes, 584, Z. 4 ff. zu 1154, und MG. SS., XX, 306, »marchia orientalis, que prius ducatui Norico iure beneficii subiacuit«. Vgl.: Hirsch, a. a. O., 146, Anm. 2.

[3]) Waitz, a. a. O., 149.

[4]) Vgl. oben, § 73.

[5]) Waitz, a. a. O.

[6]) Meiller, LR., S. 8, Nr. 2; Stumpf, Nr. 2551.

war freilich des Königs Mutter, Agnes, Herzog von Bayern[1]) und er selbst mochte sich den eigentlichen Inhaber der herzoglichen Gewalt dünken, die schon sein Vater und Großvater (1026—1042, 1047—1049), dann er selbst (Weihnachten 1053—1054) und nach ihm sein früh verstorbener Bruder Konrad († 1055) innegehabt und die er auch später (1077—1096) wieder an sich genommen hat. Aber zuviel darf anderseits doch auch aus dem Ausdrucke fidelis nicht gefolgert werden. Etwas anderes scheint es zu sein, wenn 17 Jahre später, 1074, derselbe Heinrich demselben Ernst mit »nostro militi[2])« begegnet. Der König oder doch die königliche Kanzlei mochten dazu ganz besonderen Anlaß haben. Zwar, daß »Bayern unter Herzog Welf ihm feindlich gegenüber stand«, wie Waitz behauptet[3]), kann für den Frühling des Jahres 1074 noch nicht gut behauptet werden. »Mit etwas vorsichtiger Zurückhaltung« sehen wir den damaligen Bayernherzog »auf Seite seiner beiden landsmännischen Amtsgenossen«, nämlich Rudolfs von Schwaben und Bertholds von Zähringen, stehen.[4]) Denn Welf, obwohl in Bayern begütert, hatte noch immer seinen unmittelbaren Vorgänger, Otto von Nordheim, auch des Königs Gegner, zu seinen Feinden zu zählen und ist »lange Jahre ein Herzog ohne Land gewesen«.[5]) Darin liegt das wesentliche Moment. Otto von Nordheim und Welf waren in den Augen des Hofes nur Platzhalter, nur Stellvertreter des Herzogs, und als der tapfere Otto anfing, in Bayern beliebt zu werden, Anhang zu gewinnen, hatte die Stunde seines Herzogtumes geschlagen. Heinrich hatte nie aufgehört, sich als den eigentlichen Herzog von Bayern zu betrachten und war selbstverständlich immer bemüht, dies besonders den bayrischen Großen im lebendigen Bewußtsein zu erhalten. Daher die vielen Hoftage zu Regensburg, in Bayerns Hauptstadt, und daher nennt die Urkunde von 1074 den Markgrafen von Österreich des Königs »miles«.

Wenn ferner Waitz ein »Zeugnis« vermißt, »daß der Markgraf wirklich die bayrischen Land- oder Hoftage besucht« habe, so hat demgegenüber noch Riezler auf »Dürftigkeit der Überlieferung vor 1156« hinweisen können.[6]) Waitz bezweifelt die

[1]) Riezler, a. a. O., 474 f. und 840.
[2]) Meiller, a. a. O., 9, Nr. 10; Stumpf, Nr. 2774.
[3]) A. a. O., 150.
[4]) Riezler, a. a. O., 512.
[5]) Ebenda, 511.
[6]) A. a. O., 744.

Gerichtsgewalt des bayrischen Herzogs in der Ostmark, weil er die Echtheit der passauischen Urkunde von 987[1]) bezweifeln zu dürfen glaubt, und auch an der bisherigen Deutung des vor 1002 geschriebenen Tegernseer Briefes[2]) einiges auszustellen hat[3]); doch, meint er, selbst wenn die Markgrafen verpflichtet gewesen wären, bayrische Hoftage zu besuchen, und anderseits den Bayernherzog berechtigt, Gerichtstage in Österreich abzuhalten, »so fordert und ergibt das noch keine Lehensabhängigkeit«. In der Urkunde von 1156 würden »die Mark und die Benefizien, welche der Markgraf von dem Herzogtume Bayern hatte, unterschieden«, d. h. das Minus wird gegen die Lehensrührigkeit der Mark als solche angerufen. Dagegen ist Waitz geneigt, die tres comitatus des Otto von Freising unter den beneficiis des Minus zu subsumieren.[4]) Erfolge endlich »der Verzicht auf die Mark in derselben Weise und unter Formen, wie sie im Lehenwesen üblich«, so sei doch die Zeit zu bedenken. Die Lostrennung der Ostmark von Bayern geschieht in einer Zeit, »da die staatsrechtlichen Verhältnisse im Reiche überhaupt nach den Grundsätzen des Lehensrechtes beurteilt wurden und diese auch da Eingang fanden, wo sie ursprünglich keine Geltung hatten«.[5])

Das ist zunächst alles, was wir brauchen!

Da es sich uns in der Hauptsache und vor allem doch nur um die Darstellung des Minus, den Bericht des Otto von Freising und

---

[1]) Urkundenbuch von St. Pölten. I, 3 f.

[2]) Waitz, a. a. O., S. 151, Anm. 7; Hirsch, a. a. O. 143; Der Brief handelt von einer Meldung des von einer Reise ins Kloster zurückgekehrten Mönches E., wonach der Herzog, nachmals König Heinrich, »sponderet, se libenter velle restituere, que monasterio nostro abstracta sunt in Oriente«. Der Heimgekehrte habe den Bruder M. dort zurückgelassen: »iussitque fratrem M., inibi exspectare, ut se commonere faciat de his, quecunque sint illic requirenda, et hoc quando nunc proxime dominus noster dux illuc revertatur. Nam frater M. adhuc illic expectat et in maturitate vindemie coactus et spe repressionis d. ducis«. Allerdings kann es Waitz zweifelhaft erscheinen, »ob das inibi, illic sich auf in Oriente bezieht« allein darauf kommt es nicht so sehr an, als auf das restituere. . . . . in Oriente. Daraus erhellt für den Herzog das Recht, in Oriente irgend etwas vorzunehmen. Wenn er sich bloß um das ihm unterstehende Kloster »annehmen« durfte, so hätte sich eventuell sein Eingreifen auf eine Intervention beim Markgrafen Heinrich beschränken müssen.

[3]) Petz, Thes. Anekd. VI, 1, Col. 130.

[4]) A. a. O., 151.

[5]) A. a. O, 152.

darum handelt, wie die Verhältnisse um die Mitte des XII. Jahrhunderts lagen, so können wir mit diesen Ergebnissen wohl zufrieden sein. Zum mindesten ist die Ablehnung des gegnerischen Standpunktes bei Waitz nicht gar so »energisch«, wie Doeberl glauben machen will.[1]) Dieser Ansicht scheint denn auch Huber zu sein, der an der Lebensrührigkeit festhält.[2]) Waitz also läßt gelten, daß die beneficia des Minus mit den tres comitatus der Gesta Friderici zusammengehalten werden, und er gibt zu, daß sowohl sie wie die Mark selbst unter Beobachtung lehensrechtlicher Formen von Bayern abgetrennt worden sind. Der einzige dünne Faden, durch den Waitz noch mit seiner eigentlichen Auffassung zusammenhängt, wonach also die Mark auch 1156 kein Lehen von Bayern gewesen sei, ist jener Hinweis auf die besondere Nennung desselben vor den beneficiis, von denen das Minus spricht. Wir haben auf diesen gewiß beachtenswerten Umstand schon oben hingewiesen.[3]) Aber es ist doch eine Frage, ob die Auseinanderhaltung nur aus der verschieden rechtlichen Stellung der Mark einerseits und der beneficia andererseits zu erklären ist, oder nicht vielmehr aus dem Umstande, daß eben der Mark jene Kontinuität im Besitze der Markgrafen allerdings zukommt, welche Bachmann und mit ihm Dopsch hinsichtlich der beneficia bezweifelt, und daß diese den »beneficiis que quondam« vielleicht wirklich nicht zukam. Untersuchen wir auch diese Frage genauer.

§ 76. Nachdem das Minus von der Resignation Bayerns durch Heinrich von Österreich an das Reich und der sofort »statim« erfolgten Verleihung dieses Stammesherzogtums an Heinrich den Löwen gesprochen, berichtet es, unmittelbar anschließend, daß nun seinerseits der neue Bayernherzog gegenüber dem Kaiser auf die bayrische Mark samt aller rechtlichen Zugehör und auf alle Lehen verzichtet habe, die weiland Markgraf Leopold von Bayern gehabt habe. Das ist ohne Zweifel eine Abtretung der Mark von Seite Bayerns an das Reich. Es ist aber nicht bloß eine Lostrennung Österreichs aus einem allgemeinen bayrischen Verbande, aus einer Art bayrischen Staatenbundes, vorgenommen durch eine außerbayrische Macht, etwa den Kaiser, sondern es ist eine Verzichtleistung[4]), ja noch mehr, der Herzog von Bayern selbst ist es, der Öster-

[1]) A. a. O., 78.
[2]) Geschichte Österreichs, 176.
[3]) § 69.
[4]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 176, Anm. 2.

reich aus dem ihm soeben verliehenen Herzogtum Bayern herauslöst und dem Kaiser zur weiteren Verfügung anheimstellt. Dieser nimmt, strenge genommen, an der vor Bayernherzoge abgetretenen, heimgesagten Mark nur die Erhebung zum Herzogtume vor. Der Herzog von Bayern aber kann nichts an das Reich abtreten, über das er nicht freies Verfügungsrecht hat. Der Herzog von Bayern war noch einmal, wenn auch nur einen Augenblick lang, Herr nicht nur des ihm verbliebenen Bayern, sondern auch Herr dieses Österreich, das noch ein Bestandteil Bayerns ist[1]); und mit diesem Österreich zusammen hat kurz vorher Heinrich Jasomirgott sein bisheriges Herzogtum Bayern, das auch Österreich umfaßt, dem Reiche aufgelassen. Demnach besaß der Oheim tatsächlich, wenn auch nur auf kurze Zeit, weder Bayern noch Österreich — für die Zeit nämlich, welche die Erklärung der statim erfolgten Übertragung des Herzogtums Bayern an Heinrich den Löwen, dann die Erklärung der Rückgabe Österreichs an den Kaiser und endlich die Erhebung Österreichs zum Herzogtum erfordert.

Wäre das nicht der Fall gewesen, wäre es überflüssig gewesen, solche Erklärungen abzugeben, hätte des Kaisers Oheim nur das eigentliche Bayern zurückstellen müssen, Österreich aber, das seine Vorfahren seit sieben Vierteljahrhunderten inne hatten, einfach zurückbehalten können — weil es ihnen und ihm unmittelbar vom Reichshaupte verliehen war — so wäre jenes Verfahren nicht notwendig, ja nicht einmal möglich gewesen, über das uns das Minus berichtet, nämlich die Auflassung der Mark durch den jungen Heinrich an das Reich. Denn er hätte ja die Ostmark überhaupt nicht vom Kaiser mitbekommen, hätte sie folgerichtig auch nicht an Kaiser und Reich zurückstellen können. Ein Privilegium für diesen Fall müßte ganz anders aussehen. In einem Privilegium minus, das unter solchen Umständen die Erhebung der Ostmark zum Herzogtum aussprechen würde, braucht die Rückstellung Österreichs und die bayrische Belehnung mit keinem Worte zur Sprache zu kommen. Gewiß kann jene, wenn auch nicht diese unerwähnt bleiben, in dem Falle nämlich, als man den Babenberger zur Anerkennung des Goslarer Fürstenspruches und der bereits vor elf Monaten erfolgten Belehnung Heinrichs des Löwen mit Bayern vermochte. Wenn das Österreich nicht berührte, dann hätte die Rückstellung Österreichs gar nicht erfolgen müssen, die

[1]) Vgl. auch: Hirsch, a. a. O., I, 145 und oben, § 74.

Bayerns aber wäre ein Akt für sich, schon vor Jahresfrist vollzogen, ohne rechtlichen Zusammenhang nach der Erhebung Österreichs.

Ganz anders verläuft der staatsrechtliche Prozeß unter den obwaltenden tatsächlichen Umständen, wo jener Erhebung erst die Lösung Österreichs aus dem bayrischen Herzogtum vorangehen muß. Man ist weit entfernt, die Ostmark als ein seit jeher selbständiges Glied des Reiches zu betrachten. Selbst wenn man den Goslarer Fürstenspruch aus den ersten Junitagen 1154 und die vorjährige Belehnung Heinrichs des Löwen zu Regensburg zu Recht bestehend annehmen und insbesondere Heinrich von Österreich diese Vorgänge anerkennen sollte, hätte jetzt eine Auslösung Österreichs aus Bayern erfolgen müssen und hätte streng genommen »Heinrich der Ältere«, wie Otto von Freising — damals schon längst für des Kaisers Plan gewonnen — seinen Bruder nennt, eigentlich weder das Herzogtum Bayern, noch die Mark Österreich besessen, weil der junge Heinrich seit Oktober 1155 mit Bayern belehnt war. Doch all das erachtet man als nicht geschehen. Erst jetzt erfolgte die Heimsagung Bayerns durch die Babenberger an das Reich, sowie die Rückgabe der Mark durch Heinrich den Löwen an das Reich.

Und alles das unter Beobachtung lehensrechtlicher Form. Als Lehen kommt nach dem Minus das von Heinrich von Österreich dem Kaiser abgetretene Bayern noch mit der Mark an Heinrich den Löwen. Als Lehen empfängt Heinrich von Österreich die von Heinrich dem Löwen an den Kaiser zurückgegebene und zum Herzogtum erhobene Mark. Mittels zwei Fahnen erfolgt nach Otto von Freising jene Rückstellung der Ostmark an den Kaiser durch Heinrich den Löwen[1]) und mit denselben zwei Fahnen die Belehnung des Babenbergers. Und da sollte in frühen Zeiten Österreich seinen Markgrafen nicht als Lehen, und zwar als Lehen von Bayern zugeteilt worden sein, wie es jetzt, aber erst nach Rückstellung durch Bayern an das Reich, von diesem dem neuen Herzoge als Lehen zuging? Wurde auch vordem Bayern mit der Mark an den Herzog verliehen — was höchst wahrscheinlich ist, denn warum sollte es nur diesmal der Fall gewesen sein? — wie gelangt dann die Mark Österreich an ihren Markgrafen? Der Kaiser konnte sie ihm nicht verleihen, da er sie soeben an den Herzog von Bayern verliehen hatte. Wie anders konnte das geschehen, als durch einen bayrischen Belehnungsakt?

[1]) **Huber**, a. a. O., I, 176, Anm. 2.

Ich sage nun nicht, daß nach dem Minus die bekannten Komitate all diese Prozeduren hätten mitmachen müssen, da sie ja nach Dopsch in dem »cum omni iure« eingeflochten seien; ich teile den Standpunkt Dopschs nicht. Nach den Berichten Ottos ging allerdings mit den tres comitatus dasselbe vor, was mit der Mark doch das beschäftigt uns jetzt nicht, sondern das Verhältnis geschah, der Mark zu den omnibus beneficiis, que quondam usw. Und da kann gesagt werden: Aus dem mangelnden Lehenscharakter erklärt es sich nicht, warum im Minus die Mark »cum omni iure« vor und getrennt von den beneficis genannt werde. Es muß einen anderen Grund haben. Welchen? das wollen wir später zu ermitteln unternehmen, wenn die Frage, ob die comitatus unter den beneficia zu subsumieren oder beide Begriffe zu identifizieren sind, zu besonderer Erörterung gelangt. Für jetzt sei noch ein Versuch angestellt, das Verhältnis der Mark zum Herzogtum aufs genaueste festzulegen, und zwar dadurch, daß wir die nächste Zeit vor dem Ereignisse von 1156 ins Auge fassen und die Lehensfrage gleichsam vom babenbergischen Standpunkte aus betrachten, der ja durch volle siebzehn Jahre sich festhalten und überprüfen läßt.

§ 77. Auch das von den beiden Babenbergern Leopold und Heinrich verwaltete Herzogtum Bayern umfaßte die Ostmark, den bisher und auch weiterhin festgehaltenen Wirkungskreis der beiden Brüder, ohne daß der neue Herzog von Bayern in der Eigenschaft eines Markgrafen besonders hervorgehoben würde. Von Herzog Leopold, dem vierten österreichischen Markgrafen dieses Namens, steht das unzweifelhaft fest. Seit Mitte 1139 erscheint er nur mehr als dux Bawarie, dux Bawaricus, dux Baioariorum bis zu seinem Tode (gest. 18. Oktober 1141), nie mehr als Markgraf von Österreich. Und zwar findet sich diese neue Titulatur sowohl in jenen Urkunden, die aus der Reichskanzlei hervorgegangen sind, als in solchen, deren Aussteller der Herzog selbst ist, ja sogar in den österreichischen Privaturkunden, die seiner gedenken, ist der für die Ostmark so ehrenvollen Neuerung, freilich meist nur, was den Herzogstitel anlangt, Rechnung getragen. Der ältere Titel aber, der des Markgrafen, findet sich selbst in streng österreichischen Betreffen nicht mehr vor.

Hat nun hierbei bloß der höhere Titel den niederen gleichsam verschlungen oder wird dieser verschwiegen, weil ohnehin die Mark unter dem Herzogtum mitverstanden ist?

Als Beurkundung ist es nicht zu betrachten, wenn einmal der Schreiber der Zwettler Bärenhaut sich etwa vernehmen läßt: Marchio Leopoldus qui se iam ducem Austriae scribebat[1]), ebensowenig wie das dux ex marchione oder die verschiedenen dux et marchio der von Bernhardi zusammengestellten Quellen.[2])

Daß unter Umständen auch der Titel des untergeordneten Amtsgebietes zur Geltung kommen konnte, wird man erst bei Leopolds Bruder und Nachfolger in der Mark und im Herzogtum, bei Heinrich II. »Jasomirgott«, gewahr. In der ersten Zeit nach dem Tode Leopolds, aber nie zu dessen Lebzeiten als Markgraf von Österreich (orientalis marchio) erscheinend[3]) — bis Jänner 1143 — ist er seither, seit Mitte des Jahres bis Februar 1154, Dux Bavarie oder Bawarorum, mit einziger Ausnahme einer kurzen Spanne Zeit, die kaum die Jahre 1146 und 1147 ausfüllt und beide Titel vereinigt aufweist; überdies ereignet sich schon früher einmal, im Jahre 1144, ein solcher Fall, den wir sofort ins Auge fassen wollen.

Es liegt eine zu Nürnberg gegebene Urkunde Kaiser Konrads III. für das Stift Berchtesgaden vor[4]), in der es sich um einen Mansus in Aggsbach handelt; diesen hatte Manegold von Werd vom Baiernherzoge Heinrich zu Lehen; er sagt nun das Gut demselben Heinrich, dem Herzoge und Markgrafen heim, und der Herzog stellt es dem Könige zurück, der es dann an Berchtesgaden gibt. Man sieht, vorwiegend wird der Herzog von Baiern nur mit dem Herzogstitel angesprochen, zwischendurch einmal aber als Herzog und Markgraf[5]); doch ist das kein willkürlicher Wechsel der Bezeichnungen. Nur dort, wo Manegold von Werd als dem Herzoge Heinrich unmittelbar gegenübertretend dargestellt wird, bei der Heimsagung des Lehens, wird für den Herzog auch der markgräfliche Titel gebraucht, für den König dagegen ist Heinrich nur Herzog. Ob nun Manegold von Werd, der seit den

---

[1]) FRA.[2] III, 50 f, vgl.: Meiller, Babenberger-Regesten. 29, Nr. 25.

[2]) Konrad III. 133, Anm. 3 und 233, Anm. 25.

[3]) Stumpf, 3434, 3445, 3451; Meiller, a. a. O., S. 29 f., Nr. 1—3.

[4]) St. 3475. Meiller, Babenberger-Regesten. 31, Nr. 7.

[5]) Fidelis noster Manegoldus de Werda mansum quem a fratre nostro Heinrico duce Bawarorum in Acspach tenebat in beneficio, eidem fratri nostro Heinrico duci et marchioni resignavit. Dux vero qui eundem mansum a nobis in beneficio habebat, nobis libere reddidit.

Tagen Herzog Leopolds nicht mehr bei Hofe gewesen zu sein scheint[1]), in einem noch in die markgräfliche Zeit Heinrichs fallenden Aufsandbriefe den entsprechenden Titel gebraucht hat, zu dem nun jetzt in der königlichen Kanzlei das herzoglich hinzutrat, oder ob er beide mit Rücksicht auf den Umstand gebraucht hatte, daß das Gut in der Mark lag, oder aus sonst welchem Grunde: ohne Zweifel schlägt in dieser Wendung der Königsurkunde eine speziell österreichische Kundgebung durch. Denn für einen Schreiber der königlichen Kanzlei hätte kein Grund vorgelegen, in ein von ihm allein herrührendes Konzept, das sonst nur den einfachen Titel zur Anwendung bringt, ganz unerwartet den zusammengesetzten einzuflechten. Allerdings könnte in Betracht kommen, daß Heinrich den Herzogstitel erst etwa seit Jahresfrist führt, nachdem er vordem den markgräflichen durch vielleicht sechzehn Monate allein geführt hatte.

Ähnlich aber scheint es sich mit den betreffenden Urkunden von 1146 und 1147 zu verhalten. Aus diesen zwei Jahren sind Urkunden auf uns gekommen, die Heinrich II. von Baiern bald als Herzog und Markgrafen schlechthin, bald als Herzog und als Markgrafen von Österreich bezeichnen oder zu bezeichnen scheinen. Dem Betreffe und wohl auch der Herkunft dieser Urkunden nach sind es zwei österreichische Klöster, Waldhausen und Klosterneuburg, die diesfalls in Betracht kommen. Jedwede so gebildete Gruppe muß besonders betrachtet werden.

§ 78. Von den fünf Waldhauser Urkunden von 1147, die sich mit der in jene Jahre fallenden Stiftung zu Sarmingstein beschäftigen[2]), bringt eigentlich nur eine, die vierte, welche sich zum 10. und 16. Mai des Jahres 1147 setzt, allerdings an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Stellen eine Erwähnung des (domini) Heinrici ducis et marchionis Austrie, der beide Male als Delegator erscheint. Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß denn doch das Bewußtsein einer seit 1139 obwaltenden Personalunion zwischen Bayern und Österreich hier und da hervorgetreten sei. In derselben Urkunde aber ist schon früher einmal von Heinrico duce Austrie et Chunrado marchione die Rede. Diese Titulatur fällt auf; für das

[1]) Das letztemal 1141, April 10, St. 3425. Vgl.: Bernhardi, Konrad III. I, 209, Anm. 10—12, und S. 378 f., Note 19 f.

[2]) Kurz, Beiträge. IV, S. 419—438. Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 231—241, in ganz veränderter Reihenfolge, sämtlich zu 1147.

Jahr 1147 ist sie eine ganz unzulässige Wendung, die noch Meiller dadurch zu verändern sucht, daß er, dem sonstigen Gebrauch der Urkunde entsprechend, zwischen duce und Austrie »et marchione« einschaltete: Heinrico duce (et marchione) Austrie et Chunrado marchione.[1]) Und da darf wohl gleich hier gesagt werden, daß uns in dieser Urkunde eine Fälschung oder doch eine Verunechtung vorliegt[2]), die erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts entstanden ist, zu einer Zeit also, wo der Titel dux Austrie längst zu Recht bestand.

In der echten Urkunde von 1146, als deren Erweiterung, beziehungsweise Umarbeitung das soeben besprochene Falsum erscheint, ist an zwei Stellen von dux Heinricus et marchio die Rede und damit wohl beide Male nur eine Person gemeint, obwohl es auffallen muß, daß in der Bestätigungsurkunde Königs Konrad von duce Heinrico, marchione Cunrado annuentibus die Rede ist, wie auch ein solcher Markgraf Konrad in einer von den fünf Waldhauser Stiftungsurkunden als Zeuge erscheint. Da wäre wohl möglich, daß selbst in der echten Stiftungsurkunde hinter advocati ducis Heinrici et marchionis, beziehungsweise dux Heinricus et marchio noch ein Chunrat zu ergänzen käme, was nur dann ausgeschlossen sein würde, wenn beide Titel vor dem Namen Heinrich stünden. Sonst hätte also der Schreiber der Fälschung den Amtstitel des in der echten Urkunde von 1146 gleich hinter Herzog Heinrich, aber nicht mit Namen erscheinenden Markgrafen Konrad entweder direkt auf Herzog Heinrich bezogen oder dergestalt als Titel des Markgrafen von Österreich vorgeführt, daß er mit Herzog Heinrich von Bayern in eine Person zusammenfließt oder doch zusammenzufließen scheint. Vielleicht hat dabei der Umstand mitgewirkt, daß man gegen Ende des XII. Jahrhunderts von dem zeit-

[1]) Babenberger-Regesten. 33, Nr. 17; vgl. ebenda Anm. 193 (§ 221).

[2]) Gütige Mitteilung meines sehr geschätzten Kollegen am Wiener Staatsarchive, Dr. Oswald Freiherr v. Mitis, Konzipist II. Kl. daselbst, der mit den Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Babenberger-Urkunden beschäftigt, auch die Waldhauser Urkunden des Jahres 1147 einer sehr genauen Überprüfung unterzogen hat. Die Jahreszahl 1147 ist nachträglich aus 1146 gebessert, weil man in der Fälschung auch der erst ins folgende Jahr fallenden Intervention Kaiser Konrads III. gedacht hatte. Bedenken mußte schon die Datierung mit 17 Kal. Junii einflößen, da Bischof Reginbert am 11. Mai zu Salzburg war. Bernhardi nimmt einen Druck- oder Schreibfehler an (Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad III. S. 549, Anm. 25).

weiligen Gebrauche beider Titel bei Heinrich Jasomirgott eine gewisse Kenntnis hatte. Ein wenig klarer dürften wir in der Sache sehen, wenn wir, was einem späteren Paragraphen vorbehalten bleibt, den Markgrafen Konrad etwas schärfer ins Auge fassen werden. Im großen ganzen aber braucht man den ungewöhnlichen Titulaturen in den Waldhauser Urkunden keine allzugroße Bedeutung beimessen. Es dürfte an sich nichts seltsames sein, wenn man in österreichischen Beurkundungen darauf Gewicht legt, zu betonen, daß der Bayernherzog ja der angestammte österreichische Markgraf sei.

§ 79. Einigermaßen verschieden von dieser Urkundengruppe ist die andere, nur durch ein Stück vertretene Klosterneuburger Gruppe. Die Klosterneuburger Urkunde von 1147 ist wieder ein Königsdiplom[1]), das um so merkwürdiger ist, als in ihm der einzige Fall vorliegt, wo sozusagen von amtswegen schon im Jahre 1147 Heinrich von Österreich als Herzog und Markgraf bezeichnet wird. Denn gerade in der Königsurkunde für Waldhausen findet solches nicht statt, ist vielmehr nur dem dux Heinricus der marchio Chunratus an die Seite gestellt. In der Klosterneuburger Urkunde aber begegnet die ungewöhnliche Titulatur zweimal und immer in einer Weise, die Unklarheit vollkommen ausschließt. Im Kontext ist »a duce ac marchione Heinrico fratre nostro« die Rede, dessen Schenkungen der König bestätigt; im Zeugenkatalog begegnen an dritter und vierter Stelle »Heinricus dux et marchio et frater eius Chunradus«, damals Dompropst von Utrecht und Hildesheim.[2]) Bedenken mag nur der Umstand erwecken, daß zwei andere gleichfalls von Regensburg datierte Diplome König Konrads III., in denen wieder Heinrich II. als Zeuge geführt wird, uns einfach den Heinricus dux Bavarie vor Augen stellen[3]) oder von Heinrico duce de Bauaria[4]) sprechen. Jene betrifft die Besitzungen des Klosters Obernburg bei Cilly in Steiermark, diese die Kanoniker von Pisa. Und selbst eine weitere Königsurkunde aus dieser Zeit für das österreichische Kloster Zwettl kennt in Heinrich nur den Bayernherzog.[5]) Da gelangt man denn doch notwendig zu

[1]) Stumpf, 3534. Meiller, a. a. O., S. 32, Reg. 13.

[2]) Blumberger im Anzeigenblatt der Jahrbücher für Literatur. 1887, S. 37 f., in einer Arbeit, mit der wir uns noch beschäftigen werden; ferner: Bernhardi, a. a. O., wiederholt.

[3]) Stumpf, 3532; Meiller, a. a. O., Nr. 12.

[4]) Stumpf, 3548; Meiller, a. a. O., S. 33, Nr. 14.

[5]) Stumpf, 3535; Meiller, a. a. O., Nr. 15.

der Auffassung, daß man eben nur im Stifte Klosterneuburg, dessen einstiger Propst des Herzogs Bruder und als Otto Frisingensis episcopus erster Zeuge unserer Urkunde ist, und am Herzogshofe selbst an dem Nebeneinander des bayrischen Herzogtumes und der österreichischen Markgrafschaft festgehalten hat. Solches kommt allerdings nicht in Urkunden, aber in annalistischen Aufzeichnungen schon unter Heinrichs Vorgänger vor.[1]) Und vielleicht ist diese Auffassung in dem von Klosterneuburg ausgegangenen oder doch beeinflußten Konzept der sonst ganz unverdächtigen und — was leider nicht von allen Diplomen Konrads gesagt werden kann — würdigen und kanzleimäßigen Urkunde zum Ausdruck gekommen. Weitere Schlüsse etwa auf eine schwankende Titulatur Herzog Heinrichs, zumal auf schwankenden Kanzleibrauch hin dürfen daraus nicht gezogen werden.[2]) Und auch vor der Zeit, in der die sogenannten großen Titel ihren Anfang nehmen, sind wir noch weit genug entfernt. Sie hat selbstverständlich mit gewissen Schwankungen begonnen, die wir aber diesmal nicht feststellen können.

Dazu ermächtigt uns vielleicht nicht einmal die in der letzten Zeit vor der Lostrennung der Mark von Bayern und ihrer Erhebung zum Herzogtume mit ziemlicher Beharrlichkeit begegnende Titelkombination. Sie tritt erst nach dem Goslarer Reichstag von 1154 (März-April) auf, welcher Heinrich dem Löwen wieder sein bayrisches Herzogtum brachte, aber doch ziemlich spät nach diesem Tage, erst seit Ende 1155, und wieder nur in Urkunden aus der Herzogskanzlei. Und zwar sind es drei von Heinrich dem Älteren — so bezeichnet Otto von Freising seinen Bruder — selbst ausgestellte Stücke, in denen er neuerdings mit dem Titel dux Bawarie et marchio Austrie auftritt.[3]) Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei hätten Heinrich den Älteren von Österreich, da nunmehr Heinrich der Löwe Bayern wieder zurückerhalten hatte, seit dem Goslarer Tage streng genommen nur mehr als marchio Austrie

[1]) Vgl. oben, S. 97, § 77.

[2]) Meiller hat denn auch in einer von den Titulaturen Heinrichs II. handelnden Note seiner Babenberger-Regesten, S. 224 f., Anm. 208, von diesen in das Jahr 1147 gehörigen Fällen keine Notiz genommen.

[3]) Meiller, Babenberger-Regesten. 36 f., Reg. 29—32. Über den dux orientis in Nr. 28 siehe: Meiller, S. 225, Anm. 204, und dazu Riezlers treffliche Bemerkungen in der Geschichte Bayerns. I, 660, Anm. 204; über den dux Austrie einer von 1155 datierten Seitenstettener Urkunde: Meiller, S. 229, Anm. 234; überzeugen können diese Gründe nicht.

ansprechen dürfen. Allein solche Urkunden gibt es aus begreiflichen Gründen in der nächsten Folgezeit nicht.

Ob nun Heinrich von Österreich in den Urkunden aus der Konfliktszeit nur deshalb den österreichischen Markgrafentitel zum bayrischen Herzogstitel hinzunimmt, um sich von dem gleichnamigen Bayernherzog Heinrich dem Löwen zu unterscheiden, wobei marchio mehr in altem, der Herzogswürde nahekommendem Sinne[1]) gebraucht wäre, ob damit zum Ausdrucke kommen sollte, Heinrich von Österreich sei, obgleich er nicht dem neuen Heinrich »hominio et sacramento« sich obligiert habe, wie 1155 die übrigen bayrischen Großen getan[2]), dennoch im Markgebiete Markgraf und im östlichen Bayern unzweifelhaft Herzog[3]); oder sei es endlich, daß der Babenberger auf diese Art schon andeuten wollte, daß er nur in vollkommener Loslösung seines Herrschaftsgebietes von Bayern und in Beibehaltung der Herzogswürde Ersatz für den Entgang Bayerns finden könne — wie immer es sich verhalten haben mag, eines muß als sicherstehend angenommen werden: die kombinierte Titulatur ist durchaus nicht die Regel für den österreichischen Bayernherzog, entspricht einer ungeklärten Lage und beschränkt sich auf eine kleine Zahl von Beispielen. Die überwiegende Reihe von Fällen aus einer Periode des unangefochtenen bayrischen Herzogtumes der Babenberger weiß nichts vom marchio Austrie. Vor allem weiß die Reichskanzlei nichts von einem solchen. Und weshalb weiß sie nichts vom marchio Austrie? Entweder weil es damals einen marchio Austrie nicht gab und der Bayernherzog nicht auch marchio Austrie, und als solcher sein eigener Lehensmann sein konnte, oder weil der marchio Austrie ein anderer als der damalige Bayernherzog war und in einer derartigen Stellung, daß die königliche Kanzlei ihn nicht wohl erreichen konnte. Fassen wir einmal die erstgenannte Möglichkeit etwas genauer ins Auge.

§ 80. Demnach hätte es in der Zeit von Sommeranfang 1139 bis zu Leopold IV. Tode, 18. Oktober 1141, und dann wieder vom Frühjahr 1143 bis Frühjahr 1154 für das Reich und die Reichskanzlei einen Markgrafen von Österreich gar nicht gegeben. Nur

[1]) In welchem man noch im XII. Jahrhundert Heinrich von Kärnten als dux . . . marchiae bezeichnet; Huber, a. a. O., I, 210, Anm. 3.

[2]) Siehe oben, § 75.

[3]) Das scheint Riezlers Auffassung zu sein; Geschichte Bayerns S. 661, oben.

in der Zwischenzeit zwischen Leopold IV. Tode und der Erhebung seines Bruders Heinrich zum Bayernherzoge erscheint dieser als marchio Austrie. — Dann also müßte die Mark Österreich in der letzten Zeit Leopolds vor Heinrichs kurzem Marchionat und dann wieder nach demselben bis zur Rückgabe Bayerns an Heinrich den Löwen erledigtes Lehen gewesen sein. Wie aber, wenn gerade der Umstand, daß dieses »erledigte Lehen« von den Bayernherzogen aus Babenbergerstamm nicht wieder zu Lehen ausgetan wurde oder ausgetan zu sein scheint, nicht ausgetan zu werden brauchte, vielmehr zum Beweise dienen könnte, oder doch als solcher herangezogen würde, die Ostmark als solche sei eben kein bayrisches Lehen gewesen und, wenn ein Lehensband zwischen dem Bayernherzoge und den Ostmarkgrafen bestanden habe, dann müsse es auf andere Art hergestellt worden sein und bestanden haben. — Es sei vielmehr die Ostmark Reichslehen gewesen, das der deutsche König, trotz der Belehnung der Babenberger mit Bayern, dem alten Markgrafenhause beließ!? Und das unter solchen Umständen immerhin auffallende Schweigen der Urkunden über die Markgrafenwürde des Herzogs erkläre sich leicht aus der allgemeinen gar nicht bestrittenen Zugehörigkeit der Mark zum Herzogtume, die aber durch keinerlei Lehensnexus in demselben eingegliedert gewesen sei. Eben die eigenartige Situation, die von 1139—1156 geherrscht habe, habe als Beweis gegen die Lehensrührigkeit der Mark dem Herzogtume zu gelten. Denn wäre wirklich der Bayernherzog Lehensherr der Ostmark gewesen, so hätte er nach deutschem Lehensrecht dieselbe binnen Jahr und Tag weiter leihen müssen.

Doch gerade hier setzt die gegnerische Auffassung ein. Nur das Reichshaupt, der Kaiser oder König, war nach kaiserlichem Landrecht gehalten, das Reichsamt, das Fahnlehen innerhalb jener Frist weiter zu leihen, selbst wenn kein erbberechtigter Lehenswerber vorhanden war. Im übrigen galt der ja doch erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts kodifizierte Rechtsgrundsatz nicht. Den Reichsfürsten oder sonst irgend einen Lehensherrn traf jene Verpflichtung nur dann, wenn von einem erbberechtigten Lehenswerber das Lehen binnen Jahr und Tag gemutet wurde. Trat dieser Fall aus irgend einem Grunde nicht ein, so war man vielmehr berechtigt, mit demselben nach Gutdünken zu verfahren. Von diesem Standpunkte betrachtet, tritt die österreichische Frage in ein neues Licht, was wir um so mehr festhalten müssen, als

hier die angebliche Verpflichtung, Grafschaften weiter zu verleihen, in ganz besonderer Weise zur Aufklärung über die Natur der tres comitatus herangezogen wurde. In dieser Hinsicht wird ein kleiner Rückblick uns die Bedeutung des Verhältnisses sofort klar machen.

Wie wenig die Analogie zutrifft, die Dopsch zwischen der Gelnhauser Konstitution von 1180 und dem Privilegium minus von 1156 gefunden haben will, ist schon hervorgehoben worden. Die Gelnhauser Urkunde belehnt mit Grafschaften, die der Herzog von Westfalen nicht in eigener Verwaltung behalten darf, das Privilegium minus erwähnt Grafschaften nicht, mit denen der neue Herzog von Österreich belehnt wurde und die er nicht weiter zu leihen braucht. Aber auch die Analogie der Konstitution mit den Worten Ottos von Freising, die als eine Art Kommentar zum Minus erscheinen sollen, trifft nicht zu, und zwar aus fast den gleichen Gründen. Denn die in der Urkunde 1180 erwähnten Grafschaften muß der Herzog weiter verleihen, die hier, bei Otto, erwähnten, mag er behalten. Und wenn nun aus dem »Gesichtspunkte« märkischer Verhältnisse »die besondere Hervorhebung des comitatus in dem Bericht Ottos von Freysing erst recht verständlich« werden soll, so wird vielleicht auch »die besondere Hervorhebung des comitatus« in der Gelnhauser Konstitution aus den eigentümlichen westfälischen Verhältnissen »erst recht verständlich« — mit anderen Worten: cum omni iure und cum comitatibus wird auf beiden Seiten nichts beweisen, die eigentümlichen Verhältnisse müssen untersucht werden und erst, wenn sie genau erfaßt sind, können jene Ausdrücke Leben und Bedeutung gewinnen.

§ 81. Da muß nun gleich ein Irrtum berichtigt werden, der nicht hinsichtlich der märkischen, sondern hinsichtlich der Verhältnisse anderer Fahnlehen zu unterlaufen pflegt und auch Dopsch unterlaufen ist. Es heißt gewöhnlich, die Fürsten seien verpflichtet gewesen, die in ihrem Fürstentume enthaltenen Grafschaften, oder, wenn man so lieber will: die Grafschaften, aus denen ihr Fürstentum bestand, »in dritte Hand zu leihen«. Diese Behauptung, auf Ssp. III, 53, § 3, zurückgehend, bedarf denn doch im Hinblick auf Tatsachen starker Einschränkung. Es steht fest, und auch für Bayern steht es fest, daß zum Herzogtume selbst immer mehrere Grafschaften als eine Art Dotation gehörten, richtiger wohl als Hausmacht

oder noch besser als Familienbesitz[1]) des Herzogs. Diese Grafschaften brauchte der Herzog nicht weiter zu leihen, ja es bedurfte nicht einmal der königlichen Bannleihe für die Untergrafen, die der Herzog dort einsetzen mochte. Der Herzog als Obergraf empfing diese Bannleihe bei der Belehnung mit dem Herzogtume. Es ist also genau dasselbe Verhältnis wie in den drei Marken hinsichtlich jeglicher Gerichtsbarkeit, während der Graf, der in einem Herzogtume eine Grafschaft innehatte, für einen allfälligen Untergrafen die Bannleihe vom Reiche erwirken mußte.[2])

In Bayern zum Beispiel behielten die späteren Welfen ihre Grafschaft im Augstgau und im Ammergau[3]); die Wittelbacher aber, ihre Nachfolger im Herzogtume, behielten nicht nur die Grafschaft Scheiern oder Wittelsbach[4]), dann die Grafschaft Wartenberg[5]) und das »Gebiet längs der Würm«, beides vormals Ebersbergische Komitate[6]), sowie die Grafschaft im Kelsgau[7]), sondern die Wittelsbacher zogen auch die gleichfalls Scheiernsche Grafschaft Dachau[8]) ein, die 1182 an die herzogliche Linie fiel, ferner die Grafschaft Velburg, die Herzog Ludwig nach dem Tode des österreichischen Grafen Ulrich von Klamm (1217) anektierte.[9]) Schon zwölf Jahre später finden wir auch die um Mallersdorf bei Landshut gelegene Grafschaft Kirchberg in den Händen des Herzogs.[10]) Ein gleiches Los würden die südlich vom Salzburggau gelegenen Grafschaften im Pinzgau gehabt haben, wäre es hier nicht dem Erzbischoff Eberhard von Salzburg gelungen, Bayern den Rang abzulaufen.[11]) Diese Erwerbung hatte aber die Erweiterung salzburgischer Landeshoheit auf den Pinzgau und Pongau zur Folge.[12]) Der dritte bayrische Herzog aus dem Hause Wittelsbach erwirbt dann die Grafschaften Vallei und Bogen, die »kleine Grafschaft Deggendorf, deren Besitzer, die

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 573.

[2]) Ebenda, 557.

[3]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern etc. 236 f.

[4]) Ebenda, 249 ff.

[5]) Ebenda, 273 ff

[6]) Ebenda, 283 ff.

[7]) Ebenda, 268 ff.

[8]) Ebenda, 265 ff; vgl. auch: Riezler, Geschichte Bayerns. II, 13 ff.

[9]) Heigel und Riezler, ebenda, S. 14; vgl. MG. DCh. III, 718.

[10]) Heigel und Riezler, ebenda, 15.

[11]) Ebenda, 15.

[12]) Richter, a. a. O. Mitteilung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 677 ff.

Herren, auch Grafen von Deggendorf und Perneck, mit dem schwachsinnigen Sohne des Grafen Ulrich erlöschen.[1]) Es ist das derselbe Ulrich, dessen Vater Eckbert die österreichische Herrschaft oder Grafschaft Perneck führte und der aus dem Landbuche von Österreich und Steier bekannt ist.[2]) Herzog Leopold VI. hatte jenes bayrische Beispiel befolgt, vielleicht hatte er es auch selbst gegeben. Im Jahre 1247 erwirbt Herzog Otto die Grafschaft Wasserburg und im Jahre darauf die andechsischen Grafschaften Neuburg, Schärding, Diessen und Wolfratshausen; die beiden ersten durch kaiserliche Belehnung, die beiden anderen mit Gewalt.[3]) So haben es die ersten drei Wittelsbacher mit den bayrischen Grafschaften gehalten; »das Glück war ihnen hierin so günstig, daß das unmittelbare Herzogsgebiet schon beim Tode des dritten Wittelsbachers ungefähr dreimal so groß war als beim Regierungsantritte des ersten«.[4]) Und das alles war nicht etwa auf dem Wege der Usurpation, einer plötzlichen Durchbrechung geltender Gesetze und Gebräuche erworben, sondern lediglich unter Anwendung des Heimfallsrechtes, vielleicht nur mit einer etwas rücksichtslosen Auffassung desselben.

§ 82. Und gegenüber der Ostmark sollten die Herzoge nicht von ähnlichen Grundsätzen haben Gebrauch machen können? Es tritt nur während der babenbergischen Markgrafenperiode kein Fall derart ein, um sie zur Geltung zu bringen. Aber, woran es in den hundertundsechzig Jahren gebricht, das tritt sofort ein, als Markgraf Leopold IV. zur herzoglichen Würde von Bayern gelangt. Und zwar ist dies ein Fall, schon dadurch lehrreich und interessant, da er uns die Wahl läßt, ob wir die Mark als erledigtes Lehen vom Herzoge wollen eingezogen sein lassen oder ob wir sie vielmehr als herzogliche Hausmacht, als Haus- und Erbgrafschaft dem neuen Herzoge belassen, gleich wie die Welfen ihre Grafschaften am Lech und die Wittelsbacher die ihrigen ringsumher im Bayernlande behielten, selbst als sie die Herzogswürde erlangt hatten. Vielleicht fließen sogar beide Möglichkeiten noch ineinander oder, richtiger gesagt, ließen sich in weiterer Entwicklung nach der einen oder nach der anderen Seite decken. Denn einerseits mußte ja doch

[1]) Riezler, a. a. O., 16.
[2]) MG. DCh. III, 718, § 16 (Anm. 10).
[3]) Riezler, a. a. O., 16; Oefele, Herren von Andechs. 47 ff. und 56 f.
[4]) Riezler, a. a. O., 13.

für die neuen Herzoge in Bayern, die im eigentlich herzoglichen Gebiet keinen oder nur wenigen Rückhalt hatten — die Bistümer Freising und Passau kommen immerhin in Betracht —, ein solcher Rückhalt in ihrer Mark, auf österreichischem Boden geradezu unerläßlich sein, wo schon ihre Ahnen des gräflichen Amtes gewaltet hatten und wo sie selbst reiche Grundbesitzer waren. Die Reichsgewalt selbst mußte darauf bedacht sein, ihnen diese Stütze zu erhalten. Und zwar war es von höchster Wichtigkeit, daß diese Hausmacht unmittelbar in den Händen des babenbergischen Bayernherzogs verblieb. So finden wir denn auch während Leopolds IV. Herzogtum dessen Bruder Heinrich mit der Ostmark nicht belehnt; ja noch mehr, es wird ihm, da Konrad III. immerhin gesonnen war, die Macht seiner ihm treu ergebenen Stiefbrüder zu mehren, ein anderes Fürstentum, die Pfalzgrafschaft am Rhein, verliehen. Erst nach Leopolds Tode verliert Heinrich die Pfalz und wird vom Könige, als einstweiligem Inhaber des Herzogtums Bayern, wieder mit der Ostmark belehnt. Es ward mithin etwas anders gehalten, als bei den Welfen, von denen wenigstens Heinrich der Löwe als Herzog nicht überall in seinem Stammlande Grafenrechte ausgeübt zu haben scheint, da vielmehr sein Oheim Welf VI. im eigentlichen Sinne Graf war.[1]) Zu einer solchen Teilung der gräflichen Gewalt — von der »bis ins Einzelne« gehenden Teilung der Güter ganz abgesehen — mag es nicht ohne Einwirkung von Seite der Reichsgewalt gekommen sein, der daran liegen mußte, einen Keil dort einzutreiben, woher ihr am meisten Gefahr drohte, das war von den Welfen. Wirklich ward auch erst unter Kaiser Friedrich I. diese Art staufischer Politik gegen das Geschlecht der Welfen mit reichem Erfolg gekrönt.

Ganz anders hielt sich Konrad III. gegenüber den befreundeten Babenbergern. Von einer Einflußnahme in dem Sinne, daß die beiden Herzoge ihre Stammesgrafschaft in der Mark anderweitig verleihen sollten, scheint da nicht die Rede gewesen zu sein, wenigstens für die Zeit Leopolds IV. fehlen alle dahin deutenden Anzeichen. Und wenn der marchio Chunradus in den Waldhauser Urkunden der Jahre 1146 und 1147 österreichischer Markgraf gewesen, wie seinerzeit von einem namhaften Eorscher auf dem Gebiete älterer Geschichte Österreichs, von Blumberger, behauptet worden ist, so war er es gewiß im anderen Sinne, als die bisherigen

---

[1]) Riezler, in Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 247 f.

babenbergischen Markgrafen. Der Gegenstand scheint jedoch so viel Beachtung zu verdienen, daß ihm gleich einige Worte der Erörterung geliehen werden sollen, schon weil er hinsichtlich des Markgrafen Konrad längst klar gelegt zu sein scheint, obwohl diese Frage seinerzeit die Gemüter und die Federn österreichischer Geschichtsforscher in lebhafte Bewegung zu versetzen vermochte. Außerdem aber gelangt so die andere von jenen Möglichkeiten zur Erörterung, die wir am Schlusse des § 79 ins Auge gefaßt haben.

§ 83. In eben den Jahren 1146 und 1147 also, in denen der kombinierte Titel für Bayern und Österreich am festesten zu haften scheint, begegnen wir in österreichischen Urkunden einem Markgrafen, den man lange Zeit nicht unterzubringen wußte. So in einer Urkunde König Konrads III. von 1146, Juni 4, Wien, für das Kloster Waldhausen, wo gleich hinter »duce Heinrico« von einem »marchione Cunrado« die Rede ist, um deren beider Zustimmung es sich bei der Hingabe des Bannwaldes an das Stift gehandelt habe. Außerdem kommt er aber noch in den Zeugenreihen von drei anderen Waldhauser Urkunden derselben Zeit vor, und überdies in einer Göttweiger Tradition aus derselben Zeit. Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Art und Weise der Erwähnung des Markgrafen Konrad in den Waldhauser Urkunden.

I. 1146.

Bischof Reginbert von Passau bestätigt und vermehrt die Stiftung Ottos von Machland.

Kurz, Beiträge. IV, 419 ff., Nr. 1; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 236 f., Nr. 157 (zu 1147).

Die Stiftung sei geschehen, indem Otto von Machland »per manus advocati ducis Heinrici et marchionis et nostros (sc. episcopi)« das Gut tradierte. Zur bischöflichen Schenkung gehört auch der Zehnte »quam dux Heinricus et marchio nobis resignavit«.

Zeugen: Gebehardus de Purchhusen, Chunrat de Pilstein et filius eius Fridrihc, Chunrat

II. 1146.

Derselbe schenkt der Stiftung die kürzlich gegründeten Pfarre am Hengsberg bei Ardaggar unter Angabe der Pfarrgrenzen.

Kurz, Beiträge. IV, 423 ff., Nr. 2; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 237 f., Nr. 158 (zu 1147).

Zeugen: Gebehardus de Purchusin, Chunrat de Pilstein et filius eius Friderich, Chunrat

marchio, Oudalrihc de Pernecco, Hartuuic de Hagenauuo, Walthero de Traiseme, Hartuuich de Rauna, Adelbrech et frater eius Luitpold de Stameheim, Chunrat de Racaze, Gebehart de Chadelhosespergen, Adelram de Chambe, Baldemar et frater eius Diethero de Halse, Marquart de Uuesen, Hartmut de Haga, Diterihc de Smidaha, Roudeger camerarius, Sigiboto dapifer.

...anno ab incarnatione domini millesimo CXLVI, in expedicione iherosolimitana...

marchio, Oulrich de Pernekke, Hartwic de Haginuwe, Walther de Traisme, Hartwic de Rauna, Adelbreht et frater eius Lupolt de Stameheim, Adelram de Chambe, Chunrat de Rakez, Gebehart de Chadehosesberge, Marquart de Wesen, Rudeger camerarius, Sibot dapifer.

III. 1147, Juni 6 (Wien).

König Konrad III. bestätigt die Stiftung Ottos von Machland.

Kurz, Beiträge. IV, 424 ff., Nr. 3; Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 240 f., Nr. 160; Stumpf, 3550; Meiller, Babenberger-Regesten. 34, Nr. 18.

Die käufliche Erwerbung des Bannwaldes (partem nemoris quod Beinwalt dicitur) durch Otto von Machland von Graf Heinrich von Regensburg sei erfolgt duce Heinrico marchione Cunrado annuentibus eiusdemque particule nemoris usum remittentibus...

Zeugen: Heinricus Ratisponensis episcopus, Regibertus Battaviensis episcopus, Poppo comes et frater eius Bertoldus, comes Ludewicus de Othingen, Eberhardus de Telle...

Data secundo nonas Junii, a.

IV. 1147.

Bischof Reginbert verfügt Zinsenleistung der von ihm und dem Stifter an Waldhausen übertragenen Pfarrkirchen.

Kurz, Beiträge. IV, 436 ff., Nr. 5; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 238, Nr. 159.

Zeugen: Gebhardus de Purchausen, Chunradus de Pilstain et filius eius Fridrich, Chunradus comes de Ragitz, Ulricus de Perneke, Hertwich de Hagenawe, Waltherus de Traism, Hertwicus de Rauna.

d. i. MCXLVII regnante Curando romanorum rege secundo, anno vero regni eius X^mo.	a. ab i. d. Mill. CXLVII, in expedicione ierosolimitana.

Sehen wir nun von der erwiesenermaßen erst 1191 oder später entstandenen Fälschung ab, die sich in mancher Hinsicht als eine Zusammenziehung aus den Stiftungsurkunden und dem Diplome König Konrads darstellt und daher den Markgrafen Konrad sowohl im Texte als Konniventen im Bannwaldkaufe, wie im Zeugenkataloge nennt, so zeigt sich, daß Markgraf Konrad Zeuge ist in dem passauischen Stiftungskonsens (I) und der gleichfalls passauischen Schenkungsurkunde über Hengsberg (II). Dagegen vermissen wir seine Zeugenschaft in den beiden anderen Urkunden, von denen die Königsurkunde (III) ihn unmittelbar nach dem Herzog Heinrich als Konniventen in der Angelegenheit des Bannwaldes nennt, die passauische Zensualverfügung ihn überhaupt nicht mehr bringt.

Nun ist diese letztgenannte Urkunde gleichwohl merkwürdig. Sie ist merkwürdig, weil sie unter den sonst völlig mit I und II übereinstimmenden vornehmeren Zeugen an der Stelle, an der dort Chunrat marchio erscheint, nämlich an vierter Stelle, gleich hinter Friedrich, dem Sohne Konrads von Peilstein[1]), und vor Ulrich von Perneck vielmehr den »Chunradus comes de Ragitz« als Zeugen führt, wogegen in I und II allerdings auch ein Chunrat de Racaze (Rakez), aber in Gesellschaft solcher Zeugen erscheint, die nach der Stellung im Zeugenkataloge offenbar als minder angesehen gelten müssen, die auch IV gar nicht mehr aufgenommen hat, in Gesellschaft der Stammheimer, der Katolzberger, der Kamb und der Wesen, an elfter oder gar dreizehnter Stelle.

So gewinnt es den Anschein, als ob Konrad von Raabs mit jenem Marchio identisch sei und als ob nur dann, wenn er als Markgraf genannt werde, noch ein anderes, wahrscheinlich jüngeres Mitglied des gräflichen Hauses Raabs, um dieses im Zeugenkataloge zu repräsentieren, in denselben aufgenommen worden sei. Nur in der Fälschung von 1191 erscheinen die beiden Konrad unmittelbar hintereinander: Chunradus marchio, Chunradus comes de Ragitze. Daß wir es hier mit einer offenkundigen Fälschung zu tun haben, das muß Kurz gegenüber betont werden, der wohl haupt-

[1]) Ein Umstand, auf den schon vor nahezu siebzig Jahren Blumberger aufmerksam gemacht hat in Hormayrs Archiv. IX (1818), S. 240, und: Anzeigeblatt der Jahrbücher für Literatur. LXXXVII (1839), S. 35.

sächlich auf Grund dieser Urkunde Identität des Markgrafen Konrad mit dem gleichnamigen Grafen von Raabs bestritten hat.[1])

Nun könnte jedoch unser Markgraf Konrad schon an dem Umstande in die Brüche gehen, daß die Überlieferung der mit einander innig zusammenhängenden Waldhauser Urkunden zum Teil eine recht fragwürdige ist.[2]) Allein, auch eine von dieser Urkundengruppe ganz unabhängige und unverdächtige Notiz im Göttweiger Salbuch[3]) bringt ihn. Wenn wir ihn schon lange kennen, so ist dies ein Verdienst des 1864[4]) verstorbenen Göttweiger Stiftsarchivars Fr. Blumberger, der die Notiz im IX. Jahrgange des Hormayrschen Archivs bekannt gemacht und aus diesem Anlasse sehr beachtenswerte Betrachtungen über »Markgraf Konrad in Österreich zur Zeit Herzogs Heinrich Jasomirgott« angestellt hat.[5]) Er ist freilich damit — da er den Markgrafen Konrad mit dem Bruder des Herzogs Heinrich, dem nachmaligen Bischof von Passau und Erzbischof von Salzburg identifiziert — auf starken Widerspruch gestoßen, zunächst bei Hormayr, der 1825 in der Fortsetzung seiner »Beiträge zur Geographie des Landes unter der Enns von den Tagen der Karolinger bis auf jene der Hohenstauffen«[6]), zwar im übrigen Blumbergers Ausführungen verdienten Beifall spendet, sich aber gegen jene Identifizierung entschieden ausspricht, allerdings aus Gründen, die man nicht immer als stichhältig bezeichnen kann.[7])

Diese Gründe haben gleichwohl einem Jodok Stülz genügt, das Feld für eine andere Hypothese frei zu finden, die er im Jahre 1838 vorgebracht hat und die wir später eingehend kennen lernen werden.[8])

Blumberger ist beiden die Antwort nicht schuldig geblieben; sie erfolgte bereits im darauffolgenden Jahre und hat ihrerseits nicht

---

[1]) Beiträge. IV, S. 510 f.

[2]) Siehe oben, S. 99, § 78.

[3]) FRA², VIII, 66, Nr. 268; vgl. S. 194 ff.

[4]) Vgl.: Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich. XIV, 403.

[5]) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. IX (1818) Nr. 61, S. 238 ff.

[6]) Jahrbuch der Literatur. XXXI (1825), Anzeigeblatt, 44 ff., besonders S. 59 f., 61 ff.

[7]) Siehe eine kurze Charakteristik seines Beweisganges bei: Karlin, FRA², VIII, S. 159.

[8]) Markgraf Konrad, in: »Der österreichische Geschichtsforscher«. I, Nr. IX, S. 326 ff.; vgl.: Karlin, a. a. O.

verfehlt, dem von Stülz vorgeschlagenen »Markgrafen von Znaim« einen kritischen Stoß zu versetzen, von dem sich derselbe, sollte man meinen, nie wieder erholt hat.[1]) Meiller hat diese Entgegnung übersehen und auf Stülz' Arbeit als Endergebnis der Untersuchung hingewiesen.[2]) Dagegen verwahrt sich Karlin mit vollem Recht und ist so fest überzeugt, in dem Markgrafen Konrad einen österreichischen Markgrafen und einen Babenberger vor sich zu haben, daß er ihn auch im Index unter den österreichischen Markgrafen führt.[3]) Darin werden auch wir ihm beistimmen, wenngleich wir die unmittelbare Zugehörigkeit des Konrad zum markgräflichen Hause zurückweisen müssen. Doch wollen wir im Dienste unserer Frage mehr auf Einzelheiten der Erörterung eingehen und dazu ist es notwendig, die älteste Heranziehung dieses Markgrafen Konrad zu würdigen, wie sie schon vor 110 Jahren durch einen Heyrenbach erfolgt ist.

§ 84. Es ist nämlich der Markgraf Konrad schon eine ziemlich gut und längst bekannte Figur unter den problematischen Gestalten der älteren österreichischen Geschichtsforschung, noch älter als der nicht unterzubringende Markgraf Siegfried der so kurzlebigen österreichischen Neumark und manch' andere auch. Was ihm aber zu einigem Interesse verholfen hat, das ist jene böhmische Mark, die ein recht tüchtiger österreichischer Gelehrter vom Ende des XVIII. Jahrhunderts unter den territorialen Institutionen des älteren Markbodens unterzubringen versucht hat. Es war ein verfehlter, aber ein fruchtbarer Versuch.

Heyrenbachs Irrung war hauptsächlich dadurch verschuldet, daß er die drei Markgrafen Siegfried, Gottfried und Konrad durchaus mit einer im Donaugebiet liegenden Mark gegen Böhmen in Verbindung bringen wollte. Von teilweise richtigen Gesichtspunkten geleitet und einen Gedankengang nehmend, dessen wichtigste Richtleine man in Auszugsweise bei Kurz[4]), dann in Hormayrs Taschenbuch für die vaterländische Geschichte[5]), ja sogar noch dreißig Jahre später im Anzeigeblatt der Jahrbücher der Literatur von 1825[6]) nachlesen kann, ist Heyrenbach zu einer verfehlten

[1]) Jahrbücher der Literatur. LXXXVII (1839), Anzeigeblatt, S. 34 ff.
[2]) Babenberger-Regesten. S. 221, Anm. 193.
[3]) FRA², VIII, a. a. O., S. 196 f.
[4]) Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. IV, S. 497 ff. (1809).
[5]) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Wien 1813, III, S. 51 ff.
[6]) Bd. XXXI, Anzeigeblatt, S. 53 f.

Geschichte der böhmischen Mark gekommen, für deren posthume Veröffentlichung wir gleichwohl einem seiner Freunde recht dankbar sein müssen[1]), denn er hat damit die Finger auf hochwichtige Fragen der älteren Geschichte Österreichs gelegt.

Kurz gesagt, Heyrenbach stützt seine Beweisführung auf den zu Mißverständnissen führenden Gebrauch von marchia und terminus in älteren Urkunden, dem ja auch später so manche geistreiche Deduktion zum Opfer gefallen ist. Ihm bedeuten diese Ausdrücke nicht Grenze, auch nicht Grenzgebiet, sondern Grenzgrafschaft, Markgrafschaft. Dann findet er in der Karolingerperiode der Ostmark zweimal je zwei Markgrafen, zunächst die Brüder Wilhelm und Engilschalk, später Aribo und Liutold nebeneinander und schließt daraus, es müsse immer der eine gegen Pannonien, der andere gegen Böhmen die Grenzhut geführt haben. Für die spätere Ostmark findet er die Markgrafen Siegfried, Gotfried, Konrad, die er sonst nicht unterzubringen weiß, und hätte noch andere finden können. Da sie nicht in die wohlbekannte Reihe der babenbergischen Ostmarkgrafen gehören, anderseits doch offenbar in deren Bereich, im Donaulande, leben und hier wohl auch wirken, müssen sie Nordmarkgrafen gewesen sein, Markgrafen in der silva Nortica. Die Voraussetzung ist allerdings unrichtig, merkwürdig aber ist, daß Heyrenbach lauter Leute für seine böhmische Markgrafschaft gefunden hat, die zu einer Sippe gehören oder doch zu naher Verschwägerung. Er freilich hatte keine Ahnung, daß sein Markgraf Siegfried ein Aribone ist und vielleicht auch sein Markgraf Konrad. Kurz hat sich dagegen verwahrt, daß man den Markgrafen Konrad und den Raabser Grafen zur Retzer Familie rechne, vielleicht mit Unrecht. Mit dem Markgrafen Gotfried von Raabs oder Retz, wie man damals allgemein glaubte, hat sich vor einem Vierteljahrhundert Wendrinsky einigermaßen beschäftigt.[2]) Ob er mit dem Gotfried, dem Kaiser Heinrich IV. die Burghut von Nürnberg übertragen hat, für identisch gehalten werden darf, berührt uns hier nicht.

Während Kurz noch immer mit Heyrenbach der Meinung ist, »man könne für diesen Konrad nicht füglich eine Markgrafschaft auffinden, die unter seinem Befehle gestanden hätte«[3]), sich auch

---

[1]) Im Magazin der Kunst und Literatur (1796). IV/4, S. 39 ff.: Hat es im XI. und XII. Jahrhundert eine deutsch-böhmische Mark gegeben?

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XII, S. 100; Bd. XIII, S. 124, Nr. 48.

[3]) A. a. O., 507. Vgl. Hormayr, a. a. O., 61 f.

gar nicht angelegen sein läßt, eine solche ausfindig zu machen, und nur Heyrenbachs Versuch, dem Konrad »eine böhmische Mark in Österreich zuzueignen«, ablehnt, gehen Blumberger und Stülz schon einen Schritt weiter. Auf Blumbergers schon erwähnte zwei Aufsätze gehe ich sofort im Zusammenhange ein, nur will ich zunächst den von Stülz charakterisieren.

Auch Stülz geht daran, jene Mark zu suchen, indem er sich vornehmlich mit der Frage beschäftigt: »Wer sind jene Markgrafen und welches ist ihr Verhältnis zu den Babenbergern?[1]) Mit diesem Ziel im Auge, schafft er sich zunächst den Markgrafen Siegfried vom Halse, für den schon Hormayr das wichtigste Material zusammengestellt hatte.[2]) Stülz argumentiert auf Grund der Forschungen von Prof. Filz[3]); den Markgrafen Gottfried von »Retz« dagegen beseitigt er nicht so sehr auf die mehr allgemeinen Andeutungen Hormayrs[4]), hin als vielmehr auf Grund eigener Erwägung, daß man es in diesem Falle nur mit einer sehr vereinzelten chronikalischen Nachricht zu tun habe, die einen in nächster Nähe des böhmischen Staatsgebietes gesessenen österreichischen Grenzgrafen für einen Markgrafen nimmt. Nachdem er sich so freie Bahn gemacht, geht er auf den Markgrafen Konrad los, dessen Ermittlung er für weit schwieriger erklärt. Die Mark aufzusuchen, nach der sich dieser Konrad nennt, ist, wie gesagt, die Aufgabe, die er sich stellt.

Da stößt er zunächst auf eine Arbeit, die Hormayr fünf Jahre nach seinen soeben skizzierten Auszügen und Untersuchungen im »Taschenbuche« in das »Archiv« aufgenommen hat und die aus der Feder des Göttweiger Stiftskämmerers Friedrich Blumberger stammt[5]), eben jene, von der bereits im vorigen Paragraphe kurz die Rede war.

Blumberger kann bereits auf die »gründliche Widerlegung« hinweisen, die Heyrenbachs Ansicht erfahren hatte, und charakterisiert den dermaligen Stand der Frage, wie folgt: Es sei nunmehr »dargetan, daß man für Konraden entweder eine andere Mark ausfindig machen oder ihn für einen Markgrafen ohne Mark (Titularmarkgrafen) erklären müsse«; weiter konnte man mangels besserer

---

[1]) Chmel, Geschichtsforscher. I, 22, 6 ff.

[2]) A. a. O., S. 58 ff.

[3]) Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern. I, S. 69 ff.

[4]) A. a. O., 62 ff.

[5]) Archiv für Geographie usw. (1818). IX. Jahrgang, S. 238—240.

Nachrichten nicht kommen. Aber beide zur Alternative gestellte Annahmen widerlegen sich durch den Hinweis auf die Göttweiger Tradition, die nun wörtlich abgedruckt wird. Was ergibt sich daraus? »Markgraf Konrad erscheint hier in einer Amtshandlung als Richter eines Streites«, und »da es sich um Güter handelte, die in Österreich gelegen waren und von denen keine Spur vorhanden ist, daß sie als Lehen unter eine fremde Gerichtsbarkeit gehört hätten, — da sollte man voraussetzen, die Sache wäre vor dem ordentlichen Gerichte des Landes verhandelt worden. Es hat aber auch wirklich die geschehene Verhandlung nicht nur an und für sich ganz die Form der damaligen gewöhnlichen gerichtlichen Entscheidungen, sondern es redet auch das Dokument hiervon, wie von einer auf die gewöhnliche Weise abgetanen Sache, ohne nur von ferne zu bemerken, daß nicht das ordentliche Landgericht, sondern ein anderes eingeschritten wäre, so zwar, daß, wenn man es sonst nicht wüßte, wer zu jener Teit Landesherr in Österreich gewesen, man wohl versucht würde, Konraden für den regierenden Markgrafen zu halten«.

§ 85. Da nun schon früher Blumberger ganz unabhängig von den Waldhauser Urkunden die Jahre 1141—1148 als mutmaßliche Zeit der Tradition nachgewiesen hat, unter welchen Jahren wieder für das Kreuzzugsjahr die meiste Wahrscheinlichkeit spreche, so kommt er zu dem ganz naheliegenden Schluß, Konrad sei Stellvertreter Heinrichs für die Dauer von dessen Abwesenheit im Oriente gewesen. Es lag dann auch nahe, einen solchen Stellvertreter der markgräflichen Familie selbst zu entnehmen und, da diese in dem späteren Bischof von Passau und Erzbischof von Salzburg einen Konrad aufweist, diesen für den marchio Chunrat zu halten und die nächsten Bedenken, die gegen eine solche Annahme auftauchen mußten, durch einige Bemerkungen leichthin zu entkräften. Der Titel Markgraf für einen jüngeren »nachgeborenen« Sohn Leopold III. sei für jene Zeit nichts auffallendes, und »daß Konraden als Abt die Landesverwesung übertragen gewesen sein solle, könne bei so vielen anderen ähnlichen Beispielen nicht bedenklich gefunden werden« [1]).

Nun geht aber Blumberger auch daran, das Ergebnis seiner Auslegung der Göttweiger Tradition mit den Waldhauser Urkunden in Zusammenhalt zu bringen, deren marchio Chunrat durch Blum-

[1]) A. a. O., S. 239.

bergers Eröffnung aus den Göttweiger Saalbüchern entschieden gewonnen hat, wenn er auch hinter den Grafen von Burghausen und Peilstein genannt wird. Es frage sich, meint Blumberger: »1. Kann man von Konraden dem Abte annehmen, daß er Zeuge der bischöflichen Bestätigungen gewesen? 2. Kann man es von ihm erklären, daß er unter den Zeugen den erwähnten Personen nachstehe? 3. Kann er es gewesen sein, der mit dem Herzoge Heinrich die Einwilligung zur Abtretung des Waldes gegeben hat?« Die erstgenannte Notwendigkeit wird durch die Zusammenkunft der Kreuzfahrer in Wien sehr wahrscheinlich gemacht. Hinsichtlich des zweiten Punktes wird auf die nahe Verwandtschaft der Burghausschen und Peilsteinschen Zeugen mit dem herzoglichen Hause Gewicht gelegt. Die diesmal genannten seien durch ihre Mütter Vettern der markgräflichen Brüder. Freilich muß auch Blumberger auffallen, daß die gräflichen Vettern dem markgräflichen, der noch dazu Abt und Regent in Österreich gewesen sein soll, im Zeugenkataloge vorangehen; aber er hilft sich darüber hinweg mit der Annahme, »daß ihnen nach der in der Familie damals eingeführten Hausordnung der Vorrang vor dem jüngeren Abte und daher der erstere Platz in der Zeugenreihe habe gebühren können.«[1]) Friedrich, der Sohn Konrads von Peilstein, dem als noch jüngeren dieser Vorrang nicht zukomme, hätte man auch nicht den Chunrat marchio vorgesetzt, »wenn man nicht gewohnt gewesen wäre, bei der Zeugenaufführung den Sohn unmittelbar an den Vater anzuschließen.« Auf diese unzweifelhaft schwache Argumentation folgt noch eine Vermutung, daß Markgraf Konrad in der Angelegenheit des Bannwaldes, welcher königliches Lehen des Hauses Babenberg gewesen sei, allerdings befragt werden müßte. Damit schließt Blumbergers Beweisführung.

§ 86. Dem gegenüber hat nun schon Hormayr auf die für einen Babenberger und Stellvertreter des Markherzogs im Gericht etwas ungewöhnliche Stellung im Waldhauser Zeugenkataloge hingewiesen. Er bemerkt, daß Konrad »in den vier Waldhauser Urkunden übereinstimmend an einer dem wirklichen Markgrafen, dem allemal den Reihen führenden Ortsrichter, »unanständigen« Stelle steht,« läßt jedoch im übrigen den Ausführungen Blumbergers alle Gerechtigkeit widerfahren[2]), gibt auch zu, daß Herzog Heinrich

[1]) A. a. O., 240.

[2]) Jahrbücher. 1825, Bd. XXXI, Anzeigeblatt, 59 ff.

einen Stellvertreter in der Mark finden mußte oder mehrere (»wie es in Bayern auch bei der kurzen Kreuzfahrt Heinrichs des Löwen geschah«), und findet nur zu tadeln, daß Blumberger auch bei der Frage nach der Herkunft dieses Stellvertreters »nicht vom Hause der Babenberger weichen will«. Hormayr wirft sich nun hauptsächlich auf den Nachweis, Herzog Heinrichs Bruder Konrad sei wegen seiner geistlichen Würde und als Mönch für jenen Posten und all die Kundgebungen, in denen er auftritt, ungeeignet gewesen. Er schließt diese längere, ziemlich weitschweifige Ausführung wieder mit dem Hinweise auf Konrads Stelle im Waldhauser Zeugenkataloge. Wie sei es möglich, ruft er aus, »daß in den Waldhauser Urkunden Konrad, der Fürst des Hauses, der vermeintliche Stellvertreter des Markgrafen, der Abt von Heiligenkreuz, ein gänzliches Inkognito seiner geistlichen Würde beobachtet und noch überdies hinter den bloßen Grafen von Burghausen und Peilstein steht? Mögen sie auch immerhin weiblicherseits mit den Babenbergern verwandt gewesen sein, das gibt ihnen nicht den allergeringsten Vorzug, nicht den mindesten Grund, die Ordnung der germanischen Heerschilde umzuwerfen und eine Erklärungsweise anzunehmen, welche dem Staatsrecht jener Zeit und dem durch Tausende von Urkunden festgestellten Herkommen geradezu wiederspricht. Weit natürlicher und ungezwungener« findet Hormayr in der Folge die Annahme, Konrad habe, wie etwa die Dachauer, den Markgrafentitel geführt, »ob und unter der Enns an Eigen und Lehen ansehnliches Besitztum besessen und kraft dessen seine Waldnutzungsrechte abgetreten« . . . und ebenso auch die Göttweiger Angelegenheit entschieden; damit geht Hormayr wieder zur Heyrenbachschen Arbeit über, um besonders den Markgrafen Gottfried ins Auge zu fassen.

Dieses Ergebnis, soweit es die von Blumberger behauptete Stellvertretung des eigentlichen Markgrafen durch Konrad und seine Zugehörigkeit zum Babenberger Hause betrifft, hat nun Stülz, wie schon Karlin hervorgehoben, etwas gar zu bereitwillig akzeptiert, um für seine eigene Hypothese Platz zu gewinnen, auf die ihn die Lektüre von Filz' Michelbeurn geführt hat und die er in folgenden Sätzen kundgibt:

1. Der »Markgraf« Konrad von Znaim ist gleichzeitig mit dem »marchio Chunrat« der Waldhauser und Göttweiger Urkunden; er stirbt 1150, Dezember 13.

2. Er ist ein naher Blutsverwandter der Peilstein und Burghausen.

3. Darum steht er in der Waldhauser Stiftungsurkunde, da Waldhausen eine Art aribonischer Familienstiftung war.

4. Daher seine Zustimmung zum Kaufe des Bannwaldes und sein Richteramt in der Göttweiger Angelegenheit; es sei zu bemerken, »daß es sich in beiden Fällen um Besitzungen handelt, die am linken Donauufer gegen die böhmisch-mährische Grenze hin liegen«. Allerdings etwas weit davon entfernt, müssen wir sagen, für Heyrenbach freilich noch lange nicht weit genug. Endlich sei

5. Konrad von Mähren ein dem König zu Dank verpflichteter Mann gewesen, der gerne seine Zustimmung in der Waldhauser Urkunde geben mochte. »Zur Verdeutlichung« seiner Auffassung schließt Stülz mit zwei genealogischen Tafeln.

In einer zweiten Schrift über denselben Gegenstand beschäftigt sich nun Blumberger sowohl mit Hormayrs wie mit Stülz' Zweifeln an seinen Ausführungen[1]). Diese sucht er nun selbst noch tiefer zu begründen. Wie auch Stülz getan, entfaltet Blumberger zunächst die Waldhauser Urkunden, einschließlich der Fälschung, dann die von Göttweig und geht so hauptsächlich gegen den früheren, auch von ihm für wahr gehaltenen und von Hormayr gegen ihn ganz besonders ins Treffen geführten angeblichen Mönchsstand des Babenbergers Konrad zu Felde, indem er allerdings zugesteht, daß der marchio Konrad der Waldhauser und Göttweiger Urkunden nicht wohl Abt von Heiligenkreuz gewesen sein könne. Nun aber lasse sich, worin ja schon Calles richtunggebend vorangegangen sei[2]), nachweisen, daß Konrad von Babenberg nie Abt von Heiligenkreuz[3]), sondern königlicher Hofkaplan, später Propst von Utrecht und Hildesheim gewesen sei. Die andere Nachricht, zuerst 1553 bei Bruschius aufgetaucht[4]), sei bald geglaubt worden, leider auch von dem Fälscher des »Ortilo«, gegen dessen Angabe nun Blumberger in überaus kritischer Weise zu Felde zieht, weit schärfer, als

[1]) Jahrbücher für Literatur. LXXXVII (1839), S. 34 ff.

[2]) Annales ecclesie germ. IV/1, S. 427 und 500.

[3]) Blumberger, a. a. O., S. 37 ff.

[4]) De Laureaco veteri admodumque celebri olim in Norico civitate et de Patavio germanico: ac utriusque loci archiepiscopis omnibus libri duo. Gaspare Bruschio Egrano, Poëta laureato ac comite Palatino autore, Basileae per Joannem Oporium — so der ganze Titel des kleinen Buches — S. 157.

man nach dem schließen könnte, was Tangl über die Entgegennahme der Lilienfelder Fälschungen, insbesondere der Notulae Ortilonis, im Hinblicke aaf Hanthalers Verteidigung und Calles' Einschwenkung anzudeuten für gut findet.[1]) Sollte dies Meiller entgangen sein, der 1850 von der bekannten Ortilofabel spricht?[2]) Gewiß geht Blumberger schon weit über Calles hinaus, wenn er den Ortilo als eine libellus spurius bezeichnet, und zwar auf Grund eigener Autopsie, wenn dieser Pleonasmus zu gebrauchen erlaubt ist.

Und doch, wie wenig hat seine schlagende Argumentation dem stillen Benediktiner die so leicht geschwellten Segel menschlichen Selbstbewußtseins gespannt, wie bescheiden drückt er, zu seinem Konrad zurückgekehrt, sich aus: »Ich habe überhaupt kein Mittel in der Hand, diesfalls einen nur etwas strengen Beweis zu führen; meine Deutung stützt sich lediglich darauf, daß der Babenberger zu den Umständen des fraglichen Markgrafen passe. Da kann man es immerhin noch für möglich halten, daß ein anderer Konrad ausfindig gemacht würde, welcher noch besser oder gleich gut passe. Daß Stülz einen anderen Konrad in Vorschlag gebracht, ist schon oben bemerkt worden . . . wie immer, es ist einmal ein anderer Konrad auf die Bahn gebracht . . . !«[3]) Damit, daß er diesen mährischen Markgrafen ablehnt, indem Mähren erst 1182 Mark geworden sei und die bis dahin in Mähren herrschenden Przemislyden durchwegs als Duces bezeichnet werden, schließt Blumberger mit der Behauptung, seiner »Ansicht« sei »noch nicht gültig widersprochen und ihr auch noch nicht eine andere gültig zur Seite gesetzt worden«. Daher bestehe er auf derselben, lege sie zur »Begutachtung« vor und hoffe, sie werde »zu ferneren Erörterungen veranlassen«.[4])

§ 87. Blumbergers Wunsch ist nicht so bald in Erfüllung gegangen. Als nach sechzehn Jahren Karlin, später sein Nachfolger im Göttweiger Archivariat, den schon erwähnten Überblick über die zwischen Blumberger, Hormayr und Stülz geführte Erörterung zu geben versuchte (1855), konnte er nur mehr berichten, daß fünf Jahre vorher Meiller auf die zweite Schrift des Göttweiger Archivars gar

[1]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XIX, 3, Anm. 1.

[2]) Babenberger-Regesten. 245, S. 310.

[3]) A. a. O., S. 43.

[4]) A. a. O., S. 44.

nicht mehr eingegangen sei und nur Stülz' Ergebnis gelten lasse.[1]) Die Frage scheint plötzlich stark an Interesse eingebüßt zu haben, wahrscheinlich weil weder Stülz' noch Blumbergers Ansicht zum Durchbruch gelangen konnte und daher die Hormayrs die Oberhand gewann, wonach wir es hier nur mit einem Titularmarkgrafen zu tun hätten. Aber auch spätere noch stehen auf dem Standpunkte, den Stülz eingenommen, und kennen oder würdigen Blumbergers Entgegnung nicht.[2]) Wenn aber ich jetzt noch ein Wort zur Sache sprechen will, so geschieht es nur wegen des rechtsgeschichtlichen Momentes, nicht um in der genealogischen Frage zu einem sicheren Ergebnisse zu gelangen; das möge festgehalten werden, wenn Familienfragen gestreift werden müssen, wie anderseits auch Blumberger und seine Gegner die rechtsgeschichtliche Frage in Diskussion ziehen mußten. So bin ich denn auch in der angenehmen Lage, aus den jedesmal beiderseits anerkannten Forschungsergebnisse ein Gebäude der Erkenntnis aufzubauen.

Wenn Blumberger in dem Konrad einen Stellvertreter des regierenden Markgrafen, d. h. des damaligen Herzogs erblickt, so hat er darin eigentlich Hormayrs Zustimmung gefunden, der sich nur dagegen sträubt, daß Blumberger auch diesen Stellvertreter dem babenbergischen Hause und gar dem geistlichen Stande entnehmen will. Anderseits hat Blumberger die Möglichkeit einer besseren Lösung der Personenfrage zugegeben und aus guten Gründen nur eben den »Markgrafen« von Znaim abgelehnt. Er mag gefühlt haben, daß der Zeugenkatalog der Waldhauser Urkunde der schwache Punkt seiner Stellung ist. So wäre Blumberger nur bis zum Vizemarkgrafen, Stülz nur bis zu einem hervorragenden Verwandten des markgräflichen Hauses gelangt, auf den ja im Grunde schon Heyrenbach hingewiesen hat, nur daß er, indem er Raabs zu Retz macht, auf einen älteren Seitenzweig hinweist. Was Kurz dagegen vorbringt, ist schon oben als weniger stichhältig bezeichnet worden.[3])

So würden wir denn in der Zeit von 1146—1148 einen dem Hause der Aribonen oder den Grafen von Raabs angehörigen Konrad

---

[1]) Merkwürdiger Weise ist **Blumbergers** zweite Abhandlung über den Markgrafen Konrad auch in dem Literaturverzeichnisse bei **Wurzbach** a. a. O., I, 444 und XIV, 403, vollständig durchgefallen.

[2]) So: **Bernhardi**, Konrad III. S. 599, Anm. 23.

[3]) § 83.

als Träger der markgräflichen Würde bald neben dem Bayernherzoge, wie in der Bannwaldfrage, bald ohne ihn, wie in dem Göttweiger Rechtsstreite, handelnd finden, einen Markgrafen, von welchem nur fraglich sein kann, ob ihn über königliches Drängen der Herzog von Bayern mit der Ostmark hat belehnen müssen, oder ob er in dem Sinne Markgraf ist, in welchem es im benachbarten Bayerlande jene Vizegrafen sind, welche die Herzoge in ihren Erbgrafschaften einzusetzen pflegten, ohne daß dieselben um Königsbann einzukommen brauchten. Wie man solche Funktionäre in Bayern Grafen nannte, so konnte man einen ähnlichen Gewaltträger in Österreich auch als Markgrafen bezeichnen, eigentlich sind es in diesem zweiten Falle Vizegrafen, Vizemarkgrafen. Im anderen Falle aber hätten wir es mit wirklichen Grafen, mit einem wirklichen Markgrafen zu tun. Die eine oder die andere Vorkehrung mochte dringend geboten sein, da man ja während der Abwesenheit des Herzogs im Morgenlande zumal die Mark nicht ohne Führung lassen konnte. Damit aber ist wol die Notwendigkeit irgendwelcher Maßnahmen, nicht die Natur der Institution gegeben; die Frage bleibt offen, ob Belehnung oder Einsetzung vorliege.

Nur der augenscheinlich provisorische Charakter der Einrichtung und der Umstand, daß gerade in dieser Zeit der Herzog von Bayern auch in königlichen Urkunden neben dem herzoglichen Titel den markgräflichen führt, ist geeignet, das Marchionat Konrads lediglich als Statthalterschaft erscheinen zu lassen. Freilich, Statthalter des Königs waren im Grunde und von Haus aus alle Reichsbeamten, mithin auch die reichsfürstlichen Markgrafen. Hier aber muß an eine Neuauflage der alten karolingischen Beamtung gedacht werden, während das Reichsfürstentum den abhängigen Charakter der fränkischen Grafschaft bereits vorlängst abgestreift hatte. Zudem waren diese neuen Statthalter, Vizegrafen oder wie sonst sie heißen mögen, vom Landesfürsten mindestens ebensosehr, wohl aber vielmehr abhängig wie vom Könige. Jedenfalls hat der Herzog von Bayern nie aufgehört, die Mark Österreich als sein Amtsgebiet aufzufassen; sowie etwa Markgraf Gero von Brandenburg auch nach seiner Erhebung zum Herzoge von Sachsen die Mark verwaltete.[1])

[1]) Ferd. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. I, 184, § 173. Die hier in Note 6 angezogene Urkunde gehört zum Jahr 948, MG. DD. I, 189; in Betracht kommt noch für diesen Titel DO. I, Nr. 76, a. a. O., 156, zu 946; sonst wird Gero nur marchio genannt.

Soviel über die Möglichkeit, dem Markgrafen Konrad vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte beizukommen und zugleich den kombinierten Titel des damaligen Bayernherzoges und Markgrafen von Österreich zu erklären. Die Frage der Ernennung jenes Markgrafen läßt uns nun wieder zurückkehren nach dem Ausgangspunkte der Untersuchung, nämlich nach dem Wesen der Belehnung mit Markgrafschaften und Grafschaften überhaupt. Wir haben diese Untersuchung an § 73 einstweilen zurücktreten lassen, um uns über das Verhältnis zwischen Ostmark und Herzogtum Klarheit zu verschaffen. Jetzt kehren wir zu ihr zurück.

§ 88. »Es läßt sich nicht ein einziger Beleg für die Einsetzung oder Ernennung [1]) eines Nordgauer Markgrafen durch den bayrischen Herzog beibringen und doch müßte eine Lehenrührigkeit der Mark zu Bayern eine solche Einsetzung zur notwendigen Folge haben.« So haben wir oben [2]) Doeberl sagen gehört [3]) und Bedenken getragen, ob die in diesen Worten vorgenommene Gleichstellung von Einsetzung oder Ernennung mit Belehnung oder Investitur wirklich den Tatsachen entspreche. Wenn man unter Belehnung Übertragung eines Amtes versteht, dann allerdings. Allein wie in der Bestellung kirchlicher Ämter, die lange Zeit in jeder Hinsicht dem König zustand, seit 1122 die Scheidung der Weihe und Leihe eintritt, so haben sich ähnliche Scheidungen auch in der weltlichen Investitur vollzogen. Die deutschen Herzoge, so oft treue Bundesgenossen Roms im Investiturstreite, haben sich gleichfalls eine der königlichen konkurrierenden Macht in Besetzungsfragen zu erringen verstanden, und zwar gerade auf dem Felde, auf welchem sie gewöhnlich der strengen kirchlichen Auffassung Vorschub geleistet haben. Nicht als ob der Herzog den vom Könige ernannten Grafen durch Belehnung den materiellen Rückhalt für seine Amtstätigkeiten zu beschaffen gehabt hätte. Nein, auf dem eigentlichen und ursprünglichen Gebiet des Lehenswesens, auf dem der militärischen Organisation, hat die herzogliche Würde es verstanden, dem König das Heft aus den Händen zu nehmen, so sehr, daß diesem zuletzt nichts verblieb, als das Recht der Bannleihe,

[1]) Hormayr in: Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1813, III, S. 153.

[2]) § 73, Schluß.

[3]) Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau, a. a. O., S. 78.

freilich ein nicht unerhebliches Recht, der letzte Überrest der unbedingten und allseitigen Abhängigkeit des Grafenamts vom Könige.[1]) Daß auch dieser Rest endlich beseitigt, daß das karolingische Richteramt in verjüngter Form und anderer Bedeutung von der Landeshoheit zu Ehren gebracht wurde, soll uns hier nicht mehr beschäftigen, denn schließlich mußte der Herzog doch für jene Grafschaften, in denen er das Gericht nur durch Beamte ausüben ließ, als Obergraf den Blutbann einholen. Solches sehen wir den Herzog von Österreich noch im XV. Jahrhundert tun.[2]) Uns beschäftigt hier nur das ältere Übergangsstadium, die Zeit, in der sich aus der, sämtliche gräfliche Befugnisse umfassenden königlichen Ernennung, vermittelt durch den herzoglichen Heerbann, die eigentliche Belehnung ausschied und herzogliche Berechtigung wurde, während dem Könige nur Blutbannleihe verblieb. Es war vielleicht anfangs noch zweifelhaft, welcher Akt vorausgehen sollte, ob die königliche Ernennung oder die herzogliche Leihe, wie andernteils durch das Wormser Konkordat das Prius und Posterius der geistlichen oder kaiserlichen Investitur geographisch abgesondert ward. Aber auch nicht auf diese, vielleicht nicht einmal gut festzustellende Besonderheit wollen wir schon hier eingehen und selbst in das Wesen der Heerbannleihe gegenüber der Blutbannleihe zumal in unserer österreichischen Fragen uns jetzt einlassen — das bleibt dem nächsten Abschnitte vorbehalten, der von der Fahnenfrage zu handeln haben wird — hier soll nur der allmählich sich vollziehende Umschwung dargetan, anderseits die Verwirrung geschildert werden, die notwendig eintreten muß, wenn bald der Zustand zu Beginn dieser Periode, bald ihr Ende als Norm der Beurteilung aufgestellt wird. Einmal wird entschieden in Abrede gestellt, daß der Markgraf von Österreich durch die Mark bayrischer Lehensmann gewesen sei und bayrische Grafschaften zu Lehen gehabt habe, es handle sich vielmehr nur um »einzelne Lehenstücke« sonst komme lediglich die kaiserliche Verleihung in Betracht. Ein andermal heißt es wieder, der Herzog sei verpflichtet gewesen, die in seinem Herzogtum enthaltenen Grafschaften weiter zu leihen — der Standpunkt der Spiegler — und das sei der Grund gewesen, warum dem neuen Herzog von Österreich vom Kaiser die tres comitatus besonders verliehen wurden, denn deshalb

---

[1]) Brunner in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie. XLVII, S. 316 f.

[2]) Original im Staatsarchiv. Chmel, Materialien. I/1, S. 41, und VI.; Lichnowsky, V, Nr. 4048.

habe er sie nicht weiter zu leihen gebraucht. Was aber war Rechtens zu der Zeit, da unser Minus entstand und da Otto von Freising seine Gesta Friderici Imperatoris geschrieben und — das kann nicht genug betont werden — was war Rechtens auf bayrischem Boden sowohl hinsichtlich der Grafschaft als ihrer höheren Stufe der Markgrafschaft? Gehörte die Mark zu Baiern und mußte sie der Herzog weiter leihen? Allein, um den Unterschied wahrzunehmen, müssen sowohl frühere als auch spätere Stadien des Entwicklungsganges beobachtet werden, mit anderen Worten, nur an der Hand einer der chronologischen Ordnung folgenden Durchsicht können wir ein Urteil gewinnen. Doch soll gleich bekannt werden, daß es mir nicht gelungen ist, die schon bisher in der Literatur bekannten spärlichen Nachweise des jeweiligen Entwicklungsstandes auch nur um einen einzigen zu vermehren.

§ 89. Wenn nach Weiland[1]) unter den in F. Walters Deutscher Rechtsgeschichte »allegierten Beispielen« für das freie Recht des Königs »ohne Rücksichtnahme auf die Herzoge« Grafen einzusetzen, sich auch solche aus Bayern finden sollen, so scheint dies ein Irrtum zu sein. Die a. a. O. in der ersten Anmerkung zu § 184[2]) zusammengestellten beiden Beispiele beziehen sich nur auf Sachsen und konnten nach der Sachlage von Weiland ganz gut noch um eines vermehrt werden. Die beiden Zitate in Anmerkung 2 jedoch gehören nach Schwaben, keines nach Bayern.[3])

Nicht als ob damit der Schluß empfohlen sein sollte, man habe seit jeher nicht gewagt, Bayern in das sonst im Reiche herrschende Grafschaftssystem einzuzwängen, oder gar als hätten dort Herzoge das Recht gehabt, Grafen einzusetzen; nur sie abzusetzen hatten sie das Recht nach den Ranshofer Gesetzen. Aber es ist doch mindestens ebenso wahr, daß hauptsächlich noch Bayern zunächst nur auf seinen Herzog blickte, und wollte dort der deutsche König Macht und Einfluß besitzen, so mußte er trachten, Bayern-

---

[1]) Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866), S. 7, Anm. 3. Weilands ursprüngliche Absicht war die, der Entstehung des kölnischen Herzogtums eine Monographie zu widmen. Er stieß jedoch sofort auf derart schwierige Vorfragen, daß er sein eigentliches Thema weglegen und die nunmehr von ihm behandelte Vorfrage zur Hauptfrage wählen mußte. Was er damals nicht ganz gelöst, ist später von Grauert und Wedekind neuerdings in Angriff genommen worden; vgl. oben, § 58.

[2]) F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. I, 2. Aufl., S. 201, l. c.

[3]) Sowohl der Fortsetzer des Regiro als der Schreiber der Vita S. Oudalrici sind Augsburger Kleriker.

herzog zu werden. Das ist seit den ältesten Zeiten so. Die Nachkommen desselben Karl, der auch in Bayern die fränkische Grafschaftsverfassung zur herrschenden, aber auch Regensburg zur »königlichen Stadt« gemacht hat, die Ludwig, die Karlmann, die Arnulf, sie alle haben als Könige in Baiern zwar fränkische Einrichtungen gefestigt, aber doch es so gut verstanden, ihr Königreich vom Frankenreiche selbständig zu erhalten, daß mit ihnen die Zeit der Agilulfinger wieder gekommen schien. Das blieb auch dann genau so, als mit den beiden Liupoldingern Arnulf und Berthold sich das alte Stammesherzogtum wieder emporgearbeitet hatte. Wenn die Bayern einmal einen eigenen Fürsten hatten, wollten sie auch in ihm den Inbegriff der höchsten Gewalt sehen; war er noch dazu deutscher König, dann um so besser. Und auf diese Weise mußte man auch später zurückkommen, als mit Heinrich dem Schwarzen ein Bayernherzog deutscher König ward. Während des Jahrhunderts, da die Salier regierten (1024—1125), war, wie schon erwähnt, fast die Hälfte der Zeit das Herzogtum auch nominell, tatsächlich aber unausgesetzt in königlichem Besitz. In diese fränkische Kaiserzeit fallen denn auch die zwei ältesten, halbwegs sicheren Bekundungen königlichen Einflusses auf die Besetzung der Grafschaften. Auf die eine hat Riezler aufmerksam gemacht. Er bringt sie als einschränkenden Beleg gegen seine Überzeugung, »daß die bayrischen Grafschaften, wie sie aus den Gaugrafschaften hervorgegangen, im allgemeinen zu herzoglichen Lehen geworden seien«[1]; das andere Beispiel gegen Fickers Ansicht[2]) beigestellt zu haben, hat sich schon seinerzeit L. Weiland[3]) sehr viel zugute getan. Fassen wir beide etwas schärfer ins Auge, so verlieren sie gerade mit Rücksicht auf die soeben und wiederholt hervorgehobenen Momente, aber auch im Hinblick auf ganz besondere Umstände erheblich an jener Bedeutung, die man ihnen bislang zuschreiben zu dürfen glaubte.

§ 90. Im Jahre 1045, am 27. März, war mit Graf Adalbero das Haus Sempt-Ebersberg ausgestorben »eines der ältesten und berühmtesten Geschlechter, das bis in die Zeiten der bayrischen Karolinger hinauf zu verfolgen ist.«[4]) Die Stammgrafschaft »um Mang-

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns. I, 754.

[2]) Vom Heerschild. S. 96.

[3]) Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich den Löwen; siehe die erste Anmerkung dieses Paragraphen.

[4]) Riezler, a. a. O., 852.

fall und Leitzach« kam an die Scheiern und zerfiel in die Grafschaften Wartenberg und Vallei. Nun sollen sie aber, die Ebersberger, nach der um 1260 verfaßten Chronik ihres Hausklosters auch eine Grafschaft um Persenbeug — Niederösterreich — besessen haben, die Adalbero der Familienstiftung vermacht hatte.[1]) Seine Gemahlin Richlinde, will aber die »Grafschaft« ihrem Neffen, dem Grafen Welf, der zehn Jahre später Herzog von Kärnten wird, zuwenden. Sie soll sich daher wider den Rat ihres Schwiegervaters Ulrich an Kaiser Heinrich III. gewendet haben »ut beneficia comitatumque Adelperonis committeret Welfhardo duci filio fratris sui (sc. Richlindis).« In der Folge bezieht nun der Chronist in sehr wirksamer Weise den bekannten Unfall, der Kaiser Heinrich III. am 19. Mai 1045 zu Persenbeug betroffen hatte, eben auf die geplante Übertragung Persenbeugs an den Grafen Welf. Gerade habe der Akt vorgenommen werden sollen, der dem Stift nur mehr das dominium indirectum zu Persenbeug beließ, als der Fußboden des Söllers im Pallas der Persenbeuger Burg einbrach und so, gleichsam ein Wink der Vorsehung, die Übergabe an den Welfen verhinderte.

Mit Recht und sicher im Gegensatze zu seinem oben berührten Zugeständnisse bemerkt schon Riezler[2]) gegenüber dieser Darstellung, wie wenig wahrscheinlich es für jene Zeit sei, daß »eine Witwe über eine Grafschaft ihres verstorbenen Gemahls, noch dazu zugunsten eines Klosters verfügt habe«. Das war nun freilich nicht der Fall, sondern der Gatte soll verfügt haben, Richlinde wollte nur die »Grafschaft« ihrem Neffen Welf zuwenden, dem der Chronist schon die Herzogswürde erteilt. Aber Riezler hat ganz recht, wenn er bezweifelt, daß mit erledigten Grafschaften damals in solcher Weise verfahren werden durfte. Er zweifelt ferner, daß »die Ostmark damals in Grafschaften geteilt gewesen sei«. Der zu Zeit herrschende Richtung der Comitatus-Forschung wird solche Nachricht weit mehr willkommen sein. Riezler aber kommt zu dem Schlusse, daß hier nur Güter in Persenbeug und Umgebung zu verstehen seien und daß der Ebersberger Geschichtsschreiber jene Graf-

[1]) Dedit comitiam in Persinpeuga cum omnibus attinentius suis. Chronikon Eberspergense, MG. SS. XX, 14, Z. 40 ss. Vgl. die soeben erschienene Ausgabe der Landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs von Dopsch und Levec, 46 f., § 158, Anm. 2; Paulhuber, auf den sich Dopsch bezieht, bringt in seiner Geschichte von Ebersberg (1848), S. 556, nur eben in ganz kritikloser Weise den Ebersberger Bericht.

[2]) A. a. O., S. 460. Anm. 1; vgl. S. 754.

schaftsrechte, welche dem königlichen Kloster Ebersberg durch Immunität ipso facto auf seinen Besitzungen zustehen, mithin auch der neuen Erwerbung erst erwachsen sollten, antizipiert habe. Sie wurden vom Klosterchronisten, der durchaus kein Rechtskundiger war, für ursprüngliche Inhärenz der Herrschaft Persenbeug angesehen. Das ist im höchsten Grade wahrscheinlich, wie ja auch in anderen Fällen geistliche Schreiber nur ein sehr mangelhaftes Verständnis für ältere Rechtsverhältnisse hatten, die übrigens in diesem Falle nicht einmal von Dauer gewesen sind. Würden wir noch eine Urkunde besitzen, die vielleicht über jenen Rechtsakt verfaßt und durch ihn vollkräftig geworden ist, so läge die Sache klar vor Augen. Daß es eine solche Urkunde gab und vom Ebersdorfer Haushistoriographen benutzt ward, darauf könnte allenfalls der Ausdruck beneficium comitatumque hinweisen, der sich ähnlich auch in solchen Königsurkunden findet, mittels welcher Grafschaften und gräfliche Ausstattungen an Kirchen vergabt werden. Ein Beispiel derart wäre die Verleihung der Grafschaft Wingarteiba mit den Lehen des Grafen Bobbo an Bischof Burghard von Worms durch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011.[1]) Solche Grafschaftsverleihungen sind aber nicht Ernennungen von Bischöfen zu Grafen, ja sie sind im Grunde nicht einmal Übertragungen der gräflichen Gewalt an die betreffenden Kirchenvorstände. Sie sind von einem anderen Ausgangspunkte abzuleiten und führen auch zu einem anderen Ziele. Sie sind die letzte Stufe kirchlicher Immunität, und es handelt sich hinsichtlich des Erfolges in vielen Fällen um den einzigen Rest, welcher der Reichsgewalt von der Grafenernennung über die Verleihung des Blutbannes hinaus geblieben ist.

Was hier die Bischöfe und Äbte erlangt haben, war das Recht, als Vertreter der Reichsgewalt auf Reichsgut Grafen zu ernennen. Denn schon die merowingische Immunität befreite das Immunitätsgebiet von Eingriffen öffentlicher Beamten und stellte es so den von der Grafengewalt befreiten Krongütern gleich, nur daß diese unter dem iudex regius, jene unter dem agens, vogatus oder defensor standen.[2]) Dieser erwuchs in späteren Zeiten zum Richter auf Immunitätsgebiet, den der Bischof ernannte, beziehungsweise belehnte, ja sogar zum Richter der zwischen Immunitätsgebiet seßhaften Freien. Nach dem

---

[1]) MG. DD. III, 262, Nr. 226, comitatum Wingarteiba et tale beneficium quale comes Bobbo apud Hasmaresheim habuerit.

[2]) Schröder, DRG. 4. Aufl., 200.

Muster der Reichsvogteien gebildet, waren auch die nun aufkommenden bischöflichen Grafschaften nur Immunitätsvogteien und ihr hoher Immunitätsvogt führt den Grafentitel aus demselben Grunde und mit demselben Rechte wie die niederen Inmunitätsvögte den Schultheißentitel. Ja im Umkreise von Persenbeug dürfte sogar Reichsvogtei die Grundlage der Grafschaft gewesen sein. Denn wir finden in jenem Bereiche allerdings schon jenseits der Donau Königsgut zu Nöchling, das Otto III. im Jahre 998 an den Herzog Heinrich IV von Bayern, nachmals Kaiser Heinrich II., schenkte.[1]) Im officium Ips scheint nach der ottokarischen Redaktion des österreichischen Hubbuches neben Persenbeug auch Neuchlingen zu liegen[2]); doch war damals (1266) schon mannigfache Teilung vor sich gegangen. Jedenfalls aber steht Persenbeug samt Umgebung auch nach 1045 zuhanden Kaiser Heinrichs III., der es nach Ambros Heller »als Lehen eingezogen« hatte[3]) und der Kaiserin, nachmals Herzogin von Bayern, gibt.[4]) Vielleicht also sind die weiland Grafen von Ebersberg Reichsvögte im Umkreise von Persenbeug und nur in diesem Sinne Grafen in Persenbeug gewesen.

Auch das andere Beispiel erledigt sich in ähnlicher Weise. Der Mönch von Weingarten berichtet nämlich zum Jahre 1133, Bischof Heinrich von Regensburg habe Herzog Heinrich dem Stolzen von Bayern jenen Komitat, »quem ecclesia Ratisponensis circa Enum fluvium habet .... in beneficio«, gegeben.[5]) Mit Recht konnte Weiland daraus den Schluß ziehen, die Grafschaft um den Inn herum müsse vordem durch königliche Schenkung an Regensburg gelangt sein[6]), und Riezler nimmt an, diese Grafschaft habe sich wahrscheinlich von der Mündung der Ziller bis über Nußdorf abwärts am rechten Innufer erstreckt, »gegen Ende des XI. Jahrhunderts eine Besitzung

---

[1]) MG. DD. II., 711, Nr. 286, vgl. oben § 12.

[2]) Notizenblatt der kais. Akademie der Wissenschaften. V, 359. Dopsch, a. a. O., § 161.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VIII, 227.

[4]) Thatsächlich konnte diese zur Stiftung von St. Niklas zu Passau geben, »nonam partem omnium rerum suarum, quas in Persenpevg et Ybespurch iure proprio possidebat«. UB. ob d. Enns. II, 110. Vgl. übrigens die »Einleitung zu Jans Enenkel's Fürstenbuch«, S. 22, Anm., und Dopsch, a. a. O., § 158, Anm.

[5]) MG. SS. XXI, S. 466, Z. 24 ff.; Leibnitz, SS. I, 788. Non multo post compositio quoque inter ipsum (sc. ducem) et episcopum fit, et comitatus ille quem ecclesia Ratisponensis circa Enum fluvium habet ab episcopo ei in beneficio conceditur.

[6]) A. a. O., s. Anm. 4.

des Pfalzgrafen Rapoto gebildet« und sei »nach dessen Tode 1099« von Kaiser Heinrich IV. an das Bistum Regensburg verliehen worden.[1]) Aber auch hier handelt es sich ohne Zweifel um nichts anderes als um unbestrittenes Recht der Krone, im ganzen Bereich ihrer Herrschaft Immunität zu verleihen bis zu dem Grade, daß ein von dem Immunitätsherrn eingesetzter Vogt im ganzem Umfange der Grafschaft höchste richterliche Gewalt üben sollte.

Trotzdem darf nicht vergessen werden, wie mächtig in beiden Fällen der Deutsche König ganz besonders in Bayern war. Allerdings konnte Riezler hervorheben, daß 1045, als Kaiser Heinrich III. von der Wittwe des letzten Eberbergers ersucht wurde, Grafschaft und Lehen ihres verstorbenen Gemals ihrem Brudersohn zu übertragen«, er »damals nicht zugleich bayrischer Herzog war.«[2]) Gewiß, das ist richtig; der Kaiser hatte in den Fasten 1042 das Herzogtum Bayern, das er seit 1027 als unmittelbarer Nachfolger seines Vaters, König Konrad II., innegehabt hatte, an Heinrich von Lothringen abgetreten, aber nach dessen Tode (14. Oktober 1047) sofort wieder an sich gezogen. Riezler selbst fragt sich, »was den König veranlaßte, einen besonderen Bayernherzog wieder aufzustellen?« Und meint: »wohl die Rücksicht auf Ungarn«. Er macht auf die eigenartige Unregelmäßigkeit bei der Herzogswahl aufmerksam und läßt wiederholt durchblicken, wie fremd dieser neue Herzog den Bayern geblieben sei.[3]) In gewisser Hinsicht scheint er wirklich nur ein Herzog im altgermanischen Sinne, d. h. ein Kriegsherzog gewesen zu sein für die bevorstehenden Kämpfe mit dem östlichen Nachbarn, nur daß er weit mehr ein Herzog von des Königs Gnaden als von des Volkes Wahl gewesen. Auch die Erhebung Konrads von Zütphen zum Herzog von Bayern (2. Februar 1049) fällt doch ganz merkwürdig mit dem baldigen Ausbruche eines neuen Ungarkrieges zusammen, »der nach dem Umsturze von 1046 auf die Dauer freilich kaum aufzuhalten war«.[4])

Daß nach Konrads Absetzung 1053 das Herzogtum sofort wieder an des Kaisers Söhne, dann an dessen Gemahlin und Witwe übergehen konnte, worauf ja schon früher einmal Gewicht gelegt wurde, besagt genug. Und ganz ebenso wird es sich bei der

[1]) Geschichte Bayerns. I, 736.

[2]) A. a. O., 754.

[3]) A. a. O., 450ff.

[4]) A. a. O., 464.

Zuwendung der Grafschaft am Inn an das Bistum Regensburg verhalten haben, wenn diese Maßnahme wirklich ins Jahr 1099 zu setzen kommt; Welf I., der im Frühjahre 1096 nach zwanzigjähriger Acht das Herzogtum wieder übernimmt, ist ein anderer, als der es 1077 nach siebenjähriger Regierung hatte lassen müssen.[1]) Auch nachdem Bayern wieder seinen Herzog besaß, hörte Kaiser Heinrich IV. nicht auf, Regensburg vor allen Städten den Vorzug zu geben, so daß es nahezu die Rolle einer Reichshauptstadt spielte. Während des zweiten Hoftages, den Heinrich IV. daselbst unter den veränderten Verhältnissen gehalten, war eben jener Pfalzgraf Rapoto von Vohburg ums Leben gekommen, für dessen Nachfolger in der Grafschaft am Inn man das Bistum Regensburg hält.

§ 91. Kann es gleichwohl in diesen beiden Fällen keinem Zweifel unterliegen, daß Heinrich III. und sein Sohn aus königlicher nicht aus herzogliche Machtfülle vorgehen und liegen beide Male Handlungen vor, die im Interesse des Reiches geschehen oder geschehen sollten — zumal das zweitemal waltet unzweifelhaft die Absicht vor, einer Grafschaft den bedrohten reichsamtlichen Charakter zu erhalten — so lagen die Verhältnisse siebzig bis hundert Jahre nach dieser Zeit, in der Periode, der das Minus und die Gesta Friderici Imperatoris entstammen, vollständig anders. Die unaufhörlichen Kriege des Reiches, nicht zu vergessen die Bürgerkriege, hatten das Lehenswesen zum vollen Durchbruch gebracht und die niedrig gestellte Reichsbeamten, die reichsmittelbaren also, immer mehr in Abängigkeit von den großen Faktoren gebracht, von den Herzogen, deren Opposition gegen das Reichshaupt niemals hätten so wirksam werden können, wenn nicht viele kleinere Faktoren vielleicht mitunter notgedrungen sich den Großen hätten anschließen müssen. Vor allem mußten von dieser Wandlung die Grafen betroffen sein, die zwar als Richter Beamte des Reiches, als Heerführer aber Unterkommandanten des Herzogs sind, der den Heerbann des Stammes führt; das gilt auch von den Markgrafschaften. Im nächsten Kapitel wird gezeigt werden, daß es sich im Jahre 1156 hauptsächlich um Ausscheidung Österreichs aus dem bayrischen Heerbanne und um Errichtung eines selbständigen österreichischen Heerbannes gehandelt hat.

Nun war aber die militärische nicht die einzige Funktion der Grafen, sondern vor allem die richterliche eine solche von Bedeutung.

[1]) A. a. O., 558.

Inwieferne nun diese und inwieferne überhaupt die Grafschaft als solche, d. h. das mit dem Amte verquickte, zum Territorium gewordene Amtsgebiet von dem auf militärischer Basis erwachsenen Lehenswesen ergriffen wurde und wie viel gerade auf richterlichem Gebiete sich die Reichsgewalt vorbehalten hatte, das ist das Um und Auf unserer Frage. Wir wissen, daß zuletzt dem Könige nur die Verleihung des Blutbannes an reichsmittelbare Grafen und alle wie immer geheißenen Stellvertreter im hohem Gerichte verblieb und Gerichtshoheit sicherte. Auf märkischem Boden nicht einmal dies mehr. Auf welchem Punkte der Entwicklung war man aber angelangt, als Kaiser Friedrich der Rotbart dem gewesenen Herzoge von Bayern und Markgrafen von Österreich die Mark zum Herzogtume erhob, wobei gewisse Grafschaften, wie Otto von Freising erzählt, eine derzeit noch nicht ganz klar gestellte Rolle spielten? Müssen diese Grafschaften noch Reichslehen gewesen sein oder kann man sie hier für bayrische Lehen halten und so die seit jeher angenommene »Analogie« anerkennen? Und wie weit ging das Recht des Bayernherzogs an diesen Grafschaften? Und wenn sie von ihm zu Lehen gingen, kam das einem Rechte gleich, ihre Grafen zu »ernennen«? Wie verhielt sich überhaupt Ernennung und Belehnung?

In dieser Hinsicht scheint wohl mit solchen Worten entweder zu viel oder zu wenig gesagt zu sein. Wird Belehnung im Sinne von Ernennung aufgefaßt, dann muß die Sentenz, daß der Herzog mit der Würde nicht belehnen könne, auch auf die Grafen schlechthin ausgedehnt und darf nicht bei den Markgrafen stehen geblieben werden, als hätten nur diese sich königlicher Belehnung zu versehen gehabt. Einmal schließt schon die längst eingetretene Erblichkeit der größeren Lehen aus — und das gilt für Grafen und Markgrafen —, daß solche Belehnungen irgendwie den Charakter von Ernennungen oder Einsetzungen hätten festhalten können, was ja freies Verfügungsrecht der Einsetzenden oder Ernennenden voraussetzen würde. Einen gewissen Spielraum hatte man sich allerdings innerhalb der Verwandtschaft des Lehensträgers gewahrt. Es war nicht ausgemachte Sache, daß die Markgrafschaft auf den ersten Sohn oder überhaupt auf einen Sohn des letzten Markgrafen überging. Und je höher das Reichsfürstenamt stand, desto ungewisser wurde die Erbfolge überhaupt; am häufigsten sind doch die den höchsten Heerschild hebenden Laienfürsten des Reiches und ihre Häuser Opfer ihres Ehrgeizes und königlicher Machtpolitik geworden. Weit

seltener wurden Grafengeschlechter von solchem politischen Mißgeschick heimgesucht; markgräfliche bilden eine Art Übergang. Es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß der Gefahrsgrad und der Grad kaiserlicher Einflußnahme sich nach der Entfernung des Reichsamtes von den Spitzen reichsfürstlicher Stellung abstuft. Aber darum behaupten zu wollen, der König habe keinen Einfluß auf die Besetzung des gräflichen Richteramtes ausgeübt, hieße den Tatsachen widersprechen. Zwar die Beispiele, welche zur Beurteilung der Stellung bayrischer Grafen herangezogen werden, sind keineswegs zahlreich und so geartet, daß sie zum mindesten verschiedene Erklärung zulassen.

§ 92. Das zeitlich nächst gelegene Beispiel aus dem Jahre 1155 kann weit eher in dem Sinne gedeutet werden, daß die bayrischen Großen mithin auch die Grafen dem Herzoge in jeder Hinsicht unterworfen waren. [1]) Es findet sich eben wieder bei Otto von Freising und besagt, daß sich die Proceres Baioriae hominio et sacramento sibi (d. h. Heinrich den Löwen) obligarunt. Sie mußten demnach Mannschaft und Hulde leisten, traten mithin in volles Lehensverhältnis zum Herzogtume ein, durch genau dieselben Bande gebunden, wie solche dreißig Jahre früher weltliche Reichsfürsten gegenüber König Lothar III. eingegangen waren, welche »regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam in sacramento regi domino firmaverant«.[2]) So kann man wol sagen, daß in Baiern die Großen schon lange vor 1180 in »Reichsmittelbarkeit« und das Herzogtum gleichsam an des Reiches Stelle getreten waren. Damit hängt auch die Erhebung Österreichs zusammen.

Das Beispiel aus dem Falkensteiner Kodex, das man indirekt für Reichslehnbarkeit — wenigstens teilweise — der bayrischen Grafschaft deuten will, stammt aus sehr kritischer Zeit. Es ist nämnämlich auch Riezlern aufgefallen, daß »Graf Sigboto von Falkenstein unter seinen Besitzungen nur die Grafschaft im Leukentale,« — an der Chiemseer Aache um Kitzbühel — »keineswegs die alte Grafschaft seines Hauses« — Falkenstein am linken Innufer — »als Lehen vom Herzoge von Bayern« einbekennt[3]). Das genügt

[1]) S. Heigel und Riezler, a. a. O., 201.

[2]) MG. SS. XII, 512. Vgl.: Schröder, DRG (4. Aufl.), 402, Anm. 17.

[3]) MB. VII, 441, Petz. Drei bayrische Traditionscodices aus dem XII. Jahrhundert. Festschrift, München 1884, S. 7 (Fol. 7*a*); der diese Stelle enthaltene Teil des Kodex ist zwischen 1165 und 1174 entstanden. Ebenda, S. IX.

aber vollkommen; denn es hatten die Welfen keinerlei Stammgut am Nordfuße der Kitzbühler Alpen; so kann man diese Grafschaft nur als Pertinenz des Herzogtums auffassen, wie auch Riezler getan hat. [1]) Daß nur sie und nicht auch die übrigen Falkenstein-Weihernschen Grafschaften im Falkensteiner Kodex als bayrisches Lehen genannt wird, ließe sich darauf zurückführen, daß erst Graf Siboto II. die Grafschaft im Leukentale durch Belehnung von Heinrich dem Löwen erworben hätte, während die übrigen eben durch Erbgang auf ihn gekommen wären. In demjenigen Teile der Handschrift, wo von der mit Zustimmung der Mannen erfolgten Übergabe einiger Besitzungen von Sibotos gleichnamigem Sohne die Rede ist, fügt eine Randnotiz zu: »et comitiam in Livchental et II talenta«, ohne auch nur mit einem Worte der Lehensrührigkeit vom Herzogtume zu gedenken. [2]) Sonach dürfte die Grafschaft im Leukentale von Heinrich dem Löwen vielleicht nach dem Tode des Grafen Gebhart von Burghausen 1165, wie ja auch diese Grafschaft selbst [3]) eingezogen und an die Falkensteiner weiter gelehnt worden sei. Dabei scheint es sich im wesentlichen nur eben um die Grafschaft im eigentlichen Sinne, also um das Gericht, gehandelt zu haben; denn Leukenthal selbst hatte um jene Zeit der Wittelsbacher Otto V. im Jahre 1168 durch Kauf von dem Großherrn des Templerordens erworben. [4])

Noch mehr Beachtung aber verdient die allgemeine Zeitlage, in welcher der Falkensteiner Kodex entstanden ist. Das Jahr 1180 ist das für die Entwicklung des deutschen Verfassungslebens hochwichtige Jahr, in das man die starke Einschränkung der Reichsfürstenstellung innerhalb des Grafenstandes setzt, für welche nunmehr Reichsunmittelbarkeit unerläßliches Erfordernis wird. Wer von einem Laienfürsten des Reiches, den König ausgenommen, als dessen Statthalter nur geistliche Fürsten im beschränkten Sinn galten, Lehen trug, konnte hinfort nicht mehr Reichsfürst sein.

Scheiden nun viele Grafen aus dem Reichsfürstenstande aus, so müssen sie von ihren Herzogen, d. h. denjenigen Reichsfürsten, deren Landtage und deren Heerbann sie besandten, Lehen getragen haben. Wenn diese Lehensstellung und dadurch erfolgte Schildes-

---

[1]) Herzogtum Bayern. 180.

[2]) MB. VII, 498, Petz, a. a. O., 41 (Fol. 35*a*).

[3]) Riezler, a. a. O., 172 ff.

[4]) Ebenda, 281.

niederung nur durch einige Lehensstücke bedingt gewesen wäre, die solche Grafen von Reichsfürsten hatten, wieviel von ihnen würden durch Rückgabe derselben, was ja bei freiem Lehen immer möglich war, ihren Reichsfürstenstand gewahrt haben, denn ihre Grafschaft wäre ja nach wie vor Reichsamt gewesen. Anders, wenn die Wahrung des Reichsfürstenstandes auch Preisgebung der Grafschaft selbst erforderte; dann ging es wohl nicht an. Denn diese Rückstellung hätte überhaupt Verzicht auf jedweden öffentlichen Rang, jede politische Geltung bedeutet. Dann aber war die Grafschaft entweder nicht mehr Reichsamt, weil nicht mehr reines Reichslehen, sondern muß bereits Amt und Lehen vom Herzogtume geworden sein — oder es decken sich Reichsamt und Reichslehen nicht mehr; es kann Reichsamt Lehen vom Fürstentume sein, nicht vom Reiche. Diese Wandlung nun, nur dies hat die Scheidung des Reichsfürstenstandes bewirkt.

Daß solche Wandlungen langer Hand so vor sich gehen, daß nicht erst 1180 die überwiegende Zahl der Grafschaften zu mittelbaren Grafschaften herabgedrückt worden ist, liegt auf der Hand. Gewiß hat der Prozeß, der zur Zeit der Ausscheidung Steiermarks aus Bayern eine so wichtige Veränderung in den ständischen Verhältnissen des Deutschen Reiches bewirkt hat, schon mehr als ein Vierteljahrhundert angedauert, schon lange begonnen, ehe man an das Minus und an die Erhebung Österreichs zum Herzogtume gedachte. So dürften die bekannten Worte Ottos von Freising schon eine recht weit fortgeschrittene Etappe dieses Werdeganges bezeichnen.

§ 93. Wahrlich, man wäre schon jetzt geneigt, die Frage aufzuwerfen und deren Beantwortung zu versuchen — die Frage nämlich, warum Dopsch gar so angelegentlich der Möglichkeit aus dem Wege geht, nicht bloß jene beneficia und allenfalls die marchia, sondern auch die comitatus des Otto von Freising für bayrische Lehen zu nehmen. Und doch wird eine solche Erklärung durch »Analogie«, durch mannigfache Erwägung, ja sogar durch Dopsch selbst so nahe gelegt, durch die Auslegung nämlich, die er dem »omni iure« gibt. Das unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Bayernherzog Komitate verleihen konnte, ja er mußte sogar jene Grafschaften weiter verleihen, die nicht in seinem erblichen Besitze standen; wie auch das Reichshaupt die Reichsfürstentümer weiter leihen mußte, in denen es nicht schon von früher her die Herzogswürde inne hatte.

Konnte nun aber, ja mußte der Bayernherzog die bayrischen Grafschaften weiter leihen, warum sollen nicht auch die Grafschaften, die von alters zur bayrischen Ostmark gehörten, von ihm zu Lehen rühren? Und warum sollten die Grafschaften, die tres comitatus, die auch nach Dopsch der Kaiser dem Markherzog mit der zum Herzogtume erhobenen Mark verleiht, nicht dieselben sein, die vorher der Markgraf mit der Mark von Bayern zu Lehen trug? Es muß demnach Dopsch in den tres comitatus etwas vorschweben, was nicht der Bayernherzog, wohl aber der Kaiser und nur der Kaiser verleihen konnte. Und das wird wohl so sein. Denn eben aus der Verleihung der Komitate an den neuen Herzog durch den Kaiser leitet Dopsch für den Markherzog das Recht ab, die Grafschaften in seiner Hand zu behalten, die er sonst, d. h., wenn diese besondere Verleihung nicht erfolgt wäre, weiter hätte leihen müssen. Wir glauben zwar schon oben einiges gegen diese Auffassung vorgebracht zu haben, doch das kommt diesmal nicht in Betracht. Jedenfalls aber kann man sagen, daß auch den von einem Bayernherzoge weiter verliehenen Grafschaften, also vielleicht selbst den tres comitatus, welche er dem Markgrafen von Österreich leihen mußte, die Eigenschaft zukam, daß sie vom Markgrafen nicht weiter verliehen werden brauchten. Dem entsprechend hat auch Dopsch betont, daß es sich in der kritischen Bestimmung des Minus eben darum handelte, diese Eigenschaft auch den Grafschaften des neuen Markherzogtumes zu erhalten. Da wäre es ja aber gar sehr darauf angekommen, hervorzuheben, daß jene Grafschaften, bisher vom Herzogtume Bayern zu Lehen gegangen, schon infolgedessen dem Markgrafen verblieben wären und von ihm nicht weiter geliehen werden mußten — und weiter darzutun, was in der Folge noch geschehen mußte, um diesen bisher bayrischen Amtslehen, nachdem sie Reichslehen geworden waren, jene Eigenschaft zu erhalten. Freilich Dopsch geht nicht diesen einfachen Weg von jener klaren Tatsache aus. Nach ihm »wissen wir nicht, daß die ‚comitatus‘ ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«.[1]) Er muß folgerichtig annehmen, die »tres comitatus« seien auch in der markgräflichen Zeit der Babenberger Lehen vom Reiche gewesen — wiewohl sie der Herzog von Bayern nach Lehenrecht an das Reich aufläßt — und ihre neuerliche Verleihung an den Oheim des

[1]) A. a. O., 301.

Kaisers nach der Erhebung der Ostmark zum Herzogtume sei eben durch jene Erzählung Ottos und durch das zweitmalige »cum omni iure« des Minus festgestellt.

Ich überlasse es anderen, zu beurteilen, ob es notwendig war, den Beweisgang diesen Weg nehmen zu lassen; ich stelle nur eines fest. Die das neue Markherzogtum wie früher die Markgrafschaft Österreich von den übrigen Reichsfürstentümern auszeichnende Eigenschaft bestand gar nicht in dem, daß der betreffende Lehenträger vom Reiche oder allenfalls von Bayern ihm verliehene Grafschaften nicht weiter zu leihen verhalten war — wie wir in der Folge sehen werden, sind in Österreich solche Weiterverleihungen durch den Markgrafen und den Markherzog vor und nach dem Jahre 1156 erfolgt[1]) — die ihn von anderen Reichsfürsten auszeichnende Umstand äußert sich nur darin, daß der von ihm mit dem Gerichte Belehnte sich wegen Verleihung der Gerichtsgewalt nicht wieder an das Reich zu wenden brauchte, sondern daß ihm der Markgraf Gerichtslehen und Blutbann zugleich übertragen konnte. Bei Dopsch findet sich diese Auseinanderhaltung anscheinend nicht. Er dürfte nicht das Bedürfnis gefühlt haben, eine solche Unterscheidung zu machen. Oder hat er vielleicht, da wenigstens in späterer Zeit auch der Blutbann mittels Fahne, dem Blutfähnlein, verliehen wurde, das Schwergewicht dieser Frage in die Fahnenfrage verlegt, bei der er sich ja auch, wie seine beiden Vordermänner und Leitsterne in der Comitatus-Frage, Strnadt und Hasenöhrl, einigermaßen beschäftigt hat? Wenden wir uns sofort dieser Frage zu. Ganz gewiß wird ihre Erörterung uns Gewinn bringen. Die Fahnenfrage und die nach der Bedeutung des Blutbannes für die Comitatus-Forschung sei unser nächster Abschnitt mit einer Reihe von Erörterungen gewidmet. Er möge von Fahnlehen und von Blutbann handeln.

---

[1]) Vgl. oben § 48 und FRA.[2]. XXXI, S. 255.

(Schluß folgt.)

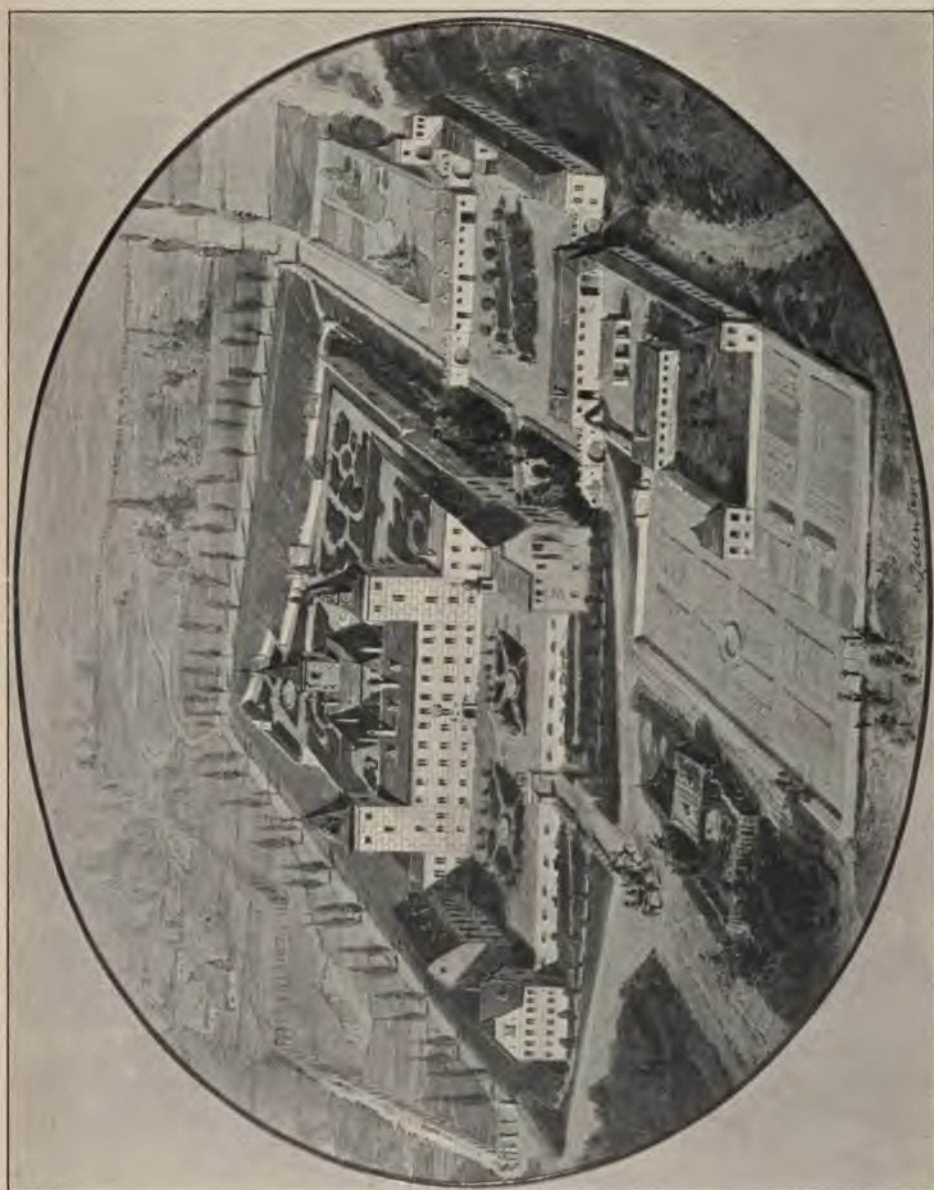
GESCHICHTE

DER

HERRSCHAFT WALPERSDORF.

VON

MARTIN KROISSMAYR.



Wenn man von Herzogenburg auf der nach Krems führenden Straße eine Wegstunde zurücklegt, so kommt man am Fuße des Gerichtsberges, wo die Straße vom Tale der Traisen in das der Fladnitz hinüberführt, zu dem freundlich gelegenen Orte Walpersdorf. Das Dorf ist in gerader Richtung von Osten nach Westen angelegt. Der untere Teil besteht aus zwei Häuserreihen, zwischen welchen die Straße hindurchführt. Wo diese vor dem Schlosse nach rechts abbiegt, setzt sich der obere Teil der Ortschaft, die gerade Linie weiter beibehaltend, längs des Schloßparkes nur mehr in einer Häuserreihe fort; ein paar kleinere Häuschen liegen abseits an der in die Weingärten führenden »Sumpfgasse«. Im ganzen zählt Walpersdorf 30 Nummern. Die meisten Häuser sind infolge der großen Brände in den Jahren 1894 und 1896 neugebaut und mit Ziegeldächern versehen. In der Regel sind die Häuser so angelegt, daß man von der Straße durch ein Tor zuerst in einen geräumigen Hof eintrit, welcher von den Wirtschaftsräumen und dem mit einem Säulengang versehenen Wohngebäude umschlossen ist. Da der Ort rings von Gärten, Obstbäumen und Weinbergen umgeben ist, gewährt er einen lieblichen Anblick, bietet aber außer dem Schlosse weder baulich noch historisch ein besonderes Interesse.

Die 234 Einwohner des Dorfes leben hauptsächlich vom Weinbau, der aber gegenwärtig in starkem Rückgange begriffen ist. Da der Boden ziemlich fruchtbar ist, liefert der Feldbau verschiedene Arten von Getreide, vorzüglich Roggen, weiters auch Weizen, Gerste, Hafer, Mais und Hülsenfrüchte. Obstbau und Viehzucht sind von geringerer Bedeutung; die früher in ausgedehntem Maße betriebene Schafzucht hat in neuerer Zeit fast gänzlich aufgehört. Das Klima ist mild, da der Ort gegen Westen und zum Teile auch gegen Norden durch vorgelagerte Anhöhen geschützt ist. Das Wasser ist gut, doch etwas spärlich, so daß vom Abhange des Gerichtsberges eine künstliche Leitung Wasser zuführen muß.

Bahn-, Post- und Telegraphenstation ist Herzogenburg, Sitz der Gemeinde, Pfarre und Schule ist das etwa fünf Minuten ent-

fernte Inzersdorf. Seit 1884 besitzt Walpersdorf eine Niederlassung von Klosterschwestern, welche eine Kleinkinderbewahranstalt, eine Industrieschule und die Krankenpflege im Dorfe und in der nächsten Umgebung versehen.

Das Schloß ist eines der stattlichsten im ganzen Lande und macht in seiner bedeutenden Ausdehnung und massiven Bauart einen imponierenden Eindruck. Es liegt inmitten einer viereckigen Ebene, welche von allen Seiten mit einem breiten Graben umgeben ist. Dieser war vor alters mit Wasser gefüllt und diente sowohl zur Befestigung, als auch zur Fischzucht, gegenwärtig ist er aber wasserleer und mit Bäumen bepflanzt. Die Westseite des Viereckes nimmt ein wohlgepflegter Ziergarten im italienischen Stile ein, welcher nach drei Seiten gegen den Graben zu mit Mauern geschützt ist, gegen Osten aber durch das Schloßgebäude abgeschlossen wird.

Das Schloß ist in seinem älteren Hauptteil ein viereckiges, zwei Stock hohes, in der Mitte der Westseite mit einem und an den Ecken der Ostseite mit zwei mächtigen, viergeschossigen Türmen versehenes Gebäude im Stile der deutschen Renaissance. Dieser Hauptteil des Schlosses, das sogenannte »Rotehofgebäude«, umschließt einen mit Ziegeln gepflasterten Hof, unter dessen Einfahrt vier steinerne Säulen stehen, in welche die Jahreszahl 1577 eingemeißelt ist. Dieses Jahr bezeichnet uns also den Beginn des Um- und Neubaues des Schlosses durch Helmhart von Jörger, die Zahl 1617 auf dem linken Rauchfang weist auf die Vollendung des Baues hin. In einer Nische des roten Hofes ist ein zierlich gearbeitetes Brunnengitter mit Barockskulpturen an der Wand angebracht. Auf der Höhe des Westturmes bemerken wir ein großes L in Stukko mit Barockumrahmung und an den beiden Osttürmen je einen kaiserlichen Doppeladler mit einem weißen L auf der Brust in in Fresko, welche an die Kaiserin Leonora erinnern.

Im Erdgeschoß des Rotenhofgebäudes befinden sich Wirtschaftsräume und Dienerzimmer, im ersten Stock die geräumigen Herrschaftswohnungen und im zweiten Stock Gastzimmer und die Bibliotheksräume.

Die Ostfront des Hauptgebäudes wurde später über die zwei Türme hinaus nach beiden Seiten verlängert, und an diese Verlängerungen, welche Fremden- und Dienerzimmer enthalten, wurden im rechten Winkel anstoßend zwei einstöckige Seitenflügel ange-

baut. Der südliche Seitentrakt enthält im Erdgeschoß Remisen und Magazine, im ersten Stock aber nur einen einzigen großen Saal, welcher das »Museum« genannt wird, weil in demselben früher eine reichhaltige Sammlung von Kunstgegenständen untergebracht war. Die Fenster des Saales sind außergewöhnlich groß und die Fensterstöcke mit Steinmetzarbeiten verziert. Oberhalb der Fenster sind steinerne Kaiserbüsten angebracht und darüber eine Reihe von grinsenden Fratzen, gleichfalls in Stein. In der Mitte der Außenwand lesen wir die Zahl 1670, da der Saal 1669—1671 von Graf Sinzendorf gebaut worden ist.

An das Museum schließt sich unmittelbar das Verwalterhaus an, welches zu den ältesten Teilen des Schlosses gehören soll, in seiner jetzigen Gestalt aber gleichfalls auf das XVII. Jahrhundert hinweist. Den ersten Stock des Hauses bewohnt der Gutsverwalter, im Erdgeschoß sind die Kanzleien und das herrschaftliche Archiv untergebracht. Letzteres enthält fast ausschließlich Urkunden und Akten, die sich auf Walpersdorf beziehen; seine älteren Bestände harren noch einer ordnenden Hand. In früheren Zeiten dienten diese Räume zum Betriebe einer Brauerei und später als Schafställe.

Vom Verwalterhaus führt längs des Grabens eine hohe Mauer zur Schloßkirche hinüber. An Stelle der Mauer befanden sich früher ebenerdige Wohnungen für die herrschaftlichen Arbeiter. Die Mauer ist in der Mitte durch ein barock verziertes Steinportal unterbrochen, durch welches man über eine massiv gebaute Brücke in das Dorf hinausgelangt. Die mit einem steinernen Geländer versehene Brücke besteht erst seit dem XVII. Jahrhundert und stammt wahrscheinlich vom Grafen Sinzendorf her.

Die an die Verbindungsmauer anstoßende Schloßkirche wurde gegen Ende des XVI. Jahrhunderts von Helmhart Jörger gebaut und stellt einen einfachen, hohen Saal in unregelmäßigem Viereck dar. Das Deckengewölbe sowie die geräumigen Oratorien stammen aus neuerer Zeit. Zu beiden Seiten des Eingangstores sind Gruftkammern angebracht; in der rechten Kammer ruht die Fürstin Maria Antonie Montecuccoli und in der linken Graf Camillo Colloredo-Wallsee und Fürstin Viktoria von Lothringen. Unter der Kirche befindet sich noch eine größere Gruft, in welcher mehrere Glieder der Jörgerischen Familie und ein Schloßkaplan (Abbé Javillier, † 1836) ruhen. Die Überreste dieser Toten wurden alle

eingemauert, sodaß die Gruft den Anblick eines leeren Gewölbes ohne irgendwelche Erinnerungszeichen darbietet.

Die innere Ausstattung der Kirche ist einfach und würdig. Der Hochaltar ist im Barockstil gehalten, mit vergoldeten Statuen und Wappen geschmückt, das Altarblatt stellt die Kreuzigung Christi dar; der Maler desselben ist unbekannt, doch darf man vielleicht den Vater der beiden Brüder Altomonte als Urheber des Bildes ansehen, da sich von seiner Hand ein gleiches Gemälde im Stifte Heiligenkreuz vorfindet. Unter den an den Wänden hängenden Bildern verdienen ein hl. Franziskus von Ribera lo Spagnoletto und eine Grablegung Christi von Annibale Carracci Erwähnung.

An der rechten Seitenwand öffnet sich eine Türe in die 1662/63 vom Grafen Sinzendorf erbauten Loretokapelle. Dieselbe ist eine getreue Nachbildung des »Heiligen Hauses« in Loreto; die Wände sind schwarz übertüncht, mit künstlichen Rissen und Freskenfragmenten versehen, der Altar ist mit einer Madonna im Silberkleide, mit silbernen Engeln und herzförmigen Ampeln, mit Reliquien, Weihegeschenken und einem »Ferdinandskreuze« geschmückt. Über dem Dache der Loretokapelle erhebt sich ein kleiner Glockenturm in der Form eines Dachreiters.

Die Schloßkirche war ursprünglich freistehend, ist aber gegenwärtig durch einen von Sinzendorf erbauten Seitentrakt mit dem Hauptgebäude verbunden. Dieser zweite Seitenflügel ist gleich dem gegenüberliegenden »Museum« mit hohen Fenstern und Maskarons verziert, war ursprünglich auch ein großer Saal, ist aber gegenwärtig zu Zimmern abgeteilt.

Unter diesem Trakte führt ein zweiter Ausgang über eine gemauerte Brücke ins Freie. Diese Brücke war ehemals eine Zugbrücke, wie die am Portale noch sichtbaren Rollen beweisen, und ursprünglich der einzige Weg, auf dem man ins Schloß gelangen konnte. Sie mündet auf einen großen Platz, über welchen zwei öffentliche Straßen führen. Um den Platz gruppieren sich der Meierhof, das Beamtenhaus, die Taverne und die Stallungen und in seiner Mitte erhebt sich als Zeichen der ehemaligen Landgerichtsbarkeit eine steinerne Prangersäule mit einem geharnischten Ritter und dem Jörgerischen Wappen auf dem Schilde. Gegenüber steht ein von der Fürstin Montecuccoli errichtetes Standbild des hl. Johannes von Nepomuk. Die steinernen Portale an den vier Ecken des Platzes sowie der Turm über dem Inzersdorfer Tor

rühren von Helmhart Jörger her. An den Meierhof schließen sich Arbeiterwohnungen und ein Turm an, in welchem früher Arreste waren, jetzt aber eine Tischlerei etabliert ist. Rechts vom Meierhof dehnt sich der Gemüsegarten mit Gewächshaus und Gärtnerwohnung aus und weiter gegen die Traisen zu liegt ein 8 Joch umfassender Obstgarten, der sogenannte Fasangarten. Derselbe ist mit hohen Mauern umgeben und mit vier fünfeckigen Türmen versehen, welche im XVII. Jahrhundert zur Fasanzucht dienten, jetzt aber als Arbeiterwohnungen benützt werden.

Schloß Walpersdorf ist der Zentralsitz einer umfangreichen Herrschaft, welche den Titel »Gräflich Franz Colloredosches Fideikommiß« führt und sich von den Ufern der Traisen über die Täler der Fladnitz, der Pielach und des Aggsbaches bis zum Strande der Donau erstreckt. Die Entstehung und die reichbewegte Geschichte dieser Herrschaft soll im folgenden zur Darstellung kommen.

Älteste Kunde.

Die Bedeutung des Namens Walpersdorf ergibt sich aus der älteren Fassung, welche Walbrechtsdorf lautet, also: Dorf des Walbrecht. Daneben finden sich noch die Schreibweisen Walbrehtisdorf, Walprehtisdorf, Waltprechtesdorf, Waldprehtisdorf, Uvaltprehtesdorf, Waltprehstorf, später Walperstorff und gegenwärtig Walpersdorf. Ob diese Benennung von einem Walbrecht als Gründer des Schlosses oder Ortes herstammt oder ob sie von einem anderen Orte gleichen Namens durch Ansiedler hierher übertragen wurde, läßt sich nicht feststellen, da der Ursprung von Walpersdorf in Dunkel gehüllt ist. Die Urkunden im Walpersdorfer Archive reichen nur bis zum Ausgange des Mittelalters und über die vorausgehenden Schicksale erhalten wir nur aus den Aufzeichnungen in den Archiven von Göttweig, Herzogenburg und Melk spärliche Kunde.

Zum ersten Male begegnet uns der Name Walpersdorf in einer Urkunde des Klosters Melk vom Jahre 1120. Am 7. Jänner 1120 tauschte Bischof Ulrich von Passau von Melk gegen seinen Drittelweinzehent in den Pfarren Traiskirchen und Mödling unter anderen auch ein Weinlehen in Walpersdorf (»vinea tertia in Walbrehtisdorf cum integro suo agro«) ein.[1]) Nachdem 1120 in Walpersdorf schon Weinbau betrieben wurde, dürfte dieser Ort schon längere

[1]) Keiblinger, Melk. II, 1. Abt., 795 f.; Bielsky, Die ältesten Urkunden des Kanonikatstiftes St. Georgen. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. IX, 255 f.

Zeit bestanden haben. Der erste Babenberger, Leopold der Erlauchte, hatte bereits die Grenzen der Ostmark über die Traisen bis zum Wienerwalde vorgeschoben. Zu jener Zeit pflegte dem siegreich vordringenden Schwerte des Kriegers alsbald der friedliche Pflug des Landmannes zu folgen, und so finden wir auch im Traisentale schon vor dem Jahre 1000 nachweisbar einige Orte von deutschen Ansiedlern bewohnt. Es dürfte darum auch Walpersdorf um das Jahr 1000 oder noch früher gegründet worden sein.

Diese Annahme wird durch einen besonderen historischen Vorgang bekräftigt. Als nämlich nach der Schlacht auf dem Lechfelde die Ostmark von den Ungarn gesäubert worden war, wurde die Neubesiedlung dieses Landes fast ausschließlich von geistlichen und weltlichen Großen durchgeführt. Bayrische Bischöfe, Klöster oder Adelige bekamen vom Kaiser große Landstriche zugewiesen, die sie im Eigenbetriebe durch ihre Mönche und Leibeigenen kultivieren ließen. Freie Adelige aber und selbständige Bauern kamen anfangs fast gar nicht ins Land. Erst als Bischof Pilgrim von Passau 985 von Kaiser Otto II. für die Ansiedlung von Freien in der Ostmark ein besonderes vorteilhaftes Ausnahmsrecht erwirkte, ließen sich auch diese in größerer Zahl zur Niederlassung in der neugewonnenen Kolonie bewegen.[1]) In diese Zeit mag auch die Gründung von Walpersdorf fallen, als dessen erste Besitzer die Edlen von Walpersdorf erscheinen.

Die edlen Herren von Walpersdorf.

Das Salbuch des Klosters Göttweig nennt um 1145 den Edlen Rapoto von Walbrehtisdorf als Zeugen einer Stiftung Reginhards von Anzenberg und einer gleichzeitigen Schenkung Hademars von Kuffern an das Kloster Göttweig.[2]) Einige Jahrzehnte nach Rapoto finden wir einen Adalbert von Walpersdorf, der vielleicht ein Sohn des ersteren war. Um 1180 stiftete nämlich Heinrich von Murstetten in Göttweig ein Seelgeräte, wobei als Zeuge unter anderen auch Adalbreht von Walprehtisdorf angeführt wird.[3]) Ebenso findet sich bei der Stiftung des Edlen Hademar von Anzenberg für das Seelenheil seiner Frau in Göttweig um 1190 als Zeuge Adelbert von Walpretesdorf.[4])

[1]) Juritsch, Geschichte der Babenberger. 18; Huber, Geschichte Österreichs. I, 177.

[2]) Karlin, Fontes rer. Austr. VIII, 64, Nr. 262.

[3]) Ebenda, 79, Nr. 309.

[4]) Karlin, l. c., 82, Nr. 319.

Auch im XIII. Jahrhundert begegnen wir den Herren von Walpersdorf. Am 18. Mai 1276 erscheinen die Brüder Ulrich und Ortolf von Walprehtsdorf als Zeugen in einer Urkunde der Gertrud von Arnstein für Göttweig.[1]) Wahrscheinlich waren die beiden Brüder Nachkommen Adalberts.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob dieses adelige Geschlecht sich nach dem Orte Walpersdorf seinen Namen beigelegt, oder ob es Walpersdorf erst gegründet und die Ortschaft nach sich benannt hat. Wir möchten das letztere für wahrscheinlicher halten und zwar aus folgendem Grunde. Zu derselben Zeit, in der die Edlen von Walpersdorf in der Ostmark auftauchen, lesen wir in den Urkunden des bayrischen Klosters Schäftlarn wiederholt von einem Walprehtestorf oder Waltprehtstorf und auch von einem Edlen Eberhart von Walprehtesdorf um 1200 als Zeugen.[2])

Es gibt in Bayern mehrere Orte, die Walpersdorf heißen, und in früherer Zeit war die Zahl derselben noch größer. Es ist schwer zu sagen, welches Walpersdorf in den Urkunden von Schäftlarn gemeint ist, besonders da die heute noch nachweisbaren Walpersdorf alle weit von dem genannten Kloster entfernt liegen. Da aber die zweite deutsche Besiedlung der Ostmark größtenteils durch Einwanderung aus Bayern erfolgte, so liegt die Vermutung nahe, daß eine Seitenlinie der bayrischen Herren von Walpersdorf diesen Besitz erworben und auf den neugegründeten Herrenhof samt den Zinshufen den Namen Walpersdorf übertragen habe.

Schweickhardt schreibt über den Ursprung von Walpersdorf in seiner Topographie[3]): »Die Entstehung des Schlosses fällt ins XII. Jahrhundert. Die Erbauer waren wahrscheinlich die Herren von Chunringe, weil wir im Jahre 1188 Hadmar II. Herrn von Chunring mit Walprechtsdorf begütert finden.« Dies ist jedoch ein Irrtum, denn Hadmar II. von Kuenring war nicht »mit«, sondern bloß »in« Walpersdorf begütert[4]), wie viele andere Herren und Klöster auch. Was er hier besaß, ist nicht näher bekannt. Möglichenfalls sind die im Grundbuche des Schlosses Walpersdorf vom Jahre 1518 erwähnten behausten Untertanen Christoph, Peter und Hans Kunringer zu Wezmannstal, sowie Hansens Sohn Simon Kunringer

[1]) Karlin, l. c., 324, Nr. 55.
[2]) Monumenta Boica. VIII, 416, 477, 480.
[3]) V. O. W. W. IV, 131.
[4]) Frieß, Die Herren von Kuenring. 43.

zu Anzenberg Nachkommen ehemaliger Untertanen der Herren von Kuenring, denen die Bezeichnung Kunringer als Erinnerung an den früheren Untertanenverband geblieben sein mag.

Daß aber die Edlen von Walpersdorf weder eine Seitenlinie, noch Dienstmannen der Herren von Kuenring waren, erhellt aus dem höheren Range ihres Adels. Rapoto von Walpersdorf wird nämlich ausdrücklich unter die »nobiles« gezählt, während die Kuenringer zur selben Zeit landesfürstliche Ministeriale waren. Trotz des höheren Adelsranges war die Grundherrschaft der Herren von Walpersdorf damals ziemlich eng begrenzt, zumal in Walpersdorf selbst viele Zinslehen und sonstiger Grundbesitz anderweitigen Eigentümern gehörten.

So schenkte um 1130 der Freie Willihalm sein Gut bei Waldprehtisdorf, bestehend aus einer Mühle mit Zugehör, zwei Weingärten, und was er sonst noch an diesem Orte besaß, an Göttweig.[1]) Zwischen 1125 und 1138 übergab Ulrich von Gossam dem Abte Chadalhoh von Göttweig drei Weingärten bei Walpersdorf als Seelgeräte für seinen Blutsverwandten, den Edlen Waltrich.[2])

Leopold IV. der Freigebige, Markgraf von Österreich und Herzog von Bayern, erließ 1137 zu Krems und 1139 zu St. Florian dem Chorherrenstifte St. Florian in Oberösterreich die schuldige Abgabe des Marchfutters von dessen Gute in Waltprehtesdorf.[3]) Dasselbe Stift besaß auch im nahen Anzenberg Weingärten und Äcker.[4]) Ebenso war das Chorherrnstift St. Pölten um 1180 in Waltprehsdorf im Besitze von zwei Weingärten mit Äckern.[5]) Wilrad von Karlstetten vermachte um 1170 für den Fall seines Todes als Seelgeräte für sich und seine Familie einen Weingarten und mehrere Grundstücke bei Walprehtesdorf.[6])

Diese äußerst spärlichen Nachrichten lassen erkennen, wie sehr die Herren von Walpersdorf an ihrem eigenen Herrensitze von fremden Eigentümern eingeengt waren. Eine Folge der Unbedeutendheit ihres Besitzes mag es gewesen sein, daß sie in der Landesgeschichte gar keine Rolle spielen.

1) Karlin in: Fontes. VIII, 61, Nr. 252.

2) Fontes. VIII, 65; vgl.: Keiblinger, Melk. II, A, 144 und: Topographie von Niederösterreich. III, 598.

3) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 180, Nr. 121.

4) Ebenda, 639, Nr. 440.

5) Lampel, St. Pöltener Urkundenbuch. I, 19, Nr. 13; in den Jahren 1248 und 1253 ist derselbe Besitz wieder ausgewiesen; ebenda, 63, Nr. 39 und 74, Nr. 46.

6) Fontes. VIII, 77, Nr. 301.

Ritter Konrad von Walpersdorf (1319—1334).

Der nächstfolgende, urkundlich bezeugte Besitzer von Walpersdorf gehört einer anderen Familie und einer geringeren Adelsstufe an. Das Urkundenbuch von Herzogenburg erwähnt öfter einen Konrad von Walpersdorf, der ein Sohn des Ritters Wernhart von Nußdorf ob der Traisen war. Ob dieses Geschlecht durch Kauf oder Heirat in den Besitz von Walpersdorf gekommen ist, darüber fehlen uns die urkundlichen Belege.

Zum erstenmal begegnet uns Ritter Konrad von Walpersdorf am 2. Februar 1319 als Zeuge in einem Reverse Wolfkers von Wielandstal an das Stift Herzogenburg wegen Entrichtung des Körnerdienstes von einem Hofe zu Wielandstal.[1]) Im selben Jahre, am 25. März 1329, fungiert Konrad von Walpersdorf, »lantrichter ze den zeiten«, als Zeuge eines Zinsvertrages zwischen Ulrich und Konrad den Wolfenreithern und Abt Marchward von Göttweig.[2]) Hier sowie in einer Schenkungsurkunde Wernharts von Nußdorf an die Kirche in Nußdorf vom 20. März 1323 wird Chunrat von Walpretzdorf ausdrücklich als Sohn Wernharts von Nuzdorf bezeichnet.[3]) Beide erscheinen auch in einem Tauschvertrag des Konrad Perger von Reichersdorf mit dem Stifte Herzogenburg vom 5. Mai 1323 als Zeugen.[4])

In dem Tauschvertrag des Meinhard von Würmla mit seinen Stiefkindern vom 2. Februar 1322 ist Konrad allein, nicht in Gemeinschaft mit seinem Vater als Zeuge unterzeichnet), aber am 10. August 1324[5]) und am 5. Juni 1325[6]) finden wir ihn wieder neben seinem Vater Wernhart als Zeugen. Zum letzten Male bezeugt er mit seinem Vater am 21. Dezember 1334 einen Kauf- und Tauschvertrag des Stiftes Herzogenburg mit Rudolf von Liechtenstein, kraft dessen dasselbe für den Markt St. Georgen an der Donau 100 Pfund Pfennig Einkünfte in Herzogenburg und Umgebung erhielt, darunter auch 24 ϑ Gülten auf einem Holden zu Walprestorf.[7])

---

[1]) Faigl, Herzogenburger Urkundenbuch. 69, Nr. 71.
[2]) Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. 287, Nr. 293.
[3]) Faigl, a. a. O., 79, Nr. 81.
[4]) Ebenda, 84, Nr. 84.
[5]) Blätter für Landeskunde. 1868, 107.
[6]) Faigl, a. a. O., 131, Nr. 122.
[7]) Ebenda, 103.

Von 1334 an fehlen wieder alle Nachrichten, sowohl über Ritter Konrad, als auch über das Schicksal des Schlosses und Gutes. Nur Besitzungen auswärtiger Herren in Walpersdorf werden gelegentlich erwähnt. Das Stift St. Florian entledigte sich mehrerer, daselbst gelegener und wegen der großen Entfernung offenbar unbequemer Güter. Im Tauschwege trat es eine Hufe in Getzersdorf an Marquart von Tursendorf ab, der sie seinem Schwager Alber von Getzersdorf überließ. Der letztere gewährleistete am 20. Jänner 1298 mit bezug auf diesen Tausch dem Stifte dessen eingetauschtes Eigen zu Dürrenberg durch Verpfändung eines Zinslehens in Waltprehtstorf mit Hintangabe des Veräußerungsrechtes desselben.[1])

Auch Konrad von Getzersdorf, vermutlich Albers Sohn, trat mit St. Florian in Tauschverkehr, indem er dem Stifte Besitzungen in Oberösterreich abtrat und dafür naheliegende Güter in Niederösterreich erhielt. Laut der hierüber am 25. Februar 1336 ausgestellten Tauschurkunde[2]) erhielt er vom Stifte aus dessen altem Grundbuch zu Waldprehstorf drei Hufen daselbst, eine Mühle in der Weitenpeunt, eine Hufe in Anzenberg, von einem Acker, welcher der Umfang heißt, 60 ϑ, von einem Garten in der Traisenau 46 ϑ, in Eysgerstorf[3]) 25 ϑ und von einem Weingarten in Walpersdorf 3 ϑ.

Auch das Kloster Göttweig war in Walpersdorf begütert. Das älteste Göttweiger Urbar von 1302[4]) vermerkt beim Amte Ratoltsdorf (Rottersdorf, westlich von Walpersdorf gelegen), daß der Mychelsteter von seinem Lehen in Walpersdorf zu Michaeli 60 ϑ diene, und die Neubearbeitung des Urbars von 1322 vermerkt außerdem noch 30 ϑ Burgrechtszins von Äckern daselbst. Am 12. März 1342 übergaben die Brüder Hertweich und Seifried die Lôchler mit Einwilligung ihrer Frauen ihrem Bruder Otten von Chotweich zu gesamter Hand zwei freieigene Heimwesen zu Walprechtsdorf samt Zugehör mit allen Rechten, wie sie selbst und ihr Vater dieselben daran hatten, wovon jährlich 6 β Wiener Pfennig zinsen sind.[5])

---

[1]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. IV, 275, Nr. 298.

[2]) Ebenda, IV, 201, Nr. 196.

[3]) Eysgerstorf war ehemals eine Ortschaft ganz nahe bei Walpersdorf, später Langenhof genannt; heute sieht man davon keine Spur mehr.

[4]) Göttweiger Archiv.

[5]) Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. 396, Nr. 426.

Das Kloster Melk erwarb am 21. Mai 1323 von Stephan von Hohenberg ebenfalls einen Besitz in Walpersdorf, bestehend aus Äckern, Weingärten, Wiesen und einem Wald um 31 tl. Wiener Pfennig.[1])

Auch Herzog Rudolf von Österreich, Sohn Albrechts I., wurde in Walpersdorf begütert. Am 21. Dezember 1303 verkauften nämlich Ulrich von Terenberch und Alhait, seine Hausfrau, um 81 tl. Wiener Pfennig einen freieigenen Hof zu Wahlprehstorf, »der da dient alle jar dreizzich emmer weins, ainen mvtte waitzes, zwen mvtte chornes vier vnd sivnsich chaese, der jeglichen soll acht pfennige wert sein, dreizzich pfennige wiener mvͤntz, sechs hvͤner drei gense«, an Herzog Rudolf von Österreich.[2]) Der Schwager Ulrichs von Thernberg, Alber von Mayenberch (Mainburg an der Pielach), stellte am selben Tage dem Herzog ein »schermbbrief« aus. Sowohl der Kaufpreis als auch der Dienst lassen auf eine ziemlich bedeutende Größe des Hofes schließen.

Im Jahre 1381 stiftete Philipp Burgstaller für sich in Göttweig eine Begräbnisstätte und einen Jahrtag mit einem halben Zinslehen zu Walprechtzdôrf, wovon der jährliche Dienst 27 Metzen Korn, 8 Metzen Weizen, 23 Metzen Gerste und 3½ β ϑ betrug.[3]) 1385 beurkunden Kathrey und Barbara, die Töchter des verstorbenen Philipp Burgstaller, daß ihr Vater bei seinen Lebzeiten dieses Zinslehen dem Stifte Göttweig übergeben hat.[4])

Die Grafen von Schaunberg.

Vom Schlosse Walpersdorf erhalten wir erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts wieder einmal Kunde. Es berichten nämlich Wißgrill in seinem »Schauplatz des landsäßigen niederösterreichischen Adels«[5]) und Abt Jodok Stülz in der gründlichen »Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg«[6]) übereinstimmend folgendes: »Hermann Graf von Cilli erwarb durch Ver-

---

[1]) Hueber, Austria. 63.

[2]) Orig. Perg. im k. k. Staatsarchiv zu Wien.

[3]) Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. I, in: Fontes. LI, 666, Nr. 745.

[4]) Ebenda, I, 683, Nr. 765.

[5]) Wißgrill, Schauplatz. II, 84.

[6]) Stülz, Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg. Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. 1862, XII. Bd.

gleich mit den Grafen von Schaunberg die Herrschaften Soos, Wolfstein und Walpersdorf im V. O. W. W. im Jahre 1382.«

Das alte, reichsunmittelbare und mächtige Dynastengeschlecht der Grafen von Schaunberg besaß in Bayern, Ober- und Niederösterreich zahlreiche Güter. Wann es Walpersdorf in seinen Besitz gebracht hat, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt. Im Jahre 1382 entspann sich zwischen Herzog Albrecht III. von Österreich, der die reichsunmittelbaren Schaunberge zu einfachen Landesherren herabdrücken wollte, und dem stolzen Grafen Heinrich VIII. von Schaunberg ein zweijähriger Krieg, der zugunsten Österreichs endete. Schon zu Beginn dieses Krieges überließ Graf Schaunberg Walpersdorf und die übrigen niederösterreichischen Güter seinem Schwiegersohne Hermann von Cilli, vermutlich, um Geld für den kostspieligen Krieg zu gewinnen und die im Gebiete seines Feindes liegenden und zunächst gefährdeten Besitzungen vor Verwüstung zu bewahren.

Die Grafen und Fürsten von Cilli.

Die Cillier übertrafen in der Folgezeit noch die Schaunberger an Reichtum, Macht und Ansehen. Sie besaßen nebst der Grafschaft Cilli in Steiermark und in den angrenzenden Ländern zahlreiche Schlösser und Güter. Hermann II., Graf von Cilli, welcher 1382 von Heinrich VIII. von Schaunberg Walpersdorf erwarb, hatte dessen Tochter Anna zur Frau. Durch seine Mutter Katharina, eine bosnische Königstochter, war er mit dem Sultan verschwägert und 1400 wurde er auch noch der Schwiegervater des Königs Sigismund von Ungarn, welcher Hermanns Tochter Barbara zur Frau nahm und 1435 als Deutscher Kaiser ihn sowie seinen Sohn Friedrich und seinen Enkel Ulrich in den Reichsfürstenstand erhob.[1])

Friedrich und Ulrich hatten nach Wißgrill die Herrschaften Walpersdorf, Wolfstein und Soos noch größtenteils in ihrem Besitze; weitere Nachrichten fehlen. Aus der Ortschaft Walpersdorf gibt sich aber im Jahre 1416 ein Lebenszeichen kund. Wolfgang der Schauchinger, gesessen zu Walpersdorf, hatte am 26. Jänner 1416 mit dem Kloster Göttweig eine Auseinandersetzung wegen eines ver-

[1]) »Fürstenbrief der Graven von Czili« in den Monatsblättern der heraldischen Gesellschaft »Adler«. II, 279 f. Vgl.: Krones, Cillier Chronik; Supan, Die vier letzten Lebensjahre des Grafen Ulrich II. von Cilli; Wißgrill, Schauplatz. 84 f.

sessenen Weindienstes auf dem Altenhofe zu Walpersdorf. Der Fall wurde von vier edlen und erbern Spruchleuten in der Weise entschieden, daß in Zukunft vom Altenhofe jährlich zur Lesezeit ein halb Fuder Wein nach Göttweig zu liefern sei.[1]) Derselbe Wolfgang der Schauchinger zu Walpersdorf verkaufte am 30. Jänner 1430 im Vereine mit Hanns dem Schauchinger zu Hollenburg seinen Anteil an zwei Weingärten in Kuffern an seinen Bruder Kaspar den Schauchinger zu Kuffern.[2])

Ulrich II. Fürst von Cilli war der letzte dieses tatkräftigen Geschlechtes. Als er 1456 von Ladislaus Corvinus Hunyadi ermordet wurde, war Walpersdorf schon in andere Hände übergegangen.

Wolfgang von Kienberg (1451—1465).

In den Urkunden des Klosters Göttweig begegnet uns wiederholt Wolfgang der Kienberger zu Walpersdorf. Dieses adelige Geschlecht führt seinen Namen von dem ehemals ritterlichen Gut Kienberg, auch Chinberch, Chuenberk, Kuenberg, Kymperg etc., jetzt Kienbauernhof bei Pisching. Die Kienberger erscheinen urkundlich seit 1229 und besaßen nebst dem Kienbergerhof auch Güter in Hürm und Eitzendorf und seit 1451 nachweisbar auch das Gut Walpersdorf.[3])

Wolfgang Kienberger von Walpersdorf findet sich als Siegler am 28. August 1451 in zwei Vergleichsurkunden zwischen Wulfing von Liechtenegk und Abt Wolfgang von Göttweig.[4]) Im Jahre 1458 standen Wolfgang und Jakob die Kienberger an der Spitze der Dienstleute und Söldner, welche das Kloster Göttweig gegen die räuberischen Scharen des Stephan von Eitzing und seiner Verbündeten ausgerüstet hatte.[5]) 1465 erscheint Wolfgang der Kienberger als Vogt der Untertanen dieses Klosters in Walpersdorf.[6]) Wie lange er nach 1465 das Gut Walpersdorf noch besessen, ist nicht mehr zu ermitteln.

---

[1]) Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. II, in: Fontes. LII, 137, Nr. 1056.

[2]) Ebenda, II, 219, Nr. 1148.

[3]) Monatsblätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1903, 174.

[4]) Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. II, 433, Nr. 1372 und 1373.

[5]) Ebenda, II, 653, Nr. 1684.

[6]) Ebenda, II, 665, Nr. 1684.

Bernhard von Zistersdorf (bis 1477).

Vom Ausgange des Mittelalters an beginnt endlich das Archiv des Schlosses Walpersdorf historisches Material zur Geschichte der gleichnamigen Herrschaft zu liefern. Die älteste im Originale vorhandene Urkunde stammt aus dem Jahre 1477, »am freitag vor dem suntag reminiscere in der vasten«.[1]) An diesem Tage verkauften Pernhart von Zisterstorf und seine Frau Afra ihr Schloß Walpersdorf samt Zugehör als freies Eigen dem edlen Wolfgang Ludmanstorfer. Wann und wie Bernhard von Zistersdorf das Schloß Walpersdorf erworben hatte, ist nicht bekannt.

Die Herren von Zistersdorf finden wir seit 1258 öfters in den Urkunden. Sie saßen in Zistersdorf als Dienstmannen der Kuenringer, welche daselbst die Burg und Stadt gegründet hatten und bis zum XV. Jahrhundert besaßen; einige von ihnen hatten landesfürstliche Lehen inne.[2]) Bernhard von Zistersdorf wird 1493 zum letzten Male erwähnt, dann verschwindet sein und seiner Familie Name für immer.

Der Verkaufsbrief von 1477 bietet uns zum erstenmal einen Überblick über die zu jener Zeit zur Herrschaft Walpersdorf gehörigen Besitzungen und Rechte. Nach demselben waren nur einige Stücke Lehen, alles übrige war freies Eigen.

Als freies Eigentum werden angeführt:

Das Schloß Walperstorf und der Meierhof samt den zugehörenden Weingärten, Äckern und Wiesen. Von den Weingärten lagen 10 Viertel am Harmansperg bei Walpersdorf, 10 Viertel in Inzerstorf, 6 Viertel in Kuffarn und 4 Viertel zu »Nidn Welming«. Die Lage und das Ausmaß der Äcker und Wiesen ist nicht näher angegeben, doch dürften späteren Aufzeichnungen zufolge die Äcker bei Walpersdorf 90 Joch und die zerstreut liegenden Wiesen bei 20 Joch betragen habee. An Wald wird nur »ain holz das gelegen ist in des von Toppl holz« erwähnt.

Ferner gehörten dazu der Viertel-Getreidezehent in der Herzogenburger Pfarre, welcher jährlich fünf Mut Weizen und Korn einbrachte, ein Safranzehent zu Oberndorf und 18 Metzen Getreide-

[1]) Orig. Perg. beschädigt, mit Bernhards von Zistersdorf und zweier Zeugen anhängenden Siegeln im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XVII, 332 f.; Schweickhardt, V. U. M. B. VII, 298.

zehent im Harlander Feld. Von den dienstbaren Häusern lagen 16 in Walpersdorf, 4 in Wetzmannstal, 1 »zum Holz«, 1 in Noppendorf, 1 in Dietersberg und 6 in Harland, welche zusammen jährlich 19 tl. 2 β 6 ϑ und 4 Eimer Wein, 2 Metzen Weizen, 12 Metzen Hafer und 4 Faschinghühner dienten. Dazu kamen noch 114 Burgrechtsdienste von verschiedenen Weingärten, Äckern, Wiesen, Pflanzsteigen, Peunten, Bifangen, Kraut- und Safrangärten, welche jährlich 4 tl. 25 ϑ eintrugen.

Außer diesem freien Eigen gehörten noch folgende Lehen zu Walpersdorf: Vom Landesfürsten 12 dienstbare Güter und 2 Äcker in Stratzdorf, welche jährlich 4 tl. 3 β 11 ϑ, 10 Eimer Most, 2½ Metzen Weizen, 6 Metzen Hafer, 2 Gänse, 4 Hühner, 18 Käse und 30 Eier dienten; von dem Herren von Wallsee 45 Burgrechtsdienste um Walpersdorf mit einem Jahresertrage von 2 tl. 1 β 26 ϑ; vom Bistum Passau mehrere Güter und Weingärten bei Mautern, welche jährlich 6 tl. 3 β 6 ϑ einbrachten.

Diesen ganzen Besitz verkaufte also Bernhard von Zistersdorf 1477 an Wolfgang von Ludmannsdorf.

Wolfgang von Ludmannsdorf. (1477— ?)

Schweickhardt meint in seiner nur zwei Seiten umfassenden, aber trotzdem an falschen Angaben reichen historischen Skizze über Walpersdorf [1]), daß die Ludmannsdorfer »nicht als ein österreichisches Geschlecht erscheinen, da in allen vier Vierteln Niederösterreichs sich kein Ludmannsdorf befindet«. In Wirklichkeit waren sie ein altes österreichisches Geschlecht, welches mit vielen heimischen Adelsfamilien, den Enenkel zu Albrechtsberg, den Freiherren von Eitzing, den Anhangern zu Köppach, den Aspan zu Haag, den Jörgern u. a. verwandt oder verschwägert war. [2])

Auch finden wir sie in allen vier Vierteln Niederösterreichs und in Oberösterreich begütert. Im Mühlviertel in Oberösterreich besaß Stephan von Ludmannsdorf den Sitz Geyersberg 1317 [3]), im V. U. W. W. Oswald Ludmannsdorfer die Feste Liechtenstein 1438 [4]), im V. O. W. W. Wolfgang von Ludmannsdorf die Herrschaft Walpersdorf seit 1477, im V. U. M. B. Karl Ludmannsdorf das

[1]) V. O. W. W. IV, 131 und 133.

[2]) Hoheneck, Herrenstände. III, 25, 42, 146, 501, und Anhang 19.

[3]) Hoheneck, III, Anhang 19.

[4]) Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte. I, 31.

Schloß Sonnberg und das Dorf Simonsfeld und derselbe im V. O. M. B. die Herrschaft Rastbach bis 1526.[1]) Die älteren Familienglieder führen den Titel Ludmannsdorf zu Stain. Wolfgang von Ludmannsdorf begegnet uns 1471 zum ersten Male als Zeuge in einer Urkunde Hansens von Ladendorf.[2])

Als Wolfgang Walpersdorf 1477 kaufte, war die Zeitlage keine rosige. Im selben Jahre fielen die Ungarn unter Matthias Corvinus in Niederösterreich ein und richteten im ganzen Lande große Verheerungen an. Der wenig energische Kaiser Friedrich III. vereinbarte zwar schnell mit dem Feinde einen Waffenstillstand, trotzdem aber setzte dieser seine Streifzüge fort. Viele österreichische Adelige waren mit den Ungarn im Einverständnisse und brandschatzten mit dem Feinde und den ohne Bezahlung entlassenen kaiserlichen Söldnern um die Wette das arme Land. Zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung ernannte die Landesregierung für jedes Landesviertel zwei Hauptleute, welche mit 300 berittenen Reisigen das Land von den fremden und den einheimischen Mordbrennern säubern sollten.

Für das V. O. W. W. wurden 1478 Bernhard von Tirnstein zu Osterburg und Wolfgang Ludmannsdorfer zu Walpersdorf als Viertelhauptleute aufgestellt.[3]) Es ist nicht bekannt, wie lange Wolfgang dieses Amt bekleidete und welche Haltung er als Hauptmann beobachtete. Sein Amtskollege Bernhard von Tirnstein aus dem Geschlechte der Tursen benahm sich schmählich. Die Ungarn hatten nämlich das eine Stunde von Walpersdorf entfernte Schloß Meidling im Tale erobert. Der kaiserliche Feldhauptmann Georg von Pottendorf suchte diesen festen Platz wieder zu gewinnen, mußte aber wegen feiger oder gar verräterischer Flucht des Tirnsteiners die Belagerung wieder aufgeben. Später erkaufte der Tirnsteiner um 1000 Goldgulden den Frieden für seine Güter. In den folgenden Jahren plünderten Feinde und Freunde das Traisental. Die nahe bei Walpersdorf liegenden Schlösser zu Ainöd und Getzersdorf wurden besetzt und zu Mittelpunkten der Raubzüge gemacht. Erst als Matthias Corvinus 1490 gestorben war, eroberte Maximilian das ausgesaugte Land samt Wien im raschem Siegeslaufe. Wolfgang

[1]) Niederösterreichisches Landesarchiv. Urkunde Nr. 3649.

[2]) Duellius, Excerpta genealogica. 115.

[3]) Blätter für Landeskunde. XIII. 1 f. Vgl.: Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. III, 123, Nr. 1907.

von Ludmannsdorf erlebte jedoch den Eintritt des Friedens nicht mehr.

Er befand sich trotz der schlechten Zeiten in guten Vermögensverhältnissen, so daß er dem Kloster Göttweig am 24. Juli 1477 200 ungarische Goldgulden und am 3. Februar 1484 250 ungarische Goldgulden 5 𝓊.ϑ leihen konnte.[1] 1480 kaufte er von Wolfgang Frodnacher dessen Weinzehent am Harmansberg[2] und im selben Jahre von Jokleins Erben einen Hof zu Schollach in Dörflein bei Kuffern.[3] Wolfgang von Ludmannsdorf war auch Mitglied des niederösterreichischen Ritterstandes und erschien 1479 im Landtage zu Wien auf der Ritterbank.[4] Sein Todesjahr ist unbekannt.

1489 kaufte seine Witwe Ursula von Mörten Riedenthaler den großen und kleinen Zehent auf 11 behausten Untertanen zu Nöderndorf[5] und am 21 Dezember 1490 von Wolfgang Fronauer dessen halben Getreidezehent vom Passauerlehen zu Getzersdorf.[6]

Christoph von Ludmannsdorf. (? —1522)

Christoph von Ludmannsdorf scheint eine Zeitlang unter der Vormundschaft seiner Mutter Ursula gestanden zu sein. Als selbstständigen Herrn treffen wir ihn erst 1498, in welchem Jahre er am 15. November an den Propst Wolfgang und den Konvent des Stiftes St. Pölten ein nicht näher bezeichnendes Objekt verkaufte.[7] 1499 kaufte er von demselben Stifte den »Kuebelhof zu Eyzlenstorf zunächst ob Walpersdorf«[8] und am 13. Juni 1503 abermals vom selben Stifte etliche Holden.[9]

Von Christoph besitzen wir das erste Grundbuch oder richtiger Dienstbuch der Feste Walpersdorf, welches er 1518 anlegte. Dasselbe enthält hauptsächlich die Abgaben der 26 dienstbaren Häuser und der 85 zinspflichtigen Grundstücke.[10] Der Besitzstand in und

[1] Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch. III, 112, Nr. 1891 und 216, Nr. 1997.
[2] Orig. Perg. im Archive zu Walpersdorf.
[3] Orig. Perg. im Archive zu Walpersdorf.
[4] Wißgrill, in »Adler«. 1872, 78.
[5] Ebenda, 1872, 78.
[6] Orig. Perg. im Archive zu Walpersdorf.
[7] Duellius, Excerpta. 105.
[8] Topographie von Niederösterreich. II, 538. Die Stelle des ehemaligen Kuebelhofes heißt jetzt Langenhof.
[9] Kopie von 1539, im Archive zu Walpersdorf.
[10] Grundbuch 1518—1522, im Archive zu Walpersdorf.

um Walpersdorf hat sich seit dem Ankaufe von dem Zistersdorfer um ein geringes vermehrt, dafür aber fehlen der Besitz in Harland und die Lehen.

Christoph von Ludmannsdorf scheint übrigens ein angesehener Mann gewesen zu sein, denn wir lesen, daß er mit Graf Johann Hardegg, Hans von Lamberg und dem Kanzler Hans Schnaidpeckh 1519 nach dem Tode des Kaisers Maximilian an König Karl von Spanien im Auftrage der österreichischen Regierung gesandt wurde. [1])

Von seiner Frau Anna von Cernahora hatte er einen Sohn Karl. Das Todesjahr Christophs dürfte 1522 sein, weil in diesem Jahre seine Aufzeichnungen im Grundbuche aufhören und die Karls beginnen.

Karl von Ludmannsdorf (1522—1558).

Karl von Ludmannsdorf erscheint als Mitglied des niederösterreichischen Herrenstandes auf dem Landtage zu Wien am Montag Martini 1524. [2]) Wann die Ludmannsdorfer vom Ritterstand in den Herrenstand vorgerückt sind, darüber fehlen die geschichtlichen Belege. Karl heißt in den Urkunden noch Herr auf Sonnberg im V. U. M. B. Daselbst besaß er auch das Dorf Simonsfeld im Korneuburger Bezirke, welches er samt der Herrschaft und Feste Rastbach im V. O. M. B. 1526 an den Ritter Gregor von Rauber verkaufte. [3])

Über Walpersdorf brach unter ihm schweres Unglück herein, indem der türkische Erbfeind bei seinem ersten Einfalle 1529 auch in diese Gegend kam. Allerdings fehlen nähere Nachrichten über das Schicksal des Schlosses und Ortes Walpersdorf, aber aus zwei Anhaltspunkten können wir schliessen, daß es ein trauriges war. Zehn Jahre nach dem Türkensturme ersuchte nämlich Karl von Ludmannsdorf den Propst Martin von St. Pölten um ein Duplikat des vom Propste Wolfgang 1503 seinem Vater Christoph ausgestellten Kauf- und Wechselbriefes, welches Ansuchen er mit folgenden Worten begründet: »In dem gewaltigen des Turkhen überzug, im 29. jahr beschehen da er her von Ludmannsdorf wessenlichen schaden entpfangen zum tail an besiglung und brieflcher urkhunden

[1]) Fortsetzung Wißgrills in der genannten Zeitschrift »Adler«. 1872, 78.

[2]) Ebenda, 1872, 78.

[3]) Ebenda, 1872, 78.

mangl genomen, darunder ihme sunderlichen obgemelter kauf und wechselbrief verdorben ist«.[1]) Ein weiteres Zeugnis für die Anwesenheit der türkischen Senger und Brenner bietet uns eine Stelle in dem alten Walpersdorfer Landschaftseinlagebuch aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, in der es unterm 1. Februar 1544 heißt: »Klemens Hundschaedel seinen veroedeten seit detz Türkhen einzug nit erpauten hoff zu Dörffling genannt«.[2]) Dörfling hieß ehemals eine jetzt nicht mehr bestehende Ortschaft bei Kuffern, eine halbe Stunde von Walpersdorf.

Mit dem Stifte St. Pölten tauschte Karl von Ludmannsdorf am 9. Jänner 1532 etliche Holden.[3]) Im selben Jahre erfahren wir auch den Namen von Karls Gemahlin. Schwester Susanna, Meisterin des St. Jakobsklosters zu Wien, verkaufte nämlich am 18. Februar 1532 Karl von Ludmannsdorf Freihern zu Walpersdorf und seiner Hausfrau Katharina von Lapitz das Gut des Holden Erhart Werhoffer zu Wetzmannstal.[4]) Am 7. November 1533 verkaufte Karl die Peunten an der Landstraße bei Walpersdorf samt den Bäumen an Andre Kopf zu Anzenberg.[5]) Hingegen kaufte er im Februar 1536 von Kolman Schießer, Bürger zu Wien, einen Weingarten in der Laimgstetten hinter Walpersdorf, welcher heute noch der »Schießer« heißt, und einen Weingarten zu Inzersdorf.[6])

Karl legte auch für Walpersdorf ein neues Grundbuch an, dessen Titelblatt die Aufschrift trägt: »Dieses grundpuch ist im 1544 angefangen worten mit dem haichet« (Heuernte).[7]) Dasselbe weist keine wesentlichen Änderungen des Besitzstandes auf. Beim Gemeindehaus ist vermerkt: »daß gemein halter hauß zu Walberstorf .... ist durch mich Karl von Ludmannsdorf der gemain geben worden«. Eine andere Stelle des Grundbuches läßt schließen, daß Karl von Geldnöten nicht verschont blieb. Es heißt nämlich bei sieben Untertanen: »Diese holden seint Veitn Walter versetzt gewesen und wieder zur herrschaft Walpersdorf gelöst 1548«.

Karls Ableben dürfte vielleicht in das Jahr 1558 fallen, da in diesem Jahre sein Nachfolger eine neue Landschaftseinlage

[1]) Orig., Duplikat Perg. im Archive zu Walpersdorf.
[2]) Landschaftseinlagebuch, S. 79 im Archive zu Walpersdorf.
[3]) Orig. Perg. ebenda.
[4]) Orig. Perg. ebenda.
[5]) Orig. Perg. ebenda.
[6]) Orig. Perg. ebenda.
[7]) Grundbuch, ebenda.

machte. Um diesselbe Zeit ereignete sich in Walpersdorf ein anderer Todesfall, über welchen uns ein zum Teile schon verwitterter Grabstein an der Kirchenmauer im benachbarten Inzersdorf Kunde bringt:

»Hie liegt Begraben des Edlen und
Vesten Haymeran Goldt derzeit In-
habers der .... Waltperstorff
Amalen geborenen Drenpäckh sein-
er ehelichen hausfrauen ir beider leibli-
che Dochter .... Soffia Goldin
Ires alder und ....
.... zu Waltperstorf im
...... den 10. tag Jeuraij 1557.

Die Gold von Lampoding sind ein ursprünglich salzburgisches Adelsgeschlecht, welches 1550 in Österreich ansässig wurde.[1]) Sebastian Gold war Besitzer von Senftenegg. Sein Bruder Emmeran oder Haymeran scheint nach obiger Grabschrift Bestandinhaber oder Pächter, vielleicht auch nur Verwalter von Walpersdorf gewesen zu sein. Seine Frau Amalia von Trenbach gebar ihm vier Söhne und vier Töchter, von denen Sophia, welcher der erwähnte Grabstein gesetzt wurde, die jüngste war. Als sie in Walpersdorf starb, war sie noch ein Kind. Amalias Bruder, Urban von Trenbach, wurde bald darauf 1561 Fürstbischof von Passau und ernannte seinen Schwager Haymeran Gold zum Pfleger der passauischen Herrschaft Mautern. Haymeran erwarb 1576 den Edelsitz Grillenhof, den seine Söhne 1587 an Helmhart Jörger zu Walpersdorf verkauften. Erasm Gold, Haymerans Sohn, wurde in den Freiherrenstand erhoben.

Hans Ulrich von Ludmannsdorf (1558—1571).

Über Hans Ulrich von Ludmannsdorf, der offenbar Karls Sohn war, lesen wir zum ersten Male im Walpersdorfer Landschaftseinlagebuch: »Meine Hanns Ulrich Freyherrn von Ludmannstorf zu Walpersdorf neue Einlage gestellt am St. Georgentag 1558 Jahr.« Die Einlage enthält einen kurzen Auszug aus dem Walpersdorfer Grundbuche. Nach demselben war der Besitz des Hans Ulrich in und um Walpersdorf so ziemlich der alte, in auswärtigen Ort-

[1]) Wißgrill, Schauplatz. II, 350.

schaften aber finden sich viele bisher nicht genannte Holden verzeichnet, nämlich 28 bestiftete Untertanen zu Schönpüchel, 10 bestiftete Holden zu Königstetten, 9 zu Obern- und Unndernschlag, 7 Güter zu Haugstorf, 6 Holden zu Freindorff, 5 zu Ober- und Unterradelberg, 4 zu Oberndorf, 3 zu Zwentendorf, 3 zu Statzendorf, 3 zu Weigling, 2 zu Anzenberg, 2 zu Kainßdorff und noch einige zerstreute Holden, Burgrechtsdienste und Zehente.

1566 verkaufte er etliche Güter in Schönpüchl an Herrn von Starhemberg. Auch andere Besitzungen gingen nach und nach wieder verloren, doch fehlen hierfür die Belege. Hans Ulrich verwandte wenig Eifer und Sorge auf die Bewirtschaftung des Gutes Walpersdorf. Ihm war es mehr darum zu tun, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen, was ihm zum Teile auch gelang.

Am 22. Dezember 1562 wurde er zum niederösterreichischen Landrechtsbeisitzer ernannt und die Ernennung der niederösterreichischen Hofkammer der Taxe und des Eides halber am 29. März 1563 intimiert.[1]) Später wurde er auch niederösterreichischer Regimentsrat, in welcher Eigenschaft wir ihn 1566 tätig sehen. In diesem Jahre ließ nämlich Kaiser Maximilian II. eine genaue Aufnahme und Beschreibung aller Häuser der Stadt Wien vornehmen. Zu dem Zwecke wurde eine Kommission von »wolgeborn edlen hochgelert ehrnvesten fürsichtigen ersamen und weysen herrn« eingesetzt, an deren Spitze Hans Ulrich Freiherr von Ludmannsdorf stand.[2]) Diese Angelegenheit beschäftigte ihn über zwei Jahre.

Während er in Wien seine »fürsichtige und weyse« Tätigkeit entfaltete, ging auf seiner Herrschaft nicht alles nach Wunsch. Ein Streit mit Franz von Zinzendorf zu Karlstetten über den Holden Wolfgang Khrenn wurde allerdings 1563 »im clainen stübell« zu Walpersdorf zu Hans Ulrichs gunsten entschieden. Viel mehr aber machte ihm ein Prozeß mit dem kaiserlichen Diener Jakob Weidner aus Wien, dem er $16^1/_2$ Dukaten schuldete, zu schaffen. Da er die Schuld nicht zahlen konnte, pfändete ihm Weidner einen Weingarten hinter dem Schlosse Walpersdorf und verkaufte ihn dem Pfleger zu Schallaburg. Als nun dieser in seinem neuerworbenen Weingarten lesen wollte, wurde er von Ludmannsdorf mit Gewalt daran gehindert. Auf das hin stellte der Pfleger den Weingarten

[1]) Fortsetzung Wißgrills in der Zeitschrift »Adler«. 1872, 78.

[2]) Berichte des Altertumsvereines zu Wien. X, 86.

dem Jakob Weidner zurück und forderte sein Kaufgeld. Der zehnjährige Streit wurde endlich 1571 in der Weise beigelegt, daß Hans Ulrich seinen Weingarten wieder erhielt, dem Jakob Weidner aber 100 Pfund Pfennig als Schuld und Prozeßkosten zahlen mußte.[1]) Er starb noch im selben Jahre 1571 als der letzte der Ludmannsdorfer. Als Erinnerung an ihn findet sich in Walpersdorf ein Fenster mit dem in Glas gemalten Ludmannsdorfer Wappen und der Umschrift: »Hanns Ulrich von Ludtmanstorf Freyherr zue Walperstarf 1561«.

Seine Witwe Agnes wußte sich bald über seinen Tod zu trösten. Gleich nach Ablauf des Trauerjahres heiratete sie 1572 ihren jungen Knecht Georg Oberdorffer. Die hierüber entrüsteten adeligen Verwandten wußten es bei Maximilian II. durchzusetzen, daß die auf ihre Standespflichten allzu wenig bedachte Witwe ihnen zur Beaufsichtigung übergeben wurde. Ihr Mann aber wurde wegen dieser »ärgerlichen, verdrießlichen, unverschämten und gegen die gute Sitte verstoßenden Ehe« vier Jahre in Wien und hierauf ebenso lange auf dem Greifenstein im Gefängnisse festgehalten. Hiermit gaben sich aber die Verwandten noch nicht zufrieden, sondern wollten sogar die Ehe selbst für ungiltig erklärt wissen. Da sie meist Protestanten waren, wie auch vermutlich die Ludmannsdorfer, so wandten sie sich an die evangelisch-theologische Fakultät in Rostock um ein Gutachten. Dieses erfolgte natürlich im gewünschten Sinne dahin, daß die Ehe getrennt werden könne. Die österreichische Regierung dagegen erklärte die Ehe als gültig und unlöslich. 1580 ließ Khlesl endlich den armen Oberdorffer frei, der nun zu seiner hochbetagten Gemahlin zurückkehren konnte, die jedoch zur Strafe das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen verloren hatte.[2])

Mittlerweile war Walpersdorf schon in fremde Hände übergegangen. Kaum war Hans Ulrich von Ludmannsdorf verschieden, als auch schon seine zahlreichen Gläubiger auf seine hinterlassenen Besitzungen, in erster Linie auf Walpersdorf, Anspruch erhoben. Die beiden Hauptgläubigerinnen waren seine Witwe Agnes und die Tochter des verstorbenen niederösterreichischen Statthalters Joachim von Schönkirchen. Außerdem hatten noch die Landschaft, die von Greiß zu Wald und Christoph von Althan Forderungen.

[1]) Prozeßbericht im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. I, 587 f.; Blätter für Landeskunde. X, 208.

Nach vierjährigen Verhandlungen einigte man sich laut Kridaabschied vom 25. Jänner 1575 dahin, daß auf Walpersdorf die beiden Hauptgläubigerinnen, deren Ansprüche 8000 fl. betrugen, das erste Recht haben sollten.

Die ganze Herrschaft Walpersdorf wurde aber nur auf 5361 fl. 2 β 28 ϑ bewertet. Da erbot sich ein ludmannsdorferischer Vetter, der reiche Helmhart von Jörger, Walpersdorf um 7000 fl. zu kaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die unbefriedigten Gläubiger ihn nicht belästigen dürften. Diese waren hiermit einverstanden und trachteten ihre Forderungen von der anderweitigen Hinterlassenschaft des letzten Ludmannsdorfers hereinzubringen.[1]) Einige Wochen nach dieser Vereinbarung, am 22. September 1576, ging Walpersdorf in den Besitz Helmharts von Jörger über[2]), und damit begann für das Schloß und die Herrschaft eine Zeit der Erneuerung und des Aufschwunges.

Helmhart von Jörger (1577—1594).

Die Jörger waren ein altes Geschlecht, welches seit dem XIII. Jahrhundert in Ober- und später auch in Niederösterreich blühte. Ursprünglich Ritter, wurden sie 1570 Freiherrn und 1650 Grafen. Der letzte Jörger starb 1770.

Ihr erster Stammsitz war St. Jörgen in Oberösterreich, dann Tollet und später verteilten sie sich auf verschiedene Schlösser. In Oberösterreich besaßen sie Tollet, Köppach, Erlach, Pernstein, Scharnstein, Starhemberg, Steyeregg, Prandegg, Parz, Neidharting u. a., in Niederösterreich aber Araberg, Bergau, Hohenberg, Kreisbach, Hernals, Achau, Schönau, Johannstein, Katzelsdorf, Zagging, Judenau, Gutenbrunn, Pottenbrunn, Hausenbach und Walpersdorf. Zudem waren sie Mitglieder des niederösterreichischen Herrenstandes und viele von ihnen bekleideten hohe Regierungsämter und Hofwürden.

Seit dem Auftreten Luthers, mit welchem einige Familienglieder persönlich bekannt waren und korrespondierten, taten sie sich auch als eifrige Verbreiter der neuen Lehre hervor. Diese Stellungnahme der Jörger war wegen ihres Reichtums und Ansehens eine Zeitlang von großer Bedeutung für die Geschichte des Landes.

[1]) Zession der Gläubiger vom 27. August 1576 im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 72, im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Orig. Perg. im Archiv zu Walpersdorf.

Helmhart von Jörger, der Ältere dieses Namens, war am 29. Jänner 1530 zu Tollet in Oberösterreich geboren, kam aber schon in seiner Jugend nach Niederösterreich auf die Besitzungen seines Vaters Christoph.

Im öffentlichen Leben begann er frühzeitig eine Rolle zu spielen. Durch seine vornehme Abkunft, mehr aber noch durch Reichtum und hervorragende Charaktereigenschaften gewann er allmählich die Führerschaft der mächtigen protestantischen Adelspartei in Niederösterreich. Außerdem erhielt er einflußreiche Regierungsämter: 1565 wurde er niederösterreichischer Regimentsrat, 1567 wirklicher kaiserlicher Hofkammerrat, 1568[1]) Präsident der niederösterreichischen Hofkammer, welchen Posten er bis zu seinem Tode 1594 inne hatte. Er bekleidete auch das seit 1570 dem jeweilig ältesten Jörger erblich verliehene »Oberste Erblandhofmeisteramt in Österreich ob der Enns«.

Für Walpersdorf wurde es von großer Bedeutung, daß Helmhart ein kapitalskräftiger, unternehmender und rücksichtsloser Ökonom war. Es tat schon sehr not, daß eine starke Hand Ordnung in die zerrütteten Verhältnisse brachte.

Des Jörgers erste Sorge war es, das alte von den Ludmannsdorfern übernommene Schloß neu zu bauen und zu vergrößern. In welchem Zustande sich der Bau bei der Übernahme befand, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. Das gleich nach dem Kaufe 1576 angelegte Grundbuch[2]) erwähnt an Gebäuden: »Erstlichen das schloß sammbt dem wassergraben, welcher zue sechs underschidlichen einsezen underthailt, alß das man alle jar zue hausnothurfft oder auf verkhauff zwo einsez darauß vischen mag ...; item der mayrhoff mitsambt dem paumbgarten; item die taffern oder schenkgrueben, vor dem schloß sambt den Hofstadeln daselbst unnd ziegelofen daselbst.«

Aus dieser alten Zeit stammen der Überlieferung nach der abseits vom Schlosse stehende Verwaltertrakt und die beiden quadratischen Türme an der Hauptfront. Da die Baurechnungen leider verloren gegangen sind, können wir den Verlauf des Umbaues

---

[1]) Wißgrill, Schauplatz, IV, 504, läßt irrtümlich Helmhart erst 1580 zum niederösterreichischen Kammerpräsidenten ernannt werden, während die Jahreszahl 1568 sich aus mehreren Dokumenten des Walpersdorfer Archives als richtig nachweisen läßt.

[2]) Grundbuch 1576—1579 im Archiv zu Walpersdorf.

nicht im einzelnen verfolgen. Derselbe wurde schon 1577 in Angriff genommen, denn die vier steinernen Säulen in der Einfahrt des inneren Hofes weisen diese Jahreszahl auf. Nach einer alten Tradition soll das Hauptgebäude, welches den inneren sogenannten »roten« Hof umschließt, in früherer Zeit gegen den äußeren Hof zu offen gewesen und erst später durch einen die beiden großen Fronttürme verbindenden Quertrakt abgeschlossen worden sein. Die Tatsache, daß der rückwärtige Teil des »Rotenhofgebäudes« etwas höher angelegt ist als die Stirnseite, könnte dafür als Bestätigung dienen. Da zudem die erwähnten Säulen in der Einfahrt unter dem Verbindungstrakt im Jahre 1577 aufgestellt wurden, so können wir mit Grund vermuten, daß Helmhart Jörger die Fassade des Schlosses neu gebaut, den übrigen Teil des Gebäudes bloß restauriert habe.

Nahe beim Schlosse baute Helmhart eine geräumige hohe Schloßkapelle von einfacher, saalartiger Anlage, mit einer Familiengruft, in welcher seine drei Frauen, er selbst, sein Sohn Georg Wilhelm und dessen Frau und Kind ihre Ruhestätte finden sollten. Besondere Sorgfalt verwendete Helmhart auf die Befestigung des Schlosses. Dasselbe war, weil im Tale liegend, schon seit jeher durch einen breiten Wassergraben ringsum geschützt. Solide Umfassungsmauern und drei massive Türme erhöhten die Sicherheit. Das einzige Tor mit einer Zugbrücke öffnete sich vom äußeren Hofe gegen den großen Platz vor dem Schlosse, welcher von den Stallungen und Wirtschaftsgebäuden umsäumt ist.

Diesen Platz setzte Helmhart durch vier starke Tore und einen Turm in Verteidigungszustand. Die Tore tragen jetzt noch die Jahreszahl 1594 und das Inzersdorfertor außerdem auch noch das Wappen und den Namen des Erbauers: H. I.

Die Befestigungsbauten wurden damals durch einen besonders günstigen Umstand sehr gefördert. Der türkische Erbfeind rückte nämlich wieder nahe an Österreichs Grenzen heran, und die Gefahr eines neuen Türkenkrieges wurde immer drohender. Im Jahre 1592 erließ darum Kaiser Rudolf II. für das Land Niederösterreich eine Kundmachung, in welcher er zur Befestigung aller Orte aufforderte, welche in Kriegszeiten als Zufluchtsstätten dienen sollten. Die Untertanen wurden zu einer außerordentlichen, jährlich dreitägigen Robotarbeit verpflichtet. Hierdurch wurden die Besitzer von Fluchtorten, zu denen auch Walpersdorf gehörte, instand gesetzt, ohne besondere Schwierigkeiten die Befestigung durchzuführen.

Über den von der Kriegsgefahr erzwungenen Bauten vergaß Helmhart aber die Bedürfnisse der Landwirtschaft nicht. Schon vor 1588 erneuerte er den Meierhof und schützte ihn sowie den anstoßenden Gemüsegarten durch hohe Mauern und zwei breite Türme.

Zwar hat er den Ausbau des Schlosses nicht zur Vollendung gebracht, aber er hat sich doch mit Vorliebe hier aufgehalten und seinen neuen Wohnsitz in vornehmster Weise eingerichtet. Große Sorgfalt verwendete er hierbei wiederum auf die Waffen zur Verteidigung im Kriegsfalle. Da die reiche Ausstattung der Waffenkammer für jene unruhigen Zeiten bezeichnend ist, so wollen wir einen Blick in das nach Helmharts Ableben angefertigte »Inventarium ueber die rüstkamer zue Walperstorff« werfen.[1]) Nach demselben waren vorhanden:

16 ganze Ritterrüstungen, 44 Landsknechtharnische, 52 Sturmhauben, 50 Paare Blechhandschuhe, 2 Panzerhemden, 10 Paare Panzerärmel, 52 lange Landsknechtspieße, 24 Hellebarden, 23 Partisanen, 26 Fehdespieße, 1 Morgenstern, 1 Rennspieß, 2 andere Spieße, 5 schön gearbeitete, wertvolle Rapiere und Dolche, 20 »Paidenhander« (mit beiden Händen zu führende große Schwerter), 17 Stecher, Reitschwerter und Dolche, 12 »Cortibätsch« (kurze Seitenwehr), 1 türkischer Säbel, 3 türkische Haken, 2 ungarische Dolche in einer Scheide, 2 türkische große Messer, welche im Monat Juni 1594 einem gefallenen Türken vor der Festung Gran während der Belagerung abgenommen und durch Ferdinand Graf zu Hardegg dem Freiherrn Helmhart Jörger im Feldlager daselbst verehrt worden waren, 46 »Feuerwerch« (Handkugeln u. dgl.); an Geschützen: 8 Falkonette (1 einfaches und 7 doppelte, von Helmhart Jörger gegossene), 3 Stücke aus Glockenspeise, davon 2 auf Rädern, 1 Mörser, 18 Kanonen in verschiedener Ausführung, meistenteils von Helmhart in Schlesien angeschafft, 108 Doppelhaken, zum Teil auf Rädern (darunter 18 alte, schlechte, von den Ludmannsdorfern herstammende), 11 Musketen, 11 Halbhaken, 33 Faustrohre, 1 Zielbüchse, 60 Bürstbüchsen, 125 Pulverflaschen, 23 Spanner und Schlüssel, 3 Büchsenhülsen, 68 Kugelformen, 11 Wischer, 125 Zündstricke, 104 Streitkolben, 1 Stück Blei im Gewichte von zwei Zentnern, 218 eiserne und 419 marmorne Kanonenkugeln, 1 Truhe voll eiserner Kugeln, 1 Truhe voll Bleikugeln, 13 »Stächel«, 1 Paar Dutzend

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

Kleider für Landsknechte, 2 Trommeln, Sattelzeug, über 1 Dutzend Fässer mit Pulver etc.

Nebst der Rüstkammer erfuhr das bisher sehr vernachlässigte Archiv Helmharts besondere Sorgfalt. Er bewahrte mit größter Genauigkeit alle auf Käufe und Verträge, sowie auf seine Familie bezüglichen Urkunden auf und ließ ein detailliertes Verzeichnis derselben anlegen.[1]) Auf der letzten Seite des Archivkataloges ist zu lesen: »Diese registratur über die brieflich urkunden in dem schloß Walperßdorf ligunth habe ich Helmhart Jörger freiher mit vlayß aufgericht im monath nov. anno im 1584ist jahr. Helmhart Jörger freiherr.«

Die zwei interessantesten Posten in diesem Verzeichnisse wären folgende: »Etliche genötige u. zum tail gehaime commissionen und bevelch auch genötigiste schreiben, welche khayserliche majestät Helmh. Jörger mit aigner handt gethon.« Eine spätere Hand schrieb dazu: »Gilt noch«, was sich offenbar auf die Geheimhaltung bezieht. Ferner: »Allerlay geldthandlungen und darlegenn, so herr Christoff Jörger Freiherr und seine shene (die Söhne waren Helmhart, Wolf, Bernhard und Abraham) der khay. majestät aus aigenem seckhell dargelichn«. Daraus geht hervor, daß die reiche Familie der Jörger vom Kaiser mit besonderem Vertrauen beehrt und um Darlehen angegangen wurde, Leider fehlt gerade bei diesen beiden Posten jede Detailangabe sowie auch die zugehörigen Urkunden, was übrigens durch die heikle Natur der Sache hinlänglich erklärt ist

Nebst dem Archivprotokoll legte Helmhart auch noch ein zwei Folianten umfassendes Kopialbuch an, so daß die Walpersdorf betreffenden Urkunden zumeist im Originale und in einer Abschrift vorhanden sind.[2]) An der Hand derselben lassen sich die Vergrößerungen der Herrschaft Walpersdorf durch Helmhart ziemlich genau verfolgen. Es würde jedoch zu weit führen, alle die zahlreichen Besitzerweiterungen im einzelnen anzuführen; es möge darum eine summarische Übersicht genügen.

Das wichtigste Bodenprodukt ist in der Walpersdorfer Gegend der Wein. Helmhart vermehrte den Weingartenbesitz der Herrschaft um 55 Viertel, welche größtenteils in Inzersdorf und Walpersdorf, einige auch in Wetzmannstal, Groß-Rust und Fugging liegen. Den

[1]) Der erste Band des »Archivprotokolls« umfaßt 414, der zweite 556 Folioseiten.

[2]) Das von Helmhart angelegte Kopialbuch wurde von seinen Söhnen fortgesetzt. Der erste Band hat XLI und 317, der zweite XXIII und 103 Folien.

Wiesenbestand vermehrte er um rund 45 Joch. Mit Äckern war das Gut hinreichend ausgestattet, weshalb Helmhart zu den 87 alten Joch nur noch 23 Joch neu hinzufügte.

Am wenigsten Gewicht wurde damals, im Gegensatz zur heutigen Zeit, auf den Wald gelegt. Da man aus demselben nur das nötige Brennholz bezog, so standen die Forste sehr niedrig im Preise. Helmhart Jörger kaufte zu den zirka 70 bereits bei Walpersdorf vorhandenen Joch Wald noch einige kleinere Wäldchen in der Umgebung und am 20. Februar 1583 von Franz von Zinzendorf zu Karlstetten den 200 Joch umfassenden Wald am Prandegg um 500 fl.[1]) Vorübergehend war allerdings auch ein größerer Waldkomplex mit Walpersdorf vereinigt. Helmhart hatte nämlich am 17. August 1581 von dem Edlen Ambrosy Pauer zu Unter-Wölbling den Hof Langegg samt aller Zugehörung, Äckern, Wiesen, Weide und 2000 Joch Wald um nur 1200 fl. gekauft, welchen erstaunlich niedrigen Preis er nachträglich noch auf 900 fl. herabdrückte.[2]) Doch wurde dieser Wald schon nach einigen Jahren wieder an den Pfleger Mathiß Härring in Arnsdorf verkauft und gehört heute noch zur Herrschaft Arnsdorf.

Die ergiebigsten Einnahmsquellen für die Herrschaften waren zu damaliger Zeit die Dienste der Untertanen. Helmhart richtete deshalb sein besonderes Augenmerk auf die Vermehrung derselben. Schon am 18. Februar 1569, also noch vor dem Ankauf von Walpersdorf, hatte er von Herrn Ludwig zu Schönkirchen das Amt Schnaitbach mit drei Untertanen erkauft[3]) und am 16. Februar 1574 vom Kloster Mauerbach sieben Untertanen und 59 Burgrechtsdienste zu Inzersdorf eingewechselt[4]), die er dann 1580 Walpersdorf zuteilte. Am 4. April 1578 kaufte er von Georg Christoph Mülbanger Freiherrn zu Kransegg das Amt Kerschenbach bei Kreisbach mit zwölf Untertanen, drei Joch Wiesen, acht Joch Wald und einem Zehent auf dem Roß- und Schwaighof.[5])

Einen großen Zuwachs erhielt Walpersdorf am 6. Dezember 1580, als Helmhart seinen ehemaligen Lieblingssitz, das von seiner ersten Frau Elisabeth, geb. Grabner zu Rosenburg, ererbte Schloß

---

[1]) Orig. Perg. im Archiv zu Walpersdorf.
[2]) Orig. Perg. im Archiv zu Walpersdorf.
[3]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 19.
[4]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 36.
[5]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 83.

und Gut Zagging seiner Tochter Barbara abtrat. Dieselbe war das einzige Kind der verstorbenen Elisabeth, und als sie ihren Vetter Hans Jörger heiratete, erhielt sie von ihrem Vater Zagging als Mitgift. Bei dieser Gelegenheit wurde zur Abrundung der Herrschaft Walpersdorf ein großer Besitztausch vorgenommen. Helmhart gab seiner Tochter mehrere Besitzungen um Zagging und den Edelmannssitz Gattmannsdorf bei St. Pölten samt Zugehör, wofür von der Herrschaft Zagging 69 Untertanen, acht Burgrechtsdienste, die Vogtei und Lehenschaft über den oberen Pfarrhof und die Kirche St. Veit in Inzersdorf abgetreten und größtenteils zur Herrschaft Walpersdorf geschlagen wurden.[1])

Barbara fühlte sich aber bald benachteiligt und führte gegen ihren Vater und nach dessen Tode gegen ihre Brüder einen langwierigen Prozeß, der schließlich durch einen Vergleich beendet wurde, in welchem sie eine bedeutende Geldsumme als Entschädigung erhielt.

Am 7. Juni 1582 kaufte Helmhart vom Kloster Wilhering in Oberösterreich das Dorf Eckendorf am Wagram mit allen Grunddiensten, Dorfobrigkeit, Banntaiding, Steuer und Robot, desgleichen auch etliche behauste und Überländdienste zu Theiß, Weidling, Landersdorf, Neundorf, Meißling, Felling, Merking, Unter- und Ober-Mamau, Zemling und Jezdorf.[2]) Die Eckendorfer schlossen mit ihrem neuen Herrn einen merkwürdigen Vertrag. Sie schenkten nämlich demselben am 5. Februar 1584 aus freien Stücken 400 fl., wogegen Helmhart versprach, ihnen ihre Pachtgründe nicht wegzunehmen, sie mit dem Pachtzins nicht zu steigern und sie weder zu verkaufen, noch zu versetzen.[3])

Im folgenden Jahre 1583, am 24. April, erwarb Helmhart vom Hans Wilhelm Herrn zu Losenstein und Schallaburg die beiden Ämter Hain mit 17 Untertanen und Tiefenfucha mit sechs Untertanen samt allen zu diesen Ämtern gehörigen Burgrechtsdiensten, Wein- und Getreidezehent von mehreren Häusern in und um Hain, $13^1/_2$ Joch Äcker am Kölbling und der Taberne in Ober-Mamau um 4000 fl. und 50 Dukaten.[4])

Von Erasm Gold, dem passauischen Pfleger zu Mautern, und dessen Brüdern kaufte Helmhart am 9. April 1587 um 1900 fl. den

[1]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 91.

[2]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 151.

[3]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 156.

[4]) Orig. Perg. Kaufquittung und Urbar im Archiv zu Walpersdorf.

Edelsitz Grillenhof, welcher in acht Bauerngüter aufgelassen war, samt Wald und Zehent.[1]) Im nächsten Jahre 1588 kaufte er am 19. November von Frau Benigna, Äbtissin des Klosters am Nonnberg zu Salzburg, mehrere Untertanen zu Wazelsdorf, Mamau, Puttendorf am Tullnerfeld, Haushaim, Noppendorf und Ratzersdorf sowie die Dorfobrigkeit in Wazelsdorf.[2])

Die Freiherren von Eyzing verkauften am 9. Februar 1589 als Erb-, Vogt- und Lehensherren der Pfarrkirche Schrattental das zu derselben gehörige, in der Pfarre St. Andrä vorm Hagentale gelegene Amt Gugging dem Helmhart Jörger.[3])

Am 20. Oktober 1592 erwarb derselbe von seinem Bruder Bernhart von Jörger um 3500 fl. das Amt Statzendorf.[4]) Zu diesem Amte, welches ein landesfürstliches Lehen war, gehörten 15 Erbvogt-Untertanen zu Statzendorf, einer zu Groß-Rust, mehrere Burgrechtsdienste, eine Brandstatt zu Perschling, ferner die Obrigkeit, das Dorf- und Gassengericht samt den Gerichtsbußen und Gefällen zu Statzendorf, weiters ein Viertelzehent zu Poppendorf, ein ganzer Zehent zu Neundorf und ein Zehent zu Harland. Als Merkwürdigkeit verdient erwähnt zu werden, daß die Häuser in Statzendorf damals alle einen Beinamen führten, von denen wir im Kaufurbar folgende lesen: »Beim Rotten Khreußen (Krebsen), beim Rotten Haan, bey der Weißen Rosn, beim Grienen Rösl, bey der Langen Hagken, beym Weißen Lämpl, bey der Weißen Gannß, beim Rotten Fuchsn, beym Schwarzen Rabm, beym Schwarzen Storchen, beym Rotten Oxen, beim Schwarzen Peern, bey der Blawen Anten, bey der großn Hauen, bey den drey Hagken.«

Im folgenden Jahre 1593 übergab Helmhart Jörger am 10. November seinem Schwager und Gevatter Reichart Strein zu Schwarzenau tauschweise einen Hof mit Weingärten zu Weißenkirchen in der Wachau, wofür er den Wein- und Pfennigdienst von neun Häusern in Reichersdorf und von einem Hause in Hollenburg, das Bergrecht von 52 Weingärten, den Pfennigdienst von 45 Weingärten und 33 Äckern und Wiesen, ferner sieben Viertel Weingärten und den Hofkasten und Hofkeller in Reichersdorf erhielt.[5])

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.
[2]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. II, Fol. 64.
[3]) Original im Archiv zu Walpersdorf.
[4]) Original und Urbar, beide auf Pergament, im Archiv zu Walpersdorf.
[5]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 242.

Nebst den bisher erwähnten Ämtern brachte Helmhart auch noch viele einzelne Untertanen, Zehente und Dienste durch Kauf oder Tausch an sich. Außerdem kaufte er zwei selbständige Gutskörper, nämlich die Herrschaften Kuffern und Hausenbach, die er beide mit Walpersdorf vereinigte.

In Kuffern bestand ein uralter Edelsitz, welchen von beiläufig 1100 an adelige Herren, die sich von Kuffern nannten, über 400 Jahre innehatten. Neben diesem freien Edelsitz finden wir aber im XVI. Jahrhundert auch ein Amt Kuffern, welches zur Herrschaft Senftenberg gehörte und mit derselben im Besitze des Erbmarschallamtes von Niederösterreich war. Helmhart Jörger kaufte beide Besitzungen im Jahre 1576, und zwar den Edelsitz am 4 März um 1800 fl.[1]) und das Amt am 2. März um 1900 fl.[2])

Der Edelmannssitz Kuffern gehörte damals dem Wolf Christoph Reickher zu Thurn, dessen Vater Hans Reickher ihn von Anna, der Witwe nach Georg Schweinach und Clement Hundtschädel erkauft hatte. Er umfaßte die Feste Kuffern samt dem Wassergraben, den Meierhof, 60 Joch Äcker, 1½ Joch Krautgarten, 24½ Joch Wiesen, 10 Viertel Weingärten, einen öden Hof in Dörfling mit zwei Wiesen, 1 behauste Untertanen, 18 Burgrechtsdienste und die Taberne auf dem Mitternfeld bei der Straße. »An gehülz hat das schloß nichts, aber yeder innhaber desselben mag sich am Senndlperg ins schloß Mautern gehörig behülzen, davon mueß man des jahrs ain mezen Khorn raichen.«

Das hiervon ganz unabhängige Amt Kuffern besaß damals Hans Friedrich Hoffmann Freiherr zu Grüenpüchl und Strechau in seiner Eigenschaft als oberster Erbmarschall in Österreich und Steiermark. Dieser verkaufte es dem Helmhart Jörger mit dem Vorbehalte, daß der Kauf rückgängig zu machen sei, falls der Kaiser demselben nicht beistimmte oder die Familie Hoffmann aussterbe und so das Erbmarschallamt auf eine andere Familie überginge. Zum Amte gehörten 8 Viertel Weingärten, 3 behauste Untertanen, 70 Burgrecht- und Überlanddienste, 9 Vogtholden, welche mit dem Grunddienste zum Kloster Schlierbach gehörten, das »reißgejaidt« in Kuffern, das Landgericht in der Ortschaft und im

---

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Kaufbrief und Urbar, beide Pergamente, im Archiv zu Walpersdorf. Revers Helmharts wegen eventueller Rückgabe im Jörger-Kopialbuch. I, Fol. 67.

Gemeindegebiet von Kuffern, und das Banntaiding, welches jährlich einmal gehalten wurde.

Mit dem Amte Kuffern waren auch Kirche und Pfarre Kuffern verbunden, welch letztere schon längere Zeit unbesetzt war, da ein protestantischer Herr von Schaunberg als Besitzer von Senftenberg und Kuffern das Pfarrvermögen widerrechtlich an sich gezogen hatte. Dasselbe bestand aus 21 Joch Äckern, 5 Joch Wiesen, 6 Viertel Weingärten, 7 behausten Untertanen, 10 Öden oder Hofstätten, meist in der abgekommenen Ortschaft Dörfling bei Kuffern, 27 Burgrecht und 15 Vogtdiensten und einem verfallenen Pfarrhof. Die Kirche besaß als getrenntes Eigentum 1 Joch Äcker, 2 Joch Wiesen und $2^1/_2$ Joch Weingärten. Helmhart Jörger stellte an der ehemals katholischen Pfarrkirche zu Kuffern einen lutherischen Prediger an[1]) und beließ ihr das Kircheneigentum, das Pfarrvermögen aber teilte er seinem Gute Kuffern zu. Im Laufe der folgenden Jahre rundete er das Gut noch durch mehrere Zukäufe ab, so namentlich durch den Ankauf der oben erwähnten, zum Kloster Schlierbach gehörigen Grunddienste. Das Kloster trat ihm dieselben am 29. September 1593 um 450 fl. und 15 Dukaten gerne ab[2]), weil sie bei der großen Entfernung von Schlierbach ohnehin nur mit großen Kosten hereinzubringen waren.

Einen noch größeren Zuwachs erfuhr Walpersdorf durch die Erwerbung der Herrschaft Hausenbach. Am 1. April 1585 kaufte Helmhart Jörger von dem Edlen Hans Jöppl zu Arnsdorf dessen freie Feste zu Hausenbach samt Zugehör, als: das zum größten Teil neu auferbaute Schloß, die Taberne mit dem Umgelt, den Meierhof, die Hofmühle, $88^1/_2$ Joch Äcker, 152 Joch Wiesen, 13 Viertel Weingärten zu Nußdorf ob der Traisen, 542 Joch Wald, die Weide, den Wildbann auf Hoch- und Niederwild, zwei Teichstätten, die Fischerei in drei Bächen, mehrere Wein- und Getreidezehente, zahlreiche Untertanen mit Grund- und Steuerdienst. Robot und Obrigkeit, nämlich 23 Untertanen im Amte Hausenbach, 21 in Doppl, 29 in Weiersdorf, 12 Untertanen und 17 Burgrechtdienste im Amte Nußdorf ob der Traisen um 17.000 fl. und 50 Taler Leitkauf.[3])

[1]) Topographie von Niederösterreich. V, Artikel »Kuffern«.

[2]) Kaufbrief und Urbar, beide Pergament, samt Quittungskopie im Archiv zu Walpersdorf.

[3]) Kaufbrief und Urbar, beide Pergament, und Quittung vom 1. Jänner 1588, Pergament im Archiv zu Walpersdorf.

Hausenbach ist sehr alt, aber seine ältere Geschichte ist dunkel. Die Passauer Kirche besaß urkundlich nachweisbar schon im Jahre 1335 Zehente »bei dem Haus im Bach«.[1] Im Mittelalter saß auf dem Schlosse ein Zweig der Herren von Zinzendorf zu Karlstetten, von denen es Hans Jöppl gekauft hatte. Mit der Herrschaft Hausenbach erkaufte Helmhart Jörger auch »das schloß sambt dem Pfarrhof zu Toppl, weliches anjezo ein pauernguet, auch die vogtei und lehenschaft darauf«. Über die hier erwähnte Pfarre in Doppl findet sich sonst nirgends eine Kunde. Von der Burg, dem seinerzeitigen Hauptsitze der mächtigen Herren von Doppl, sieht man heute nur mehr hochragende Ruinen. Die Zerstörung derselben muß vor 1672 erfolgt sein, da sie in der Topographie von Matthäus Vischer nicht abgebildet ist.

Nebst der bisher geschilderten Vergrößerung des Gutes Walpersdorf lag Helmhart auch noch besonders die Erhaltung und Vermehrung der Herrschaftsrechte am Herzen. Unter den althergebrachten, aber erst von Helmhart schriftlich festgelegten Rechten verdient seiner originellen Bestimmungen halber das Recht des jährlichen Kirchtages ausführliche Erwähnung. Das 1576 angelegte Walpersdorfer Urbar berichtet hierüber folgendes:

»Ittem so würdt drey wochen nach Pfingsten ain kirchtag järlichen vor dem schloß gehalten sambt dessen Freyheit und gerechtigkeit, wie es von alter herkhomen, unnd jederzeit gehalten worden, wie hernach volgt.

Erstlich wüerdet Frue ain predig nachmals nach essen ain tannz gehalten unnder offnem himell, sover es nit regnet, da werden etliche umbligunde Fleckhen zu tannzen auß gerechtigkhait unnd alten gewhonhait etliche aber aus nachparschafft allein erfordert, welche aber den tannz, so aus gerechtigkhait beschieht nit verrichten, der oder dieselbige ist dem herrn oder dem innhaber des schloß ainen muth habern verfallen, entgegen ist ain herr zu Walperstorff schuldig allen junggesellen, so zum tannz gehören unnd beschaiden werden, nach verrichtem tannz jedem ain stückh fleisch suppen ain trunkh nach Gelegenheit zu geben unnd der herr innhaber des schloß ist schuldig alzeit den ersten tannz zu verrichten.

Auf solchem Kirchtag würt gemainelichen ain schießen mit pichsen oder stacheln, nach gelegenhait des herrn umb ain ochsen

[1] St. Pöltener Urkundenbuch. I, 318, Nr. 275.

oder sonst ain klainat zu halten darzu die umbliegenden nachpern aus stetten und märkthen, was in der nahet ist, berueffen werden unnd nachdem gar vil volkhs sonnderlich, da es ain schöne Zeit ist, darauf komen wüerdet offtmals, wenn der wein guet inn zvayen oder drayen tagen umb ain hundert gulden wein ausgeschenkht.

Hiebey ist auch zu merkhen, das an demselbigen tag daran der kirchtag gehalten, kheinem nachpernn im dorff daselbsten zu Walperstorff gestat wuerdet, wein zu schennkhen, sondern er ist schuldig den ainigen tag zuzuhalten.

Diesen kirchtag sein die untertanen zu verhieten denselbigen mit aufsteeckung der maypąumen laubhitten und Einnemung des stanntgelts aufzurichten schuldig.

Ittem welcher auf beruerten kirchtag ain plosse whör in ernnst aus zeucht, der ist der obrigkeit die rechthanndt verfallen oder darfür 32 fl. zu geben schuldig.«

Von den neuerworbenen Rechten waren die wichtigsten das Ungeld und das Landgericht. Jenes war eine ziemlich einträgliche Abgabe vom Wein. Helmhart erhielt das Ungeld auf der Hoftaberne in Walpersdorf und Kuffern von Kaiser Rudolf II im Jahre 1578 wegen seiner treuen Dienste. Das Ungeld auf der Hoftaberne in Ober-Mamau kaufte er 1583 mit dem Amte Hain von Hans Wilhelm von Losenstein und das auf der Hoftaberne in Hausenbach mit dieser Herrschaft von Hans Jöppl 1585.[1])

Ein ganz besonderes Recht erhielt Walpersdorf dadurch, daß es der Sitz eines Landgerichtes wurde. Kaiser Rudolf II. ließ am 18. März 1578 für Helmhart Jörger aus dem großen Markersdorfer-Landgerichtsbezirk einen eigenen Bezirk ausscheiden, welcher folgende Ortschaften umfaßte:

Walpersdorf, Anzenberg, Wezmannstal, den oberen Markt Herzogenburg samt dem Stifte daselbst, Inzersdorf samt Pfarrhof, Gezersdorf samt Pfarrhof, Weidling und sieben Mühlen. Zugleich wurde der Blutbann und das Recht zur Aufrichtung eines »Hochgerichtes« verliehen.[2]) Dieser Erlaubnis zufolge wurde auf dem sogenannten Gerichtsberge bei Walpersdorf ein Galgen errichtet, welcher erst 1788 wieder abgeschafft wurde. Das Landgericht selbst aber blieb bis zur Einführung der k. k. Bezirksgerichte nach dem Jahre 1848 in Tätigkeit.

---

[1]) Altes undatiertes Ungeld-Verzeichnis im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Orig. Perg. mit Siegel im Archiv zu Walpersdorf.

Sechs Jahre später, am 1. März 1584, kaufte Helmhart noch vier weitere Landgerichtsbezirke dazu, welche gleichfalls aus dem Markersdorfer Bezirk ausgeschieden wurden und folgende Ortschaften enthielten.[1])

I. Bezirk: »Landhausen, Heinigstetten, Karlstetten, daß schloß, dorf und pfarrhof, Flinspach, Wernerßdorf, Waizendorf enhalb des Moßpächls, Ober Maymaw, Under Maymaw, Flyenßdorf sambt dem Hillinghof, Weydern, dan das schloß Viehofen dorf pfarrhof und spitall auch drey mülln und einen Hammer darbey, Ober Rädlperg, Under Rädlberg sambt den mülln. Khrottmüll, Oberndorff sambt denen mülln und Räckhelßdorf.« Der Bezirk umfaßte 287 Feuerstätten, jede zu 3 fl. angeschlagen, gibt einen Kaufpreis von 861 fl. für den Landgerichtsbezirk, welcher mit dem Walpersdorfer Bezirk von 1578 vereinigt wurde.

II. Bezirk: »Schwainern, Tallern, Prun, Toplhof, Hofstetten Toppl, Weigerstorff, Eglseehof, Lautterbach, Zu den Dreyhöfen, Liedersperg, Hausenpach, sambt dem schloß, Heizing, Wißhof, Widenhof, Stainhof, Rosenthal, Graserhof und Winzing.« Preis 321 fl. für 107 Feuerstätten. Dieser Bezirk wurde von Helmhart mit dem Schlosse Hausenbach verbunden und lange Zeit von dem dortigen Pfleger verwaltet, später aber auch zum Walpersdorfer Bezirk geschlagen.

III. Bezirk: »Die Teufelshöf, das Dorf Nadelbach, Hafnern, Pumerstorf, Schwadorf, Salchhof, Leopoltstorf, Fellerndorf, Mäzlstorf, Gadtmanstorf sammt dem Edelhof, Felderndorf, Neumüll, Schaibenstainmüll und Spräzing.« Preis 318 fl. für 106 Feuerstätten. Dieser bei St. Pölten gelegene Bezirk wurde anfangs von Walpersdorf aus verwaltet, kam aber später wieder in andere Hände.

IV. Bezirk: Das »Welblingerisch« Landgericht mit den Ortschaften: »Under Wölbling sambt der Khirchen und ambthof daselbst, Ober Wölbling sambt der Khirchen und pfarrhof, Lanndersdorf sambt des Geyern hof daselbst, Ämpach, Ober und Under Räzersdorf, Grynz sambt der müll, Pergern, Eizendorf sambt der müll, Noppendorf sambt der müll, Abstorff sambt dem Hof daselbst, Anzenhof sambt dem Edelmannssitz, Haußheim, dann die Flachmüll und Khoglmül.« Kaufpreis 732 fl. für 244 Feuerstätten.

Von diesem Bezirke verkaufte Helmhart Jörger am 18. November 1588 einen Teil an Frau Benigna, Äbtissin am Nonnberg

[1]) Die vier Kaufbriefe über die vier Bezirke, Pergament mit Siegel im Archiv zu Walpersdorf.

in Salzburg mit den Ortschaften: »markht Ober Welbling sambt der khirchen und pfarrhof auch Rendlshof, Undter Welbling sambt der khirchen und ambthof, Ober und Undter Räzerstorff, das dorf Grinz sambt der müll daselbst, das dorff Haußhaimb, item die Flach und Khoglmüll«.[1])

An demselben Tage kaufte Wolf Ulrich Staindl zu Landersdorf von Helmhart einen Landgerichtsbezirk aus dem wölblingerischen, der sich vermutlich bloß auf Schloß und Ortschaft Landersdorf erstreckte.[2]) Die übrigen weder von der Äbtissin noch von Staindl gekauften Orte, wie Abstorf, Anzenhof, Ambach, Eizendorf und Noppendorf wurden dem Walpersdorfer Landgerichte zugeteilt.

Als sichtbares Zeichen der Gerichtsbarkeit ließ Jörger auf dem großen Platze vor dem Schlosse eine Prangersäule mit der daraufstehenden steinernen Statue eines Ritters errichten, welche heute noch ziemlich gut erhalten ist. Über diesen Pranger erzählt man sich in Walpersdorf folgende merkwürdige Sage:

Der Pranger stand in alter Zeit in Inzersdorf und die Inzersdorfer gaben ihn um keinen Preis her, obwohl sie schon sehr hohe Angebote erhalten hatten. Da hauste aber in Walpersdorf einmal ein Fürst, welcher den Pranger durch List an sich brachte. Er versprach nämlich der Gemeinde Inzersdorf den Wald oberhalb des Dorfes, wenn man ihm dafür das lasse, was er mit sechs Pferden wegführen könne. Die Inzersdorfer waren sich keiner so teuren Fuhre bewußt, die an Wert dem Walde gleichkommen könnte und gaben ihm gerne die Zustimmung zu dem rätselhaften Tausche. Da entführte ihnen nun der schlaue Fürst mit sechs Pferden die Prangersäule samt der daran hängenden Gerichtsbarkeit.

Die Idee, daß die Gerichtsbarkeit dem Pranger anhafte und mit demselben entführt werden könne, ist jedenfalls originell. Da auf dem Schilde des Prangerritters das Jörger-Wappen prangt und dieser Schild nicht etwa nachträglich dazugesteckt, sondern samt dem Manne aus einem Steine gehauen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Jörger den Pranger errichtete. Wahrscheinlich hat dies Helmhart getan, als er von Kaiser Rudolf II. 1578 das Landgericht für Walpersdorf bekam. Es geht übrigens auch in Kuffern die Sage, der Pranger sei früher daselbst gestanden und von Kuffern nach Walpersdorf überführt worden.

[1]) Kopie im Jörger-Kopialbuch. II, Fol. 59.

[2]) Archiv-Protokoll. S. 125.

Helmhart Jörger sah strenge darauf, daß seine Gerichtsbarkeit nicht geschmälert wurde. Propst Georg von Herzogenburg hatte einen im Irrsinn erhenkten Konventsbruder und Propst Paul einen zu Wielandstal ertrunkenen Bauernknecht begraben lassen. Beide mußten einen Revers ausstellen, daß sie dies nur mit freundnachbarlicher Bewilligung Jörgers getan hätten und seinen Rechten als Landgerichtsherrn nichts nehmen wollten. Mit seiner Nachbarin Anna von Zinzendorf zu Karlstetten führte er einen Prozeß, weil sie zweimal eine Totenbeschau hatte vornehmen lassen, ohne ihn zu verständigen.[1])

Nachdem Helmhart Jörger das früher ziemlich unbedeutende Walpersdorf zu einer respektablen Herrschaft umgewandelt hatte, wollte er auch in diesem seinen Lieblingssitze zur letzten Ruhe beigesetzt werden. Schon viele Jahre vor seinem Tode beschäftigte ihn der Gedanke an ein künstlerisch ausgeführtes Grabdenkmal. Im Archiv zu Walpersdorf befinden sich drei verschiedene von Hieronymus Nutzel in Kupfer gestochene Entwürfe zu seinem Monument. Dieselben sind reich mit Bildern, allegorischen Figuren, Wappen und Inschriften geschmückt und in den Jahren 1571, 1580 und 1581 gestochen worden. Zur Ausführung ist jedoch keiner derselben gekommen.

Im Alter von 64 Jahren ist Helmhart am 18. November 1594 zu Wien verschieden und am 15. Dezember in der Schloßkapelle zu Walpersdorf beigesetzt worden, wie wir der ihm gehaltenen Grabrede entnehmen. Sein Leichenbegängnis wurde unter größter Prachtentfaltung gefeiert. Mit einem neuen blanken Harnisch und Küraß angetan, wurde der Tote in den kupfernen Sarg gelegt. Auf dem Deckel des Sarges wurde eine Metallplatte mit dem Datum seines Todes befestigt, und dazu Rapier, Dolch und Sporen in glänzender Vergoldung gelegt. 80 Wappenträger gingen neben der Bahre, eine große Menge Volkes und zahlreiche Adelige folgten ihr nach. Unter den Klängen der Musik wurde Helmhart nach einer ergreifenden Trauerrede in die Gruft hinabgesenkt, wo er an der Seite seiner zwei ersten Frauen beigesetzt wurde.

Die Rechnung über die Leichenkosten ist noch vorhanden und beläuft sich auf 3464 fl., eine Summe, für die man sich damals eine kleine Herrschaft kaufen konnte. Von der großen Menge der Trauergäste können wir uns eine Vorstellung machen, wenn

[1]) Jörger-Kopialbuch. II, Fol. 232.

wir lesen, daß nach dem Begräbnisse 104½ Eimer Wein und 10 Eimer Bier verabreicht wurden. Ein so pompöser Aufwand war des Helmhart Jörger würdig, der als Neubegründer von Walpersdorf einen der ersten Plätze in der Geschichte dieser Herrschaft einnimmt.

Nebst der Leichenkostenrechnung ist im Archiv zu Walpersdorf auch die von Stephan Englbrunner, Pfarrer an der oberen St. Veit-Kirche zu Inzersdorf, gehaltene Grabrede vorfindlich, welche im zweiten Teile eine schätzenswerte Lebensbeschreibung Helmhart Jörgers enthält. Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß Englbruner an die übliche Lobpreisung der Tugenden des Verstorbenen, besonders seines Eifers für die evangelische Religion, ein eigenes Kapitel »de vitiis«, »über die Fehler« des Toten anhängt. Er bekennt darin, daß Helmhart »bißweilen dem zeitlichen guet etwas zu sehr nachgehangen«, er meint aber, daß Gott ihm diese Sünde wegen seiner großen Reue vor dem Sterben verziehen habe.

Die Menschen jedoch waren nicht geneigt, ihm seine Habsucht und die daraus entspringende Härte so schnell zu verzeihen. Viele Untertanen Helmharts hatten gegen ihn noch zu seinen Lebzeiten wegen übermäßiger Bedrückung einen Prozeß bei der Landesregierung angestrengt. Die Bauern der Herrschaft Pernstein reichten sogar noch nach seinem Tode eine 32 Bogenseiten füllende Beschwerdeschrift über »die unchristlichen, unerschwingklichen auflag beschwer und neuerung« des Helmhart Jörger beim Kaiser ein.[1])

Die jörgerischen Beamten erklärten natürlich alle derartigen Klagen für strafwürdige Erfindungen und suchten durch Strenge alle Äußerungen der Unzufriedenheit zu unterdrücken. Als in Pernstein ein Bauer einmal die Meinung äußerte, daß der tote Helmhart Jörger wegen seiner Härte vom Teufel im Gebirge herumgeführt werde, da ließ Wolff Sillägk, ein Mitvormund der jörgerischen Kinder, den Bauern an ein eigens hierzu gemachtes Kreuz mit einem Ring um den Hals anspannen, »was diesem bald schlecht bekommen hätte.«[2])

Auch unter den Bauern von Walpersdorf und Umgebung ist die Erinnerung an die Bedrückungen Helmharts noch nicht erloschen, und bis heute hat sich im Volksmunde das Sprüchlein erhalten:

---

[1]) Kopie im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Urkunden der Herrschaft Pernstein im Archiv zu Kremsmünster.

Freiherr von Jörger
Wie länger wie ärger.

Zweifellos hat Helmharts rücksichtslose Strenge neben seiner sonstigen wirtschaftlichen Tüchtigkeit sehr viel dazu beigetragen, daß er als der reichste Edelmann des Landes starb. Seine Hinterlassenschaft erreichte die für jene Zeit überaus hohe Summe von 600.000 fl. Sein Besitz wurde in folgender Weise geschätzt[1]):

die Herrschaft Walpersdorf mit Kuffern und Hausenbach	97.074 fl.	7 β	10 ϑ
die Herrschaft Judenau	90.755 »	4 »	20 »
» » Gutenbrunn	30.848 »	2 »	10 »
» » Pernstein	80.890 »	5 »	— »
» » Scharnstein	72.256 »	4 »	— »
» » Stauff	60.299 »	4 »	— »
die Maut in Aschach	86.200 »	— »	— »
Guthaben von der Stadt Nürnberg . .	60.000 »	— »	— »
» » » » Regensburg .	2.000 »	— »	— »
Sechs Häuser in Wien	8.100 »	— »	— »
Bargeld mit Abzug der Schulden . . .	11.934 »	1 »	— »
Gesamte Hinterlassenschaft . . .	600.359 fl.	4 β	10 ϑ

Nach dem heutigen Wertmaßstabe würden Helmharts Güter auf mehrere Millionen zu schätzen sein.

Helmharts Vermögen wurde unter seine drei Kinder verteilt. Er hatte nämlich von drei Frauen je ein Kind. In erster Ehe lebte er vom 5. Februar 1559 bis zum 1. Oktober 1577 mit Elisabeth Grabnerin, der Erbtochter des letzten Freiherrn von Grabner zu Rosenburg und Zagging. Von den sechs Kindern aus dieser Ehe erhielt die allein noch übrige Tochter Barbara als mütterliches Erbgut die Herrschaft Zagging. Von der väterlichen Erbschaft sollte sie laut Testament von 1594 nur mehr 10.000 fl. und ihr Mann Hanns Jörger 1000 fl. erhalten. Nach einem langen Streit wurden ihr jedoch 30.000 fl. ausbezahlt, alles übrige erhielten die beiden Brüder Georg Wilhelm und Karl.

Aus der zweiten, bloß ein Jahr, vom 1. September 1579 bis 16. September 1580, dauernden Ehe mit Judith von Liechtenstein hatte Helmhart einen Sohn Georg Wilhelm. Von den drei Kindern der dritten, am 11. Februar 1582 mit Katharina von Zelking geschlossenen Ehe lebte nur ein Sohn Karl. Beide noch unmündigen

[1]) Erbschafts-Teilungsvorschlag im Archiv zu Walpersdorf.

Söhne weilten beim Tode ihres Vaters im fernen Italien an der Universität zu Padua.

Ihre Vormünder, an deren Spitze der Onkel Wolfgang Jörger stand, ließen die Güter in ziemlich unverändertem Zustand, und als der ältere Bruder Georg Wilhelm 1599 großjährig wurde. teilten sie im Einverständnisse mit ihm am 20. Februar 1599 das väterliche Erbe in folgender Weise:

Georg Wilhelm erhielt die Herrschaften Judenau, Gutenbrunn, Hausenbach, Schärnstein und vom Wiener Besitz 3600 fl., Karl bekam Walpersdorf, Pernstein, Stauff und vom Wiener Besitz 4500 fl. Die Maut in Aschach. das Guthaben von den Städten Nürnberg und Regensburg und das Bargeld wurde zwischen beiden geteilt.[1])

Karl von Jörger (1599—1607).

Der neue Besitzer von Walpersdorf, Karl Jörger, blieb noch einige Jahre unter Vormundschaft. Während derselben kauften die Vormünder am 1. Jänner 1602 die vor drei Jahren seinem Bruder Georg Wilhelm zugeteilte Feste Hausenbach und vereinigten sie nach der kurzen Trennung wieder mit Walpersdorf.[2]) Im folgenden Jahre kauften sie am 11. November um 7000 fl. und 70 Dukaten Leitkauf von der Witwe und den Erben des Achaz Hohenfelder Freiherrn auf Peurbach zu Aistersheim und Almegkh deren Amt in Inzersdorf.[3]) Zu diesem in vorteilhafter Nähe liegenden Amte gehörten 20 behauste Untertanen, 73 Überländ- und 12 Bergrechtdienste, 10 Vogtholden und ein Drittel des Getreide-, Safran- und kleinen Zehents zu Loipersdorf an der Pielach.

Am gleichen Tage kauften Karls Vormünder von den hohenfelderischen Erben auch deren Hof und 20 Joch Weingärten zu Weißenkirchen in der Wachau samt aller Zugehör um 3000 fl.[4])

Vom Jahre 1605 an erscheint Karl nicht mehr unter Vormundschaft. Seine Großjährigkeit benützte er alsbald, um von Walpersdorf loszukommen. Schon nach zwei Jahren verkaufte er am Ostermarkt 1607 zu Linz die Herrschaft Walpersdorf samt

---

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Kopie im Archiv zu Walpersdorf.

[3]) Kopie der Kaufabrede, des Kaufbriefes, des Urbars, der Quittung und des Gehorsambriefes im Jörger-Kopialbuch. I. Fol. 290—308.

[4]) Kopie des Kaufbriefes und der Quittung im Jörger-Kopialbuch. II, Fol. 309.

Kuffern und Hausenbach seinem älteren Bruder Georg Wilhelm, der ihm dafür 45.000 fl. und 2000 fl. Leitkauf sowie seinen Anteil an der Maut in Aschach, welcher der Bargeldsumme an Wert gleichkommen mochte, gab.[1])

Karl besaß außer den von seinem Vater Helmhart ererbten Herrschaften Walpersdorf, Pernstein und Stauf noch Pührenstein in Oberösterreich und Liebenstein. Mit erlangter Mündigkeit begann er auch eine politische Rolle zu spielen. 1605 wurde er Landrat in Oberösterreich und 1614 Verordneteter des Herrenstandes daselbst. Er nahm Anteil an der Reformationsbewegung und an dem Bündnisse der österreichischen böhmischen und mährischen Stände zu Horn 1608.

Zur Zeit der Ständeerhebung war er Viertelshauptmann im Traunviertel und verübte als solcher viele Gewalttaten und Erpressungen.[2]) Nach Unterdrückung des Aufstandes wurde er gefangen genommen und starb bald darauf im Schlosse Oberhaus bei Passau.[3]) Der Leichnam wurde seiner Gemahlin zur Bestattung übergeben.

Dieselbe war Anna Freiin von Hoffmann, eine Tochter des Johann Friedrich Hoffmann, von welchem Helmhart Jörger das Amt Kuffern erkauft hatte. Sie war mit Karl Jörger seit 5. Februar 1606 vermählt, hatte aber nur zwei Töchter, Esther Elisabeth, welche jung starb, und Anna Magdalena, welche Franz Albrecht von Harrach heiratete.[4])

Georg Wilhelm von Jörger (1607—1617).

Karls Bruder und Nachfolger auf Walpersdorf, Georg Wilhelm Jörger, war gleich seinen beiden Vorgängern auf die Vergrößerung der Herrschaft bedacht. Am 24. April 1615 brachte er von Wolf Christoph Kauffmann zu Jeutendorf das Schloß und Gut Ainöd an der Traisen um 21.000 fl. und 200 Dukaten Leitkauf an sich.[5]) Am Tage der Erwerbung verkaufte er jedoch das Schloß und die Hälfte des Gutes wieder um 12.000 fl. und 100 Dukaten

[1]) Kaufabrede, Papier, Kaufbrief und Quittung, beide Pergament, im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Hurter, Ferdinand II. VIII, 439.

[3]) Ebenda, 628.

[4]) Wißgrill, Schauplatz. IV, 504.

[5]) Orig. Perg. im Archiv zu Walpersdorf.

Leitkauf an Georg Heysen zu Persing mit dem Vorbehalte des eventuellen Rückkaufes zum selben Preise. [1])

Für sich behielt er nur die andere Hälfte des Gutes Ainöd und 22 Untertanen. Ein halbes Jahr nach diesem An- und Verkauf, am 20. August, wurde eine genaue Scheidung und Abteilung des Ainöder Forstreviers vorgenommen. Georg Wilhelm erfreute sich übrigens nicht lange mehr dieser Erwerbung, denn er starb schon im August 1617 und wurde in der Gruft zu Walpersdorf am 7. September beigesetzt [2]), wo bereits seine erste Frau Felicitas von Polheim und eines ihrer Kinder ruhte. Er besaß als Erbe von seinem Vater Helmhart die Güter Judenau und Gutenbrunn in Niederösterreich, Köppach und Scharnstein in Oberösterreich, von seinem Bruder hatte er Walpersdorf mit Kuffern und Hausenbach gekauft.

Georg Wilhelm nahm auch Anteil am öffentlichen Leben seiner Zeit, war Erblandhofmeister in Oberösterreich und Mundschenk des Erzherzogs Matthias, ein eifriger Parteigänger der Reformation und Mitglied des Horner Bundes.

Kurz vor seinem Tode kam er zu einer traurigen Berühmtheit infolge der im Walpersdorfer Landgerichtzbezirk vollführten, vom jörgerischen Pfleger aber nicht bestraften Ermordung des katholischen Pfarrers P. Joachim Taber von Inzersdorf. Dieses Verbrechen erregte selbst in jenen rohen und verhetzten Zeiten das größte Aufsehen. Zum besseren Verständnis desselben sei folgendes bemerkt.

Walpersdorf und Umgebung waren unter dem starken Einfluß der Jörger und durch die von ihnen zu Inzersdorf, Getzersdorf, Kuffern, Hain, Pottenbrunn, Gutenbrunn etc. unterhaltenen Prediger zum Großteil protestantisch geworden. In Inzersdorf, welches für Walpersdorf Pfarrort war, bestanden seit alter Zeit zwei Pfarren; in der oberen bei St. Veit, heute Friedhofkapelle, fungierte ein jörgerischer Pastor, in der unteren bei St. Peter hatte das Benediktinerstift Mariazell in Österreich das Patronat, konnte aber längere Zeit hindurch wegen Priestermangel die Pfarre nicht besetzen.

Erst 1610 kam wieder ein katholischer Pfarrer nach Inzersdorf, nämlich P. Joachim Taber, latinisiert Tabernitius, ein eifriger Seelsorger, der wegen seiner hervorragenden Eigenschaften sogar zum Prälaten seines Klosters erwählt worden war, aber die Wahl aus Be-

[1]) Kaufbrief und Urbar, beide Pergament, im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Datum nach einem Briefe Karl Jörgers im Archiv zu Walpersdorf.

scheidenheit ausgeschlagen hatte. In Inzersdorf nahm er ohne Scheu den Kampf mit den inzwischen mächtig gewordenen Gegnern auf und führte viele zum katholischen Glauben zurück. Durch sein energisches Auftreten zog er sich aber den bitteren Haß der Gegner zu; »er hat ihnen zu scharf gepredigt«, sagt der Volksmund. Einige Fanatiker machten kurzen Prozeß und erschlugen den ihnen unbequemen Pfarrer. Es ist über diesen Mord in alter und neuer Zeit viel geschrieben worden [1]), weshalb wir uns hier auf die Mitteilung jenes Berichtes beschränken, in welchem sich die Beziehung zu Walpersdorf am meisten ausprägt.

Die katholischen Stände Niederösterreichs überreichten 1619, also kurz nach dem Morde, als Antwort auf die früher vorgebrachten 18 Klagepunkte der Protestanten dem Kaiser eine Beschwerdeschrift mit 96 Klagepunkten über Ungesetzlichkeiten und Gewalttaten der evangelischen Stände gegen die Katholiken. Die Ermordung des Pfarrers zu Inzersdorf bildet die 56. Klage und ist in folgender Weise dargestellt:

»Vergangenen 1617 jahrs, im monat majo ist herr Joachim Tober, conventual zu Mariazell, als er nach verrichtem gottsdienst zu Herzogenburg wiederumb anheimbs gehen wöllen, von zweien, der augspurgischen confession zugethanen Hauern, so ihme fürgewartet, erbärmlich ermörttert worden, unter herrn Georg Wilhelm Jörgers Freiherrn landgericht; welche thäter, ob sie von anderen subornirt gewesen oder nicht, zwar nicht lautbar, umb daß aber der Jörgerische pfleger sie ohne mühe bekhumen und in den verhafft nemben khönnen und gleichwol durch die finger gesehen, sie lauffen und unbestrafft gelassen, auch über ernstliche kaiserliche befehle herr Jörger selbst kein ausrichtung gethan (dadurch außer andern vermutens von ihme ein wohlgefallen verspürt) destwegen ist man in gleichem höchst beschwert.« [2])

Wie anderen Berichten zu entnehmen ist, haben die Mörder dem Pfarrer mit ihren Hauen 12 tödliche und 13 andere Wunden beigebracht. Der Leichnam blieb zwei Wochen in Inzersdorf aufgebahrt und wurde dann nach Mariazell überführt. An dem Orte

[1]) P. Gregor Westermayr, ein Nachfolger des Tabernitius im Pfarramte zu Inzersdorf, hat 1694 ein Büchlein herausgegeben mit dem Titel: »Neugesetzter Maybaum, d. i. der heiligmäßige P. Joachimus Tabernicius ....« O. Eigner, Mariazell in Österreich. S. 195 f.; W. Leeb, Topographie von Niederösterreich. IV, Artikel »Kuffern« u. a.

[2]) Hurter, Ferdinand II. VII, 623.

der grauenhauften Freveltat, zwischen Herzogenburg und Walpersdorf, steht jetzt eine Feldkapelle.

Georg Wilhelm Jörger starb drei Monate nach diesen Vorgängen mit Hinterlassung von vier unmündigen Töchtern. Er war zweimal verheiratet gewesen, 1599 mit Felicitas von Polheim und 1608 mit Anna Maria Gräfin Khevenhüller, die ihn überlebte. Die Töchter erhielten als Erbgut 50.000 fl.; die Herrschaft Walpersdorf aber wurde auf Georg Wilhelms nächsten männlichen Verwandten, Helmhart Jörger, »fideicommittiert«.

Helmhart von Jörger der Jüngere (1617—1621).

Helmhart der Jüngere, so genannt zum Unterschiede von seinem Oheim Helmhart dem Älteren, der Walpersdorf 1576—1594 besessen hatte, war ein Sohn des Wolfgang Jörger. Die Herrschaft Walpersdorf bekam er als Geschwisterkind zu Georg Wilhelm zugleich mit der Vormundschaft über dessen Töchter, die ihr väterliches Erbe, die erwähnten 50.000 fl., größtenteils auf Walpersdorf liegen hatten. Helmhart heiratete gleich nach Ablauf der Trauerzeit Georg Wilhelms Witwe Anna Maria, wodurch sich die Verrechnung mit seinen nunmehrigen Stieftöchtern sehr vereinfachte. Helmhart war nämlich denselben eine größere Summe Geldes schuldig, Anna Maria aber hatte eine Forderung von ziemlich gleicher Höhe an die Verlassenschaft ihres ersten Mannes zu stellen. Man ließ nun durch Vergleich vom 18. Dezember 1618 die beiderseitigen Ansprüche bis auf 2000 fl., welche Helmhart den Kindern auszahlen sollte, einfach sich aufheben.[1])

Helmhart ging alsogleich daran, das seit 1577 im Neubau begriffene Schloß Walpersdorf endlich fertig zu stellen. Ein zufällig erhaltenes Bruchstück der Ziegelrechnung berichtet von dem letzten Stadium des 42 Jahre betriebenen Baues.[2]) Die letzte Lieferung mit 6000 Ziegeln findet sich im November 1619 verbucht; den Abschluß des Baues machten die Kamine, deren einer jetzt noch die Jahreszahl 1619 aufweist.

Helmhart konnte sich des vollendeten Heims nicht in Ruhe erfreuen. Der Dreißigjährige Krieg war eben damals entbrannt, und wenn auch die Feinde dem Schlosse niemals nahten, so spielten

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) »Ziegel raittung des richters Payrhuber«, 1618—1622, im Archiv zu Walpersdorf.

ihm doch die Freunde schon arg genug mit. Es ist ja bekannt, daß die verwilderte Soldateska jener Zeit mit gleichem Eifer im eigenen wie im fremden Lande plünderte und die friedlichen Bewohner vergewaltigte. So erhielten auch Walpersdorf und Hausenbach im Winter von 1619—1620 schreckenerregende Besuche von kaiserlichen Söldnern, worüber Helmhart in einer Beschwerdeschrift an Kaiser Ferdinand II. berichtet.[1]).

Hiernach kam am 20. Dezember 1619 Oberst Hörmestain nach Walpersdorf und durchsuchte das Schloß nach feindlichen Soldaten. Als er keine fand, zog er mit der Versicherung ab, daß man keine Gewalttaten zu fürchten brauche. Drei Tage nachher zog eine Kompagnie Reiter vor das Schloß, erbrach die Türen mit Gewalt und plünderte, was ihnen des Mitnehmens wert schien. Am 26. Dezember stellte zwar Hauptmann von Presing eine Schutzwache bei, doch konnte auch diese die wallonischen und niederländischen Reiter nicht gänzlich im Zaume halten. Ebenso plünderten die beutegierigen Söldner in den Dörfern der Umgebung; im Schlosse Hausenbach überwältigten sie die kaiserliche Schutzwache und führten alles Vieh und Getreide hinweg.

Zu Beginn des Jahres 1620 reichte Helmhart eine neuerliche Beschwerde ein[2]), worin er bitter klagt, daß infolge der Straflosigkeit die Frechheit der Soldaten immer mehr zunehme. »Und dieß bezeugt das, was zue eingang dießes monats zur Walperstorff in der schloß capellen fürgangen, alda die in dem schloß liegenden soldaten nicht allein die grufft in der schloß capelln sondn auch meines vettern Georg Wilhelm Jörgers seeligen seiner gemahl wie auch seines vaters, deßen treien gemahl wie auch eines Kindes sarch auffgeschlagen und beraubt.«

Im folgenden Jahre 1621 sah Walpersdorf wieder ruhige Zeiten, über Helmhart Jörger aber brach das Verhängnis herein. Damals kam nämlich der langjährige Kampf zwischen dem österreichischen Herrscherhaus und den aufrührerischen Ständen, die Frage, ob der katholische Landesfürst oder der protestantische Adel die Herrschaft im Lande führen sollte, zur endgültigen Entscheidung.

Helmhart Jörger war die Seele der radikalen protestantischen Adelspartei Niederösterreichs, welche im Gegensatze zu den dynastisch

[1]) Kopie im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Original im Archive zu Walpersdorf.

gesinnten Katholiken und gemäßigten Protestanten Ferdinand II. seit 1619 die Huldigung verweigerte. Er war eines der tätigsten Mitglieder des Horner Bundes und unterstützte von seinen Gütern aus die böhmischen Rebellen in ihrem Kampfe gegen den rechtmäßigen König Ferdinand. [1]) Er war auch unter den sechzehn protestantischen Herren, welche am denkwürdigen 5. Juni 1619 in die Wiener Hofburg drangen und vom König durch stürmische Reden Zugeständnisse erpressen wollten. Diese Haltung Helmharts führte zu seinem Verderben. Im nächsten Jahre wurden nämlich die Truppen der aufrührerischen Stände von Ober- und Niederösterreich besiegt und die verbündete böhmische Revolution durch die Schlacht am Weißen Berge unterdrückt.

Helmhart Jörger wurde als ein »Hauptrebell« am 23. Juni 1621 in Wien gefangen genommen, zuerst im Landhause verwahrt, dann nach Linz geführt und dort im Schlosse interniert. Als ein halbes Jahr darauf Kaiser Ferdinand durch Oberösterreich reiste, wurde Helmhart auf Bitten seiner Frau Anna Maria Khevenhüller aus dem Schloßarreste entlassen. 1625 überreichten die früher rebellischen Stände Oberösterreichs dem Kaiser eine demütige Bittschrift um Pardon, welche auch Helmhart Jörger unterschrieb. Er bekam hierauf vom Kaiser eine separate Anwort, welche besagte, daß er wegen seiner Majestätsverbrechen zwar das Leben verwirkt hätte, daß ihn aber der Kaiser an Ehre, Leib und Leben pordonniere. Es wurde jedoch zur Bestrafung seiner Verbrechen sein ganzer Besitz als verfallen erklärt und der kaiserlichen Kammer übergeben.

Helmhart wurde dann gänzlich in Freiheit gesetzt und nach einigen Jahren erhielt er sogar seine oberösterreichischen Güter vom Kaiser zurückerstattet, obwohl der Kurfürst von Bayern als Pfandinhaber vergebens dagegen protestierte. [2]) Nach der Begnadigung lebte Helmhart noch einige Jahre auf seinen Gütern in Oberösterreich. Die niederösterreichischen Besitzungen, darunter auch Walpersdorf, blieben ihm verloren. Sein Todesjahr läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, doch fällt es jedenfalls in die Zeit von 1630 bis 1632. Wißgrill [3]) und nach ihm auch Wurzbach [4]) und andere

---

[1]) Wissgrill, Schauplatz. IV, 502.

[2]) Khevenhüller, Annales Ferdinandei. IX, 1275, 1578, und X. 728, 732, 733, 1469.

[3]) Wißgrill, Schauplatz. IV, 502.

[4]) Biographisches Lexikon. X, 229.

Genealogen sagen von Helmhart: »er soll 1623 gestorben sein«. Diese Meinung erweist sich aber aus den früher erwähnten Berichten Khevenhüllers, der als Schwager Helmharts über seine letzten Lebensjahre am sichersten Bescheid wußte, als ganz irrig. Nach den im Archive zu Walpersdorf vorhandenen Schriftstücken war Helmhart 1630 bestimmt noch am Leben, 1632 aber schon tot. Seine Witwe Anna Maria folgte ihm zu Weihnachten 1632 nach.

Kaiserin Eleonora (1625—1655).

Helmhart Jörger war zwar gleich nach seiner Gefangennahme 1621 seiner Güter verlustig erklärt worden, blieb aber trotzdem noch der tatsächliche Herr derselben und leitete aus dem Kerker deren Verwaltung. Erst 1625 wurden seine Besitzungen faktisch konfisziert [1]) und der kaiserlichen Kammer überwiesen, Walpersdorf aber der Kaiserin Eleonora zugesprochen. Diese war eine Tochter des Vinzenz Gonzaga, Herzogs zu Mantua, und der Eleonora von Medici. Kaiser Ferdinand II. hatte sie 1622 gehairatet und erfreute sich an ihrer Seite bis zu seinem Tode 1637 eines ungetrübten ehelichen Glückes. Eleonora war aber auch ein Muster aller Frauentugenden. [2])

Die Herrschaft Walpersdorf wurde ihr durch ein kaiserliches Dekret vom 20. April 1625 eingeantwortet. [3]) Bei der Übergabe wurde aus Versehen auch ein dem Edlen Daniel Räthweger von Rittersfeld gehöriger Wald, »die Puechleithen«, und ein Fischwasser auf der Traisen bei Ainöd miteinbezogen. Merkwürdigerweise reklamierte Räthweger erst durch eine Eingabe vom 16. Dezember 1631 die beiden Objekte als sein Eigentum. [4])

Im Jahre 1626 kam auch das Gut Getzersdorf, welches früher dem Hans Jörger zu Zapping gehört hatte, zur Herrschaft Walpersdorf. Da Hans Jörger sich gleichfalls an der Rebellion beteiligt hatte, so wurde ihm nebst anderen Gütern auch Getzersdorf konfisziert und letzteres zur kaiserlichen Herrschaft Walpersdorf geschlagen. Propst Martin von Herzogenburg und Stadtrichter Wolf Hoffer

[1]) Die Konfiskation des Vermögens als Strafe für Hochverrat ist im alten deutschen Rechte begründet und schon zur Zeit der Merowinger und Karolinger sowie auch später vorgenommen worden. (Vgl. hierüber: v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, 283.)

[2]) H. Horst, Virtutes Annae Eleonorae Mantuanae imperatricis. Wien 1656.

[3]) Original im Archive zu Walpersdorf.

[4]) Original im Reichsfinanzarchive zu Wien.

von St. Pölten wurden mit Hofdekret vom 5. Dezember 1626 zu Einantwortungskommissären ernannnt.[1]) Dieselben begaben sich am 23. Februar 1627 nach Getzersdorf, beriefen die Untertanen und ließen sie für die Kaiserin in die Hand des Theodor von Hartmann, Schloßhauptmannes zu Walpersdorf, die Angelobung leisten.[2])

Die Einverleibung des Gutes Getzersdorf war für Walpersdorf sehr günstig, da die zugehörigen Grundstücke und Untertanen in bequemer Nähe lagen. Getzersdorf war auch ein alter Adelssitz, auf dem sich seit 1120 edle Geschlechter urkundlich nachweisen lassen.[3]) Bei der Übergabe 1627 war das alte Schloß schon ziemlich baufällig.

Im selben Jahre, am 11. September 1627, machte die Kaiserin Eleonora eine Stiftung zu der von ihr erbaûten Loretokapelle im Augustiner-Barfüßerkloster zu Wien.[4]) Kraft dieser auch ihre Erben und Rechtsnachfolger verpflichtenden Stiftung sollten aus den Erträgnissen der Herrschaft Walpersdorf alljährlich und für ewige Zeiten 4C0 fl. dem genannten Kloster ausgezahlt werden, wofür die Barfüßer in ihrer Loretokapelle zwei heilige Messen lesen sollten. Die Stiftungsbeiträge wurden jedoch von der Herrschaft aus nur solange gezahlt, als die Kaiserin im Besitze derselben blieb. Ihr Nachfolger auf Walpersdorf, Graf Sinzendorf, ingnorierte diese Verpflichtung, so daß sich der Erbe der Kaiserin, Erzherzog Leopold Wilhelm, 1672 bewogen sah, die fälligen Jahrgelder nachzuzahlen und durch ein Kapital von 8000 fl. die Stiftung neu zu fundieren.

Das Amt Eggendorf am Wagram scheint sich wegen der großen Entfernung von Walpersdorf als unbequemer Besitz erwiesen zu haben. Die Kaiserin verkaufte es am 9. September 1628 dem Kloster Wilhering, von dem es seinerzeit Helmhart Jörger gekauft hatte.[5])

---

[1]) Kopie im Archive zu Walpersdorf.

[2]) Originalbericht im Archiv zu Walpersdorf.

[3]) Über die Geschichte von Getzersdorf vgl.: Topographie von Niederösterreich. III, 437. Die dortige Angabe, Georg Wilhelm Freiher von Jörger habe Getzersdorf mit Walpersdorf vereinigt, ist unrichtig.

[4]) Kopie im Archiv zu Walpersdorf.

[5]) »Walpersdorferische Landschaftseinlage«, S. 219, im Archiv zu Walpersdorf.

Eleonore konnte und wollte natürlich Walpersdorf nicht selbst bewirtschaften. sondern überließ diese Sorge einem Schloßhauptmann, der alles in Pacht nahm. Als solchen treffen wir anfangs Theodor Hartmann von Clarsta, kaiserlicher Rat und Hofkuchelmeister, von dessen Amtsführung nichts näheres bekannt ist. Sein Nachfolger Wilhelm von Richter amtierte bis zum Tode der Kaiserin 1657, doch sind auch von seiner Tätigkeit außer zahlreichen Steueraufforderungen an die Untertanen wenig Spuren mehr zu finden. Auf dem Pfarrfriedhofe zu Inzersdorf ruht Richters Gemahlin, deren gut erhaltene Grabinschrift lautet:

ALHIE LIGT BEGRABEN DIE HOCH
WOL EDLE FRAV MARIA BATTINA
RICHTERIN GEBOREN ZU GENVA AVS
DEM ALTEN TEVTSCHEN VND EDLEN
GESCHLECHT VON SITTICHHAVSEN DES
WOLEDLEN GESTRENGEN HERREN
WILHELM RICHTER DER RÖM. KAY-
SERIN ELEONORA HAVPTMANN DER
HERRSCHAFT WALPERSDORF EHELICHE
GEMAHLIN DEREN VND VNS ALLEN
GOTT DER ALMECHTIG GENEDIG
BARMHERZIG VND EIN FRELICHE
AVFERSTEHVNG VERLEIHEN WOLLE.
AMEN
16 52

Die Kaiserin hielt sich gerne in Walpersdorf auf, besonders nachdem sie 1637 Witwe geworden war. Einem Berichte des Verwalters Scheidl vom Jahre 1693 zufolge war Eleonora oft ein Vierteljahr lang in Walpersdorf.[1]) Ähnliches erfahren wir durch den angesehenen Geographen Matthäus Merian, welcher in seiner alten Beschreibung der österreichischen Länder folgendes erwähnt: »Walperstorf, ein vornehmer ort, nicht sonders weit von Wien gelegen, dahin man durch Schönbrunn gelangen thut; und allda die verwittibte kaiserin Fraw Eleonora sich bißweilen aufzuhalten pflegte. Von hier seyn ihre römische kayserliche majestät und herr Ferdinandus III anno 1652 nacher Groß Maria Zell in Steyer, von dar

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

auff Melkh in Unter Österreich, ferners nach Lintz, Prag und Regenspurg zum reichstag verreist.«[1])

Im Schlosse zu Walpersdorf erinnert an sie ihr Porträt in Lebensgröße, das sie in nonnenhafter Witwenkleidung darstellt Diese Kleidung stimmt auch mit ihrem Leben überein; denn als Witwe besuchte Eleonora gerne Frauenklöster, gründete selbst ein großes Karmeliterinnenkloster am Salzgries in Wien[2]) und führte überhaupt ein ganz zurückgezogenes, den Werken der Frömmigkeit und christlichen Nächstenliebe gewidmetes Leben. Da sie eine eifrige Katholikin war, ließ sie unter Mitwirkung des Propstes Martin von Herzogenburg die früher protestantische Schloßkapelle in Walpersdorf in ein katholisches Gotteshaus umwandeln und darin oft feierliche Ämter halten. Den regelmäßigen Gottesdienst besorgte zur Zeit ihrer Anwesenheit der jeweilige Pfarrer von Inzersdorf. Die Stickereien eines Polsterstuhles im Oratorium sollen aus den Händen der Kaiserin hervorgegangen sein.

Auf Eleonora, oder nach dem damaligen Sprachgebrauch Leonora, dürfte auch das rätselhafte L zu beziehen sein, welches am Turme des inneren Hofes sichtbar ist, sowie das weiße L auf der Brust der zwei Doppeladler an den beiden Türmen der Vorderfront. Der kaiserliche Doppeladler kann auf keinen anderen Besitzer vor- oder nachher bezogen werden. Stil und Ausführung der drei Embleme deuten auf die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Leonora starb 1655. Die Ansicht Schweickhardts, daß dieses L auf die Herren von Ludmannsdorf hindeute[3]), dürfte jedenfalls irrig sein. Die Ludmannsdorfer waren ja schon vor dem Neubau des Schlosses ausgestorben, und von ihren Nachfolgern hatte niemand einen Anlaß, ihnen ein Denkmal zu setzen. Wie kämen sie ferners zum Doppeladler? Wie erklärte sich der viel spätere Stil? Neuestens hat man auch versucht, dieses L auf die Fürstin von Lothringen zu beziehen, welche in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts das Schloß bewohnte. Diese Hypothese aber widerlegt sich dadurch, daß man zur Zeit der Fürstin von Lothringen sich schon über das alte L den Kopf zerbrach.

---

[1]) Merian, Topographia provinciarum Austriacarum. 1677, Anhang, S. 46.

[2]) Dieses Kloster »Zu den Siebenbüchnerinnen« wurde unter Josef II. aufgehoben und später abgetragen.

[3]) Schweickhardt, Topographie. V. O. W. W. IV, 124; vgl. auch: Ilg, Monatsblatt des Altertumsvereines. 1889, Nr. 4.

Aus der Zeit der Kaiserin Eleonora ist ein vollständiges Inventar der Herrschaft Walpersdorf sowie eine ausführliche Schätzung derselben vorhanden.[1]) Das Inventar ist vom Jahre 1631 datiert, die drei gleichlautenden Schätzungsprotokolle weisen keine Jahreszahl auf, stammen aber jedenfalls aus demselben Jahre. Wir geben als Übersicht über den Besitzstand und als Probe der damals mitten im Dreißigjährigen Kriege geltenden Preise einen kurzen Auszug aus Inventar und Schätzung:

I. Herrschaft Walpersdorf.

	fl.	kr
»Schloß Walperstorff, welches ansehentlich von schännen villen zimern capeln und preuhauß erbaut auch mit ainem wassergraben umbfangen, dann außerhalb des schloßes ein auch schön erpauter traidt casten mit denen underpauten roßstallungen dergleichen schlößer und gebew dann nit vill im landt zur findten . .« .	6.000	—
Meierhof mit Stadl und Stallung	1.500	—
Hoftaberne mit zwei Kellern, Zimmern, Kammern, Getreidekästen und Stallungen	1.000	—
Gärten, 22 Joch	2.440	—
Äcker, $84^1/_2$ Joch à 20 fl.	1.690	—
Wiesen, $55^1/_2$ Joch à 30 fl.	1.665	—
Weide	500	—
Wald, 358 Joch à 20 fl.	7.160	—
Wald, 15 Joch à 15 fl.	225	—
Auen, 100 Joch à 10 fl.	1.000	—
Jagdbarkeit	1.500	—
Weingärten, 88 Viertel à 40 fl.	3.520	—
Weingärten, 8 Viertel à 30 fl.	240	—
Schenkrecht	2 400	—
Kalkofen, außer Gebrauch	100	—
Steinbruch	75	—
Pfennig-, Überländ-, Grund- und Küchendienst von 340 Untertanen	18.000	—
Bergrecht	2.600	—
Robotmost	2.080	—
Weinzehent, der Eimer à 30 kr.	7.480	—
Fürtrag .	61.175	—

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

	fl.	kr.
Übertrag	61.175	—
Getreidezehent, der Metzen à 8—12 kr.	9.410	—
Fischerei auf der Traisen	2.320	—
Fischkalter in Walpersdorf	20	—
Dorfobrigkeit über acht Dörfer	3.000	—
Landgericht mit 400 Untertanen	6.000	—
Vogtdienst	1.680	—
Robotgeld	16.330	—
Bad zu Saladorf	960	—
Lehensersuchungen	320	—
Waisen- und Testamentsgefälle	1.000	—
Heirat- und Waisenverehrungen	1.000	—
Strafgelder	600	—
Grundbuchgefälle	3.000	—
Wachgeld	1.340	—
Siegel- und Fertigungsgeld	600	—
Ungeld	14.000	—
Täz-Überschuß	1.000	—
Summa	123.755	—

II. Gut Kuffern.

	fl.	kr.
Schloß Kuffern mit Stadl und Stallung	1.500	—
Taberne mit Fleischbank und Hauerhäusl	500	—
Äcker, 75 Joch à 40 fl., 9 Joch à 20 fl.	3.180	—
Wiesen, 27 Joch à 30 fl.	710	—
Holznutzung am Sendlberg	150	—
Jagdbarkeit	150	—
Weingärten, 10 Viertel à 30 fl.	300	—
Schenkrecht	1.080	—
Ziegelstadl	100	—
Weindienst	930	—
Weinzehent	1.600	—
Getreidezehent	240	—
Vogtei und Dorfobrigkeit	300	—
Landgericht	1.000	—
Robotgeld	2.400	—
Strafgelder	200	—
Fleischbankzins	60	—
Ungeld	1.200	—
Summa	15.600	—

III. Herrschaft Hausenbach.

	fl.	kr.
Schloß Hausenbach mit Getreidekasten und Taberne .	3.000	—
Meierhof mit Stallungen	600	—
Obstgarten	100	—
Äcker, 98 Joch à 20 fl.	1.960	—
Wiesen, 159½ Joch à 20 fl.	3.190	—
Weide	400	—
Jagdbarkeit	1.000	—
Weingärten, 9 Viertel à 20 fl.	180	—
Schenkrecht	375	—
Pfennig-, Überland-, Grund- und Küchendienst von 103 Untertanen	4.247	50
Getreidezehent	6.880	—
Dienstkorn, Vogtdienst und Zinshafer	1.206	—
Fischerei	150	—
Wald, 900 Joch à 20 fl.	18.000	—
Vogtei und Dorfobrigkeit	1.500	—
Landgericht	2.000	—
Robotgeld	550	—
Hofmühle	1.600	—
Lehensersuchungen	40	—
Waisenverehrungen	300	—
Strafgelder	400	—
Grundbuchsgefälle	1.000	—
Siegel- und Fertigungsgeld	240	—
Vogtgeld	120	—
Ungeld	2.000	—
Täz-Überschuß	400	—
Summa .	51.438	50

IV. Gut Getzersdorf.

	fl.	kr.
Das alte öde Schloß Getzersdorf samt Hofstadl und Stallungen	1.000	—
Gärten, 5½ Joch	170	—
Äcker, 40 Joch à 20 fl.	800	—
Wiesen, 14½ Joch à 20 fl.	290	—
Auen, 4 Joch à 15 fl.	60	—
Fürtrag .	2.320	—

	fl.	kr.
Übertrag .	2.320	—
Weingärten, 40 Viertel à 20 fl.	800	—
Jagdbarkeit	100	—
Vogtei und Dorfobrigkeit	500	—
Pfennigdienst von 16 Untertanen	702	13
Überlanddienst	548	30
Robotgeld	960	—
Strafgelder	300	—
Summa .	6.230	43

V. Hof zu Weißenkirchen

mit 22 Viertel Weingärten	1.240	—
Gesamtwert der Herrschaft Walpersdorf und der zugehörigen Güter	198.264	33

»PS. Es soll etwann an denen walperstorferischen zehenden lehenbar sein, ist aber nit zu wissen wohin, hat sich auch niemandt in wehrender Inhabung derentwegen angemelt sondern ihre majestät die romische khayserin habens jetzt dato ruehig possediert, so allda zur nachrichtung gemelt werden sollen.«

Der Dreißigjährige Krieg lastete schwer auf der Herrschaft Walpersdorf und ihren Untertanen. Zwar blieb diese Gegend vom Feinde selbst verschont, und die Bewohner konnten allezeit ohne Gefahr des Lebens und der Verwüstung ihren friedlichen Beschäftigungen nachgehen, aber die häufigen Kontributionen, Einquartierungen und Plünderungen der kaiserlichen Hilfsvölker forderten große Opfer an Geld und Gut. Auch nachdem Walpersdorf kaiserlicher Besitz geworden war, trat hierin keine Besserung ein.

Am schlimmsten war das Jahr 1645, welches außer den vorgeschriebenen Kontributionen auch noch ausgiebige Plünderungen und Verwüstungen über die Herrschaft brachte. Nach dem 42 Folioseiten umfassenden Verzeichnisse[1]) der Schäden und Unkosten dieses Jahres kamen diesmal Kuffern und Hausenbach am schlechtesten weg.

In Kuffern wurde den Untertanen Vieh, Getreide, Heu, Stroh, Leinwand, Bettzeug, Einrichtung u. a. im Gesamtwerte von 3266 fl. gewaltsam weggenommen. Zum Schlusse entstand noch ein großer Brand, welcher das Schloß Kuffern samt Meierhof, Stadl und Getreidekasten sowie 16 Häuser des Dorfes in Asche legte, welcher Schaden auf 10.000 fl. geschätzt wurde.

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

In Hausenbach wurde trotz der Schutzwache vom gonzagischen Regimente das Schloß und der Meierhof gewaltsam ausgeraubt und die Einrichtung zerschlagen. Dieser Schaden betrug 1600 fl., der den Untertanen zugefügte aber 3777 fl. Das Amt Merking erlitt Verluste im Werte von 1105 fl., Radlberg 334 fl., Pönning 1139 fl., Christophen 120 fl. und der Herrschaftswirt in Saladorf 933 fl.

Auffallend wenig wurde aber in den beiden Amtern Walpersdorf und Inzersdorf weggenommen, nämlich nur sechs Kühe à 8 fl., also zusammen 48 fl. Offenbar lag hier eine starke Schutzwache.

Wie man sieht, haben die Soldaten des Kaisers den Besitzungen seiner Mutter Eleonora wenig Schonung zuteil werden lassen. Wir wissen auch aus anderweitigen Berichten, daß die Kaiserin-Witwe Eleonora selbst einmal von beutegierigen Marodeuren auf der Reise angefallen wurde.[1]) Der langwierige Krieg hatte eben alle Bande der Ehrfurcht und Zucht gelöst.

Während die kaiserlichen Truppen diesseits der Donau das Land bedrückten, hausten jenseits derselben die feindlichen Schweden unter Torstenssons Führung noch viel schlimmer. Zum Glücke besaß die Herrschaft Walpersdorf im Waldviertel nur die beiden Ämter Bergern bei Peggstall und Gföhl. Der Schaden betrug in jenem 1454 fl., in diesem 464 fl. Der Gesamtverlust der Herrschaft und ihrer Untertanen infolge der Brandschatzungen im Jahre 1645 betrug nicht weniger als 24.240 fl.

Neben der gewalttätigen Plünderung war noch die schwere Last der ordnungsmäßigen Einquartierungen und Kriegslieferungen zu tragen. Im Amte Inzersdorf lagen vom 25. bis 31. März 1645 Soldaten des Nassauischen Regimentes, und als diese abzogen, rückten am selben Tage Pallavicinische ein, welche bis 25. April blieben. Die Verpflegung der beiden Abteilungen kostete 2346 fl. 6 β. In Walpersdorf und Hausenbach lagen vom 29. September bis 24. Oktober desselben Jahres nicht näher bezeichnete Reitknechte, welche um 1636 fl. 38 ϑ Brot, Fleisch, Wein, Hafer, Heu und Stroh verbrauchten. Im selben Monate wurde von der Herrschaft Proviant an die Hatzfeldsche Leibgarde in Karlstetten, an das Meutterische Regiment in Ober-Wölbling und an das Crafftische Regiment in Höhenbach und Neulengbach gesendet, im folgenden Jahre 1646 desgleichen an den Oberst Jeyl in Klein-Rust, an die

[1]) Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte. 1849, S. 383.

Schneiderischen Reiter in Weiersdorf, Lauterbach, Doppl und Hofstetten und schließlich im Jahre 1647 in das Quartier zu Hollenburg.[1])

Die Zeit, in welcher die Kaiserin Walpersdorf innehatte, war also eine Zeit sehr schwerer Heimsuchungen, besonders da im bewegten Kriegsjahre 1645 auch noch die Pest grassierte und in diesem Landesviertel ganze Ortschaften entvölkerte. Eleonora starb am 27. Juni 1655 und ließ sich in dem von ihr gegründeten Karmeliterinnenkloster zu Wien im Ordenshabit beisetzen.

Nach ihrem Hinscheiden wandten sich die noch lebenden Erben nach Georg Wilhelm von Jörger alsogleich an Kaiser Ferdinand III. mit der Bitte um Ausfolgung der Herrschaft Walpersdorf und der ihnen zukommenden Legate. Georg Wilhelm hatte nämlich in seinem Testamente Walpersdorf auf seinen Vetter Helmhart Jörger den Jüngeren »fideicommittiert« und seinen vier Töchtern ein Legat von 50.000 fl. bestimmt. Da unterdessen Helmhart gestorben war, betrachteten sich die vier Jörgerischen Schwestern als Erben nicht nur des väterlichen Legates, sondern auch der Herrschaft Walpersdorf.

Nach längeren Verhandlungen bewilligte Kaiser Ferdinand am 14. Juli 1656 alle ihre Forderungen[2]) und es wurde ihnen die Herrschaft Walpersdorf samt zugehörigen Gütern am 1. September desselben Jahres eingeantwortet.[3]) An Geld erhielten sie das erwähnte Legat der 50.000 fl. samt Zinsen, ferner die von der Hofkammer und Privaten an Georg Wilhelm Jörger schuldigen Kapitalien samt Zinsen, zusammen im ganzen 448.806 fl. 54 kr.

Die große Geldsumme wurde unter die vier Töchter Georg Wilhelm Jörgers, respektive unter ihre Männer und Kinder verteilt. Erasmus von Starhemberg der Jüngere hatte als Gemahl der ältesten Jörgerin Judith Sabina gegen eine Abfertigung auf seine Ansprüche verzichtet. Erasmus von Starhemberg der Ältere bekam als Gemahl der Maria Salome von Jörger 119.681 fl. 49 kr., Ferdinand Freiherr von Rueber mit seiner Frau Anna Maria von Jörger 164.562 fl. 31 kr., und Graf Georg von Sinzendorf mit Frau Anna Regina von Jörger gleichfalls 164.562 fl. 31 kr.[4]) Letzterer übernahm auch

[1]) Eine Aufforderung und 16 Quittungen im Archiv zu Walpersdorf; weitere Quittungen sind verloren gegangen.

[2]) Dekretkopie im Archiv zu Walpersdorf.

[3]) Einantwortungsbericht des Hofkammerrates Johann von Connens, Kopie, ebenda.

[4]) Kopie des Abteilungsvergleiches im Archiv zu Walpersdorf. Sinzendorfsches Kopialbuch. S. 134—144.

die Herrschaft Walpersdorf gegen eine Geldabfertigung an die Miterben.

Georg Ludwig Graf von Sinzendorf (1657—1681).

Die Herren, später Grafen und zuletzt Fürsten von Sinzendorf, nicht zu verwechseln mit den Herren von Zinzendorf zu Karlstetten und Wasserburg, sind ein altes, seit Rudolf von Habsburg in Österreich ansässiges Geschlecht. Graf Georg Ludwig Sinzendorf wurde am 17. Jänner 1616 geboren. Mit jungen Jahren und geringem Vermögen trat er in den Hofdienst, wurde zuerst Kämmerer bei Kaiser Ferdinand III., dann Hofkammerrat, hierauf geheimer Rat und Oberhofmeister der Kaiserin Eleonora, Gemahlin Ferdinand III., welche ebenfalls eine Prinzessin von Mantua war, ferner Vizepräsident der Hofkammer. Im Jahre 1653 ernannte der Kurfürst von der Pfalz den Grafen zum Reichserbschatzmeister. Zur selben Zeit trat Sinzendorf vom Protestantismus zum Katholizismus über, vermutlich der weiteren Karriere halber. Mit dem Regierungsantritte Leopold I. wurde er Hofkammerpräsident und diese einflußreiche Stellung bekleidete er 23 Jahre lang.

Durch seine Heirat mit Anna Regina von Jörger wurde er zuerst Mitbesitzer der zurückgegebenen Herrschaft Walpersdorf, nach dem Tode seiner Frau aber alleiniger Inhaber. Er vergrößerte dieselbe durch viele und bedeutende Erwerbungen so sehr, daß sie unter ihm ihre höchste, weder vorher noch nachher jemals übertroffene Glanzperiode erreichte.

Im Jahre 1660 kaufte Sinzendorf am 13. April von den niederösterreichischen Ständen die Täz auf Walpersdorf und 21 anderen Orten um 5900 fl.[1]), am 2. März von Michael Wuschletisch dessen Amt in Getzersdorf um 2000 fl.[2]), am 10. Juli von Philipp Jakob Freiherrn von Unverzagt die beiden Herrschaften Mainburg und Waasen im Pielachtale[3]), am 14. Mai 1662 von den August von Sinzendorfschen Erben die Fräuleinmühle, auch Frei- oder Käsmühle genannt, bei Traismauer um 2300 fl.[4]) und am 14. April 1665 von Ferdinand von Zinzendorf als Vormund des Rudolf von Auersperg das Schloß und Gut Ainöd um 15.500 fl.[5])

[1]) Kopie im Sinzendorfschen Kopialbuch, S. 41, im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Ebenda, S. 50.

[3]) Ebenda, S. 87.

[4]) Ebenda, S. 54.

[5]) Ebenda, S. 57.

Durch diesen Kauf kam also das schon früher von Georg Wilhelm Jörger erworbene, aber zum größeren Teile wieder verkaufte Ainöd nunmehr als Ganzes und endgültig zu Walpersdorf.

Ainöd ist ein alter Edelsitz, als dessen Inhaber schon 1258 ein Albrecht de Ainoede erscheint. Das Gut wechselte häufig seine Besitzer, war ursprünglich österreichisches Lehen, wurde aber von Kaiser Max II. 1575 von der Lehenschaft befreit und erhielt 1579 auch das Ungeld auf der Taberne. Das Schloß wurde 1683 von den Türken angezündet, dann wieder hergestellt, 1768 jedoch gänzlich abgetragen. Über den Umfang der Herrschaft Ainöd zur Zeit der Erwerbung durch Graf Sinzendorf sind wir leider nicht näher unterrichtet.

Der Graf kaufte zur Herrschaft Walpersdorf ferner am 29. September 1665 von Ernst Graf von Zinzendorf dessen freies Amt Lunz sammt Zugehörung um 17.000 fl. und 200 Dukaten [1]), am 23. August 1666 von Alexander Graf Verttenberg die beiden Güter Chorherrn und Langlebarn [2]), am 20. Juli 1663 von Frau Justina von Polheim deren Gülten, Güter und Untertanen zu Hofstetten [3]), am 15. Juli 1673 von Daniel Räthweger zu Rittersfeld dessen Amt und Burgstall zu Getzersdorf [4]), von Johann von Kunitz die beiden Herrschaften Weißenburg und Kirchberg an der Pielach sowie die Ämter Pfolsau, Steinklamm und Michelbach. [5]) Drei Jahre lang (1667—1669) gehörten auch die salzburgischen Herrschaften Traismauer, Oberwölbling und Arnsdorf zu Walpersdorf, vermutlich aber bloß pfandweise.

Unter interessanten Umständen erwarb der Graf die Herrschaft Wald bei St. Pölten. Auf Schloß Wald saßen nämlich die Freiherrn von Greiß, welche die Herrschaft als landesfürstliches Lehen innehatten. Als nun der letzte Greiß, Johann Wilhelm, im hohen Alter stand, ohne Hoffnung auf männliche Nachkommen, da sollte nach seinem bald zu erwartenden Tode Wald als erledigtes Lehen an den Landesfürsten zurückfallen. Es bewarb sich auch schon vor dem Tode des Johann Wilhelm von Greiß der kaiserliche Hofkammerrat Konrad Richthausen Freiherr von Chaos um das Recht

[1]) Sinzendorfsches Kopialbuch. S. 79.

[2]) Edenda, S. 83.

[3]) Ebenda, S. 90.

[4]) Orig. Perg. im Archiv von Walpersdorf.

[5]) Rentamtsrechnungen im Archiv zu Walpersdorf.

der Nachfolge auf Wald und Kaiser Ferdinand sicherte ihm dasselbe zu, zugleich mit dem Versprechen, daß er ihm die Lehensherrschaft Wald als freien Besitz übergeben werde. Richthausen trat aber seine Zukunftsansprüche mittels Zession und Legat an Georg Ludwig Graf Sinzendorf ab und vermachte ihm zugleich das von Wenzel Freiherrn von Hegemüller ererbte Amt Pyhra bei Wald. Mittlerweile war der alte Greiß gestorben, die Herrschaft Wald aber wurde auf Lebenszeit seinen beiden Töchtern Magareta Maria und Esther Maria zum Nutzgenuß überlassen. Diese beiden vermachten nun unter Berufung auf verschiedene Rechtsgründe Wald testamentarisch dem Kollegium der Jesuiten in Krems. Nachdem die beiden Fräulein von Greiß 1668 und 1669 gestorben waren, kam es zu einem Prozesse zwischen den Jesuiten und Sinzendorf, der schließlich durch Vergleich vom 14. Februar 1670 beigelegt wurde. Sinzendorf bekam Wald, mußte aber den Jesuiten 8000 fl. Entschädigung zahlen.[1]) Durch diese zahlreichen Zukäufe erhielt die Herrschaft Walpersdorf eine so bedeutende Vergrößerung, daß sie bei 1500 Untertanen zählte und einen Jahresertrag von 100.000 fl. lieferte. Sinzendorf war aber damit noch nicht zufrieden, sondern gedachte die Ertragfähigkeit seiner Besitzungen durch industrielle Unternehmungen noch bedeutend zu steigern. In Ainöd errichtete er eine holländische Bleiche und in Walpersdorf eine Wolltuchmacherei.

Von größerer Bedeutung schien die Seidenfabrik zu werden, die er unter Leitung des kurbayrischen Kommerzienrates Johann Joachim Becher zu Walpersdorf gründete.[2]) Unter der Regierung des Kaisers Leopold I. tauchte der Plan auf, die bedeutenden Geldsummen, welche alljährlich für Seidenwaren nach Italien, Frankreich und in die Niederlande wanderten, dem Lande zu erhalten und die Seidenwaren in Österreich selbst herzustellen. Zu diesem Zwecke wurde 1666 die »Österreichische Seidenkompagnie« gegründet und mit wichtigen kaiserlichen Privilegien ausgestattet. Das offizielle Haupt derselben war Graf Sinzendorf, die treibende Kraft jedoch war Dr. J. J. Becher, ein Chemiker, Mediziner, Alchimist und Fachmann in Seidenindustrie und -Handel.

---

[1]) Kopie der Prozeßakten im Sinzendorfschen Kopialbuch. S. 63—67.

[2]) Akten über die Seidenfabrik im Archiv zu Walpersdorf. Vgl. auch: Becher, Politische Diskurs . . Frankfurt 1673 und: Karschulin, Die österreichische Seidenkompagnie. Wien 1890. Jahresbericht der Handelsakademie.

Die Wiege der neuen Seidenindustrie sollte Walpersdorf werden, Becher warb in mehreren Seide produzierenden Ländern sachverständige Meister und Arbeiter, kaufte die nötigen Maschinen, Geräte und Rohseide und schickte alles nach Walpersdorf. Am 20. Mai 1666 kam daselbst der niederländische Seidenzwirner Abraham Verjuys mit fünf Zwirnergesellen und zwei Jungen an, ferner der italienische Seidenfärber Jakob Aldenier aus Venedig und ein französischer Färbergehilfe. Es sollte zuerst Spinn-, Stepp- und Nähseide angefertigter werden. Aber gleich anfangs gab es Schwierigkeiten, die Aufstellung den Seidenmühlen verzögerte sich, die Arbeiter wurden mißtrauisch und versuchten einen Streik, einige »trutzten und wollten durchgehen«, ließen sich aber schließlich doch durch Bechers Zureden wieder beruhigen. Nun ging es frisch vorwärts, neue Arbeiter meldeten sich und voll froher Hoffnung schrieb Becher an Sinzendorf: »Diese manufactur mit stäpp- und nähseiden hat in dem schloß Walpersdorff würklich ihren anfang mit zehen personen genommen den 27. julii 1666, duzu gott sein gedeyen gebe.«

Eine Fabrik mit zehn Personen war allerdings ein unscheinbares Unternehmen, aber bald wuchs es zusehends, besonders als 1667 die ersten trefflich gelungenen Proben versendet wurden. Nun drängten sich auch die ausländischen Seidenhändler, welche früher das neue Werk angefeindet hatten, zur Teilnahme heran. Graf Sinzendorf suchte sich selbst einen Löwenanteil zu sichern und steckte bei 30.000 fl. hinein. Er ließ auch aus Paris einen französischen Werkmeister Thomas de Hansvique kommen und durch ihn 15 neue Wirkstühle in Walpersdorf aufstellen, auf welchen seidene Strümpfe gemacht wurden. Auch ließ er sich 1668 vom Kaiser ein ausschließliches Privilegium für Herstellung von Wirkstühlen erteilen, mit alleinigem Verkaufsrecht der auf diesen Instrumenten gearbeiteten Seidenwaren. Dieses Monopol schien für Sinzendorf eine wahre Goldgrube zu werden.

Zum ausgedehnteren Betrieb der Seidenmanufaktur war unterdessen eine Vergrößerung der vorhandenen Lokalitäten dringend notwendig geworden. Schon im ersten Jahre 1666 schrieb Becher an Sinzendorf: . . . »weil alles zu klein wird, wird an dem ort, den ich herrn Scheidl (Walpersdorfer Pfleger) gewiesen, nothwendig eine galery gebaut werden müssen.« Die Galerie wurde jedoch erst drei Jahre später im Angriff genommen, gestaltete sich aber dann

zu einem würdigen Heim der hoffnungsvoll aufblühenden Seidenindustrie. Sinzendorf baute nämlich 1669—1671 den »neuen Saal in dem schloß Walpersdorf, welcher zur strumpfmanufactur gehörig« weniger dem praktischen Bedürfnisse, als vielmehr seinem rühmlichst bekannten Kunstsinne und seinen Zukunftsträumen entsprechend.

Dieser große, gegenwärtig »Museum« genannte Saal ist für einen Arbeitssaal luxuriös ausgestattet. Riesige Fenster mit steinerner Einfassung erhellen ihn von beiden Seiten; die Vorderfront ist geschmückt mit den Büsten der Deutschen Kaiser in Stein, über welchen dem Beschauer eine große Zahl fratzenhafter Gesichter entgegengrinsen. Die in der Mitte der Fassade angebrachte Jahreszahl 1670 weist auf die Entstehungszeit hin. Einige Jahre später (1678 bis 1682) wurde diesem Saale gegenüber, auf der Nordseite des großen Hofes, ein zweiter, etwas kleinerer Saal in ähnlicher Ausführung gebaut, der gegenwärtig zu Wohnzimmern abgeteilt ist. Die Erbauung der beiden Säle kam auf rund 10.000 fl. zu stehen.[1])

Nebst der Seidenfabrik in Walpersdorf errichtete Sinzendorf eine zweite in Traismauer und eine Seidenfärberei in Ainöd. Anfangs schienen alle drei Unternehmungen zu gedeihen, besonders das in Walpersdorf. Hier war ein großer Zudrang von Arbeitern aus allen Herren Länder, aus der Umgebung von Walpersdorf, Wien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Bayern, Holland, Frankreich und Italien. Ein eigener Dolmetsch wurde zur Verständigung der verschiedenen Nationsangehörigen angestellt. Natürlich fehlte es in dieser bunt zusammengewürfelten Menge nicht an Zank und Streit und auch Lohnstreitigkeiten blieben nicht aus. Alle Arbeiter mußten katholisch sein und jeder neu Eintretende einen Eid schwören, fleißig zu arbeiten, nicht ohne Bewilligung fortzugehen und über den Betrieb der Seidenmanufaktur nichts auszuplaudern.

Nach anfangs glücklichem Geschäftsgang tauchten bald eine Menge von Schwierigkeiten auf. Der französische Meister de Hansvique entfloh mit einigen Tausend Gulden, die er für die Seidenarbeiten bekommen hatte. Nun stellte sich heraus, daß die von ihm hergestellten teuren Maschinen unvollkommen und die damit erzeugten Waren nicht konkurrenzfähig waren. Dazu kam noch die Anfeindung der Walpersdorfer Fabrik durch die Kaufleute und die bayri-

[1]) Rentamtsrechnung 1669—1671 und 1679—1682.

sche Seidenkompagnie, ferner die teuren Preise der Rohseide, welche Sinzendorf von der ausschließlich privilegierten österreichischen Seidenkompagnie beziehen mußte, die Nichteinhaltung und schließliche Kassierung des Privilegiums für die Walpersdorfer Fabrik, die Konkurrenz der trotz des Verbotes eingeschmuggelten fremden Seidenwaren, die Faulheit der italienischen Arbeiter und insbesondere auch die wiederholten ernsten Zerwürfnisse zwischen Sinzendorf und Becher, welche schließlich in eine bittere lebenslängliche Feindschaft ausarteteten. Unter so mißlichen Umständen suchte Sinzendorf von der Fabrik wieder loszukommen und knüpfte deshalb mit verschiedenen Unternehmern Verhandlungen an.

Im Jahre 1677 gelang es ihm endlich, dieselbe um jährlich 3000 fl. an Emanuel Gärb zu verpachten.[1]) Dieser behielt aber die Fabrik nur fünf Jahre; dann brachte sie 1682 der Seidenhändler Bertalloti an sich, unbekannt um welchen Preis.[2]) Vielleicht wäre es diesem geschäftskundigen Kaufmanne gelungen, das Unternehmen wieder zur Blüte bringen, wenn nicht äußere Katastrophen den Ruin desselben herbeigeführt hätten.

Schon die 1679 grassierende Pest[3]) hatte viele Arbeiter hinweggerafft, und als vier Jahre darauf, 1683, die Türken einfielen und zahllose Leute mordeten oder hinwegführten, da mußte die Fabrik wegen Mangel an Arbeitskräften gänzlich aufgelöst werden. Für Walpersdorf blieb von der Periode der Seidenindustrie nichts übrig als eine Vergrößerung und Verschönerung des Schlosses, für Österreich aber wurden diese Versuche sowie die überlebenden Seidenarbeiter der erste fruchtbare Keim für die später aufblühende Seidenindustrie.

Nachdem Graf Sinzendorf mit dieser Fabrik auf keinen grünen Zweig gekommen war, wandte er sein Augenmerk wieder mehr auf Grund und Boden. Er trug sich nun mit dem Plane, ein großes Familienfideikommiß zu gründen, für das er folgende Besitzungen bestimmte: Die Grafschaft Thannhausen in Schwaben, die Grafschaft Neuburg und Wöhrenstein am Inn, Payerbach und Prugg an der Ascha in Oberösterreich, die Herrschaften Postelberg und

[1]) Rentamstrechnungen. 1677.

[2]) Ebenda. 1682.

[3]) An diese Pest erinnert eine zierliche Steinsäule, welche Sinzendorf nach dem Aufhören der Seuche an der von Walpersdorf nach Inzersdorf führenden Straße errichten und mit einem eisernen Kreuze, Nischenbildern und der Jahreszahl 1680 schmücken ließ.

Konopischt in Böhmen, Walpersdorf, Hausenbach, Ainöd, Wald, Lunz, Chorherrn, Gföhl, Hartenstein und Sünzendorf in Niederösterreich. Dieser Riesenkomplex sollte in der Sinzendorfschen Primogenitur aber nur auf katholische Nachkommen aus standesgemäßen Ehen vererbbar sein. Der Entwurf des Fideikommisses wurde am 4. April 1676 ausgearbeitet[1]), die Errichtung selbst fällt in das Jahr 1679, zur Durchführung ist es jedoch nie gekommen, da schon 1680 über Sinzendorf und seine Güter eine vernichtende Katastrophe hereinbrach.

Sinzendorf hatte seine einflußreiche Stellung als Hofkammerpräsident in schändlicher Weise mißbraucht. Die Zeit seiner 22jährigen Verwaltung war zwar für ihn selbst überaus fruchtbringend, für den Staat aber um so schädlicher gewesen. Gedeckt durch das unbegrenzte Vertrauen des Kaisers Leopold I., der auf seine Ehrlichkeit baute und niemals eine Rechnungslegung von ihm verlangte, betrog er den Staat um Millionen. Die eingelaufenen Steuergelder verwendete er vielfach für sich, auf seinem Schlosse zu Neuburg am Inn betrieb er jahrelang Falschmünzerei, die wichtigsten Staats- und Hofämter vergab er um Geld an seine Günstlinge. Es erhob sich deshalb gegen ihn eine heftige Opposition, an deren Spitze ein Vetter seiner ersten Frau, der unbestechliche Graf Johann Quintin von Jörger stand.

Dieser war ein Urenkel des Helmhart Jörger des Älteren, welcher Walperdorf neu erbaut und vergrößert hatte. Während aber früher die Jörger sich als eifrige Protestanten und einige auch als heftige Gegner der habsburgischen Dynastie hervorgetan hatten, war Johann Quintin katholisch und ein treuer, uneigennütziger Diener des Kaisers, so daß er im Munde der Hofleute allgemein »der Redliche« hieß. Der Kaiser erhob ihn in den Grafenstand und ernannte ihn zum Vizepräsidenten der Hofkammer, später sogar zum Statthalter der niederösterreichischen Lande. Als solcher hat er sich besonders um die Stadt Wien große Verdienste erworben und er gilt überhaupt als der bedeutendste unter allen niederösterreichischen Statthaltern.[2]) Johann Quintin brachte also den jörgerischen Namen zu neuem Ansehen und überstrahlt sogar die beiden Helmhart, ihren Reichtum aber hat er nie erreicht.

---

[1]) Original-Entwurf im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Starzer, Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. 270.

Als Vizepräsident der Hofkammer fand Jörger reichliche Gelegenheit, die schwindelhafte Amtsführung des Präsidenten Sinzendorf kennen zu lernen und er trat darum im Jahre 1672 kühn als dessen Ankläger vor den Kaiser. In seiner zum Teile noch erhaltenen Denkschrift »Unterschiedliche Motive . . .« enthüllte er die Mißwirtschaft das Hofkammerpräsidenten und zeigte, daß bei längerer Herrschaft desselben das Reich zu Schaden kommen müsse; die Armee sei in schlechtem Zustande, der Staat habe keinen Kredit mehr, die Verwaltung sei verhaßt, das Volk aufs äußerste erbittert. Dieser erste Angriff brachte jedoch den allmächtigen Günstling des Kaisers noch nicht zu Fall, denn derselbe wußte die eingesetzte Untersuchungskommission teils zu täuschen, teils zu bestechen, so daß er bald in neuer Machtfülle dastand.

Einige Jahre später aber, als die Mißbräuche immer greller zutage traten, gelang es dem Grafen Jörger im Vereine mit anderen einflußreichen Persönlichkeiten, den Kaiser von der Schuld Sinzendorfs zu überzeugen. Mitten in einem feenhaften Feste, welches er mit den für die Armee [1]) bestimmten Geldern veranstaltete, wurde der Hofkammerpräsident verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Am 19. Juni 1680 erfloß über ihn das Strafurteil, welches wegen Diebstahl, Betrug, Meineid und anderer Verbrechen auf ewiges Gefängnis lautete, sowie auf Konfiskation aller seiner Güter zum Ersatz für den dem Staate zugefügten Schaden. Das Urteil wurde jedoch nicht in seiner Strenge vollzogen, da Sinzendorfs zweite Frau, Elisabeth Dorothea Herzogin von Holstein, sich dreimal dem Kaiser zu Füßen warf und von dem gütigen Monarchen die teilweise Rückgabe der konfiszierten Güter sowie die Freilassung ihres Gatten erlangte. Dieser überlebte seinen Sturz nicht lange; er starb zu Wien am 14. Dezember 1681 im Alter von 66 Jahren. [2])

Vom schlechten Charakter abgesehen, müssen wir Sinzendorf als einen der bedeutendsten Männer unter den Besitzern von Walpersdorf bezeichnen. Er hat der Herrschaft nicht bloß zu einer vorübergehenden Blüte verholfen, sondern ein Teil seiner Vergrößerungen und Verbesserungen ist geblieben. Die Ämter Lunz,

---

[1]) Die meisten Berichte sagen, die Gelder seien für die Armee des Prinzen Eugen bestimmt gewesen. Das ist aber ein offenbares Mißverständnis, denn Prinz Eugen war damals erst 17 Jahre alt und noch gar nicht in Österreich!

[2]) Über die Mißwirtschaft und den Fall Sinzendorfs vgl.: Theatrum Europaeum. XII, 161 f.; Vehse, Geschichte des österreichischen Hofes. V, 54 f.; Wurzbach, Biographisches Lexikon. XXXV, 18 f. u. a.

Chorherrn, Langenlebarn, Pfolsau, Stainklamm, Hofstetten, Pyhra und Mistelbach sowie die Herrschaften Weißenburg, Kirchberg, Mainburg und Waasen gingen allerdings bald nach seinem Sturze wieder verloren, aber die beiden von ihm erkauften Ämter zu Getzersdorf und die Herrschaft Ainöd blieben bis heute. Desgleichen kamen die von ihm aufgeführten Bauten Walpersdorf dauernd zugute, von denen folgende Erwähnung verdienen: Im Jahre 1659 ein neues Fasanhaus, 1669—1671 der große Saal, 1672 ein neuer Meierhof, 1677 Arbeiterwohnungen u. a.[1])

In den Jahren 1662—1663 baute er an die Schloßkirche eine dem heiligen Hause in Loreto nachgebildete Kapelle an, welche 1663 von Weihbischof Jodok Höpfner eingeweiht wurde. Nach Vollendung der Loretokapelle ließ Sinzendorf auch die Schloßkirche restaurieren, einen neuen Hochaltar im Barockstile aufstellen, welcher mit einer »Kreuzigung Christi« als Altarblatt, sowie mit Sinzendorfs und seiner beiden Frauen Wappen geschmückt ist. Außerdem erhielt die Kirche noch zwei Seitenaltäre, die aber jetzt nicht mehr vorhanden sind, und im Jahre 1668 eine neue Kanzel. 1772 ließ der Graf über die Kirche ein neues Gewölbe spannen, welches mit einem Fresko »Krönung Mariens«, dem Sinzendorfschen und Holsteinschen Wappen uud der Jahreszahl 1672 geschmückt wurde. Die Kosten des Gewölbes betrugen 1170 fl. 50 kr. Nebst diesen baulichen Erinnerungen an Sinzendorf findet sich im Schlosse auch noch sein lebensgroßes Porträt in luxuriöser Ausstattung.

Das vormals so bedeutende Vermögen war zwar durch die über ihn hereingebrochenen Katastrophe bedeutend vermindert worden, doch repräsentierten die seinen Erben verbleibenden Besitzungen immerhin noch einen Wert von mehr als einer Million Gulden. Die Hinterlassenschaft sollte, mit Ausnahme der Grafschaft Tannhausen, nach Sinzendorfs Testament zur Hälfte an die Witwe, zur Hälfte an die Kinder fallen, die noch unter der Vormundschaft ihres Onkels, Karl von Sinzendorf, standen.

Graf Georg Ludwig Sinzendorf war zum ersten Male mit Anna Regina von Jörger, zum zweiten Male mit Elisabeth Dorothea Herzogin von Holstein verheiratet. Aus der zweiten Ehe stammten drei Kinder, eine Tochter Maria Leopoldine Loysia, welche sich 1687 mit Friedrich Fürst von Hohenzollern vermählte, und zwei Söhne, Christian Ludwig, der 1687 starb, und Philipp Ludwig, der trotz

[1]) Rentamtsrechnungen. 1659—1677.

der Verbrechen des Vaters später zu den höchsten Würden gelangte.

Die Teilung der Erbschaft zwischen der Kindern zog sich drei Jahre hin. Mittlerweile fielen 1683 die Türken ins Land ein und brachten über Walpersdorf und die zugehörigen Ortschaften einen ungeheuren Schaden [1]); der Umfang desselben ist aus der auf Seite 207 folgenden Übersicht zu entnehmen.

Welche Summe von Elend spricht aus diesen Ziffern! Wenige Familien mochten sein, in welche der Tod oder die grausame Gefangenschaft keine Lücke riß. Viele Häuser scheinen ganz ausgestorben zu sein, denn ein weiterer Bericht führt 159 Wohnstätten an, die öde gelassen und nicht mehr aufgebaut werden sollten. Die in lebenslängliche Sklaverei fortgeschleppten Angehörigen wurden wie Tote betrauert, ihr Vermögen unter die Zurückgebliebenen verteilt und Männer, deren Frauen nach Jahren nicht mehr zurückkamen, verheirateten sich wieder. Der Überlieferung nach sollen jedoch in Walpersdorf zwei für tot gehaltene Frauen zu ihren wiederverheirateten Männern zurückgekehrt und alsogleich in ihre ehelichen Rechte wieder eingesetzt worden sein.

Überaus groß war auch der durch Raub oder Brand verursachte materielle Schaden. Einem speziellen Berichte hierüber entnehmen wir folgende Angaben, die auch der Preise halber interessant sind.

Es gingen verloren:

96	Pferde à 15 fl.	fl. 1440.—
600	Ochsen à 10 fl.	» 6000.—
693	Kühe à 7 fl.	» 4851.—
261	Stiere und Kälber à 5 fl.	» 1305.—
1746	Schafe à $^1/_2$ fl.	» 873.—
79	Wägen à 15 fl.	» 1185.—
676	Metzen Weizen à 1 fl. 15 kr.	» 845.—
5801	» Korn und Gerste à 1 fl.	» 5801.—
4924	» Hafer und Linsen à 36 kr.	» 2945.24
223	Eimer Wein à 1 fl. 15 kr.	» 278.45
499	Fuhren Heu à 3 fl.	» 1497.—
Verlust an Bargeld		» 7622.—
Brandschaden an Herrschaftshäusern		» 4700.—

[1]) Bericht über den Türkenschaden, bei 100 Folioseiten, Original im Archiv zu Walpersdorf. Vgl.: v. Kraus, Herzogenburg und Umgebung während der Türkennot. Blätter für Landeskunde. 1868.

Türkenschaden 1683:

Ortschaft	Abgebrannte Häuser	Getötete Hausleute	Gefangene Hausleute	Verlust an Kindern	Verlust an Dienstboten	Gesamtverlust an Menschen
Amt Walpersdorf	8	—	2	—	1	3
» Inzersdorf	20	—	5	4	3	12
» Getzersdorf	22	2	13	4	12	31
» Nußdorf	17	2	11	11	15	39
» Kuffern	5	3	6	1	3	13
» Statzendorf	18	2	3	4	—	9
» Merking	—	—	—	1	7	8
» Radlberg	10	1	5	2	5	13
» Pönning	11	3	9	20	—	32
» Christophen	19	3	29	36	28	97
» Laaben	13	3	14	20	21	58
» Kerschenbach	7	3	6	16	6	31
» Schnaitbach	—	—	4	—	5	9
» Gugging	13	1	15	4	1	21
» Wald	35	6	13	29	22	70
» Perschenegg	25	4	13	39	10	66
» Hausenbach	3	3	4	1	2	10
» Doppel	2	1	3	9	4	17
» Weiersdorf	8	3	3	6	1	13
» Watzelsdorf	2	1	2	2	1	6
» Grillenhöf	—	—	1	—	—	1
» Chorherrn und Langlebarn	22	—	2	4	3	9
» Michelbach	48	21	59	145	73	298
» Pyhra	9	1	2	12	1	16
Markt Pyhra	8	—	5	11	2	18
Kleinhäusler bei Wald	5	2	8	9	1	20
Plankenmühle	3	—	—	—	—	—
Herrschaft Ainöd	28	2	2	6	4	14
Untertanen in Ladendorf	1	—	1	—	—	1
Summe	362	67	240	396	231	935

An herrschaftlichen Gebäuden waren abgebrannt: Das Schloß Ainöd samt Meierhof, Hofmühle und Taberne, das Herrenhaus zu Chorherrn, die Fräuleinmühle und die Taberne zu Kuffern. Die Schlösser Walpersdorf, Hausenbach und Wald waren durch ihre Befestigung und Besatzung vor dem Feinde gesichert. Der Brand-

schaden der Untertanen war nicht berechnet, nehmen wir aber nach damaligen Preisen ein Haus zu rund 100 fl., so ergiebt dies für 362 abgebrannte Häuser 36.200 fl. Der gesamte von den Türken zugefügte Schaden im Walpersdorfer Gebiete beziffert sich demnach auf 76.000 fl.

Am 8. September, also vier Tage vor der Befreiung Wiens, rückten endlich »Fränkische craißvölker« in Walpersdorf ein. Mit welcher Freude mögen die Retter begrüßt worden sein! Ihre Verpflegung erforderte aber noch große Opfer. Den noch vorliegenden Rechnungen zufolge wurden an die fränkischen und bayrischen Truppen Lebensmittel im Betrage von 182 fl. 30 kr. geliefert. Außerdem erpreßten sich die kaiserlichen, kurbayrischen und kursächsischen Hilfsvölker Lieferungen von Getreide, Vieh und Wein aus den Schlössern Walpersdorf, Hausenbach und Ainöd und plünderten in den Häusern der Untertanen. Im Ganzen wurden von den kaiserlichen und deutschen Truppen 39 Pferde, 362 Rinder, 762 Schafe, Ziegen und Schweine, 17.806 Metzen Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Linsen, 2412 Eimer Wein, 1029 Fuhren Heu, ferner Wägen, Betten, Geschirr etc. im Gesamtwerte von rund 30.000 fl. hinweggenommen.

Ein Jahr nach dem Türkenkriege wurden die von Graf Sinzendorf hinterlassenen Güter mit folgendem Resultat geschätzt:

In Böhmen,	Herrschaft	Postelberg . .	477.684 fl. 30 kr.
	»	Konopischt .	180.622 » 47 »
In Niederösterr.,	»	Gföhl . . .	188.811 » 7 »
	»	Walpersdorf .	142.002 » 15 »

Walpersdorf wurde wegen der türkischen Verwüstungen nur auf zwei Drittel des früheren Wertes eingeschätzt. Da auf den genannten Gütern Schulden im Betrage von 376.820 fl. 40 kr. hafteten, so betrug die tatsächliche Erbschaft nur 612.599 fl. 59 kr. Sinzendorfs Witwe nahm als ihren halben Anteil die Herrschaft Walpersdorf, das übrige ließ sie sich in Bargeld geben. Die Kinder aber übernahmen durch Vertrag vom 8. November 1684 [1]) die Herrschaften Gföhl, Konopischt, Postelberg und die Schulden.

Elisabeth Dorothea Gräfin Rabutin (1684 — 1689).

Die neue Besitzerin von Walpersdorf war eine sowohl durch ihre Abstammung als noch viel mehr durch ihre persönlichen Eigenschaften und Geschichte berühmte Dame. Als eine geborene Herzogin von Hol-

[1]) Original im Archive zu Walpersdorf.

stein-Sonderburg-Wiesenburg, Stormarn und Dithmarschen, Erbin zu Norwegen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, stammte sie von Christian I., König von Dänemark, Schweden und Norwegen ab. Trotz der hohen Geburt war aber die Herzogin von Haus aus ziemlich arm an Vermögen.

Im Alter von 16 Jahren heiratete Elisabeth Dorothea den Grafen Georg Ludwig von Sinzendorf und nun begann für die schöne, stolze, geistreiche und prachtliebende Frau eine lange Zeit des Triumphes. Die hohe Stellung und die reichen Mittel ihres Mannes benützte sie dazu, in der Reichshauptstadt Wien mit ungeheurem Aufwande die glänzendsten Feste zu veranstalten, so daß sie oft selbst die Eifersucht der Kaiserin Claudia Felicitas erregte. Nach dem Sturze und Tode Sinzendorfs heiratete die 36jährige, noch immer als hervorragende Schönheit gefeierte Witwe alsogleich nach bloß zehnwöchentlicher Trauerzeit den Grafen Johann Ludwig Bussy-Rabutin. Dieser, ein Franzose von Geburt, war einer der kühnsten österreichischen Generale und herrschte lange Zeit als kaiserlicher Statthalter in Siebenbürgen wie ein unbeschränkter Fürst.

Infolge dieser zweiten Ehe konnte die Gräfin ihre Ausnahmsstellung in der Wiener Gesellschaft weiterhin behaupten, ja mit noch größerem Glanze umgeben. Durch viele Jahrzehnte war ihr Palais in Wien, der alte Ledererhof, jetzt Wollzeile Nr. 1, der Sammelpunkt der Schönheit und des Reichtums, des Geistes und der Noblesse. Zu ihren berühmten, wöchentlich zweimal abgehaltenen Soireen geladen zu werden, galt als beneidenswerte Auszeichnung. Die feine Welt hörte auf die Gräfin wie auf ein Orakel und die Mode richtete sich nach ihrem ausgezeichneten Geschmacke. Man kleidete sich à la Rabutin, trug die Haare à la Rabutin etc. [2]) Die vornehmen Fremden, welche Wien besuchten, drängten sich an die Rabutin heran und bewunderten ihre Persönlichkeit ebenso wie ihre Feste. [3]) Die Gräfin war auch eine Förderin der schönen Künste und hat im Schlosse Walpersdorf viel Geld auf Restaurations- und Vergrößerungsarbeiten verwendet. [4])

Es läßt sich denken, daß bei einem so verschwenderischen Leben allmählich die Mittel knapp zu werden begannen. Frau von

---

[1]) Kisch, Die alten Straßen und Plätze Wiens. 633.

[2]) So z. B. die englische Botschafterin Lady Montague in ihren vielgelesenen »Letters«. 1797, V, 58.

[3]) Rentamtsrechnungen. 1684—1689.

Rabutin hatte oft heftige Kämpfe mit den Wucherern zu bestehen und sah sich gezwungen, ein Gut nach dem andern zu verkaufen. Zuerst trennte sie von Walpersdorf die Herrschaft Wald ab und veräußerte sie am 1. Juli 1686 samt Michelbach, Markt und Amt Pyhra an Herrn von Sällä.[1]) 1688 ließ sie das Gut Chorherrn und Langenlebarn und Gugging folgen, welche Besitzungen an Herrn von Kunitz kamen. Schließlich verkaufte sie am 15. Mai 1689 auch noch Walpersdorf mit Kuffern, Hausenbach, Ainöd und Getzersdorf um 230.000 fl. an Ludwig Graf von Colloredo-Wallsee.[2])

Trotz des finanziellen Niederganges führte Gräfin Rabutin ihr luxuriöses Leben in Wien unter anhaltendem Ruhme bis zum Tode ihres Mannes fort, welcher nach einem wechselvollen Leben 1716 starb. Nun scheinen der Witwe die Mittel ausgegangen zu sein, denn sie zog sich ganz von der Welt und ihren Freuden zurück. Gräfin Rabutin erreichte ein Alter von fast 80 Jahren; sie wird stets zu den merkwürdigsten Damen in der Geschichte Wiens zählen.

Ludwig Graf Colloredo-Wallsee (1689—1691).

Das ebenso alte als berühmte Geschlecht der Grafen Colloredo-Wallsee war eine Seitenlinie der Herren von Wallsee, die im Mittelalter in Schwaben und Österreich blühten. Liabord von Wallsee war nach Italien ausgewandert und um 1025 mit der Burg und dem Gebiete von Mels belehnt worden. Wilhelm von Mels, einer seiner Nachkommen, erbaute 1302 die Burg Colloredo im Gebiete der Kirche von Aquileia und begründete die Linie der Herren von Colloredo, welche sich nach seinen Söhnen Asquin, Bernard und Weikard wieder in drei Linien teilte. Später kamen Angehörige der weitverzweigten Familie Colloredo auch nach Österreich und erhielten 1588 von Kaiser Rudolf II. den Freiherrenstand und 1591 die Erlaubnis, den Beinamen »Wallsee« zu führen auf Grund der gleichen Abstammung und des gleichen Wappens mit den Herren von Wallsee, welche in der österreichischen Linie schon ausgestorben waren. Kaiser Ferdinand II. verlieh ihnen 1624 den Reichsgrafenstand.[3])

[1]) Ebenda. 1686.

[2]) Kaufkontrakt im Archiv zu Walpersdorf.

[3]) v. Crollalanza, Memorie storico genealogico della stirpe Waldsee-Mels e più particolarmente dei conti di Colloredo. Pisa 1875; Wißgrill, Schauplatz. III, 116—144; Historisch-heraldisches Handbuch. Gotha 1855, S. 134 f; Handschriftliche Familienchroniken und Stammbäume im Archiv zu Walpersdorf.

Graf Ludwig Colloredo-Wallsee war 1631 geboren; er gewann in kaiserlichen Diensten hohe Auszeichnungen, wurde kaiserlicher geheimer Rat und Kämmerer, Generalfeldzeugmeister und Hauptmann der Arcieren-Leibgarde. Von seinem Onkel, Rudolf Colloredo, erbte er viele Güter in Böhmen. Graf Ludwig war der erste Colloredo, der auch in Österreich Besitzungen erwarb, nämlich 1675 die Feste und Herrschaft Staatz und das Gut Siebenhirten im V. U. M. B. Die 1689 erkaufte Herrschaft Walpersdorf behielt er nur zwei Jahre in seiner Hand und schenkte sie 1691 seiner einzigen Tochter, Maria Antonia Josefa, welche seit 1679 mit dem Fürsten Leopold Philipp Montecuccoli, dem einzigen Sohne des berühmten Türkenbesiegers Raimund Montecuccoli, vermählt war. Graf Ludwig von Colloredo-Wallsee starb zu Wien am 28. Dezember 1693 und vermachte seiner Tochter seinen gesamten freien Besitz.

Fürstin Maria Antonia Josefa Montecuccoli (1691—1738).

Die durch Schönheit und Tugend ausgezeichnete Fürstin Montecuccoli besaß Walpersdorf fast durch ein halbes Jahrhundert und lebt infolge ihres vorzüglichen Charakters und ihrer wohltätigen Stiftungen heute noch im besten Andenken. Im Laufe ihres langen Lebens brachte sie es zu bedeutendem Reichtume, mußte sich aber fast alle ihre Güter mit Ausdauer erkämpfen; die Herrschaft Walpersdorf war anfangs ihr einziger ruhiger und unbestrittener Besitz.

Von ihrem 1693 verstorbenen Vater sollte die Fürstin testamentarisch dessen gesamten freien Besitz erben. Die männlichen Verwandten und Fideikommißerben stritten jedoch das Testament an und prozessierten mit der Erbtochter durch acht Jahre.[1]) Schließlich kam ein Vergleich zustande, kraft dessen außer den böhmischen Fideikommißherrschaften Opotschna und Potschernitz, auch die niederösterreichischen Allodgüter Staatz, Siebenhirten und Velm auf die männliche Seitenlinie des Grafen Hieronymus Colloredo übergingen. Die übrige Hinterlassenschaft Ludwigs, nämlich die böhmischen Herrschaften Dymokur und Smidar, sowie das Colloredische Freihaus in Wien und ein Garten in der Vorstadt »jenseits der schlagbruckhen« fiel an Maria Antonia Josefa.

Die von ihrem Vater als Lehen innegehabten Herrschaften Dobra und Floyana, »im Welischen gelegen«, wollte die Hofkammer

[1]) Prozeßakten im Archiv zu Walpersdorf.

als erledigte Lehen einziehen, nach einem mehrjährigen Prozeß wurden sie aber der Fürstin gegen eine Geldentschädigung frei und erblich überlassen. So war es ihr also gelungen, sich einen Großteil des väterlichen Erbes zu retten.

Bevor dieser Erbstreit beendet war, starb Fürst Leopold Philipp Montecuccoli am 9. Jänner 1698 ohne Nachkommen und setzte seine Gemahlin Maria Antonia zur Universalerbin ein. Nun entwickelte sich wiederum ein langwieriger Prozeß mit den verwandten Grafen Montecuccoli Laderchi, auf welche schließlich das Familienfideikommiß Mitterau dauernd überging.

Am 10. August 1704 starb die Mutter der Fürstin, Maria Susanna Eleonora von Colloredo-Wallsee geborene Gräfin Zinzendorf. Diese hatte 1697 von Franz Karl Graf Hoyos die Herrschaft Enzesfeld um 122.000 fl. gekauft und laut Testament zu einem Fideikommiß bestimmt, welches auf ihre Tochter Maria Antonia und deren Nachkommen übergehen sollte. Falls aber diese keine Nachkommen hätte, sollten nach dem Tode der Fürstin die Grafen von Zinzendorf und nach denselben die Grafen Khevenhüller-Frankenberg sukzedieren. So kam also Maria Antonia auf Lebenszeit auch noch in den Besitz von Enzesfeld.

Zur Herrschaft Walpersdorf kaufte sie am 28. August 1693 von den Verordneten der niederösterreichischen Stände die Drittelsteuer auf Walpersdorf, Kuffern, Hausenbach, Getzersdorf, Ainöd und Plankenmühle um 5482 fl. 7 β 10 ϑ[1]) und am 29. Juli 1699 von denselben die Täz auf den Pfarrhöfen zu Inzersdorf (St. Veit und St. Peter), Getzersdorf und Pottenbrunn um 450 fl.[2]) Aus dem Nachlasse ihres Gemahls Leopold Philipp erwarb sie den Dunkelsteinerwald um 600 fl.

Am 31. März 1703 kaufte sie zur Herrschaft Walpersdorf das an der Fladnitz gelegene Schloß und Gut Absdorf.[3]) Dieser Ort ist sehr alt und, wie sein Name »Abts-dorf« andeutet, von einem Abte gegründet worden. Da die Abtei St. Peter in Salzburg ehemals in dieser Gegend Besitzungen hatte, angeblich seit Karl dem Großen, so wurde schon öfter die Vermutung ausgesprochen, daß Absdorf eine Gründung dieses Klosters sei.[4]) Die Vermutung steigert

[1]) Orig. Perg. im Archiv zu Walpersdorf.
[2]) Original im Archiv zu Walpersdorf.
[3]) Kaufsakten im Archiv zu Walpersdorf.
[4]) Topographie von Niederösterreich. II, 2.

sich zur Gewißheit infolge eines Vermerkes im Walpersdorfer Grundbuch vom Jahre 1578, in welchem es bezüglich der Langenhof-Wiesen heißt: »Dienen jerlich in Sant Petters closter bey Salzburg hoff zu Abstorff 2 fl.« Vom XVII. Jahrhundert an war Absdorf in weltlichen Händen, vorerst in denen der Familie Khren. Wegen Teilnahme an der Ständeerhebung verloren die Khren das Gut, welches nun an den kaiserlichen Rat und Hauptmann Hans Georg Zinner kam. 1665 besaß Absdorf Ferdinand Freiherr Rueß (auch Reuß) von Rueßenstein, der eine geborene Zinner zur Frau hatte. Sein Nachfolger Karl von Rueß verkaufte das Schloß und Gut an die Fürstin Montecuccoli um 26.000 fl.

Zu Absdorf gehörten damals das Schloß, der Meierhof und eine freistehende Kapelle, 21 behauste Untertanen, 156 Joch Äcker, 38 Joch Wiesen, 28 Viertel Weingärten in Langenlois, Rohrendorf, Unter-Wölbling, Anzenberg und Walpersdorf, ein nicht vermessener, etwa 1500 bis 2000 Joch enthaltender Wald bei Aggsbach sowie verschiedene Wein- und Getreidezehente. Sowohl das heute nicht mehr vorhandene Schloß als auch die Wirtschaft wurden bei der Übernahme durch die Fürstin ziemlich vernachlässigt vorgefunden.

Da die Fürstin Montecuccoli im Laufe der Zeit so viel einträgliche Güter an sich brachte, dabei aber höchst einfach lebte, so häuften sich in ihrer Hand allmählich beträchtliche Geldsummen an. Die edle Frau benützte aber ihre reichlichen Mittel zur Förderung frommer und menschenfreundlicher Zwecke. Wir können hier unmöglich alle Werke ihrer freigebigen Mildtätigkeit verzeichnen, sondern müssen uns auf die zwei hervorragendsten beschränken, nämlich auf die Gründung des Karmeliterinnenklosters in St. Pölten und die Walpersdorfer Stiftung.

Der fromme Sinn der fürstlichen Witwe hatte eine besondere Vorliebe für die strengen, weltabgeschiedenen Karmeliterinnen und gründete deshalb nach langwierigen Unterhandlungen und Vorbereitungen mit Stiftbrief vom 8. April 1707 in der Stadt St. Pölten ein Kloster dieses Ordens.[1]) Vorher mußte sie neun Häuser um rund 15.000 fl. kaufen, um an deren Stelle das Kloster bauen zu können. Im Jahre 1712 war der Bau größtenteils vollendet und es konnten die Nonnen ihren feierlichen Einzug halten.

Zum Unterhalte derselben widmete die Fürstin ein Kapital von 50.000 fl., das einstweilen noch auf Walpersdorf liegen bleiben

[1]) Stiftbriefkopie und andere diesbezügliche Akten im Archiv zu Walpersdorf.

und dem Kloster zu 6% in vierteljährigen Raten verzinst werden sollte. Zugleich machte sie eine Messenstiftung im Betrage von 4000 fl., kraft der für immerwährende Zeiten im Kloster täglich eine heilige Messe für die Stifterin gelesen werden sollte. Hiermit war aber ihre weitgehende Fürsorge noch nicht erschöpft, sondern sie trug auch noch die Kosten der vollständigen Einrichtung des Klosters, der Ausstattung der Nonnen und des kostspieligen Baues der großen Klosterkirche. Dieses Gotteshaus wurde erst mehrere Jahre nach der Gründung des Klosters vollendet und wahrhaft fürstlich ausgeschmückt. Im ganzen mag Maria Antonia mindestens 100.000 fl. dem Kloster, ihrer Lieblingsschöpfung, geopfert haben. Sie zog sich auch am Abende ihres Lebens dorthin zurück, starb im Ordenskleide und wurde in der Klostergruft zur vermeintlichen ewigen Ruhe beigesetzt. Es war noch kein halbes Jahrhundert nach dem Tode der Fürstin verflossen, da wurde 1782 das Kloster aufgehoben, die Kunstschätze der Kirche nach Vandalenart in alle Richtungen verschleppt, das stille Kloster in eine geräuschvolle Kaserne umgewandelt und der Sarkophag mit den Überresten der Stifterin in die Schloßkirche zu Walpersdorf überführt.[1])

Ein noch großartigeres Denkmal milder Freigebigkeit und christlicher Nächstenliebe setzte sich die Fürstin Montecuccoli durch die Walpersdorfer Stiftung für arme Frauen und Mädchen. Schon zu ihren Lebzeiten ließ sie in Walpersdorf regelmäßig mehrere arme, alte Witwen, verpflegen, und in ihrem letzten Willen gedachte sie außerdem auch noch der heranwachsenden Jugend in großmütigster Weise. Sie errichtete nämlich laut Testament vom 5. Jänner 1735 eine ewige Stiftung jährlicher 10.000 fl. aus den Erträgnissen von Walpersdorf, Hausenbach, Ainöd und Absdorf für Jungfrauen und Witwen mit folgenden Bestimmungen:

Von den Stiftungsinteressen sollen alljährlich zehn adelige Fräulein zwischen 7 und 25 Jahren je 500 fl. als Erziehungsbeitrag genießen, wobei die Verwandten der Stifterin in der Verleihung den Vorzug haben. Außerdem sollen zehn bürgerliche Mädchen gleichfalls zwischen 7 und 25 Jahren, ferner zehn adelige oder bürgerliche Weibspersonen über 26 Jahre und schließlich zwölf arme Witwen jährlich je 150 fl. bekommen. Alle Bewerberinnen müssen katholisch und ehelich sein und von ehrbaren Eltern abstammen; die Kinder der fürstlichen Dienstleute sollen bei der Verleihung in

[1]) Fahrngruber, Aus St. Pölten. 283.

erster Linie bedacht werden. Der Stiftungsgenuß erlischt bei den adeligen Fräulein und bürgerlichen Mädchen mit der Erreichung des 25. Lebensjahres, sowie auch durch Heirat oder Eintritt in ein Kloster. Zum Danke für die große Wohltat soll jeder Stiftling täglich für die Stifterin sieben Vater unser und Ave Maria beten und alle Monate eine heilige Kommunion aufopfern. Die Verleihung der Stiftplätze wurde dem Erben der Fürstin und seinen Nachfolgern übertragen. Die Stiftung besteht heute noch und ist im Laufe der Zeit für hunderte von Familien eine erwünschte Hilfe geworden.

Nebst der Stiftung setzte die edle Fürstin in ihrem Testamente noch über 100.000 fl. für Verwandte, Beamte, Dienstboten, verschuldete Untertanen und andere wohltätige Zwecke aus. Die Stiftung und Legate waren allerdings eine gewaltige Verringerung ihrer Hinterlassenschaft, doch betrug dieselbe nach Abzug dieser Lasten noch immerhin eine halbe Million Gulden. Da die Fürstin keine Kinder und nahe Verwandten hatte, bestimmte sie zu ihrem Universalerben einen weitschichtigen Vetter. Sie starb am 2. Jänner 1738 als die letzte aus der Asquinschen Linie der Colloredo.

Camillo Graf Colloredo-Wallsee (1738—1797).

Der Erbe der Fürstin Montecuccoli, Camillo Graf Colloredo-Wallsee, entstammte der Bernardinischen Linie des Hauses Colloredo und war mit der Erblasserin im 23. Grade verwandt. Seine Eltern waren Johann Baptist Colloredo und Maria Aloisia Katharina, geborene Gräfin Purgstall. Camillo wurde am 17. September 1712 geboren und war beim Antritte der Walpersdorfer Erbschaft Rittmeister bei den Maltesern. Später trat er in kaiserliche Dienste über, wurde zum Oberstleutnant befördert, erhielt das Oberhofmeisteramt bei der Erzherzogin Maria Anna und wurde Geheimer Rat des Kaisers Franz I. Stephan und der Kaiserin Maria Theresia. Im Auftrage der Kaiserin schloß er im Erbfolgekriege am 22. April 1746 zu Füßen den Friedensvertrag mit dem Kurfürsten Max Josef von Bayern.

Graf Camillo war unter allen Besitzern von Walpersdorf am längsten im Genusse der Herrschaft, fast volle 60 Jahre. 1742 kaufte er von den niederösterreichischen Ständen um 3535 fl. 2 β 20 ϑ ein Drittel der Landsteuer auf Walpersdorf und den zugehörigen Gütern. Maria Theresia hatte nämlich den Ständen gegen Vorstreckung von 600.000 fl. für die Heeresauslagen ein Drittel der

Landsteuer auf ewige Zeiten abgetreten. Die einzelnen Herrschaftsbesitzer erhielten nun gegen Zahlung des auf sie entfallenden Anteiles an den 600.000 fl. von den Verordneten der Stände das Drittel der Landsteuer auf ihren Gütern zugesprochen.

Eine dauernde Vergrößerung der Herrschaft erzielte Camillo durch die Erwerbung des eine Stunde von Walpersdorf entfernten Gutes Anzenhof am 11. Mai 1764. Die Geschichte des alten Edelsitzes Anzenhof (Hof des Anzo) läßt sich urkundlich nur bis ins XIV. Jahrhundert zurückverfolgen. Damals waren die Herren von Ainöd im Besitze von Anzenhof, nach ihnen ein Graf Hardegg, später eine Zeitlang der Landesfürst, dann die Schönbrunner, Kölnpöck, von Lassberg und schließlich Franz Karl Graf Locatelli.[1]) Von dem letzteren kaufte 1764 Graf Camillo Colloredo den Edelsitz samt Zugehör als: Untertanen, Grundbuch, Täz, Schankgerechtigkeit, Drittelsteuer, Zehent, Wildbann, Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Wald, Vieh, Einrichtung, Frucht- und Weinvorräte um 17.000 fl.[2]) Das alte Schloß Anzenhof wurde später teils abgebrochen, teils zu einer Taberne umgebaut.

Am 18. Jänner 1746 verkaufte Graf Colloredo die im Türkenrummel abgebrannte, der Herrschaft Walpersdorf mit 24 fl. jährlich dienstbare Neumühle an der Traisen dem Michael Delpant[3]) und am 30. Juni 1766 die Schloßmühle zu Ainöd um 900 fl. dem Michael Podenstorfer.[4])

Einen langgehegten Wunsch des Grafen bildete die Erwerbung der 22 zum Benediktinerkloster Mariazell in Österreich gehörigen Untertanen im nahen Inzersdorf. Dieser Wunsch ging aber erst nach der Klosteraufhebung 1784 in Erfüllung. Mariazell und damit auch die untere Pfarre zu Inzersdorf samt der Untertanen wurde vorübergehend dem Stifte Melk zugesprochen, welches auf die Absichten Colloredos einging. Einem Briefe des Grafen Camillo an seinen Sohn Franz entnehmen wir folgende merkwürdige Äußerung über die Neuerwerbung: »Ich war heute bey Herrn Prälaten von Mölck, mit welchem ich endlich den Kauf deren 22 Zeller Unterthanen zu Inzerstorf bis auf allerhöchste Ratificirung geschlossen habe. Ich gebe 5000 fl. Kaufschilling und 1000 fl. für Unterthans Resten; vor Jahren wäre mir dieser Kauf sehr angenehm gewesen,

[1]) Topographie von Niederösterreich. II, 69.
[2]) Kaufakten im Archiv zu Walpersdorf.
[3]) Original im Archiv zu Walpersdorf.
[4]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

nun aber ist er mir gleichgültig, weil man nie weiß, wie man mit seinem wirklichen Eigenthum daran ist.« [1]) Der Schlußsatz legt die Vermutung nahe, daß Graf Colloredo etwa eine Einziehung der Adelsgüter besorgte.

In der Bewirtschaftung seiner zahlreichen Güter besaß Graf Camillo allem Anschein nach keine glückliche Hand, denn er hatte zeitlebens mit großen Schulden zu kämpfen. Die von der Fürstin Montecuccoli ererbten Herrschaften Dobra und Floyana trat er frühzeitig an seinen Bruder Karl Ludwig ab und behielt sich dafür die Herrschaft Liebenau bei Graz vor. Doch mußte er später sowohl Liebenau sowie die durch mehrere Jahre besessene Herrschaft Kottingbrunn in Niederösterreich wegen allzugroßer Schuldenlast veräußern. Auch Walpersdorf und die böhmischen Güter Dymokur, Smidar und Hluschitz waren belastet, und die Bewirtschaftung derselben war infolge des hohen Alters und der zunehmenden Schwäche Camillos in Unordnung, so daß sein Sohn und Erbe Graf Franz zeitweilig seinen Hofdienst verlassen und die Güter seines Vaters inspizieren mußte.

Graf Camillo Colloredo starb am 21. Dezember 1797 im Alter von 85 Jahren. Nach seinem Testamente wollte er zu Walpersdorf beigesetzt werden und widmete 300 fl. zum Baue einer Gruft. Haupterbe war sein ältester Sohn Franz de Paula, die anderen sieben Kinder wurden mit Legaten abgefertigt. Camillo war seit 1735 mit Maria Franziska Gräfin Wolfsthal, welche am 22. Oktober 1748 starb, und zum zweiten Male seit 1749 mit Theresia Alexia Gräfin Porzia verheiratet. Aus beiden Ehen entsprossen zahlreiche Kinder, von welchen den Vater fünf aus erster und drei aus zweiter Ehe überlebten.

Franz de Paula Graf Colloredo-Wallsee (1797—1806).

Graf Franz Colloredo wurde am 23. Mai 1736 geboren und war demnach schon bejahrt, als er seinem Vater in Walpersdorf und auf den böhmischen Gütern folgte. 1772 hatte ihn die Kaiserin Maria Theresia zum Erzieher ihres Enkels, des Erzherzogs und späteren Kaisers Franz erwählt.[2]) Kaiser Josef II. ernannte ihn zum wirklichen Geheimrat und verlieh ihm 1790 das Goldene Vließ.

[1]) Original im Archiv zu Walpersdorf.

[2]) Wolfsgruber, Franz I., I, 24 f. berichtet ausführlich über Colloredos Erziehungstätigkeit.

Als Erzherzog Franz nach dem Tode seines Vaters Leopold II. die Zügel des Reiches übernahm, da ernannte er seinen liebgewonnenen Erzieher zum ersten Minister und übertrug ihm bald darauf auch noch das Obersthofmeisteramt. Als Staatskonferenz- und Kabinettsminister war Colloredo allmächtig, so daß er und der eine Zeitlang als Minister ihm beigeordnete Baron Schloißnig in Wien »die beiden Kaiser« hießen. Seine Herrschaft fand aber 1805 nach dem Franzosenkriege ein jähes Ende. Als Napoleon in der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz die Österreicher und Russen geschlagen hatte, da verlangte er von Kaiser Franz die sofortige Entlassung Colloredos, welchen er als seinen größten Feind betrachtete. Franz II. sah sich nun gezwungen, Colloredo fallen zu lassen, der seinen Sturz nicht lange überlebte, da er schon am 10. März 1806 starb.

Für Walpersdorf war Graf Franz von geringer Bedeutung, weil er ganz im Hof- und Staatsdienst aufging und für die Verwaltung seines Privatbesitzes kein besonderes Interesse hegte.

Bemerkenswert ist in dieser Zeit nur, daß die Herrschaft Walpersdorf wie das ganze Land unter den Franzosenkriegen sehr zu leiden hatte. Vom 13. Jänner bis 24. März 1799 waren in Walpersdorf und Umgebung russische Kriegsvölker einquartiert für deren Verpflegung die Herrschaft verschiedene Lieferungen im Werte von rund 12.000 fl. leisten mußte.

Viel unangenehmere Gäste waren die Franzosen im Winter von 1805 auf 1806. Am 10. November 1805 kam ein französischer General, forderte von den Gemeinden Walpersdorf, Inzersdorf und Getzersdorf eine Brandsteuer von 600 fl., ging dann ins Schloß Walpersdorf, ließ sich die Herrschaftskassen öffnen und nahm alles darin liegende Geld mit sich. Während des Winters mußten die zur Herrschaft gehörigen Orte für die Verpflegung der Feinde Proviant im Gesamtwerte von 40.000 fl. liefern. Außerdem plünderten die Franzosen, was ihnen unterkam, an Heu und Klee 880 fl., Holz 2530 fl., Hornvieh 3250 fl., Schweine 15 fl., Pferde 1200 fl., Feldfrüchte 8000 fl., Wirtschaftsgeräte 1000 fl., Eßwaren 68 fl., Kleidung, Wäsche, Möbel 4000 fl., im Ganzen über 24.000 fl. Auch brannte der Feind in Walpersdorf zwei Häuser nieder. In Inzersdorf sollen von den ergrimmten Bewohnern Franzosen erschlagen worden sein. Der Überlieferung nach hausten die deutschen und anderen Hilfstruppen noch schlimmer als die eigentlichen Franzosen.

Im Frühjahre nach diesem bösen Winter starb Graf Franz de Paula und hinterließ Walpersdorf seinem sechsjährigen Söhnchen Franz Seraph, die böhmischen Güter Dymokur, Smidar und Hluschitz aber den beiden älteren Söhnen erster Ehe. Franz de Paula hatte nämlich aus seiner ersten Ehe mit Maria Eleonora Gräfin von Wrbna (1762—1789) drei Söhne und drei Töchter, von welchen aber nur die zwei Söhne Johann und Josef den Vater überlebten. Aus der zweiten 1799 mit Viktoria Gräfin Folliot de Crenneville, verwitweten Baronin Poutet, geschlossenen Ehe entsproß ihm ein Sohn Franz Seraph und eine Tochter Karoline.

Fürstin Viktoria von Lothringen.

Für den noch unmündigen Grafen Franz übernahm seine Mutter und Vormünderin, Gräfin Viktoria Colloredo, die Verwaltung der Herrschaft Walpersdorf. Sie blieb fast 40 Jahre lang, bis zu ihrem 1845 erfolgten Tode, die eigentliche Herrin derselben, da ihr Sohn sich schon frühzeitig dem diplomatischen Dienste widmete, fast ständig im Auslande lebte und die Sorge um sein Erbgut der tatkräftigen Mutter überließ.

Viktoria stammte aus dem uralten normännischen Adelsgeschlechte Folliot de Crenneville und war in erste Ehe mit dem Husarenrittmeister Baron Poutet verheiratet gewesen, der 1793 in der Schlacht bei Aldenhoven gefallen war. Die junge Witwe ließ sich am 14. Jänner 1799 mit dem 63jährigen Minister Colloredo trauen und wurde im selben Jahre zur Aja der Erzherzogin Maria Louise, der nachmahligen Gemahlin Napoleons I., ernannt. Während ihres Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe nahm die hochbegabte Gräfin auch lebhaften Anteil an dem politischen Leben. Nach dem Rücktritte ihres Gemahls und seinem bald darauf erfolgtem Tode widmete sich Viktoria mit Eifer und bestem Erfolge der Erziehung ihrer beiden Kinder.

Im Jahre 1816 heiratete sie in dritter Ehe den Prinzen Karl Eugen von Lothringen, Herzog von Elbœuf und Lambesc. Dieser war der letzte Sprößling der neben dem Hause Habsburg-Lothringen bestehenden Seitenlinie Lothringen-Elbœuf. Er war ehemals Großstallmeister der Krone von Frankreich gewesen, nach der Emigration aber General im österreichischen Heere und Hauptmann der deutschen Arcieren-Leibgarde geworden. Prinz Karl von Lothringen segnete neun Jahre nach dieser, seinerseits gleichfalls dritten Ehe 1825 das Zeitliche im Alter von 74 Jahren. Da er keine Nach-

kommenschaft hinterließ, so führte seine Witwe Viktoria als letzte den Titel einer Fürstin von Lothringen.

Für Walpersdorf ist die Fürstin in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, indem sie die Herrschaft nicht bloß tatkräftig verwaltete, sondern auch bedeutend vergrößerte. Sie kaufte nämlich im Jahre 1818 um den Preis von 340.000 fl. und 300 Dukaten die Herrschaft Tulln. Es war dies der Besitz des ehemaligen Frauenstiftes zu Tulln, welches Rudolf von Habsburg 1278 gegründet, Josef II. aber 1782 aufgehoben hatte. Nach der Aufhebung kam das umfangreiche Gut in verschiedene Hände, bis es die Fürstin von Lothringen samt dem ehemaligen Minoritenkloster zu Tulln erwarb. Viktoria behielt Tulln auf Lebenszeit als ihr Privateigentum, vermachte es aber testamentarisch ihrem Sohne Franz Seraph, der es nach dem Tode der Mutter mit Walpersdorf vereinigte.[1])

Eine dauernde Erinnerung an die Fürstin von Lothringen bildet die Schloßkaplanstiftung zu Walpersdorf. Nach der Umwandlung der vormals evangelischen Schloßkirche in ein katholisches Gotteshaus durch die Kaiserin Eleonora besorgte den regelmäßigen Gottesdienst daselbst der Pfarrer von Inzersdorf. Die Fürstin Montecuccoli geriet aber mit dem Propste von Herzogenburg in einen langwierigen Prozeß über die Rechte und Pfarrzugehörigkeit der Schloßkirche und sah sich schließlich veranlaßt, für Walpersdorf einen eigenen Schloßkaplan anzustellen. Der erste Schloßkaplan begann am 8. Dezember 1692 seines Amtes zu walten und die Reihe seiner Nachfolger setzt sich mit nur ganz wenigen und unbedeutenden Unterbrechungen bis zur Gegenwart fort. Aus den Rentamtsrechnungen und dem Gedenkbuche der Schloßkirche entnehmen wir folgende Liste der Kapläne:

1. P. Franz Lettenbichler, vom 8. Dezember 1692 bis 30. Juni 1693.
2. Valentin Kazarek, vom 1. Juli 1693 bis 31. Oktober 1693.
3. Hans Georg Grienner, vom 15. November 1693 bis 31. März 1697.
4. Martin Schlader, vom 24. Juni 1697 bis 28. Juli 1709.
5. Karl Anton Griembsch, vom 1. September 1709 bis 31. Dezember 1712.
6. Johann Georg Huber, Weltpriester, vom 1. Oktober 1714 bis 20. Februar 1720.
7. Johann Konrad Haidfeld, vom 18. Mai 1720 bis 30. November 1737.

[1]) Kerschbaumer, Geschichte des Frauenstiftes zu Tulln. Berichte des Altertumsvereines. XIII, 170 f.

8. P. Gregor, Sartori, Servit, von 1738 bis 9. Dezember 1755.
9. Josef Gräbetz, vom 1. April 1756 bis 30. September 1757.
10. Ein Kaplan mit unbekanntem Namen.
11. Laurenz Rohrbeck, von 1767 bis 1781.
12. Ignaz Franz Haager, von 1782 bis 1803.
13. Josef Portsch, vom 15. März 1804 bis 30. Oktober 1805.
14. P. Konstantin Steiner, vom 1. November 1805 bis 30. November 1810.
15. Abbé Ambros Javillier, 1. Dezember 1810 bis 26. August 1836.
16. Johann Ripp aus Fulda, vom 1. Juni 1836 bis 9. April 1840.
17. Matthäus Schulz, vom 1. Mai 1842 bis 30. November 1843.
18. Josef Daisenberger, vom 15. Mai 1845 bis 21. Jänner 1870.
19. P. Franz Sulzbacher, Piarist, vom 16. Mai 1870 bis 10. September 1887.
20. Hartmann Pröglhofer, regulierter Chorherr, vom 1. November 1888 bis 31. August 1897.
21. Martin Kroißmayr, Weltpriester, 1. September 1897 bis 22. September 1901.
22. Adolf Rudolf, Weltpriester, vom 19. Oktober 1901 bis 5. Juni 1902.
23. Franz Salzmann, Weltpriester, seit 1. August 1902.

Die Stellung der Schloßkapläne war seit jeher eine private, ihre Anstellung und Entfernung hing vom Willen der Herrschaftsbesitzer ab. Zur Ausübung ihres Amtes bedürfen sie natürlich immer der Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates, dies umsomehr, als die Schloßkirche das Recht der Öffentlichkeit und der Gottesdienst in derselben den Charakter eines zweiten Pfarrgottesdienstes für die Pfarre Inzersdorf besitzt.

Die Besoldung des Schloßkaplans betrug in den ersten Zeiten 75 fl. jährlich, 3 fl. für Kerzen und 9 kr. täglich für Beköstigung. Da sich dieses Einkommen im Laufe der Zeit immer mehr als unzulänglich erwies, wurde es durch verschiedene Naturaldeputate aufgebessert. Die Fürstin von Lothringen setzte an Stelle der freien Besoldung eine Stiftung für den Unterhalt des Schloßkaplanes. Sie bestimmte nämlich in ihrem Testamente vom Jahre 1843 ein Kapital von 10.000 fl. zu einer Schloßkaplanstiftung, welche nach ihrem Tode ihr Sohn und Erbe, Graf Franz Colloredo, mit Stiftbrief vom 4. Oktober 1847 errichtete.[1]) Kraft dieser Stiftung bekommt der jeweilige Kaplan die jährlichen Zinsen vom Stiftungskapital per 10.000 fl., welche dermalen 400 fl. betragen, und freie Wohnung. Seine Verpflichtungen sind:

[1]) Stiftbriefabschrift im Archiv zu Walpersdorf.

täglich die heilige Messe nach den Intentionen der Stiftung zu lesen und an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes zu verkünden.

Fürstin Viktoria von Lothringen starb zu Wien am 15. Oktober 1845 im 80. Lebensjahre und wurde in der Schloßkirche zu Walpersdorf bestattet.

Franz Seraph Graf Colloredo-Wallsee (1806—1859).

Franz Seraph Colloredo wurde am 29. Oktober 1799 zu Wien geboren und in der Hofkirche getauft, wobei Kaiser Franz II. und seine Gemahlin als Taufpaten fungierten. Mit 21 Jahren betrat Franz die diplomatische Laufbahn und war anfangs bei den Gesandtschaften in London, Stockholm und Kopenhagen tätig. 1829 wurde er außerordentlicher Gesandter in Dresden, 1837 Gesandter in München, 1843 Botschafter in Petersburg. Im Herbste 1847 nahm er sich einen Urlaub und heiratete die feingebildete und kunstsinnige Gräfin Severine von Sobenska, geborene Gräfin Potocka. 1848 bekleidete er kurze Zeit das Bundestagspräsidium in Frankfurt, kam 1849 zuerst vorübergehend und dann 1852 dauernd als Botschafter nach London, wurde 1856 Botschafter beim heiligen Stuhle in Rom, kehrte 1859 nach Wien zurück und wurde mit der schwierigen Mission eines österreichischischen Bevollmächtigten bei der Züricher Friedenskonferenz betraut. In Zürich ereilte ihn der Tod am 26. Oktober 1859.

Graf Colloredo genoß das Vertrauen der drei Kaiser Franz, Ferdinand und Franz Josef, welchen er fast 40 Jahre lang hingebend gedient hatte. Er stand auch wegen seiner hervorragenden Fähigkeiten in hoher Gunst bei dem allmächtigen Reichskanzler Fürsten Metternich und wäre vielleicht dessen Nachfolger geworden, wenn nicht die österreichische Politik nach 1848 neue Richtungen eingeschlagen hätte.

Trotz der fast ständigen Abwesenheit von Walpersdorf verlor der Graf doch seine Stammherrschaft nie aus dem Auge und vergrößerte sie fast auf das Doppelte durch den Zukauf der zwei umfangreichen Herrschaften Ober-Wölbling und Aggsbach.

Die Herrschaft Ober-Wölbling gehörte ursprünglich dem Erzbistume Salzburg, nach der Säkularisation 1802 legte aber die österreichische Regierung ihre Hand darauf. Nach mehrjähriger Verwaltung durch die k. k. Staatsgüteradministration wurde Ober-Wölbling am 21. März 1825 öffentlich versteigert und von Franz Graf Colloredo um den Preis von 67.000 fl. C.-M. erstanden.[1])

[1]) Kaufs-Akten im Archiv zu Walpersdorf.

Mit der Herrschaft Ober-Wölbling war auch das Gütchen Schwainern und das alte adelige Gut und Schloß Landersdorf verbunden. Letzteres war nach den urkundlichen Berichten seit dem XIV. Jahrhundert durch die Hände vieler adeliger Herren gegangen und schließlich 1753 salzburgisch geworden. Mit Ober-Wölbling wurde auch das zwar unbedeutende aber von den Geschichtsforschern viel genannte und heißumstrittene, mit Karl dem Großen in Verbindung gebrachte Dorf Grünz der Herrschaft Walpersdorf untertan.

Als Ober-Wölbling zu Walpersdorf kam, besaß es 152 Untertanen, davon 63 im Markte Ober-Wölbling, 25 in Schwainern, 22 in Landersdorf, 15 in Grünz, 12 in Ratzersdorf, 3 in Thallern, 3 in Viehausen und 9 in verschiedenen Ortschaften zerstreut; weiters gehörte dazu das Patronat über die Kirche und Schule in Ober-Wölbling, das Landesgericht in Ober- und Unter-Wölbling, Hausheim, Grünz, Ratzersdorf, Landersdorf und Ambach, die Jagdbarkeit, Grundbuchsgefälle, Drittelsteuer und Täz, an Realbesitz das Amtshaus in Ober-Wölbling, des Schloß in Landersdorf, $^3/_4$ Joch Gärten, 8 Joch Äcker, 10 Joch Wiesen, 2 Joch Hutweiden und 1738 Joch Wald.

Die Herrschaft Aggsbach war gleich Ober-Wölbling ehemals geistlicher Besitz. Im XII. Jahrhundert der Sitz einer freien Adelsfamilie, kam es später an die mächtigen Herren von Maißau. Haderich von Maißau, Landmarschall in Österreich und oberster Schenk, stiftete 1380 in Aggsbach eine Kartause und stattete dieselbe mit bedeutendem Grundbesitz aus. Nach 400jährigem Bestand wurde das Kartäuserkloster 1782 von Kaiser Josef II aufgehoben und kam durch Kauf an Frau Maria Anna Weiller, welche es ihrem Sohne Josef Wimmer hinterließ. Von letzterem kaufte 1846 Graf Colloredo die Kartause samt der Herrschaft.[1]) Dieselbe umfaßte damals 80 Joch Äcker, 40 Joch Wiesen, 10 Viertel Weingärten, 5 Joch Gärten, 7 Joch Hutweiden, über 1000 Joch Wald, einen Holzplatz, Fischerei, Urfahrnutzung und Jagdbarkeit. Der Wert war dem von Ober-Wölbling ziemlich gleich.

Nebst diesen zwei namhaften Vergrößerungen der Herrschaft sind unter dem Regime des Grafen Franz noch zwei innere Veränderungen von Bedeutung geworden. Durch die Aufhebung der

[1]) Zur Geschichte von Aggsbach vgl.: Bericht des Altertumsvereines. III, 330. VII, 117, XVII, 84; Hippolytus. 1858, 156 und 258, 1863, 75; Topographie von Niederösterreich. II, 12 f.

Feudalverfassung im Jahre 1848 wurde auch Walpersdorf seines Charakters als Patrimonialherrschaft entkleidet und mußt das wirtschaftliche Leben auf neuen Grundlagen aufgebaut werden, eine Umwälzung, welche nur mit großen Schwierigkeiten vor sich ging.

Eine zweite rechtliche Veränderung von noch weittragenderer Bedeutung erfuhr die Herrschaft durch das Testament des Grafen Franz Seraph Colloredo. Walpersdorf samt den im Laufe der Zeit hinzugekommener Gütern war bisher allodialer Besitz, der Graf bestimmte aber durch seinen letzten Willen vom 27. März 1857, daß aus der Herrschaft ein Familienfideikommiß errichtet werden sollte, zu dem er folgende Güter widmete:

Walpersdorf, Kuffern, Getzl, Getzersdorf, Plankenmühle, Hausenbach, Ainöd, Absdorf, Anzenhof, Ober-Wölbling, Aggsbach und Tulln, zusammen im Schätzungswerte von 872.789 fl. 34 kr. Da aber auf Walpersdorf die Montecuccoli-Stiftung mit einem Jahreserfordernisse von 10.000 fl. lastete, widmete der Graf behufs leichterer Bestreitung der Stiftungsauslagen zum Fideikommiß noch ein auf zwei Wiener Häusern sichergestelltes Kapital von rund 110.000 fl. Dieser gesamte bewegliche und unbewegliche Besitz sollte für immerwährende Zeiten den Namen »Gräflich Franz Colloredosches Fideikommiß» führen und in der Primogenitur vererbbar sein.

Franz Seraph Colloredo besaß jedoch selbst keine Kinder; seine 1835 verstorbene Schwester Karoline aber hatte aus ihrer Ehe mit dem General Eugen Graf Falkenhayn mehrere Söhne hinterlassen. Dem ältesten derselben, Franz Graf Falkenhayn, und seiner Nachkommenschaft, vermachte Graf Colloredo das Fideikommiß. Die Witwe des Erblassers behielt bis zu ihrem am 7. September 1871 erfolgten Tode den Nutzgenuß der gesamten Hinterlassenschaft, sowohl des Allodes wie auch des Fideikommisses.

Franz Graf Falkenhayn (1859—1898).

Die Grafen von Falkenhayn entstammen dem schlesischen Uradel. Der Familienüberlieferung nach ist ihr Stammvater der Edle Falko, welcher sich unter Kaiser Heinrich I. im Jahre 924 bei Merseburg im Kampfe gegen die Ungarn auszeichnete. Von Schlesien kamen die Herren von Falkenhayn später nach Böhmen, wurden 1682 in den böhmischen Freiherrenstand und 1689 in den böhmischen Grafenstand erhoben.

Im Jahre 1718 traten sie in den Herrenstand von Niederösterreich ein, in welchem Lande sie die Herrschaften Schrems und Allensteig als Familienfideikommiß besaßen. Mit kaiserlicher Bewilligung verkauften sie jedoch gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts Allensteig und Schrems und erwarben dafür die Güter Imbach, Rehberg, Droß, Ottenschlag und Sitzental. Nach dem Ableben des Grafen Franz Seraph Colloredo kam die Herrschaft Walpersdorf samt den zugehörigen Gütern als Familienfideikommiß an Franz Graf Falkenhayn.

Dieser ist am 17. November 1827 als ältester Sohn des Generals Eugen Graf Falkenhayn und der Karoline Gräfin Colloredo-Wallsee geboren. Nach Absolvierung der juridischen Studien betrat er die militärische Laufbahn, kämpfte mit Auszeichnung in den Jahren 1848—1849 in Ungarn, 1859 in Italien, 1866 als Adjutant Benedeks in Böhmen und nahm nach Beendigung des letzten Krieges als Oberstleutnant seinen Abschied.

Nun widmete sich Graf Falkenhayn mit Eifer dem öffentlichen Leben, war eine Zeitlang Mitglied des niederösterreichischen Landtages, des Abgeordnetenhauses und der Delegation. Am 25. November 1867 wurde er als erbliches Mitglied in das österreichische Herrenhaus berufen, sowohl wegen seiner persönlichen Verdienste, wie auch als Inhaber der Fideikommißherrschaft Walpersdorf. Er nahm sehr bald eine einflußreiche Stellung ein, war fast dreißig Jahre lang der Führer der »Rechten« des Herrenhauses und einige Jahre hindurch auch Vizepräsident desselben.

Nebst der politischen Tätigkeit entfaltete der Graf eine intensive humanitäre Wirksamkeit. Insbesondere hat er sich als langjähriger (1885—1898) Bundespräsident der »Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze« ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Kaiser Franz Josef ehrte seinen Jugendfreund und hingebenden Diener Franz Grafen Falkenhayn durch die Würde eines wirklichen Geheimen Rates und Kämmerers, durch Verleihung des Ordens vom Goldenen Vließe und viele andere hohe Auszeichnungen. Se. Majestät betrauerte ihn auch nach seinem Tode als »einen treuergebenen Patrioten, der in ritterlicher Gesinnung und unentwegter Pflichterfüllung sein langes, schaffensfrohes Leben den edelsten Zielen geweiht hat«. [1])

Für Walpersdorf ist das bemerkenswerteste Ereignis während seiner Gutsinhabung die Abtrennung der Herrschaft Tulln. Die

Bewirtschaftung derselben hatte sich wegen der großen Entfernung als ungünstig erwiesen. Graf Falkenhayn verkaufte darum 1872 die Herrschaft Tulln um 230.000 fl. dem Grafen Breuner zu Grafenegg. Das hierfür eingelöste Kapital wurde zu einem Geldfideikommiß bestimmt. Im Übrigen wurden am äußeren Stande der Herrschaft nur einige ganz unbedeutende Veränderungen vorgenommen. Graf Franz kaufte zwar verschiedene Grundstücke zur Arrondierung der Herrschaft, doch stellen dieselben keine wesentliche Vergrößerung des Gutskörpers dar.

Eine besondere Sorgfalt widmete er der Schloßbibliothek in Walpersdorf, welche er durch Übertragung auswärtiger Bücherschätze und durch forwährende Nachkäufe zu einer der größten und zugleich bestgeordneten Privatbibliotheken machte. Der gegenwärtige Bestand derselben umfaßt bei 33.000 Bände.

Franz Graf Falkenhayn starb am 7. September 1898 auf seinem Schlosse zu Ottenschlag zum größten Schmerze aller, die ihn kannten, und wurde am 12. September unter großartiger Teilnahme der höchsten Kreise wie des Volkes in der Familiengruft auf dem Pfarrhofriedhofe zu Inzersdorf zur ewigen Ruhe bestattet.[1])

Graf Falkenhayn war zweimal verheiratet, zuerst, 1854 bis 1856, mit Eleonora Prinzessin zu Öttingen-Wallerstein, welche nach der Geburt eines Sohnes Moritz starb, und seit 1861 mit deren Schwester Anna, die ihm eine Tochter Maria schenkte.

Gräfin Anna Falkenhayn gründete im Jahre 1884 für Walpersdorf und die umliegenden Ortschaften eine Filiale der »Töchter des göttlichen Heilands« mit einer Kinderbewahranstalt, Industrieschule und ambulanter Krankenpflege. Diese segensreich wirkende Anstalt sowie ihr edles Leben und weit über die Grenzen von Walpersdorf hinausreichendes charitatives Wirken sichern ihr für alle Zukunft das dankbarste Andenken. Sie starb fünf Jahre nach ihrem Gemahl am 29. Oktober 1903.

Moritz Graf Falkenhayn (1898).

Gegenwärtiger Besitzer der Fideikommißherrschaft Walpersdorf ist Moritz Graf Falkenhayn, k. und k. Kämmerer, Oberleutnant a. D. und Mitglied des österreichischen Herrenhauses.

[1]) Beileidstelegramm des Kaisers an den Bruder des Verblichenen, Julius Grafen Falkenhayn.

NIEDERÖSTERREICHISCHE STADTRECHTE

IM

XIII. JAHRHUNDERT.

MITTEILUNG

VON

Dr. OSKAR FREIHERRN VON MITIS.

Die Forschungen zum Urkundenbuch der Babenberger können einer genauen Untersuchung der späteren Urkundenbestände des XIII. Jahrhunderts nicht entraten: der Umstand, daß die Privilegien Ottokars und Rudolfs, unabhängig voneinander, an die Verfügungen der letzten Babenberger anknüpfen, bringt es mit sich, daß wir in manchen ihrer Diplome das Endglied einer Entwicklung zu erfassen vermögen, die uns in unklar erkannte Zustände babenbergischer Zeit zurückleitet. Während aber Ottokars Bestätigungen sich zumeist darauf beschränken, eine Vorurkunde Leopolds oder Friedrichs zu vidimieren oder deren Inhalt mehr oder weniger wortkarg anzuerkennen, begegnet uns in der Zeit der ersten Habsburger nicht allzu selten die Erscheinung, daß Rechte und Freiheiten, die bis dahin unbeurkundet geblieben waren, unter die Autorität des königlichen oder landesfürstlichen Siegels flüchteten. Würden wir heute bereits ein erschöpfendes Bild der Verwaltung und der Rechtspflege Ottokars in den österreichischen Landen besitzen — Stiebers Hypothese rollt eben neue Fragen auf[1]) — so würde ich mir über meine Vermutung, daß in der Knappheit der Ottokarschen Innovationen mitunter Absicht lag, Rechenschaft geben können; hat dieser Landesfürst Verwaltung und Recht umgebildet, so bedurfte die Frage, wie sich die alten Sonderrechte den neuen Verhältnissen einfügen würden, erst einer Entwicklung, die in den Urkunden noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Anders lag die Sache bei Rudolf: er brachte nichts ins Land als den Wunsch, durch kluge Anerkennung des Hergebrachten die Überzeugung anzubahnen, daß die Zeit der Babenberger, die Leopolds besonders, wieder auflebe.[2]) Berechnende Nachgiebigkeit und das Bestreben, die Kraft des König-

[1]) Vgl.: Rieger in den Mitteilungen des Institutes, XXIV, 1903, 148 bis 161, und Šebesta in den Monatsblättern des Vereines für Landeskunde, 1903, 157—163.

[2]) Leopold als Geber alles Guten. Vgl.: Siegel, Wiener Sitzungsberichte, XXXV, 121.

tums hervorzuheben, begegneten hier den Wünschen vieler, die in den wechselvollen Schicksalen des Landes ihren Besitz und ihre Rechte durch höhere Macht verbrieft sehen wollten. Die Gelegenheit, eine Anerkennung der seit den Babenbergern fortgebildeten Rechte zu erlangen, war allzu günstig, als daß man nicht auch hätte versuchen sollen, so manches Recht und so manche Freiheit, deren man sich erst in herrenloser Zeit unterwand, als Gnade des glorreichen Leopold hinzustellen.[1]) Niemand hat diese Gelegenheit besser zu nützen verstanden als die Märkte und Städte, denen Rudolf für schnelle und bereitwillige Unterwerfung dankbar sein durfte.[2])

Der Mangel an Privilegien, ja selbst der Mangel gesatzten Rechtes überhaupt, dürfte uns gerade bei den landesfürstlichen Märkten und Städten keineswegs überraschen. Einerseits war die Notwendigkeit der Beurkundung, sobald Stadtherr und Landesfürst identisch waren, keine zwingende, anderseits erinnere ich an eine Erscheinung, die meines Erachtens bei der Beurteilung babenbergischer Verhältnisse zu wenig im Auge behalten wird: der mündliche Zeugenbeweis ersetzt jederzeit Schrift und Siegel. Wenn ich auf die Entwicklung des babenbergischen Urkundenwesens zu sprechen kommen werde, hoffe ich mich zu rechtfertigen, daß ich diese Behauptung als einen Leitsatz meiner Urkundenkritik betrachte. Hier bescheide ich mich mit dem Hinweis, daß die Rechte der Märkte und Städte durch Verlautbarung auf den Landtaidingen so reichlich Gegenstand allgemeiner Kenntnis gewesen sein mögen, daß der Zeugenbeweis jederzeit mühelos hergestellt werden konnte. Anders wäre es gar nicht zu erklären, daß bei neuen landesfürstlichen Begünstigungen nähere Erläuterungen durch einen einfachen Hinweis auf einen bereits begünstigten Ort erspart werden. So erfreuten sich denn manche Bürger »nach siten und gewonhait der vorgenannten herzogen« — Worte des Rudolfinums für Laa 1277 — gewisser Rechte, über welche sie keine Urkunde beizubringen vermochten; »cum quasdam libertates et consuetudines de permissione illustrium quondam principum Austrie et Styrie usque in presenciarum perduxerint confirmationis patrocinio seu litterarum testimonio non munitas« heißt es wieder sehr bezeichnend 1287 in

---

[1]) Vgl.: Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich. 1859, S. 38.

[2]) Darüber und zum folgenden: Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903, 345 ff., und: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV (1904), S. 329.

dem Albertinum für Steyr. Es ist aber klar, daß in dem gewalttätigen Menschenalter von Friedrich bis Rudolf vieles umgebildet, manches neugebildet und angemaßt wurde. Als man dann von Rudolf Bestätigung und zusammenfassende Beurkundung alter Begünstigungen erbat, hat man selbstverständlich nicht gezögert, die Anwendung und den Umfang derselben in melius, in optimum auszugestalten. Am deutlichsten läßt sich dies ja an dem Beispiele der Neustadt absehen, für welche uns auch Beurkundungen aus Babenbergerzeit vorliegen.

Unterstützt ein Beispiel wie das eben genannte meine Ansicht, daß auch in jenen Fällen, wo wir nicht über Urkunden verfügen, den späteren Zusammenfassungen tatsächlich einzelne Begünstigungen babenbergischer Zeit voraufgehen, so wird man sich doch niemals entscheiden können, in welchem Umfang dieselben zu jener Zeit gewährt und ausgeübt wurden? Zwischen einst und jetzt liegt doch eine bedeutsame Entwicklung des städtischen Wesens wie der Landeshoheit! Um den Kern zu fassen, fragen wir uns vor allem, in welcher Form die alten Freiheiten König Rudolf unterbreitet wurden: waren sie von alters aufgezeichnet oder beschworen die Zeugen nur schlechthin den Charakter der Begünstigung? In letzterem Falle mußten die Gewohnheiten überhaupt erst artikuliert werden und es lag dann nahe, sich an bereits geltende Satzungen anzulehnen. Von der Vorlage solcher Aufzeichnungen bis zum Entwurf der Bestätigungsurkunde seitens der Partei war nur ein Schritt. Kraftverhältnis und Politik entschieden schließlich, ob König Rudolf solche Vorlagen übernahm oder ihnen die Ausfertigung versagte.

Die nachstehend mitgeteilten Funde dürften sehr geeignet sein, die Rudolfina des Jahres 1277 in Erinnerung zu bringen und zugleich einen Einblick in deren Entstehung zu gestatten. Betrifft der erste einen Ort, dem die Geschichte bisher nicht allzu viele Worte gewidmet, den niederösterreichischen Markt Aschbach, so soll der zweite in einem Streite zur Waffe werden, der, seinerzeit sehr lebhaft geführt, nun schon lange stille steht: in der Auseinandersetzung über die Entstehung des Wiener-Neustädter Stadtrechtes.

Der niederösterreichische, nächst Seitenstetten (in der Bezirkshauptmannschaft St. Peter i. d. Au) gelegene Markt Aschbach liegt in jenem großen Gebiete, mit welchem das Hochstift Freising in das Territorium der Babenberger eingesprengt war. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Quellen über die Geschichte dieses Ortes im

Vergleich zu dessen Bedeutung während des XII. und XIII. Jahrhunderts so spärlich fließen[1]; in dem Kampfe der Landesfürsten gegen die hochstiftlichen Enklaven, der jüngst durch v. Srbik so glücklich dargestellt worden ist[2], bildete Aschbach ein Objekt, dessen Schicksale durch die tatsächlichen Machtverhältnisse bestimmt waren und deshalb nicht immer in urkundlichen Zeugnissen verfolgt werden können. Sicher ist Aschbachs Bewohnern frühzeitig die günstige Lage im Verkehrsnetze zwischen Enns und Donau zugute gekommen: 1236, da es uns zum ersten Male als Gemeinwesen genannt wird, offenbart sich uns zugleich der fortgeschrittene Zustand seiner Entwicklung. Im Juli jenes Jahres verpfändet nämlich Herzog Friedrich dem Bischof von Freising um 500 Mark Silbers das »forum in Aspach, quod ab ecclesia Frisingensi in feodo habere dinoscimur«. Aschbach zählte also, wie man sieht, zu jenem Freisingschen Besitz, den die Babenberger vom Hochstifte zu Lehen trugen; über diese Lehen jedoch wie über die Zeit der Belehnung sind wir nur höchst mangelhaft unterrichtet. Möglich, daß darauf bezügliche Urkunden des Freisingschen Archives bei dem gewaltsamen Vorgehen Rudolfs IV. gegen das Bistum zugrunde gingen, der erwiesenermaßen »hantvesten und briefe, register, urbarpuch und rodalpuch« an sich nahm und manche derselben »zerschnitten oder in ander weis vertan oder verloren« hat, wie Herzog Albrecht III. 1365 zugestehen muß.[3]

Tritt uns Aschbach bereits unter Friedrich als Markt von überraschend hohem Pfandwerte entgegen, so fehlt es uns auch nicht an einem sehr interessanten Zeugnisse, das uns schon Leopold VI. nicht nur im Besitze desselben, sondern geradezu als Stifter des Marktes erscheinen läßt. Es ist dies ein in deutscher Sprache abgefaßtes Protokoll einer späteren Zeugenaussage, welche feststellen sollte, daß Herzog Leopold unserem Platze sehr ansehnliche Begünstigungen handelsrechtlicher und öffentlichrechtlicher Natur eingeräumt habe.[4] Mit diesem eigenartigen, für die Geschichte der »Eisenwurzen« äußerst wichtigen Dokument werden wir uns wegen

---

[1] Vgl.: Topographie von Niederösterreich. II. Wien 1885, S. 87.

[2] Heinrich R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904.

[3] Vgl: Fontes rerum Austriacarum. XXXV, pag. 344.

[4] Ed. von Zahn in: Fontes rerum Austriacarum. XXXI, Nr. 326; ebendort alle hier nicht näher ausgewiesenen Freisinger Stücke.

des Zeitansatzes — es ist undatiert — und seines Inhaltes wegen noch eingehend zu beschäftigen haben; zunächst gilt es jedoch, unsere Kritik zu schärfen, indem wir Aschbachs fernere Schicksale verfolgen.

Da stoßen wir denn sofort auf einen anderen, kaum abzuweisenden Beleg über den raschen Aufschwung unseres Marktes, der sich zu einem höchst unliebsamen Konkurrenten des benachbarten Waidhofen entwickelt zu haben scheint: in einem 1266 zu Graz an den Grafen Hardeck erlassenem Mandat schützt König Ottokar die Bürger von Waidhofen »in illa consuetudine ac libertate quam cives eiusdem fori circa ferrum emendum aut vendendum aut super aliis mercimoniis se habuisse ab antiquo temporibus quondam ducum Austrie per legitimum coram vobis ostenderint documentum« und befiehlt ihm ausdrücklich »non sinatis per Haspechenses aut per alios quoscunque aliquatenus impediri!«

Abermals ein wertvoller Einblick in die Anfänge jener Handelspolitik, welche die österreichischen als steirischen Landesfürsten zur Verwertung ihres innerbergischen Eisens durch Jahrhunderte mit zäher Ausdauer verfolgten.[1])

Ottokar hat allem Anschein nach, als ihn 1260 mit dem Anfalle der Steiermark diese Interessen zu beschäftigen begannen, auch in diesen Dingen mit seinem Verbündeten, dem Freisinger, eine Verständigung gefunden, die dem bischöflichen Markte Waidhofen zugute kam; daher wohl auch sein Auftreten gegen die Konkurrenz des gleichfalls freisingischen Aschbach. War nun eine uns nicht näher bekannte Störung jener Beziehungen eingetreten oder dachte Ottokar seine Waidhofen günstige Politik dann nachdrücklicher verfolgen zu können, sicher ist, daß er zu gleicher Zeit seine Hand begehrlich nach dem nachbarlichen Aschbach richtete. Im Landschreiberamte war es keinesfalls vergessen, daß dieser aufstrebende Markt einstens in Herzog Friedrichs Kammer gedient hatte, und, hat man sich dem Freunde gegenüber auch in anderen Dingen über dessen Rechte hinweggesetzt, indem man ihm die Orte im Marchfeld nahm, so lockte wohl auch Aschbach zur Revindikation. Wir können dies aus des Bischofs Abwehr mit ziemlicher Bestimmtheit schließen: in jenem Vidimus des Landrichters Heinrich von Har-

---

[1]) Vgl.: L. Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz. Archiv für österreichische Geschichte. LXXXIX. 1901.

deck ddo. Amstetten 21. März 1267, welches an erster Stelle das Insert der friedericianischen Verpfändungsurkunde von 1236 bringt, findet sich nämlich der vielsagende Zusatz: »Fuit etiam aput Amstetten presente domino Chunrado scriba Anaçi coram nobis legittime comprobatum, quod bone memorie dominus Ch. Frisingensis episcopus [Konrad I. 1231—1258], predecessor eius qui nunc est, dictum forum in Aspach usque ad obitum suum possedit pacifice et quiete«. Wir sind heute über das Amt des Ennser Landschreibers genügend unterrichtet und kennen die Rolle, welche den Landschreibern bei Ottokars Revindikationen zufiel, hinreichend[1]), um hier vollkommen klar zu erkennen, daß sich der Bischof von Freising zu Amstetten durch Urkunden- und Zeugenbeweis gegen fiskalische Ansprüche des Böhmenkönigs zu schützen hatte. Allem Anschein nach hat er bezüglich Aschbachs seinen Zweck erreicht, denn die Urkunde König Rudolfs, welche uns über die Hinwegnahme der Marchfeldorte unterrichtet (19. Mai 1277, Nr. 336), erwähnt keineswegs, daß auch jener Markt entfremdet worden sei. Die Beziehungen des Freisingers zu König Ottokar waren ja sonst die besten; sie blieben es bis zur großen Auseinandersetzung zwischen Rudolf und Ottokar. Als Parteigänger des Böhmenkönigs hatte daher der Bischof unter den Mißerfolgen Ottokars um so schwerer zu leiden, als seine österreichische Enklave Schauplatz der ersten Erfolge Rudolfs im Herbstfeldzuge des Jahres 1276 gewesen. Am 10. Oktober dieses Jahres stellt Rudolf zu Linz die erste Urkunde auf österreichischem Boden aus; wenige Tage später übergibt Konrad von Summerau die Stadt Enns, welche sich durch Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten belohnt sieht. Diesem Beispiele folgen alsbald Ips und Tulln. In der Zwischenzeit ist jedenfalls auch Aschbach in Feindes Hand gefallen, der hier Gefangene machte und sich Bürgen stellen ließ.[2])

Die besondere Wichtigkeit dieses Platzes erhellt uns weiterhin erst recht aus den großen Verhandlungen des kommenden Jahres, welche bestimmt waren, zwischen Rudolf und Freising Friede zu machen. Die Lösung der österreichischen Frage im Sinne seiner Hauspolitik hat ja Rudolf sehr geschickt dadurch vorbereitet, daß er seinen Söhnen zunächst die Erwerbung der großen Kirchenlehen

---

[1]) Vgl. Dopsch in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVIII (1897), S. 271 ff.

[2]) Vgl. das Schreiben des Burggrafen von Nürnberg vom 10. Juni 1277, Nr. 342.

ermöglichte. Er zögert also nicht, Freisings Rechte auf die Lehen im Marchfeld, auf Aschbach anzuerkennen; er zögert auch nicht, dem Bischof in einer großen Reihe von Privilegien Besitztitel und Freiheiten des Hochstiftes wie seiner Untertanen feierlichst zu bestätigen, nimmt er doch in einem Atem die zuerkannten Besitze für sich und seine Söhne zu Lehen. Aschbach steht auch jetzt wieder im Vordergrund, da seinetwegen neben dem allgemeinen Lehensreverse (Nr. 336) unter gleichem Tage besondere Beurkundung ergeht (Nr. 335). Die Belehnung mit diesem Markte war ja eine halbe Errungenschaft, so lange die leidige Pfandsumme darauf lastete. Rudolf bedingt sich daher in jener Nebenurkunde ausdrücklich, daß der Markt, sobald jene 500 Mark rückgezahlt seien, »dictum forum ad nos tamquam conservatorem et dictos nostros filios feodi nomine redeat absolutum«. Gewiß hat er bald darauf nur schweren Herzens den Befehl zur Übergabe des Marktes an den Bischof ausgefertigt (Nr. 342), er hat es aber auch noch im nämlichen Jahre zähe durchgesetzt, Aschbach in unbeschränkte Gewalt zu bekommen. Man wußte sich nämlich mit dem Bischof dahin zu einigen, daß die auf Aschbach ruhende Pfandlast von 500 Mark zu jenen 300 Mark zugeschlagen würden, für welche bereits Propstdorf, Urfahr und Schönau verpfändet gewesen waren. Mit dieser Vereinbarung vom 25. Oktober 1277 (Nr. 350) erscheinen die Freisingschen Verhandlungen beendet, Aschbach gelöst und Rudolf übernahm den ersehnten Besitz »eiusdem fori, quod pro suis usibus necessarium habere se dicebat«. Aber seltsam! Seit jenem Zeitpunkte verschwindet Aschbach fast aus den Quellen, sein Handel scheint niemand fürder zu schaden, seine Leistung an den Landesfürsten nicht beträchtlich zu sein: es wird weder im Landbuch genannt[1]), noch geschieht des Marktes in den freisingischen oder in den habsburgischen Urbaren[2]) Erwähnung.[3]) Wir erinnern uns wieder der landesfürstlichen Handels-

---

[1]) Abs. 9; vgl.: Lampel, Das Landbuch von Österreich und Steier. Mon. Germ. Deutsche Chroniken. III, 2.

[2]) Alf. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert. Wien 1904.

[3]) Nach Akten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (IV, D7) hat Maria Theresia dem Markte auf Grund einer ausführlichen Eingabe ddo. Wien, 1. Juni 1742 eine Bestätigung seiner Rechte erteilt; leider ist diese selbst nicht mehr erhalten, sondern nur zitiert in der Bestätigung Kaiser Josefs, Wien, 19. August 1782. — Meine Anfrage an das Bürgermeisteramt, ob dort Archivalien vorhanden, und auf welche der Markt seine Rechte stütze, blieb unbeantwortet.

politik, der Konkurrenz des Freisingschen Waidhofen. Sollen wir wohl in dem Schweigen der Quellen einen Hinweis auf jene Bewegung erblicken? Fast scheint es, daß den Habsburgern darum an dem Besitze des Marktes so viel gelegen gewesen, um aus dem Wettbewerbe wenigstens eine der beiden großen Freisingschen Emporen ausgeschaltet zu wissen. Den Kampf mit der zweiten, mit Waidhofen, auszutragen, dazu langte freilich des nun landesfürstlichen Aschbach Lage und Kraft keineswegs, und deshalb mußte seine Bedeutung alsbald in dem Maße sinken, in dem das glücklicher gelegene Steyr aufzustreben begann. Daß diesem Markte schon 1287 durch Herzog Albrecht I. unter Anerkennung älterer Freiheiten das Stadtrecht verliehen wurde, entsprang zielbewußter habsburgischer Politik.

Durch diese Erörterungen glaubte ich die Untersuchung der bekannten Zeugenaussage über die Rechte des Marktes Aschbach (hier Anhang I) vorbereiten zu sollen. Diese Aufzeichnung liegt uns leider nicht im Original vor; sie ist von einer Hand des XIII. Jahrhunderts in dem zweiten Teile jenes »kleinen roten Büchels« — Kod. 191 des königlich bayrischen Reichsarchivs — überliefert, das Zahn als das reichhaltigste Freisinger Kopialbuch bezeichnet.[1]) Das beweist uns zunächst, daß die Aufzeichnung im Freisinger Archiv bewahrt gewesen, die Zeugenvernehmung somit wohl im bischöflichen Interesse vorgenommen worden war; vielleicht darf man übrigens noch einen Schritt weiter gehen, wenn man der Vermutung Raum gibt, daß Freising auch noch zur Zeit der Abschriftnahme, unter Bischof Emicho (1283—1311) also, irgendein Interesse an dem Inhalte des Stückes zu wahren hatte. Daß das Protokoll in deutscher Sprache abgefaßt, soll uns zu keinen engeren Datierungsschlüssen verleiten, ganz besonders nicht, da es sich um Einvernahme weltlicher Zeugen handelt. Immerhin weist uns die Sprache eher in die zweite, denn in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, und es soll deshalb nicht unerwähnt bleiben, daß Meichelbeck den Vergleich der Alheit von Reinsberg aus dem Jahre 1274 als die älteste deutsche Urkunde des Freisinger Bestandes bezeichnet.[2]) Der Zeugen »di der pi gewesen« sind nur drei genannt. Spricht diese bescheidene Zahl

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichte. XXVII (1861), S. 224. — Ich denke mir übrigens das »Original« nicht als Urkunde, sondern als Notiz eines bischöflichen Beamten, das vielleicht besiegelt gewesen.

[2]) Hist. Frising. II, S. 81.

schon äußerlich für die Ehrlichkeit der Urkunde, so deutet sie zugleich an, daß seit jenen Tagen Leopolds bis zu unserer Vernehmung der Überlebenden eine geraume Spanne verstrichen sein müsse. Wir erkennen in den dreien sofort »meliores de vicinia«, ein Ausdruck, der bei einem 1270 erfolgten Verhör des erstgenannten Markward Preuhafen sehr glücklich angewendet wird.[1]) In der Familie dieser Preuhafen begegnet der Name Markward wiederholt; hier haben wir es zweifellos mit jenem sogenannten älteren zu tun, der in den Urkunden unseres Gebietes nicht allzu selten genannt wird. Von ihm wissen wir denn auch annähernd die Zeit des Ablebens: am 6. Juni 1277 werden die infolge seines Todes heimgefallenen Lehen durch den Freisinger weiterverliehen.[2]) Damit hätten wir also den ersten genaueren terminus ad quem gegewonnen. Es erscheint mir auch kaum unwahrscheinlich, daß Markward, falls er alt verstarb, die Zeiten Leopolds noch als wehrhafter Mann gesehen, wenn ich seiner auch gerade keine ältere Erwähnung als für 1235 aufzufinden vermag.[3]) Den zweiten weniger bekannten Zeugen, Konrad von Gleiß, finde ich zuerst in einer Seitenstettener Urkunde von 1244 vor Herzog Friedrich[4]), während der dritte, Gundacker, wohl auf das nördlich von Aschbach gelegene Öd zu beziehen und deshalb mit einem 1250 erscheinenden Mann gleicher Bezeichnung nicht unbedingt zu identifizieren ist.[5]) Wir müssen also wohl die Datierung von anderer Seite zu fassen trachten. Ich komme daher darauf zurück, daß uns die Überlieferung der Aufzeichnung nahelegt, das Zeugnis in eine Zeit zu verlegen, da das Hochstift an den Rechten des Marktes unmittelbares Interesse hatte. Das konnte nach dem oben Gesagten nur jene Periode sein, während welcher Aschbach als Pfand an Freising zurückgefallen war, zunächst also der Zeitraum von 1236—1277. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die oben zum Jahre 1267 erkannte Absicht des Königs Ottokar auf Revindikation des Marktes nicht zur Tat ward. Eine Beschränkung muß aber jedenfalls bezüglich der letzten Jahre

---

[1]) Font. rer. Austr. II, 31, Nr. 287.

[2]) Fontes. II, 31, Nr. 341. In Reun wurde für einen nicht näher bezeichneten Markward Preuhafen am 23. November Seelamt gehalten. Vgl. Necrol. Runense, ed. Herzberg-Fränkl, Mon. Germ. Necr. II, S. 354.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, S. 34.

[4]) Meiller, Babenberger-Regesten. Nr. 135, S. 178.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, S. 163.

eingeräumt werden: die Zeit während deren König Rudolf als Feind auf bischöflichem Boden schaltete, also Herbst bis Dezember 1276. Und in das nächste Jahr fällt wieder Markwards Tod; so bleibt uns endlich auch für 1277 nur die Spanne bis etwa Ende Mai. Überblicken wir nun die Ottokarsche Zeit und die Rolle, welche Aschbach in den Beziehungen Freisings zum Böhmenkönig spielt, so fällt uns ein Zeitpunkt besonders ins Auge, der uns die Entstehung unserer Zeugenaussage wahrscheinlich erscheinen ließe. Ich meine die Verhandlungen vor dem Landrichter zu Amstetten im März des Jahres 1267. Hat damals der Bischof sein Recht auf Aschbach erhärten müssen, so liegt es umso näher, daß er die Zeugen seines ungestörten Besitzes auch zur Aussage über die Rechte des Marktes veranlaßte, als ja der nämliche Landrichter kurz vorher ein Mandat des Königs erhalten hatte, das jene Marktrechte in Zweifel stellte. Ottokars Befehl von 1266 wäre in diesem Falle nicht — wie G. Frieß anzunehmen scheint [1]) — eine Korrektur der Anmaßungen Aschbachs, sondern unser Protokoll vielmehr ein Protest gegen Waidhofen. Die Einreihung zu 1267 hat, wie man sieht, infolge solchen Zusammentreffens gleich auf die ersten Erwägungen hin etwas ungemein bestechendes. Ich will sie auch keineswegs völlig ausschließen, doch muß ich gestehen, daß mich ähnliche, vielleicht stärkere Argumente auf die Zeit König Rudolfs weisen. Wie vor Ottokar so hat der Bischof auch vor dem Habsburger sein Recht auf Aschbach, seine Rechte überhaupt erweisen müssen: den Besitz der Marchfeldorte, das — mit dem Fridericianum von 1189 erhärtete — Landgericht und Marktrecht zu Enzersdorf, Hollenburg, Ollern und Ebersdorf, ebenso die Exemtion des Freisingerhofes zu Wien — »quam principes Austrie . . . . contulisse noscuntur« — wie nicht minder den Besitz des Landgerichtes in Heybs, der Umgebung von Ulmerfeld »quibus predecessor ipsius gavisus esse noscitur«. Dies alles im April-Mai 1277. Kein Zweifel, daß damals zu Wien ein ansehnlicher Zeugenapparat aufgeboten gewesen. Das allein hätte mich gleichwohl nicht, auch nicht im Vereine mit der früher betonten Spärlichkeit der Überlebenden und der Sprache der Urkunde, zu diesem späten Zeitansatz zu überreden vermocht, wenn nicht noch folgende eigen-

[1]) Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. I, 1868, S. 13.

artige Erscheinung dafür spräche. Die Zeugenaussage, welche in unserer Aufzeichnung als eine Summe unvermittelter Antworten erscheint, unterbricht sich nach dem ersten Hauptabschnitt mit den Worten: »Daz selb reht daz hat des tůmfůt liut und marcht von sant Peter«. Fast scheint es, als hätten wir da zunächst einen höchst willkommenen Datierungsbehelf; denn mit dem Domvogt kann natürlich niemand anderer gemeint sein, als der berühmte Otto von Lengbach, der am 21. Oktober 1235 als letzter seines Geschlechtes fiel.[1]) Daß hier sein Besitz, der Markt St. Peter in der Au, genau so bezeichnet wird, als wäre der Domvogt noch am Leben, beruht jedoch auf den eigentümlichen Schicksalen, welches seinem Erbe zuteil ward. Bekanntlich bildet das eigenmächtige Vorgehen des Herzogs Friedrich gegen des Lengbachers Hinterlassenschaft einen der Punkte, mit welchen er seitens des Kaisers Friedrich belastet wurde. Aber nicht nur er, auch andere haben sich in Ottos Erbe gewaltsam festgesetzt. Gerade unser Markt St. Peter war von dem Domvogt dem Kloster Admont in aller Form testiert worden, auch Seitenstetten war teilweise bedacht[2]); an ihrer statt sehen wir jedoch die Schenken von Dobra im tatsächlichen Besitze, freilich nicht ohne beständige Einrede Admonts. Niemals aber hat hier Freising die Hand im Spiele gehabt. Da muß es doch auffallen, wenn in einer ausschließlich das Freisingsche Aschbach betreffenden Aussage plötzlich fremdes Marktrecht, sei es auch eines Nachbarortes, bezeugt wird. Wenn ich sagen muß, daß ich mir eine solche Erscheinung unter den Verhältnissen des Jahres 1267 nicht recht zu erklären vermöchte, hatte doch Freising damals keinerlei Interesse, Rechte St. Peters festzustellen oder auch nur festzuhalten, so scheint mir dagegen bei dem später gewählten Ansatz zum April-Mai 1277 ein eigentümliches Zusammentreffen eine Lösung zu bieten. Gerade damals hat nämlich auch Admont seine Ansprüche auf St. Peter vor den König gebracht; sein Besitzstreit mit denen von Dobra ward dann durch die Entscheidung Rudolfs vom 10. Mai im stiftlichen Sinne erledigt.[3]) Gewiß lag ihm auch daran, die Rechte des Marktes anerkannt zu wissen. Da liegt es nun freilich sehr nahe, daß im Verlaufe der Verhandlungen

---

[1]) Meiller, Salzburger Regesten. S. 539.

[2]) Wichner, Admont. Bd. II, S. 294. — Vgl. zu dieser Frage insbesondere Dopsch, Urbare. I, S. 78.

[3]) Wichner, Admont. II, S. 375.

jene Männer, welche für Aschbach sowohl wie für St. Peter als »meliores de vicinia« galten, in ein und derselben Umfrage über das Marktrecht beider Orte Rede standen. Der strittige Markt St. Peter, konnte da, so lange der Besitz nicht zugesprochen war, nicht besser denn eben rückblickend als domvogtischer bezeichnet werden! Kann derart die Schwierigkeit in dem Texte des Protokolles durch die auffällige zeitliche und örtliche Koinzidenz zweier Handlungen erklärt werden, so wird sich wohl der Schwankende von der sonst naheliegenden Datierung auf 1267 abwenden und unsere Aufzeichnung überzeugter in den April-Anfang Mai des Jahres 1277 verlegen.[1]) Wir hätten somit ein Protokoll vor uns, das damals bei den Verhandlungen vor König Rudolf in Wien entstand. Freising hatte späterhin, schon seit dem Oktober des nämlichen Jahres, kein unmittelbares Interesse mehr an den Rechten des Marktes Aschbach, als jedoch unter Bischof Emicho jenes Kopialbuch, Kod. 191, angelegt ward, fiel dem Hochstift der Pfandbesitz des Marktes St. Peter zu[2]); vielleicht ist also unsere Aufzeichnung nur dieses neuen Besitzes wegen ins Kopialbuch gerettet worden. Ich muß diesem Zufalle dankbar sein: er hat in glaubwürdiger Form die Erinnerung bewahrt, daß sich der Markt Aschbach auch Ennser Rechtes rühmte, und hat so die Kritik des nunmehr zu besprechenden Fragmentes in erwünschtester Weise unterstützt.

»Daz si auch Enser reht haben, und swelich man chumt auf den marcht ze Aspach, hin ze dem selben sol maen niht rihten um dehein schulde, ez si denne umbe unreht oder umbe ein mort.« So schließt die Aussage der Nachbarzeugen vom Jahre 1277. Ich zweifle nicht, daß alle, welche diese verborgene Stelle überhaupt beachtet haben, gleich mir der Meinung gewesen, hier sei ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Was ich oben betonte, kann ich hier nur wiederholen: einzelne Begünstigungen babenbergischer Zeit, an denen ich nicht zweifle, haben sich in der aufschnellenden

[1]) Ohne zu wissen, welche Gründe Meichelbeck veranlaßten, das Zeugnis zu 1277 zu setzen, welche Zahn bewogen, es in den Anfang Mai 1277 einzureihen, bin ich — wie man sieht — zu gleichen Ergebnissen gelangt. — Der Vollständigkeit halber sei übrigens noch auf die völlig verschrobene Angabe in: Hormayrs Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1841, S. 79—81, hingewiesen, wo es heißt: »1266 zu Graz bekräftigt König Ottokar die uralten Marktrechte von Aschbach (!), die 1277 niedergeschrieben . . . wurden.«

[2]) 1298, März 16, Wels. Zahn, l. c., Nr. 424.

Entwicklung des Platzes gewohnheitsmäßig ausgestaltet; wenn dann, wie hier, das mündliche Beweisverfahren an Stelle urkundlichen Zeugnisses tritt, äußert sich der Unterschied beider Verfahren nur zu deutlich zugunsten der Partei. Während die starre Rede der Privilegien allezeit das Anfangsstadium der Entwicklung überliefert, treten die Zeugen bei bestem Wissen und Gewissen für die fortgebildete Form der Freiheiten ein. Wenn sich also in Aschbach der erweiterte Genuß von Niederlagsrechten, Maut- und Gerichtsbefreiungen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Bischofs, zu der zusammenfassenden Vorstellung verdichtete, daß man nicht schlechter bestellt sei, als die Bürger von Enns, so sagten eben auch die Nachbarn unter dem Banne solchen Schlagwortes aus. Bei alledem hätte ich nicht gedacht, daß der Markt den Genuß Ennser Rechtes in der ganzen Ausdehnung des berühmten Privilegs von 1212 beansprucht hätte! Wir werden nun aber sehen, daß dies tatsächlich der Fall gewesen und daß man die Bewidmung mit Ennser Stadtrecht zumindest versucht habe.

Im Archive des Zisterzienserstiftes Wilhering, wo mir P. Otto Grillnberger in liebenswürdigster Weise entgegenkam, fand ich im vorigen Herbst drei unregelmäßige Bruchstücke einer Urkunde, welche ohne allen Zweifel von einem Buchdeckel abgelöst waren. Wie mir der genannte Herr, der Verfasser des Handschriftenkataloges in den »Xenia Bernardina«, mitteilte, ließ sich leider nicht mehr feststellen, woher die Fragmente genommen waren. Jede Mutmaßung dünkt mich daher umso zweckloser, als der Reichtum der Wilheringer Bibliothek an Formelbüchern [1]) auf notarielle Provenienzen genügend hinweist, um das Vorkommen verstümmelter, wertlos geglaubter Kanzleistücke zu erklären. Die erwähnten Stücke lassen sich als Fragmente eines einzigen großen Pergamentblattes erkennen, das einen Stadtrechtstext, und zwar das Privileg für die Stadt Enns vom 22. April 1212, enthielt. Die Schrift gehört den sich schlecht kennzeichnenden Bücherschriften an, die in unseren Gegenden um die Mitte des XIII. Jahrhunderts etwa sehr häufig begegnen; sie auf Dezennien einzuschränken, bin ich nicht kühn genug. Da das Original des Stadtrechtsprivilegs noch heute unversehrt erhalten ist, hätte ich es kaum der Mühe wert erachtet, mich

[1]) Vgl.: O. Grillnberger, Zur Pflege der Briefsteller- und Formularbücherliteratur im Zisterzienserorden, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. VIII, 1898, 97 ff.

mit den Fragmenten eingehender zu beschäftigen, würde nicht das für eine einfache Kopie sehr ungewöhnliche Format Aufmerksamkeit erweckt haben. Tatsächlich hat eine nähere Untersuchung alsbald ergeben, daß wir es hier nicht schlechthin mit einer Abschrift zu tun haben. An einigen Stellen hat nämlich eine zweite Hand mit anderer Tinte Korrekturen, und zwar sachliche, vorgenommen. Diese zweite Hand charakterisiert sich, so wenig sie auch schrieb, ungleich besser als die erste: es ist jene ausgeschriebene, fast kursive Schrift des XIII. Jahrhunderts, welche uns aus Kopialbüchern der Zeit Ottokars und Rudolfs geläufig ist. In die Zeit dieser Könige weist denn auch nicht nur die Federführung, sondern ebenso der Inhalt der Zusätze. Ich habe dieselben, indem ich den Text in der Beilage I mitteile, durch den Druck hervorgehoben: abgesehen von einigen zwischen Lesen und Schreiben vertauschten Synonymen (wie autem statt vero, eum statt ipsum) ist das Ennser Stadtrecht fehlerlos und, wie es scheint, auch lückenlos nachgeschrieben worden, der Name Enns dagegen und die Datierung wurden zwar mitkopiert, ersterer aber durch den Aschbachs ersetzt, letztere ausdrücklich getilgt. Sehr beachtenswert ist weiters an einer Stelle die freie Hinzufügung »dictis civibus de Aspach« und nicht zuletzt die freie Einfügung der barones vor den Ministerialen, sowie die Ersetzung des Wortes ducis durch regis. Es ist kein Zweifel. Man hat eine Abschrift des Ennser Stadtrechtes angefertigt, um sie zum Entwurfe einer gleichlautenden Königsurkunde für die Bürger von Aschbach umzuformen. Offen stehen nur noch die Fragen, wer den Entwurf angefertigt und für wessen Kanzlei er bestimmt gewesen? Ich habe früher die Schicksale des Marktes absichtlich so eingehend behandelt, um mich jetzt kurz fassen zu dürfen. Den Bischof von Freising als Aussteller zu vermuten, ist nach der Fassung der Urkunde undenkbar; die Annahme, daß sie ein König während jener Zeit hätte ausstellen sollen, da Freising im Besitze des Marktes gewesen, verträgt sich wieder keineswegs mit der oben besprochenen landesfürstlichen Politik gegenüber den hochstiftlichen Enklaven. Bleibt nur die Möglichkeit, an einen König zu denken, der selbst im Besitze des Platzes gewesen. Von Ottokar müssen wir absehen, weil es erstens sehr unwahrscheinlich ist, daß er Aschbach jemals in seine Gewalt genommen hätte, und wir uns zweitens seines Vorgehens zugunsten Waidhofens gerade gegen Aschbach erinnern. Albrecht zuzumuten, daß er seiner eigenen, eben aufblühen-

den Stadt Steyr einen so gefährlichen Nachbarn schaffe, wäre ein Unding. So müssen wir denn die Zeit Rudolfs ins Auge fassen. Er war durch die Urkunde des Bischofs von Freising vom 25. Oktober 1277 als Konservator und Defensor in den unbeschränkten Besitz des Marktes gelangt, und auf keine Zeit, als auf die seine, paßt eben die Verbesserung des iudicium ducis in das iudicium regis so treffend: unter einem König, der gleichzeitig Landesfürst gewesen, hätte das ducis ruhig belassen werden können; gerade in Rudolfs ersten Jahren jedoch, gerade damals, als sich die Landstädte drängten, königliche Bestätigungen ihrer Freiheiten zu erlangen, war eben kein Herzog im Lande, der König allein Herr. Dieser Fingerzeig hat uns nun unmittelbar auf die Epoche gewiesen, da Rudolf, in Wien residierend, seine volle Tätigkeit auf die innere Ordnung unserer Lande, auf die Feststellung eigener wie fremder Rechte verwandte. Die Bürger einer Landstadt nach der anderen waren vor ihm erschienen, um Erneuerung der Privilegien bittend. Sollte da nicht auch Aschbach gehofft haben, daß es ihm, kurz nachdem Zeugen seine Rechte festgestellt hatten, gelingen könnte, eine zusammenfassende Verbriefung dieser Rechte zu erlangen? Sollten die Bürger nicht sogar gehofft haben, vor dem König besondere Gnade zu finden, da sie wußten, wie sehr sich dieser um den Besitz des Marktes bemüht hatte? Es wird uns immer klarer, daß auch Aschbach unter jenen Gemeinden nicht fehlte, die im Verlaufe des Jahres 1277 oder bald danach von König Rudolf Bestätigung, Zusammenfassung ihrer Privilegien erbaten. Die Form, welche sie hierfür wählten, bestand nun wohl in der Vorlage des uns fragmentarisch überlieferten Parteientwurfes. Ich glaube nämlich nicht annehmen zu sollen, daß man in Rudolfs Kanzlei ernstlich an die Ausfertigung eines solchen Privilegs gedacht habe, daß wir somit in unserem Stück ein Kanzleikonzept anzusprechen hätten. Das argumentum ex silentio spricht doch deutlich, daß die Aschbacher überhaupt abgewiesen worden sind, sei es, daß Rudolf ihre Forderungen übertrieben fand, oder vielmehr deshalb, weil die Habsburger, wie wir vermuten durften, schon bei dem Erwerb des Marktes Pläne verfolgten, die den Aufschwung Aschbachs keineswegs bezweckten. Was wir hier als dessen Schicksal erkennen, erinnert unabweislich an das Mißgeschick, das, gleichfalls im Jahre 1277, den Rechtsaufzeichnungen der Neustadt widerfahren sein dürfte.

Die Kritik des vielumstrittenen, Herzog Leopold VI. unterschobenen Wiener-Neustädter Stadtrechtes kämpfte mit dem außerordentlichen Mißgeschick, daß dieses wichtige Rechtsdenkmal weder im angeblichen Original noch in älterer Abschrift vorlag: die bisher bekannte älteste Handsschrift, welche den Text des Stadtrechtes enthält, der Pergamentkodex A1, Nr. 1 des Neustädter Stadtarchives, gehört nämlich erst der Zeit um 1380 an. In den engen Rahmen der innern Merkmale gezwängt, bot daher die Untersuchung eine widerspenstige Fülle von Schwierigkeiten die erst in der großen Abhandlung Winters ihren Meister fanden.[1]) Winter führt den abschließenden Nachweis, daß die Neustädter Urkunde kein aus der landesfürstlichen Kanzlei hervorgegangenes Privilegium, sondern spätere Zusammenstellung ist und als solche zwischen 1251 und 1278 entstand. Mit entscheidenden Gründen tritt er endlich für die Annahme ein, als Entstehungszeit sei wohl der Schluß des Jahres 1276 oder die ersten drei Vierteile des Jahres 1277 anzusehen. Je überzeugter man den mühsamen Schritten dieser Untersuchung gefolgt war, desto gespannter durfte man sein, ob jemals ein handschriftlicher Fund die Probe auf dieses Ergebnis bringen werde. Ich war daher sehr glücklich, im Stifte Admont ein Textfragment des Stadtrechtes zu finden, dem auf den ersten Blick ein weit höheres Alter als jenem Neustädter Kodex zugesprochen werden mußte.

In den Kodex 600 der Admonter Stiftsbibliothek — eine Papierhandschrift des XIV. Jahrhundert mit Werken des Abtes Engelbert von Admont — sind zwei Pergamentblätter als Folien 197 und 198 eingebunden, welche ehedem die Innenseiten des Einbandes deckten und sich schon äußerlich als Fragmente ein und derselben Pergamenthandschrift in Großoktav erkennen lassen; der mit Eisenbuckeln besetzte mittelalterliche Einband zeigt in starkem braunem Leder vorne und rückwärts eingepreßte Wappen, auf deren Bedeutung ich noch ausführlich zu sprechen komme. Das erste Einzelblatt, jetzt Folio 197, beginnt mit den Worten »regi rationem reddere poteritis« der Ottokarschen Innovation für Neustadt ddo. 1251, im Lager vor Wien (Winter, l. c., Nr. 5); der Text dieses Stückes läuft erst in der Mitte der Rückseite ab. Hieran schließt sich das Diplom Wenzels von 1251 (Winter, Nr. 6) und endlich die Urkunde

[1]) Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts. Kritik und Ausgabe. Von Gustav Winter. Archiv für österreichische Geschichte. LX (1880), 71—293.

der drei Kirchenfürsten aus demselben Jahre (Winter, Nr. 7), mit deren Datierung die Rückseite abschließt.[1]) Dieses Fragment ist bereits benützt: schon Wattenbach hat in Pertz' Archiv, X, 641, auf den in der Urkunde Ottokars vidimierten Text des Friedericianums von 1247 aufmerksam gemacht, dessen Schluß später Winkelmann auf Grund unseres Fragmentes herausgab.[2]) Vielleicht wäre auch das zweite Einzelblatt, Folium 198, bereits näher untersucht worden, hätte es nicht in Admont irrtümlich als Fragment des Wiener Stadtrechtes gegolten. Mein Interesse an diesem ließ mich alsbald des Irrtums gewahr werden, denn die ersten Worte »sufficientem autem caucionem« gehören dem 7., die letzten der Rückseite »iudicem ducitur« dem 39. Kapitel des Neustädter Stadtrechtes an.

Angesichts der ungemein ungünstigen Überlieferung dieser wichtigen Rechtsaufzeichnung durfte von vorneherein der Fund eines unbekannten Textes sehr willkommen erscheinen: ganz besonderes Interesse muß sich aber, mit Rücksicht auf den oben skizzierten Stand der Kritik, der Frage nach dem Alter unseres Textfragmentes zuwenden. Die Bedeutung der Altersbestimmung für die Kritik des Neustädter Rechtes überhaupt wird es also hinreichend rechtfertigen, daß ich meiner Mitteilung nicht nur ein Faksimile des Admonter Fragments beigebe, sondern auch paläographischer Erörterung breiteren Raum gewähre.

Wer sich mit den Rudolfinischen und Ottokarischen Formelbüchern, mit Kopialbüchern des ausgehenden XIII. Jahrhunderts und überhaupt mit der Kanzleischrift der österreichischen Länder aus jener Zeit einigermaßen beschäftigt hat, dem wird die sparsame Knappheit, der Reichtum an Kürzungen und die gewandte, kursive Federführung unseres Stückes auf den ersten Blick bekannt erscheinen. Sieht man näher zu, so überzeugt man sich alsbald von der Schulverwandtschaft des Admonter Fragments mit Beispielen jener Kanzleibücher; ich erinnere nur an die Hand C der nach Redlichs Nachweis in Wien zu Ausgang des XIII. Jahrhunderts

---

[1]) Die Echtheit dieser Stücke ist nun von Ficker (vgl.: Regesta imperii, V. 2238 und 3621) bestritten. Eine eingehende Untersuchung der Frage steht leider aus.

[2]) Acta inedita. II, Nr. 392. — Die Urkunde ist übrigens noch immer nicht vollständig gedruckt; vgl.: Winter, Urkundliche Beiträge. 9—11.

entstandenen Handschrift der Wiener Briefsammlung[1]); sowohl der allgemeine Eindruck als auffällige Einzelheiten, wie Kürzungszeichen und die Gestaltung der Buchstaben g und t, die Übergangsformen vom einfachen zum doppelschlingigen a, rücken diese beiden Schriften einander zeitlich wie örtlich nahe. Will man eine vorgeschrittenere Form dieser Gattung kennen lernen, so sei etwa auf das St. Pauler Formular hingewiesen, das sich bereits durchwegs doppelbauchiger a bedient und über i Punkte setzt; Loserth versetzt jene Handschrift in das zweite Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts.[2]) Schon lange ist uns übrigens klar, daß sich diese Schrift der süddeutschen Kanzleien an dem Vorbild der kurialen Schrift entwickelt hat; es darf uns somit nicht überraschen, wenn wir in den päpstlichen Registern verwandte Federführungen entsprechend früher antreffen. Um also auch nach dieser Seite hin ein Analogon unseres Fragmentes aufzuzeigen, verweise ich auf eine auffällig ähnliche Hand in einem Register Urbans IV. aus dem Jahre 1264.[3]) Die Paläographen werden mir nach kurzer Überprüfung ohne Zweifel zustimmen, wenn ich annehme, daß das Admonter Fragment des Neustädter Rechtes um 1300, spätestens aber in den ersten zwei Dezennien des XIV. Jahrhunderts entstanden ist. Das zweite Einzelblatt mit den oben verzeichneten Neustädter Urkundenkopien rührt zwar nicht von gleicher, aber nahe verwandter Hand, so daß das von Bl. 198 Gesagte ohne Einschränkung auch für 197 gilt; somit ist wol der ganze Kodex, dem unsere Fragmente angehörten, um jene Zeit entstanden.[4])

Untersuchen wir den Variantenvorrat des Admonter Fragmentes, so gelangen wir alsbald zur Überzeugung, daß uns mit der Zerstörung dieser Handschrift nicht nur der älteste, sondern auch ein vorzüglicher Text des Wiener-Neustädter Stadtrechtes verloren gegangen ist. Indem ich diesen, um keine neue Zählung anzuwenden, mit II I bezeichne, stelle ich hier die bezeichnendsten Varianten nebeneinander, wobei ich die Texte II 1 und II 2 nur berücksichtige, soferne sie durch Übereinstimmung den verlorenen Text II erkennen lassen:

---

[1]) St. Pauler Formular. Ed. Loserth, Prag 1896.

[2]) Faksimile in: Specimina pal. regestorum Rom. pontificum. Tab. XXVI.

[3]) So datiert auch Ed. Winkelmann in: Acta imperii inedita s. XIII, I, 1880, pag. 343.

[4]) Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. II, Wien, 1894.

ADMONTER FRAGMENT DES WIENER-NEUSTÄDTER STADTRECHTS.

	I: in Kod. A_1 Nr. 1 des Wiener-Neustädter Stadtarchives um 1380	II: Verschollene Vorlage für II_1 und II_2	III: Admonter Fragment
Cap. 8	item si duo simul pungnaverint	item si duo invicem pungnaverint	item si duo simul pungnaverint
Cap. 10	apud dominum suum permaneat	apud dominum suum permaneat	apud dominum suum vel dominium suum permaneat
Cap. 13	muros civitatis	muros	muros
Cap. 15	rebus mobilibus	rebus	rebus
Cap. 19	offenso	actori Lücke von Mitte Cap. 22 bis Mitte Cap. 35.	actori
Cap. 28	grossitudinem	—	consuetudinem
Cap. 30	in domum proiecerit vel in domum	—	in domum proiecerit vel in fenestram
Cap. 32	periculum intercipiat iuramentum etc.	—	periculum oriatur studeat ille iurans quod precibus et proborum consilio tam periculosius intercipiat iuramentum

Text III übertrifft, wie man aus dieser Zusammenstellung sieht, nicht nur die Textgruppe II an Vollständigkeit; fehlen doch dieser Gruppe die ganzen Kapitel 22—35; er ist ebenso auch dem Text I vorzuziehen: nicht nur, daß er in vielen Fällen, wo er von diesem abweicht, von der Lesung II unterstützt erscheint (Cap. 13, 15, 19), er ist auch vollständiger als I (Cap. 32). Sehr beachtenswert dünkt mich schließlich der Umstand, daß unser Fragment zwar keine Kapitelüberschriften oder Kapitelzählung bringt, die einzelnen Kapitel jedoch graphisch unterscheidet und hierbei einige Male, jedoch völlig sachgemäß, von der Einteilung des Textes I abweicht (Cap. 25, 32, 34, 38 und 39). Die Art und Weise, wie der Admonter Text abteilt — fortlaufende Schreibung ohne Absatz, aber zwei Haarstriche vor Kapitelanfang und darauffolgend großer Anfangsbuchstabe — entspricht nicht nur dem XIII. Jahrhundert überhaupt, sie erinnert geradezu an die Ausstattung umfangreicher Diplome jener Zeit und verführt fast zu der Vermutung, daß dem Schreiber von III oder dessen Quelle eine Urkunde oder der Entwurf einer solchen vorgelegen habe!

Der Vollständigkeit halber verweise ich hier noch auf einen fünften, bisher nicht besprochenen lateinischen Text des Neustädter Rechtes. Er ist in dem schön ausgestatteten Kod. II, 177 der fürstl. Dietrichsteinschen Bibliothek auf Fol. 25—34 überliefert [1]), verdient jedoch keine besondere Würdigung, da er der bereits bekannten und leider sehr verdorbenen Gruppe II angehört. Erwähnenswert wäre aber, daß der lehenrechtliche Teil des in diesem Nikolsburger Kodex enthaltenen Schwabenspiegels mit einer Relation endet, welche S. Schräffenberger als Schreiber und das Jahr 1474 nennt. Dieselbe Notiz bringt nämlich bei gleicher Gelegenheit der Kod. 7702 der Wiener Hofbibliothek, der nämliche, aus welchem der lateinische Text II_2 stammt.

Da nun aber II 3, wie ich den Nikolsburger Text bezeichnen will, und II 2 in ihren Lesarten voneinander unabhängig sind, ergibt sich unabweisbar der Schluß, daß uns eine Sammelhandschrift ähnlichen Inhalts wie Cod. pal. 7702 und Cod. Nikolsburg. II 177 verloren gegangen sein müsse. Von dem deutschen Texte, der in dem nämlichen Nikolsburger Kodex erhalten ist (fol. 44'—65: Herczog Leopolds hantvesst), sei nur erwähnt, daß er mit keiner der bekannten sieben deutschen Fassungen übereinstimmt; er gibt nämlich einerseits die Höhe des Judengesuches mit drei Pfennigen an (c. 111) und nähert sich damit den Texten Aa, Baa' und Cb, differiert aber anderseits in wichtigen Varianten mit jedem einzelnen dieser Texte. [2])

Welche Ergebnisse bieten uns endlich die neuen Texte für die Kritik des Wiener-Neustädter Rechtes, für die Frage nach Art und Zeit seiner Entstehung, nach seiner Überlieferung? Ich habe bisher absichtlich verschwiegen, daß Winters Ergebnisse in ihrem vollen Umfange durch Tomaschek bekämpft wurden; soviel ich nämlich sehe, hat des letzteren Anschauung keine Anhänger gefunden, wie sich denn überhaupt dieser Frage seit langem keine Einzeluntersuchung zugewandt hat. Erst in jüngster Zeit hat sich eine berufene Meinung, die Redlichs, auf die Seite Winters gestellt. [3])

---

[1]) Beschrieben von Dudik, Archiv für österreichische Geschichte. XXXIX, 505 f. Ihre Durchlaucht Fürstin Alexandrine von Dietrichstein-Mensdorff hat die Benützung der Handschrift in zuvorkommendster Weise gestattet.

[2]) Z. B. mit Aa c. 98: sten oder . . . stat ist vorhanden; mit Baa' c. 30: die Lesung »wider« hier nicht; mit Cb c. 64: dez hold usw. ist vorhanden.

[3]) Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. 1903, S. 346, A. 5.

Tomascheks Theorie ist zweifellos unter dem Eindrucke der handschriftlichen Überlieferung erwachsen: schon früher hatte er die Ansicht entwickelt, daß das Wiener-Neustädter Recht eine allmähliche Kompilation des XIV. Jahrhunderts bedeute, nach Winters Abhandlung jedoch sprach er sich noch bestimmter dahin aus, die Summa legum sei Quelle des Stadtrechtes und dieses müsse daher in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts entstanden sein.[1]) Wie mißlich es ist, an zweifelhaften Urkunden Kritik zu üben, sobald das angebliche Original verschwunden ist, zeigt das Schicksal der Tomascheksehen Theorie; durch den Admonter Fund fallen mit einem Schlage alle seine Argumente. Nur darin wird man ihm unbedingt zustimmen müssen, daß zwischen dem Neustädter Recht und der Summa legum incerti autoris ein kennbarer Zusammenhang bestehe. Anderseits dürfte man gerne zugestehen, daß Winters Vermutung, die Kompilation sei 1276/77 entstanden, neue Kraft gewann. Weist die Datierung des Admonter Fragmentes die Theorien zum XIV. Jahrhundert a limine ab, so hat nunmehr das oben dargestellte Mißgeschick des Marktes Aschbach, zwar selbst nur Vermutung, doch durch verlockende Analogie den Gedanken lebendiger werden lassen, daß sich auch Wiener-Neustadt in der Schar derer befunden habe, welche 1277 von König Rudolf Bestätigung ihres Rechtes erbaten, und daß es damals die Gelegenheit ergriffen hat, eine zusammenfassende Urkunde anzufertigen. Die überhastende Art, mit welcher der Kompilator, wie Winter dartut, zu Werke ging, würde in der Dringlichkeit solchen Anlasses hinlängliche Erklärung finden. Auch die Vermutung, daß den überliefernden Texten mittelbar oder unmittelbar eine Aufzeichnung in Urkundenform vorgelegen habe (Winter, S. 99), gewinnt an der oben hervorgehobenen Art der Kapitelscheidung im Admonter Fragment. Wenn Winter aus Cap. 107 des Stadtrechtes den Schluß zieht, es sei dies ein Diplom unter städtischem Siegel gewesen, so möchte ich ergänzend anfügen, daß eine derartige Anmaßung der Stadtgemeinde den Verhältnissen jener Zeit nicht minder entsprechen würde: das Aufkommen der Ratsurkunde in den letzten Dezennien des XIII. Jahrhunderts wird durch nichts besser gekennzeichnet, als durch die Äußerung des Zwettler Stiftungsbuches zum Jahre 1310: »cives enim Wiennenses hanc habent consuetudinem, ut pro quacumque

[1]) Wiener Sitzungsberichte. 105 (1884), 312—318: Die Summa als Quelle des Wiener-Neustädter Stadtrechtes. Dessen Alter.

causa suum privilegium cum sigillo civitatis porrexerint, contra idem privilegium de cetero nulla admittatur querimonia«.[1]) Es fragt sich dann überhaupt, wo bei der Anfertigung eines solchen »Privilegiums« die mala fides einsetzt. Allem Anschein nach hat die Gunst des Augenblickes den Anstoß gegeben, daß die Stadt innerhalb der eigenen Mauern an eine zusammenfassende Satzung ihrer Rechtsgebräuche schritt; wenn sie diese dann, statt objektiv an die ersten Gnaden des glorreichen Leopold zu erinnern, dem Herzog in toto und in subjektiver Fassung unterschiebt, hat sie sich allerdings formeller Fälschung schuldig gemacht. Eines sachlichen Betruges möchte ich sie indessen kaum zeihen: der König hat wol so gut wie die Stadt gewußt, daß es sich nicht um Bestätigung des Status quo ante, sondern vielmehr um Anerkennung des Status quo handle. Ich möchte auch fast bezweifeln, daß es der Stadt darum zu tun gewesen, jeden einzelnen dieser Artikel unter königliches Siegel zu bringen, und frage, ob nicht vielmehr auch ohne dieses die einmal aufgezeichnete Satzung ihrer Gewohnheiten von da ab überhaupt als Handbuch ihres Rechtes in Brauch geblieben. Winter erblickt in dem Umstande eine Schwierigkeit, daß die Kompilation, trotzdem sie — wie er annimmt und Redlich beipflichtet — von Rudolfs Kanzlei zurückgewiesen worden ist, den Weg in die Neustädter Kopialbücher gefunden habe; er erklärt sich das dadurch, daß das Stück erst in den Kodex des ausgehenden XIV. Jahrhunderts kopiert worden und damals das Mißgeschick der Fälschung eben vergessen gewesen sei (S. 180 f.). Er vermutet, daß um 1280 ein Neustädter Kopialbuch angefertigt worden sei, welches den Neustädter Hss. A 1, Nr. 1 und Nr. 3 als Vorlage gedient, das Stadtrecht aber nicht enthalten habe. Nun, die Pergamenthandschrift, denen die zwei Admonter Blätter entstammen, steht wohl dem von Winter erratenen Kopialbuch sehr nahe; sie enthält die Privilegienabschriften wirklich in der von ihm vermuteten Reihenfolge, sie bringt aber auch, entgegen seiner Annahme, den Text des Stadtrechtes. Nach dem Funde des Admonter Fragmentes läßt sich somit seine Erklärung keineswegs aufrechterhalten. Nimmt man aber an, daß man das Leopoldinum in Neustadt von vorneherein als Satzung von Gewohnheiten betrachtet und es daher als solche weiterhin benützt habe, so entfällt die Schwierigkeit über-

[1]) Vgl.: v. Srbik, Staat und Kirche. S. 183.

haupt. Solcher Annahme würde auch das Schicksal des verlorenen Pergamentkodex ein Wort reden.

Es interessiert uns nun, dasselbe zu verfolgen. Die Provenienz der Handschrift ist, wie mir noch weiland Wichner mitteilte, nicht bekannt; es schien dies um so bedauerlicher, als gerade Admont über wertvolle mittelalterliche Bücherverzeichnisse verfügt.[1]) Glücklicherweise trägt jedoch der Einband die Wappen seines einstigen Besitzers und hat uns damit auch einen Hinweis erhalten, aus wessen Besitz die dem Einband eingeklebten Pergamentblätter stammen dürften. Der obere Deckel zeigt in denkbar einfachster Stilisierung einen einfachen Schild, in welchen drei Ringe, zwei über eins gestellt, erscheinen; der untere weist in nämlicher Ausführung einen Schild auf, in dem sich ein stilisierter Lindenzweig, dargestellt als Schrägbalken, befindet, aus dem oben drei herabhängende Lindenblätter herauswachsen. Der Güte v. Siegenfelds verdanke ich den Hinweis, daß dies letztere Wappen entweder der Familie von Kolnitz [2]) oder den Anhangern zugehören dürfte.

Es ist aber kein Zweifel, daß unser Einband nur den oberösterreichischen Anhangern zugeschrieben werden kann, da eben das zweite Wappen, das mit den drei Ringen, gleichfalls von einem Ast dieser Familie geführt wurde.[3]) Dazu kommt, daß ein weiterer Admonter Kodex eine Urkunde von 1415, welche einen Anhanger, Erasmus, zum Empfänger hat, eingeklebt barg.[4])

Diesen Erasmus suchte ich in Hohenecks Genealogia, III, 1747, S. 20ff., vergeblich. Die Nachforschungen über die Anhanger, welche hierdurch angeregt wurden und in denen ich durch das Niederösterreichische und Steiermärkische Landesarchiv und Herrn Oberst Baron Handel-Mazzetti liebenswürdigste Unterstützung fand, haben mich alsbald belehrt, daß sowol das von Hoheneck Gebotene als die neuen Daten bei Freih. v. Starkenfels, Der oberösterreichische Adel (Heft 1, 1885, S. 6; Heft 8, 1893, S. 528 f., und Heft 9, 1894, S. 708) nur allzusehr der Ergänzung und Berichtigung bedürfen.

---

[1]) Vgl. Wichner, Zwei Bücherverzeichnisse des XIV. Jahrhunderts in der Admonter Stiftsbibliothek. Zentralblatt für Bibliothekswesen. 1889, 497—531.

[2]) Vgl.: Zahn-Siegenfeld, Steiermärkisches Wappenbuch des Zach. Bartsch. Graz 1893, Nr. 55.

[3]) Siegel Ulrich Anhangers von Hueb (mit den drei Ringen) an Urkunde des Wiener Staatsarchivs vom 21. April 1392.

[4]) Wichner, Admont. III, S. 136.

Wissen wir also unsere Handschrift im Besitz der Anhanger, so drängt sich auch schon die Vermutung auf, daß nicht nur der — etwa zu Beginn des XV. Jahrhunderts gebundene — Kodex, sondern auch das damals zerstörte Neustädter Kopialbuch jenem Peter Anhanger zu Köppach angehörten, der in der Geschichte Oberösterreichs als Großgrundbesitzer und Landrichter ob der Enns in der letzten Zeit des XIV. und im Anfange XV. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle spielte.[1]) Sein Amt und die Beziehungen eines Nachkommen zum Stifte Admont zeigen uns wol den Weg auf, den das Fragment des Wiener-Neustädter Stadtrechtes gegangen. Dieses fatum libelli läßt uns aber noch tiefer blicken: Wir ahnen, daß die Neustädter Satzungen nicht nur dortselbst in Gebrauch standen, sondern auch in baldiger Folge den Weg in fremde Kanzleien fanden; wie sich 1423 der Salzburger Erzbischof von dem Wiener-Neustädter Stadtrecht eine prächtig ausgestattete Abschrift anfertigen ließ und es zu Beginn des XV. Jahrhunderts der Nachbarmarkt Aspang übernahm, so hat es der Rottenmanner Notar Klennecker[2]) in sein Geschäftsbuch übernommen und schon im XIV. Jahrhundert stand, wie wir vermuten dürfen, ein Neustädter Kopialbuch im Gebrauch eines oberösterreichischen Landrichters. Wir verstehen nun auch die Beziehungen jener Summa legum zum Neustädter Recht; nicht das Leopoldinum hat aus der Summa geschöpft, sondern umgekehrt hat der unbekannte Verfasser dieses Rechtshandbuches das reiche Neustädter Recht benützt. Und das vielleicht aus dem Grunde, weil das Stadtrecht schon zu seiner Zeit als Beispiel durch die österreichischen Kanzleien wanderte. Es ist doch kein Zufall, daß

---

[1]) Dieser interessante Mann, der über großen Lehensbesitz verfügte — man vergleiche nur das Lehenbuch Herzog Albrechts IV. (Kodex 39 des Wiener Staatsarchivs Nr. 337, 428, 554, 558, 561, 606) und das Albrechts V. (suppl. 422 f. 13') — würde gewiß eine Monographie lohnen. Ein vorzüglich erhaltenes Siegel desselben hängt an der Urkunde des Wiener Staatsarchivs vom 26. Jänner 1391. Als Wohltäter des Hospizes St. Christoph am Arlberg erscheint er am 7. Dezember 1400 im Bruderschaftsbuche desselben eingetragen, welches bei diesem Anlaß auch das prächtig ausgeführte Wappen Peters bringt: Im silbernen Schild der oben besprochene Lindenast, schwarz; silberner Helm mit silbernen Decken; als Helmkleinod ein graubärtiger, silbern gekleideter Mannesrumpf mit einem von Schwarz und Silber gewundenen Wulst um das Haupt (Handschrift 473 des Wiener Staatsarchivs, S. 159').

[2]) Über diesen vergleiche Kinnast in: Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark. 22, S. 155 f.

mehrere österreichische Sammelhandschriften von Rechtsdenkmälern gerade aus der Neustadt so reiches Material bringen.

Die zwei Admonter Fragmente allein lassen erkennen, daß schon um 1300 eine Kompilation existierte, welche das Neustädter Material in derselben Anordnung bringen, die noch in den Rechtshandschriften des XV. und XVI. Jahrhunderts wiederkehrt. Ich bedauere es sehr, daß mich dringendere Aufgaben von dem gewiß sehr dankbaren Ziele abhalten, diese bisher vernachlässigten zerstreuten Sammelhandschriften in ihrem Zusammenhange zu untersuchen und jener Urform nachzugehen, auf welche durch den Admonter Fund ein dünner Lichtstrahl fiel.

Anhang.

I. Zeugenaussage über die Rechte der Märkte Aschbach und St. Peter in der Au, Niederösterreich.

Kod. 191 des k. Reichsarchivs in München, f. 30'. Hier = ed. v. Zahn, Fontes rerum Austriacarum. II, 31, Nr. 326.

»Ich Marchwart Privhafen und der her Ch. Gliuss und ander piderwe ritter und knappen die der pi gewesen sint, di habent geseit, daz Aspach der marcht also gestift si von dem herzogen Liupolden, daz einer meil sol niht vails sein an ze dingesteten und da ze pharren. In der meil soll auch dehein hantwerich sin an ze pharren, unz daz des herzogen burger daz di iht fůr varen des maentags, si sůchen den marcht an dem eritag ze Aspach. Daz selb reht daz hat des tůmfůt liut und marcht von sant Peter, und chumt ein gast der dem herzogen niht an wint, der sol da beliwen unz daz er den marcht gesůch oder er sol varn mit des rihters urlab, und das chorn oder salz daz man feurt oberhalb Ardacher oder niderhalb Erlach, daz man fur feuren welle, daz sol man feuren ze Aspach und sol ez da vail haben, und swaz ysens maen fůrt durch di perge, daz hat niderlege dazze Aspach. So hat er auch daz reht, swelich gast durich di perge mit sinem chaufschaze fert, der sol ez vuren ze Aspach und sol ez da vaeil haben, und daz si auch Enser reht haben, und swelich man chumt auf den marcht ze Aspach, hin ze dem selben sol maen niht rihten um dehein schulde, ez si denne umbe unreht oder umbe ein mort. Und ist des geziuch her Mar. Privhafen und her Ch. Gliusse und der Gundacherer Oede und ander liut di der bi waren.«

II. Entwurf einer Königsurkunde, durch welche der Markt Aschbach in Niederösterreich mit Ennser Stadtrecht bewidmet werden sollte.

E = Original des Ennser Stadtrechtes, Archiv der Stadt Enns.
W = Fragment des Entwurfes, Stiftsarchiv Wilhering.

. . . severitate perducunt. Hinc est quod nos civium nostrorum Aspacensium[1]) de . . .

---

[1]) W E Anasensium, W Anasensium, durch Unterpunkte getilgt, Aspacensium von zweiter Hand übergeschrieben.

... fidelium, baronum[1]) ac ministerialium nostrorum perpetua statuimus donacione iura, per ...

... triginta talenta super terram de bonis inmobilibus infra fossatum et a ...

... occidisse vitam suam vix defendendo, probet hoc cum septem domesticis ...

... iudicii. Si vero legitimis ter vocatus induciis non venerit, iudex ...

... habeat uxorem vel pueros, antequam in proscriptionem deveniat, dispona ...

... partes bonorum suorum reserventur annum et diem et si infra terminum illum ali ...

... Quicquid autem ultra debitum remaneat, pro anima ipsius inpendatur. Si autem ...

... iussor fideiubeat pre eo et eum recipiat super vitam propriam. Sed si fideiu ...

... et manufacto depretensus fuerit, statim de ipso secundum iusticiam[2]) iudicabitur. S ...

... dampnum recepit, totidem. Si autem[3]) is qui dampnum fecit, denarios habere ...

... instituta. Si autem quis aliquem temerarie cecaverit iudicio regis[4]) reservetur.

... tria. Si autem[5]) denarios habere non poterit, eodem modo puniatur vel expurget se ...

... Si vero denarios habere non poterit, verberetur et amittat crines et cutem coram i ...

... occiderit vel aliquo membrorum mutilaverit, probet hoc testimonio duorum vel plurium ...

... etiam testimonium unius. Quicumque aliquem honestum virum cedat fustibus, det iudici duo ...

... indisciplina hoc erga eum[6]) meruerit, tantum iudici det unum talentum, verberato vero nichil.

... percusserit alapam, iudici det sexaginta denarios, verberato sexaginta. Si autem is qui a ...

... nichil. Si vero sit serviens vel aliqua talis persona, iudici tantum det sexaginta denarios ...

... ut de simplici alapa indicabitur. Si quis autem[7]) servum vel ancillam suam percusserit sine ...

... vel rapuerit et illa testimonio duorum se prochamasse probaverit, ille iudicio ferri ...

... concedetur expurgatio, sed praedictam sententiam subibit ...

... ex non contradicat. Item si aliquis civium incul ...

... mo sua vel in domum suam aliquod maleficium perpetraverit, si iuramento se in hoc inculpabilem ostenderit, liber sit, si non, iudici det tria ...

---

[1]) Fehlt E, in W von der eben erwähnten Hand übergeschrieben. — [2]) E fügt hinzu: convicto. [3]) E vero. — [4]) E ducis; W regis über ducis von der sub 1 erwähnten Hand übergeschrieben. — [5]) E vero. — [6]) E ipsum. — [7]) E vero.

. . . iudicem. Preterea statuimus et donavimus ipsis pro iure, ut quicumque ipsorum possit habere arma vel equum, habeat ita, quod dominus terre hoc . . .

. . . habetur; Ideo autem ab ipsis talia non sunt exigenda, ut ea ipsi ad usum et necessitatem terre et civitatis acquirere et reservare co . . .

. . . mus, ut subiudici et preconibus semper de talento cedant triginta denarii, de dimidio talento quindecim denarii et ita sicut provenire potest.

. . . s nostris dictis[1]) civibus de Aspach[1]) in perpetuum[2]) rata et inviolata permaneat, presentem paginam super hoc scribi sigillique nostri karactere[3]) roborari subscriptioneque testium . . .

. . . us Liutoldus et[4]) Herrandus de Wildonia, Vlricus de Stubinberch[5]), Reinbertus[6]) de Murekke, Otto de Cremis, Otto Gotfridus et . . .

. . . chinstorf[7]), Otakerus[8]) de Greze[9]) et Alrammus frater eius, Ditmarus de Lihtinsteine[10]), Perhtoldus[11]) de Embirberch, Gerhardus de . . .

. . . anichperch, Rapoto de Putin[12]) et alii quam plures. Datum.[13]) [14])

III. Admonter Fragment des Wiener Neustädter Stadtrechtes (Text III).

Cod. Adm. 609, Fol. 198—198'.

Cap. 7. . . . Sufficientem autem caucionem dicimus que fit secundum iuratorum consilii moderamen.

Cap. 8. Item si duo simul[15]) pungnaverint et adeo se invicem volneraverint quod ambo ex volneribus moriuntur, cuilibet eorum sufficiat suum dampnum. Si autem unus eorum vivus remanserit, hic[16]) emendet iudici et amicis.

Cap. 9. Item si aliquis[17]) occisus fuerit vel eciam[18]) volneratus et alicui diciori ob pretencionem[19]) peccunie[20]) hoc maleficium inpingatur, qui si suam innocenciam per testes ydoneos poterit conprobare vel quod tunc temporis alias fuerit, sit absolutus et[21]) a iudice et actore.

Cap. 10. Item si homicida, falsarius, fur vel raptor[22]) pro suo maleficio pena mortis fuerit condempnatus, talis pena sibi sufficiat pro emenda, et lesis restituantur ablata; et sua peccunia si sit incola civitatis permaneat apud suos pueros et uxorem, si autem sit exterius civitatis[23]), peccunia sua apud dominum suum vel dominium suum[24]) permaneat; et sicut inventus fuerit suo cingulo circum cinctus, una cum illis rebus in quibus[25]) hoc maleficium perpetravit iudici presentetur, ut[26]) de ipso ut iustum fuerit iudicetur.

Cap. 11. Qui si evaserit per civium sentencias, nullam penitus det emendam. Si autem prece vel precio hoc obtinuerit ab offensis, iudici dabit emendam[27])

---

1) dictis . . . Aspach fehlt E, in W von der sub 1 erwähnten Hand übergeschrieben. — 2) E imperpetuum. — 3) E karaktere. — 4) Fehlt E. — 5) E Stubenberch. — 6) E Reimbertus. — 7) E Volcholtesdorf. — 8) E Otakarus. — 9) E Graèze. — 10) E Lihtensteine. — 11) E Pertoldus. — 12) E Buten. — 13) E Dat. — 14) W zeigt hier die folgenden Worte: »in villa nostra Anasi per manus Vlrici notarii« durch Unterpunkte getilgt und die von anderer Hand — vgl. Note 1 — über Datum gesetzte Weisung: scribas et nichil plus. Ebenso steht noch über ». . . ictione XV sub tercio Innocentio papa, regnante Ottone IIII, anno . . .« von gleicher Hand die nämliche Weisung: scribas et nichil plus. — 15) II invicem. 16) II hoc. — 17) aliquis civis. — 18) Fehlt II. — 19) II 1 presentacionem, II 2 promissionem. — 20) Fehlt I. — 21) Fehlt I, II. — 22) II vel raptor et fur. — 23) I exterus civitatis II 1, 3 exterius civitatem II 2 extra civitatem. — 24) vel dominium suum fehlt I, II. — 25) II 2 et qui, fehlt II 1, 3. — 26) I prout. — 27) Si autem . . . emendam fehlt II.

solitam ac[1]) consuetam, hoc eciam annotato, quod si de maleficio accusatus per sentenciam fuerit liberatus, tunc nec rerum nec honoris[2]) dispendium paciatur.

Cap. 12. Si vero prece vel precio et[3]) iudici suam culpam emendaverit[4]), eam in posterum nisi nefas reiteret[5]) nullo[6]) iudici emendabit, et hoc quia[7]) divi[ni]s et humanis legibus contraitur[8]), cum quis sufficienter punitus pro aliqua culpa secundario vel[9]) pluries cruciatur.[10])

Cap. 13. Item si aliquis volneratus[11]) fuerit sic quod ad[12]) iudicium statim non poterit pervenire et volnerator representet se iudicio non coactus, iudex eum nichilominus detineat tam diu[13]) quousque per medicos[14]) recognoscat[15]) de volnerum qualitate, videlicet utrum mortalia vel vitalia iudicentur; nisi sit talis persona que ut supradictum est[16]) ad valorem quinquaginta librarum habeat[17]) infra[18]) muros[19]), alioquin pro se sufficientem faciat[20]) caucionem; et magis offenso semper punitus[21]) iudicetur.

Cap. 14. Item si aliquis domum alterius intraverit ipsum in honore vel rebus volens offendere vel persona[22]), si emendem in domo sua occiderit aut vulneraverit sua familia adiuvante vel eciam[23]) auxilio vicinorum, super eo nec judici nec aliquibus aliis respondebit.

Cap. 15. Item ut libencius et securius diciores[24]) pauperibus ac laboratoribus[25]) accomodent sua bona, statuimus, ut si forte pro suis excessibus debitor nobis vel nostro iudici remanserit in emendis, ut creditoribus de suis rebus[26]) primo et principaliter omnia debita persolvantur, et si quid fuerit residuum in rebus mobilibus, de hoc emende a nobis vel nostro iudice requirantur sic quod omnes hereditates integraliter et eciam due partes rerum mobilium suarum apud suos pueros remaneant et uxorem.

Cap. 16. Item, si quis proscriptus denunciatus fuerit, iudex de residuo rerum mobilium[27]) tercie partis et quod creditorum debita[28]) supercrevit emendam suam recipiat competetentem.

Cap. 17. Ut[29]) autem summe emendarum de singulis reatibus[30]) cognosc[antur][31]), ipsas statuimus tali modo ut de omni culpa que honorem attingerit[32]) aut personam, et si prece vel precio fu[erit][33]) liberatus, in XXX a libras denariorum iudici teneatur. Si autem per sentenciam evaserit aut condempnatus fuerit, nichildabit.

Cap. 18. Item, si aliquis alicui occulum cecaverit ex proposito[34]), nostro iudicio conservetur. Si autem ex casu vel in pungna factum fuerit, vel si manum vel pedem amputaverit vel de lingua partem vel de genitalibus ut evadat[35]) videlicet volneratus[36]), iudici det X talenta et totidem volnerato.

Cap. 19. Item, si nasum vel totam lingwam amputaverit, det X talenta iudici et suum nasum vel lingwam[37]) ab offenso redimat sicut potest.[38]) Quod si fa-

---

[1]) I, II 1, 2 et. — [2]) II honorum. — [3]) Fehlt I, II 2 tunc. — [4]) II 2 emendet nec. — [5]) nisi nefas reiteret fehlt II 2. — [6]) II 2 ullo. — [7]) II 2 quod. — [8]) I, II 2 contrariatur. — [9]) I non. — [10]) II crucietur. — [11]) I vulneratus aliquis. — [12]) Fehlt I. — [13]) II statt tam diu: tandem. — [14]) II medicum. — [15]) II 2 recognoscatur. — [16]) II 3 fügt hinzu habeat. — [17]) Fehlt II 3. — [18]) II inter. — [19]) I muros civitatis. — [20]) Fehlt I. — [21]) I, II 1, 3 primitus. — [22]) I vel rebus suis vel persona volens offendere, II 2 vel honore suis vel persona volens offendere vel privare. — [23]) II 1, 3 in, II 2 cum. — [24]) I divites. — [25]) I pauperibus labcrantibus. — [26]) rebus mobilibus. — [27]) II 1 mobile, II 3 mobilie (!) — [28]) II 3 creditorium debita. — [29]) I Item ut. — [30]) Fehlt II. — [31]) III Lücke im Pergament. — [32]) So alle Hss.! — [33]) III wie e. — [34]) II 1, 3 exposito. — [35]) II 3 evadeat! — [36]) II videlicet, vulnerator. — [37]) II suam linguam. — [38]) So auch II 3. — I, II 1, 2 redimat ab offenso sicut potest.

cere non potuerit[1], tunc de ipso secundum legem institutam a domino iudicetur, scilicet[2] nasum pro nasu, lingwam pro lingwa iudex[3] iubeat amputare. Sed extunc sic punitus nichil[4] plus dabit iudici nec[5] actori. Idem quoque dicimus de oculo et[6] manu et pede et omnibus aliis membris, in quibus si reus non habens[7] redempcionem nec remissionis graciam inveniat[8] in emendis apud offensum, tunc secundum legem divinam puniat eum iudex[9] et tunc nichil dabit de rebus suis neque[10] iudici nec actori.[11]

Cap. 20. Item, iudex pro omnibus su[is][12] emendis nullum mutilet nec occidat sed si eius proprias res mobiles[13] invenerit[14], de tercia parte eas recip[iat] ut est dictum[15]; quas si non[16] invenerit[17], eum per dies XIIII teneat captivatum; et si nec tunc inveniat et sit incola civitatis, ipsum exspectet inducias[18] conpetenter[19] donec pro[20] quo convenerit[21] possit laboribus hoc[22] lu[crari].

Cap. 21. Si autem sit persona despecta[23], civitatis exterius[24] ac[25] ignotus, percuciatur[26], non a suspensore nec[27] in loco cesionis furum, sed a preconibus cum baculis eorum[28] quas portare tenentur coram pretorio debaculetur aliis in exemplum, et hoc ne facilitas venie viam prebeat delinquendi et etiam verificetur[29] hoc consuetum proverbium, scilicet[30] quod nemo est nisi emendam habeat[31] aliqualem.[32]

Cap. 22. Item, pro quacumque causa nostra emenda sentenciata fuerit[33] esse danda, hic in X libras denariorum iudici teneatur.

Cap. 23. Item, pro amputatione membri vel destruccione ipsius accionis id est[34] lêm[35] si est visibilis teneatur offensorum iudici V talenta totidem et offenso.[36] Si vero est invisibilis sed opinabilis, tunc sicut de simplici volnere iudicetur, donec per anni spacium de ipsa offensa veritas videatur, et tunc integra sit emenda.

Cap. 24. Item, pro volnere vel pluribus volneribus sine lêm[37] factis ab uno homine in una pungna II[38] talenta dimidium dentur volnerato[39] et tantundem iudicis sit emenda. Sed si a pluribus vel ab uno pluribus vicibus volnera fuerint facta, quilibet[40] a se factum volnus emendabit iudici et offenso, et hoc si volnus cum gladio, lancea vel cuspide, telo, conto, lapide vel cultello vel quocumque alio instrumento factum fuerit manifesto. Sed si cultellus in absconso fuerit deportatus, tunc ad consilium civium acrius puniatur.

Cap. 25. Item, si ex ictu lapidis vel percussione ligni vel alterius instrumenti vel [eciam][41] manus sanguis effluxerit, X solidos det iudici et offenso in totidem denariis teneatur.

[42] Item[43] quoque dicimus de evolsione dentis que sine effluxione sanguinis non contingit.

---

1) II poterit. — 2) II 1 sed, II 2 videlicet. — 3) Fehlt II. — 4) II 1, 3 vel. — 5) II vel. — 6) Fehlt I. — 7) So alle Hss. — 8) Ireveniat. — 9) II 2 puniatur a iudice. — 10) II nec. — 11) I offenso. 12) III Lücke im Pergament. — 13) Fehlt II. — 14) II 1, 3 invenerit eum teneat. — 15) I, II 2 ut dictum est prius, II 1, 3 ut dictum est. — 16) Fehlt II 1, 3. — 17) Statt prius . . . invenerit: II 2 et. — 18) III inducians. — 19) II 2 competentur. — 20) Fehlt II. — 21) II 1, 3 convenietur, II 2 convenienter korrigiert aus convenientur. — 22) II 2 hic. — 23) II suspecta. — 24) I exterus. — 25) II 3 aut. — 26) I fügt hinzu et. — 27) II ac. — 28) Fehlt II 3. — 29) II 2 fügt hinzu secundum. — 30) Fehlt II 2. — 31) I, II 1, 2 habeat emendam. — 32) I aliquam. — 33) Das folgende bis zu der am Ende von Cap. 35 angezeigten Stelle fehlt II. — 34) I scilicet. — 35) I lem. 36) I et offenso totidem. — 37) I lem. — 38) I hat iij, III zeigt deutlich: ij. — 39) I talenta det vulnerato. — 40) I quibus. 41) III Lücke im Pergament. — 42) Hier unterscheidet III ein Kapitel. — 43) I richtig: idem.

Cap. 26. Item, si fuerit ictus aut percussio manu, pungno, lapide, lingno vel alio instrumento sine effluxione sanguinis et sine ossium confractura, leso dentur V solidi denariorum et totidem iudici pro emenda. Qui si denarios non habuerit, in consimili puniatur.

Cap. 27. Item, si honesta persona percusserit cum manu vel pungno vel baculo vel gladio non evaginato aliquem carcionem aut personam inhonestam qui dicuntur portatores vini vel leithauser aut consimiles, et ille honestus vir semet altero in fide sua dixerit hoc ergo ipsum malis verbis vel indisciplinis aliis meruisse, et tunc [1]) exhoc ig nullo iudici teneatur sed percusso tres alapas coram iudicio hylariter super addat; quod si non fecerit vel facere neglexerit, exhoc iudici in LX den. teneatur.

Cap. 28. Item, si magister discipulum, dominus servum, hospes vel hospita familiam cum manu percusserit ant virga ant ligno quod digiti maioris grossitudinem non excedit, [2]) eciam si sanguis effluxerit, exhoc non tenetur in aliquo neque iudici nec percusso. Si autem eum [3]) cum armis percusserit, hoc offenso et iudici emendabit.

Cap. 29. Item, si aliquis alium in foro offenderit die et horis fori, ex hoc iudici V talenta et offenso in totidem teneatur.

Cap. 30. Item si quis [4]) invito hospite domus [5]) ipsam ingressus fuerit et aliqua mala verba vel facta in ea alicui intulerit, ex hoc hospiti in XII solidis teneatur et tantundem iudici, videlicet VI solidos pro ingressu et totidem pro egressu; leso autem emendet secundum facinoris qualitatem. Si autem in domum proiecerit vel fenestram [6]) intruserit vel verba mala aut comminatoria tantum foras existendo protulerit [7]) ant aliquem de domo maliciose poposcerit, ex hoc in VI solidos offenso ac hospiti et in totidem iudici teneatur.

Cap. 31. Item si quis pungnandi causa evaginaverit gladium ant cultellum, ex hoc in uno talento denariorum iudici teneatur [8]) videlicet dimidium talentum extra vaginam et dimidium talentum eciam in vaginam. Si autem ipsum evaginaverit intercipere volens pungnam et si hoc per fidem suam [9]) dixerit, tunc nichil ob hoc iudici emendabit.

[Cap. 32.[10])] Item, si aliquis evaginaverit gladium aut [11]) volens aliquem offendere ex hoc ut dictum est dabit iudici unam libram [12]) offenso vero, suo iuramento facto super sua quantacunque sibi placuerit peccunia, satisfaciat de offensa iurans eum non validius [13]) offendisse. Sed cum ex hoc sepe periurium et anime periculum oriatur studeat ille iurans quod precibus et proborum consilio tam periculosum [14]) intercipiat iuramentum. [14])

Cap. 33. Item, si aliquis dixerit alicui quod sit filius meretricis vel [15]) iniquus aut mendax et hoc probatum fuerit, iudici in LX denariis teneatur et alii, sua peccunia deposita sub iuramento, satisfaciat ut est dictum.

[Cap. 34.] [16]) Sed [17]) ipsum de canibus aut iumentis vituperaverit, iudici in V talenta denariorum eciam [18]) teneatur et offenso pro honore de sue artis utensili

---

[1]) et tunc beide Texte! — [2]) I extendit. — [3]) Fehlt I. — [4]) I aliquis. — [5]) So beide Texte! — [6]) I in domum. — [7]) I protulit. — [8]) I tenatur! — [9]) I suam fidem. — [10]) Hier unterscheidet III kein Kapitel. — [11]) So auch I zu ergänzen: cultellum. — [12]) I fügt hinzu denariorum. — [13]) I validus. — [14]) oriatur . . . periculosum fehlt I; dort heißt es kurz periculum intercipiat iuramentum etc — [15]) meretricis vel fehlt I. — [16]) Hier unterscheidet III kein Kapitel. — [17]) I Sed si. — [18]) Fehlt 1

usque ad metas terre nostre erecto deportet bracchio [1]) aliquod instrumentum; quod si facere rennuerit [2]) aut per XIIII dies neglexerit, extunc offenso in V ta lenta denariorum eciam teneatur.

Cap. 35. Item, si aliquis aliquem a suo iuramento sub pretorio repulerit vel iurato eandem per omnia subeat penam et quoad iudicem et offensum. Et hoc pena harmschar volgariter nominatur.[3])

Cap. 36. Item, si aliquis testem alterius post [4]) iuramentum informaverit de dicendo, hic iudici in LX denariis teneatur et ex hoc offenso refundat plenarie dampnum suum. Si autem ille qui testem produxit hoc fecerit, a iure suo cadat et eciam iudici in LX denariis teneatur.

Cap. 37. Item, quicumque nos aut quemlibet principem huius [5]) terre vituperaverit, huic lingwa precidatur [6]) nisi [7]) eam redimat X libris.[8])

[Cap. 38.] [9]) Si autem deum aut [10]) sanctos blasphemaverit, huic lingwa precidatur [11]) et redempcio per nullam peccuniam admittatur.

Cap. 39. Item, si quis de aliquo maleficio sit [12]) suspectus, a iudice capiatur, donec pro qualitate et quantitate sue culpe per peccunie sue ostensionem [13]) aut fideiussorem competentem faciat caucionem; quam si habuerit in instanti, tunc ob racionem census ad posteriorem iudicem non ducatur.[14]) Hoc eciam annatoto quod quicunque ad posteriorem iudicem ducitur [15]) . . .

---

[1]) I brachium. — [2]) So beide Texte! — [3]) I dicitur vulgariter; bis hierher reicht die in Cap. 22 bei sentenciata fuerit beginnende Lücke des Textes II. — [4]) II preter. — [5]) Fehlt I. — [6]) II procidatur. — [7]) II ut. — [8]) I, II fügen hinzu denariorum, II 2 det X libras. — [9]) Hier unterscheidet. III kein Kapitel. — [10]) I vel. — [11]) II procidatur. — [12]) II fuerit. — [13]) In III korrigiert aus offensionem. — [14]) III unterscheidet hier ein Kapitel.— [15]) I ducetur.

DIE

LANDSCHAFTSFORMEN

AN DER GRENZE ZWISCHEN DER BÖHMISCHEN MASSE UND DEM ALPENVORLAND

IN NIEDERÖSTERREICH.

VORTRAG,

GEHALTEN IM VEREIN FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH

AM 11. MÄRZ 1904

VON

Dr. ROMAN HÖDL.

Jener Teil Niederösterreichs, wo das alpine System und das deutsche Mittelgebirge sich in ihren Ausläufern, dem Alpenvorland und der böhmischen Masse, berühren, gehört zwar nicht zu den großartigen und überwältigenden Landschaften, wohl aber zu den anmutigsten und freundlichsten nicht bloß unseres engeren Heimatlandes Niederösterreich, sondern unserer Monarchie überhaupt. Es sind nicht majestätische Formen, wie sie uns im Hochgebirge mit Bewunderung und Staunen vor ihrer Größe erfüllen, nicht tiefe Schluchten und Abgründe, die uns erschaudern machen und das Gefühl der Beengung hervorrufen, es fehlt auch die Pracht kräftiger Farben und scharfer Konturen, wie sie der Hauch des Südens der Landschaft verleiht, es liegt vielmehr eine Landschaft vor uns, die wir infolge des bescheidenen Maßstabes ihrer Formen leicht überblicken, die durch die Schönheit ihrer Formen unser Auge erfreut, durch reiche Abwechslung ergötzt und deren stellenweise Anwandlung an das Großartige überrascht, deren Farben nicht mehr in der Glut des Südens prangen, sondern eine wohltuende Abtönung zeigen. Gerade darum ist uns dieses Stück Erde so lieb und traut und erweckt in uns das Gefühl einer heiteren Ruhe. Es ist in allem ein schönes Maßhalten vorhanden, ohne daß die Gegend interesselos würde. Was uns auf Wanderungen daselbst am meisten entzückt, das ist die reiche Abwechslung in der Szenerie auf einem oft ganz kleinen Raum. Sonnige Flächen mit üppigen Feldern, auf denen goldene Ähren wogen, und Wiesen wechseln mit dunklem Nadelwald oder dem helleren Grün der Rebe auf Bergabhängen; hochgelegene Flächen, Hügel und Berge, die eine überraschende und überwältigende Rundschau gewähren, wechseln mit anmutigen, schattigen Tälern, dichter bewohnte Strecken mit Städten, Märkten und Dörfern an lebhaften Verkehrsstraßen wechseln mit solchen, wo wir Waldeinsamkeit und Ruhe finden, alles dieses in bunter Abwechslung und verhältnismäßig geringer Entfernung.

Wiewohl unser Gebiet im Herzen von Niederösterreich liegt, ist es doch in seinen schöneren Teilen nur wenig bekannt, da die

Hauptverkehrsstraße, die Westbahn, nur am Rande desselben vorbeiführt und nur an einer einzigen Stelle in dasselbe eindringt und dem Donautal bis in die letzte Zeit wenig Beachtung geschenkt wurde. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß das jüngst zusammengetretene Komitee zur Hebung der Wachau sich nicht bloß mit Fragen der wirtschaftlichen Hebung beschäftigt, sondern überhaupt die Bekanntmachung der Wachau und die Förderung der Touristik in derselben ins Auge faßt. Ein großer Teil der reizvollen Täler und Höhen liegt aber noch seitwärts von den genannten Verkehrswegen.

Vor der eigentlichen Besprechung der Formen wird es sich empfehlen, das Gebiet in einem kleinen Überblick zu durchwandern, um dann leichter an Bekanntes anknüpfen zu können. Zu diesem Zwecke wollen wir im Geiste eine Westbahnfahrt aus der Gegend von St. Pölten bis Enns und eine Donaufahrt von Mauthausen bis Krems unternehmen und den Oberflächenformen unser besonderes Augenmerk zuwenden. Hie und da möge auch ein Abstecher in eines der Seitentäler der Donau unternommen werden.

Die Westbahn führt uns bei Böheimkirchen und Pottenbrunn in unser Gebiet. Wir haben die Sandsteinzone der Alpen mit dem Wienerwald verlassen und befinden uns im östlichen Teile des Alpenvorlandes, nahe an dessen östlichem Ende. Sanfte Hügel und Plateauformen begleiten die nähere Umgebung der Bahnlinie. Vom Zug aus gewinnen wir bei Pottenbrunn den Ausblick auf die zackigen Formen der nördlichen Kalkalpen, vor denen sich die bewaldeten Rücken der Sandsteinzone in ruhigeren Formen hinziehen; die Berge um Lilienfeld und der Ötscher, der hier besonders schmal und spitz erscheint, beherrschen das Bild. Im Vordergrund breitet sich eine flache Hügellandschaft mit dem Traisentale aus. Gegen Nordwesten bemerken wir in geringerer Entfernung als die Alpen gerundete Bergformen mit dunklem Nadelwald, die Abhänge und Ausläufer des Dunkelsteiner Waldes. Unser Zug übersetzt das Traisental bei St. Pölten und wir gewahren zwischen den Stationen Pottenbrunn und St. Pölten ausgedehnte, feldbedeckte ebene Flächen stufenförmig zum Fluß abfallen. Es ist eine Erscheinung, die sich noch mehrmals auf unserer Fahrt wiederholt.

Nachdem wir nach der Station St. Pölten am linken Traisenufer eine dieser Stufen in einem tiefen Einschnitt durchfahren haben, gewinnen wir wieder freien Ausblick. Wir sind inzwischen

dem Dunkelsteiner Wald bedeutend näher gerückt, an dessen Abhängen wir zuerst Schloß Goldegg, dann in malerischer Lage die Ruine Hohenegg auf einem Felsvorsprung erblicken. Bei Prinzersdorf queren wir die Pielach, die in einer weiten Ebene einen großen Bogen beschreibt und dann bei Haunoldstein in einem reizenden Felstale verschwindet. Sie fließt aus der Ebene ins Gebirge und den Eingang bewacht die Ruine Osterburg. Eine Wanderung durch dieses Tal mit dem reizenden Sophienhain gehört zu den schönsten Spaziergängen der St. Pöltener Gegend. Dichtbewaldete Gehänge begleiten den Fluß und hoch oben thront die Ruine Osterburg. Beim Schloß Sitzental erweitert sich das Tal zu einem Kessel, in welchem die altehrwürdige Kirche von Mauer liegt. Bei Loosdorf tritt die Pielach wieder aus dem Durchbruch in das Hügelland heraus, um dann neuerdings bei dem Orte Pielach ein Felstal aufzusuchen, durch welches sie ihren Weg zur Donau nimmt. Dieser Durchbruch durch harte Felsen ist so auffallend, daß er Anlaß zu der in der ganzen Gegend verbreiteten Sage gab, daß die Römer ihn geschaffen hätten, um einem See in der Gegend von Pielach und Loosdorf einen Abfluß zu verschaffen. Hier mögen bei der Sagenbildung die zahlreichen aus dem Tertiär stammenden Austernscherben, die beim Höpfenbichl anstehen und auf Feldern bei Ursprung umherliegen, wesentlichen Anteil haben. Die Pielach ist in der Weitung von Loosdorf auf dem rechten Ufer von einer ebenen Fläche begleitet, die den Fluß um rund 20 *m* überragt und steil zur Talsohle und zum Fluß abfällt. Auf einem vorspringenden Felsen derselben liegt das Schloß Albrechtsberg. Auf der Südseite sind wir des Ausblicks auf die Alpen durch bewaldete Berge beraubt, unter denen der Hiesberg am höchsten (558 *m* Meereshöhe) aufragt. Östlich davon erhebt sich der Waidaberg und zwischen beiden liegt in der Waldeinsamkeit im Tale der Ort Sooß mit dem gleichnamigen Schloß. Neben dem Ausgang dieses Tales erheben sich auf einem Vorberge die letzten Reste der Ruine Sichtenberg. Sowohl Sooß als Sichtenberg sind unserem Auge entrückt, dagegen gewahren wir an einem Vorsprung des Hiesberges das prächtige Schloß Schallaburg, das weithin ins Land blickt. Vor uns liegt auf der weiteren Fahrt ein bewaldeter Berg mit flachem Rücken, den wir in einem Tunnel durchfahren; es ist der Wachberg bei Melk. In den Einschnitten der Bahn vor und nach dem Tunnel ist das Material, aus dem er aufgebaut ist, sichtbar, feiner weißer Sand,

der fest gefügt ist. Er eignet sich vorzüglich zur Anlegung von Kellern. Einige derselben sind sehr geräumig und mit interessanten architektonischen Formen ausgestattet. Der herausgegrabene Sand findet beim Hausbau Verwendung. Neben dem Tunneleingang sind im weißen Sand große rostbraune Kugeln eingeschlossen.

Kaum haben wir den Wachberg durchfahren, so enthüllt sich vor uns ein überraschendes, bezauberndes Bild, die Donaulandschaft an einer ihrer schönsten Stellen bei dem auf steilem Felsen thronenden Stifte Melk (rund 40 *m* über dem Donauspiegel). Selbst die verwöhntesten Reisenden enthalten sich selten einer Bemerkung über die imposante Lage des Stiftes und den Eindruck dieses Landschaftsbildes. Ohne den Ruhm des Erbauers der Abtei, des Meisters Prandauer, schmälern zu wollen, müssen wir doch ein gut Teil des Eindruckes auf die Rechnung der Landschaft setzen. Die enorm wichtige Lage dieses Punktes beweist der Umstand, daß auf demselben Plateau, auf dem das Stift steht, in der Nähe des Wachberges Funde aus prähistorischer Zeit gemacht wurden, daß hier das römische Kastell Namare (ad Mauros) stand und Melk dann die Wiege der Ostmark wurde und stets eine bedeutende Rolle in der österreichischen Geschichte spielte. Der Erbauer des heute vor uns stehenden Stiftes hat es in großartiger Weise verstanden, den von der Natur gegebenen Raum zu nutzen, indem er eine Front von mehr als 270 *m* Länge herstellte und gegen den äußersten Vorsprung des Felsplateaus eine im Bogen vor der Kirche verlaufende Terrasse vorschob, von der man einen überwältigenden Ausblick gegen die Alpen und ins obere Donautal gewinnt, dessen Eindruck dem Besucher gewiß unvergeßlich bleibt.

Die Bahn ist bei Melk ins Donautal eingetreten und auf beiden Seiten begrenzen dichtbewaldete Höhen unsere Aussicht, namentlich im Süden dominiert noch immer der Hiesberg. Ungefähr in der Höhe des Stiftes begleiten Steilränder von Felsterrassen, auf welchen Ackerbau betrieben wird, auf beiden Ufern die Donau. Auch unser Zug fährt am Rande einer solchen. Fast senkrecht fallen die Felsen zur Donau ab, von der sie nur durch die Reichsstraße getrennt sind. Im Rücken der Terrassen erheben sich dann bewaldete Berge und Gehänge, die zu höheren feldbedeckten Plateaus hinaufführen. Jauerling und Ostrong schließen das schöne Bild ab. Wir queren dann den Talausgang des Melktales und gewinnen einen Blick in das ernste Tal mit der Burg-

ruine Zelking. Dieser Teil des Melktales mit dem Durchbruch westlich vom Hiesberg[1]) ist in seiner Art ganz dem Pielachdurch-



Partie zwischen Diemling und Mannersdorf.

Der Melkdurchbruch.



Ruine Zelking. Hiesberg.

Das Melktal ist zwischen dem Hiesberg und der Ebenheit über 100 *m* tief eingeschnitten.

Die hochgelegene Ebenheit zwischen Zelking und Erlauf.

bruch bei Osterburg an die Seite zu stellen. Enge, schattige und

[1]) Siehe das obere Bild.

romantische Partien wechseln mit Talweitungen, in denen die Siedlungen (Matzleinsdorf, Zelking und Mannersdorf) liegen. Westlich wird das Tal von hochgelegenen Flächen begrenzt.[1]) Bei weiterer Wanderung stromaufwärts kommen wir hinaus ins Alpenvorland, wo das Tal eine außerordentliche Breite, namentlich bei St. Leonhard a. F. und Ruprechtshofen erlangt.[2]) Es fließt hier der Fluß vom Alpenvorland ins Gebirge, um die Donau zu erreichen. Besonders interessant gestaltet sich ein kleiner Durchbruch eines Nebenflusses der Melk, nämlich der Mankdurchbruch oberhalb von



St. Leonhard a. F. Ruprechtshofen.

Blick in das Melktal im Alpenvorland.

St. Leonhard. Der Fluß könnte anscheinend leichter südlich von den Abhängen des Hiesberges das Melktal erreichen. Er macht aber einen Bogen gegen Norden, sucht hierbei das Urgebirge auf und schneidet in einem rund nur 2 *km* langen, aber reizenden Durchbruch ein kleines Stück vom Hiesberggebiet ab, um noch vor seiner Mündung wieder das Alpenvorland zu betreten. Am Rande dieses Durchbruches lag eine der wichtigsten Burgen der österreichischen Geschichte, die Burg Peilstein.

Kehren wir nun wieder zur Westbahn zurück. Das Donautal wird bei Pöchlarn bedeutend breiter. Die Bahn übersetzt die Erlauf, die so wie die Melk aus einem schmalen Tale eintritt und

[1]) Siehe das untere Bild auf der vorhergehenden Seite.

[2]) Siehe das Bild.

bei den Dörfern Erlauf und Harlanden von einer auffallenden Terrassenfläche begleitet ist.

Zwischen Krumnußbaum und Kemmelbach durchfährt die Bahn eine malerische Donauenge. Unser Blick haftet hauptsächlich an dem stark terrassierten Berg, der den berühmten Wallfahrtsort Maria Taferl trägt.

Bei Kemmelbach verläßt unser Zug das Donautal und tritt in das weite Ybbstal ein. Hiermit ändert sich wieder vollständig das landschaftliche Bild. Während uns von Melk an der freie Ausblick in die Alpen durch die bewaldeten Rücken des Vordergrundes verdeckt war und jene nur hie und da verstohlen hereinlugten, liegen sie nun wieder frei vor uns wie etwa im Traisen- und Pielachtal. Ihnen ist eine Hügel- und Plateaulandschaft vorgelagert, welche mit einem Steilrand zur Ybbs abfällt. Auf der Nordseite dehnt sich das weite »Ybbsfeld« aus, eine Ebene, die nicht sehr fruchtbar ist, da der Kies, durch dessen Aufschüttung sie entstanden ist, bis an die Oberfläche reicht. Auf der Strecke bis Amstetten bleibt nördlich von der Bahn bewaldetes Bergland sichtbar, das im Hengstberg 569 *m* Höhe erreicht. Um den Fuß desselben zieht sich eine Ebene, welche die Talsohle der Ybbs um 40—60 *m* überragt und zu ihr mit einem Steilrand abbricht. Ihr östlichster Punkt ist der Taborberg bei Ybbs. An ihrem Rande liegen die Schlösser Karlsbach und Seisenegg. Gleich oberhalb von Amstetten bemerken wir nördlich von der Bahn steile Wände eines grauen Mergels, während wir sonst, wo der Boden entblößt ist, größtenteils Felspartien beobachten konnten. Wenn wir diese Höhen im Rücken von Amstetten besteigen, so gewinnen wir einen prachtvollen Fernblick gegen Süden, namentlich im Ybbstal aufwärts. Wir gewahren schief gegenüber von unserem Standpunkt, schon am anderen Ufer der Ybbs gelegen, den Markt Ulmerfeld mit seinem schlanken Kirchturm, einen Ort, der ebenfalls auf einer Terrassenfläche liegt. In der Gegend von Mauer-Öhling, wo wir vom Zug aus mächtige Kalkschotterablagerungen der Ybbs bemerken, auf denen in der »Forstheide« namentlich die Föhre gedeiht, verläßt die Bahn das Ybbstal und folgt dem Urlbach aufwärts bis in die Gegend von Seitenstetten und St. Peter in der Au. Wir befinden uns inmitten einer Hügellandschaft mit stark entwickelter Feldwirtschaft und Obstkultur sowie den für diese und die oberen Gegenden überhaupt charakteristischen Einzelgehöften, den mächtigen Vierkanthöfen.

In der Gegend von Haag erreicht die Bahn die Wasserscheide zwischen dem Ybbs- und Ennsgebiet und fällt dann gegen St. Valentin. Auffallend sind hier die zahlreichen Kiesgruben in mächtigen Ablagerungen in einer Gegend, wo heute nur kleine Bäche vorhanden sind, und in einer so bedeutenden Höhe über dem Niveau der heutigen Flüsse Enns und Ybbs.

Beim Grenzfluß gegen Oberösterreich, der Enns, wollen wir unsere Eisenbahnfahrt einstellen, und da wir wieder der Donau nahe sind, die Rückfahrt mit dem Schiffe antreten, das uns schon weiter in unser Gebiet hineinführt. Zu beiden Seiten des Ennsflusses und der Donau erheben sich Terrassen in verschiedenen Höhenstufen. Auf einer derselben liegt die oberösterreichische Stadt Enns. Das Donautal bildet bei Enns und Mauthausen die Weitung des fruchtbaren Machlandes, der Kornkammer des östlichen Oberösterreich, und die breite Talsohle der Enns geht in die der Donau über. Ein gutes Stück begleitet uns auf der Nordseite das oberösterreichische Ufer, während das Südufer zu Niederösterreich gehört. Aber auch geologisch verläuft hier eine wichtige Grenze. Im Norden steigen ähnlich wie in der Melker Gegend feld- und waldbedeckte Hochflächen stufenförmig an und werden noch von Bergen überragt. Von den südlichen Höhen überblickt man weithin dieses prächtige Land mit den vielen hochliegenden Orten und in weite Ferne blinken beim hellen Sonnenschein die weißgetünchten Kirchlein. Wer an einem schönen Herbstmorgen diesen Blick über die Donau in oberösterreichisches Gebiet genossen, der wird den Eindruck nicht so leicht wieder vergessen. Am Fuße dieser Landschaft liegen die Granitbrüche von Mauthausen, Schwertberg, Perg, Dornach etc., deren Material auf der Donau leicht verfrachtet werden kann. Südlich von der Donau erhebt sich die Hügel- und Terrassenlandschaft, deren Charakter wir von der Westbahnfahrt bereits kennen. Beide Gehänge des Donautales aber, das nördliche und das südliche, weisen in verschiedenen Höhen Terrassen auf, welche steil zur Talsohle abfallen. Auf einem solchen Terrassenvorsprung beherrscht das kaiserliche Schloß Wallsee die Gegend. Im Rücken des gleichnamigen Marktes erhebt sich eine höhere Stufe mit dem Orte Sindelburg. Die Talsohle der in viele Arme mit starker Inselbildung geteilten Donau trägt teils Felder, teils Auen, welche in den niedrigeren Teilen häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind.

Mehr und mehr nähern sich die südlichen und nördlichen Gehänge, bis die Donau bei Ardagger in ein enges Felsental eintritt. Nach einer kleinen Erweiterung bei der oberösterreichischen Stadt Grein wird das Tal noch schmäler. Zugleich ändert die Donau ihre Richtung, indem ihr Lauf von der nordöstlichen, welche sie bisher verfolgte, in eine östliche übergeht. Das Schloß Grein ruht auf einem steilen, isoliert stehenden Felsen, der die Stadt überragt, und wir finden unterhalb von Grein die Donau von senkrecht abfallenden Granitfelsen, die in gleicher Höhe wie der Schloßfelsen von horizontalen Flächen abgeschnitten erscheinen, begleitet. Hinter ihnen erst steigt das Talgehänge wieder an. Der erste dieser Felsen springt gegen die Donau heraus vor, weshalb hier das Wasser mit großer Gewalt anprallt, dann aber zurückgeworfen wird, so daß der Stromstrich im sogenannten »Greiner Schwall« vom linken zum rechten Ufer quer über den Strom gelenkt wird und ein Kahn pfeilschnell hinüberschießt. Inzwischen sind wir zu der einst gefürchteten Stelle des Strudels und Wirbels gelangt, welche durch die felsige Wörthinsel und die einstmals dieselbe umfassenden Klippen, namentlich den »Hausstein« unterhalb der Wörthinsel, verursacht wurden. Aus zahlreichen alten Bildern und Stichen entnehmen wir die große Menge der aufragenden Felsklippen, zwischen denen sich das schäumende Wasser den Weg suchte, eingezeichnete Schiffe versinnlichen uns die großen Gefahren der damaligen Fahrt. Heute hat sich hier das Landschaftsbild wesentlich geändert, von den schäumenden Wogen und aufragenden Felsen ist nichts mehr zu sehen, der Wirbel ist verschwunden und nur die Enge des Fahrkanales und die größere Geschwindigkeit des Wassers fallen uns auf.

Es wurde nämlich schon unter Maria Theresia hier eine Stromregulierung begonnen, welche dann mit Unterbrechungen weiter fortgeführt und namentlich unter Kaiser Franz Josef durch bedeutende Sprengungen vollendet wurde. Eine in den Felsen gehauene Inschrifttafel am linken Ufer hält die Erinnerung an diese Arbeit fest. Sie lautet: »Kaiser Franz Josef befreite die Schiffahrt von den Gefahren im Donauwirbel durch Sprengung der Haussteln-Felsinsel 1853—1866 unter Leitung des Hofrates Ritter von Pasetti durch den Ingenieur Johann Skala.« Durch diese Sprengungen wurde der Wirbel außerordentlich abgeschwächt, wiewohl die Stelle für einen ungeübten Kahnfahrer noch immer gefährlich

ist. Die Stromhindernisse bei Grein scheinen durch die besondere Härte und Widerstandskraft des hier auftretenden Granites veranlaßt worden zu sein. Äußerst pittoresk wirken die Verwitterungsformen des Granits am Rande der Felsterrasse, welche, bei der sogenannten Schwalbenburg unterhalb von Grein beginnend, den Strom auf dem linken Ufer ein gutes Stück abwärts begleiten. Wie aufgetürmte Pölster liegen mächtige Granitblöcke übereinander, in ihren oberen Teilen verfallenen Burgruinen ähnlich. An diese Felsen schmiegen sich die äußerst malerisch gelegenen Orte Struden und St. Nikolai sowie Sarmingstein auf dem oberösterreichischen Ufer der Donau enge an. Zwischen letzterem Orte und der Ispermündung erreicht die Grenze zwischen Nieder- und Oberösterreich auf dem nördlichen Ufer die Donau, so daß diese erst hier vollständig in Niederösterreich eintritt. Bis Persenbeug fahren wir in dem engen Tale, das von Ardagger bis hierher tief in hartes Urgestein eingeschnitten ist. Ernste Nadelwälder bedecken die bis über 300 *m* über den Donauspiegel ansteigenden Berge und Gehänge. An vielen Stellen schieben sich kahle Felspartien vor. Auf einer solchen fand die Ruine Werfenstein einen sicheren Platz. Sehr beachtenswert ist der obere Rand des Gehänges. Denn stellenweise verläuft er fast horizontal, woraus man sieht, daß das Donautal an diesen Stellen von Hochflächen oder Hochböden begrenzt wird. Wenig gekannt, aber überraschend schön sind die stillen schmalen Seitentäler der Donau auf dem nördlichen Ufer in Ober- und Niederösterreich, so die kleineren Täler, welche bei Grein münden, sowie das Sarmingbachtal, das Ispertal u. s. w.

Bei dem auf steilem Fels vorspringenden Schlosse Persenbeug tritt, wie schon erwähnt, die Donau aus dem Felstale heraus, wir gewinnen freien Ausblick ins Ybbstal und in die Alpen. Der Felsvorsprung, auf dem Schloß Persenbeug liegt, findet gegen Osten in einem Steilrand bis Gottsdorf seine Fortsetzung. An diesem Steilrand sind große Kiesgruben aufgeschlossen. Im Rücken des Schlosses und gegen Osten dehnen sich Felder aus. Wir haben hier eine Terrasse vor uns, welche um 10 *m* niedriger ist als der im Rücken der gegenüberliegenden Stadt Ybbs befindliche Taborberg, den wir schon bei der Westbahnfahrt beobachteten. Einen prächtigen Überblick über die Verhältnisse gewinnt man von der Höhe dieser Terrasse, etwa vom Rehberg. Unser Auge schweift hinaus ins Alpenvorland, das im Süden durch die Alpen selbst den Abschluß findet.



PERSENBEUG.

Im Vordergrund sehen wir südlich von der Donau Berge, die ihrem Aussehen nach zum nördlich liegenden Gebirgssystem gehören und durch die Donau abgeschnürt sind. An ihrem Abhange springen Felsterrassen vor, welche die Kirchlein von Sarling und Säusenstein tragen. Die Donau fließt nicht den Steilrand, auf dem wir stehen, entlang gegen Osten, sondern sie beschreibt bei Ybbs einen großen Bogen nach Süden, indem sie die überhalbkreisförmige »Ybbser Scheibe« umfließt. Sie tritt bei Säusenstein abermals in ein kurzes Felstal ein, das wir bereits mit der Westbahn durchfahren haben Mächtige, im Donaubette aufragende Felsen, sogenannte »Steinkugeln«, bewirken auch hier einen Schwall in der Donau. Die Namen Persenbeug (böse Beuge) und Säusenstein bewahren die Erinnerung an einst ebenfalls gefürchtete Stellen der Schiffahrt. Im Durchbruch verschwinden die Terrassen am linken Ufer fast vollständig — auch am rechten sind sie nur sporadisch und sehr verschwommen vorhanden — um dann umso schöner und schärfer bei Marbach und Maria-Taferl wieder zum Vorschein zu kommen. Sie begleiten hierauf die Donau bis zu ihrem Eintritt in die Wachau unterhalb von Emmersdorf gegenüber von Melk. An zahlreichen Stellen wird in Steinbrüchen Gneis und anderes Urgestein abgebaut, die bei der Donauregulierung Verwendung finden.

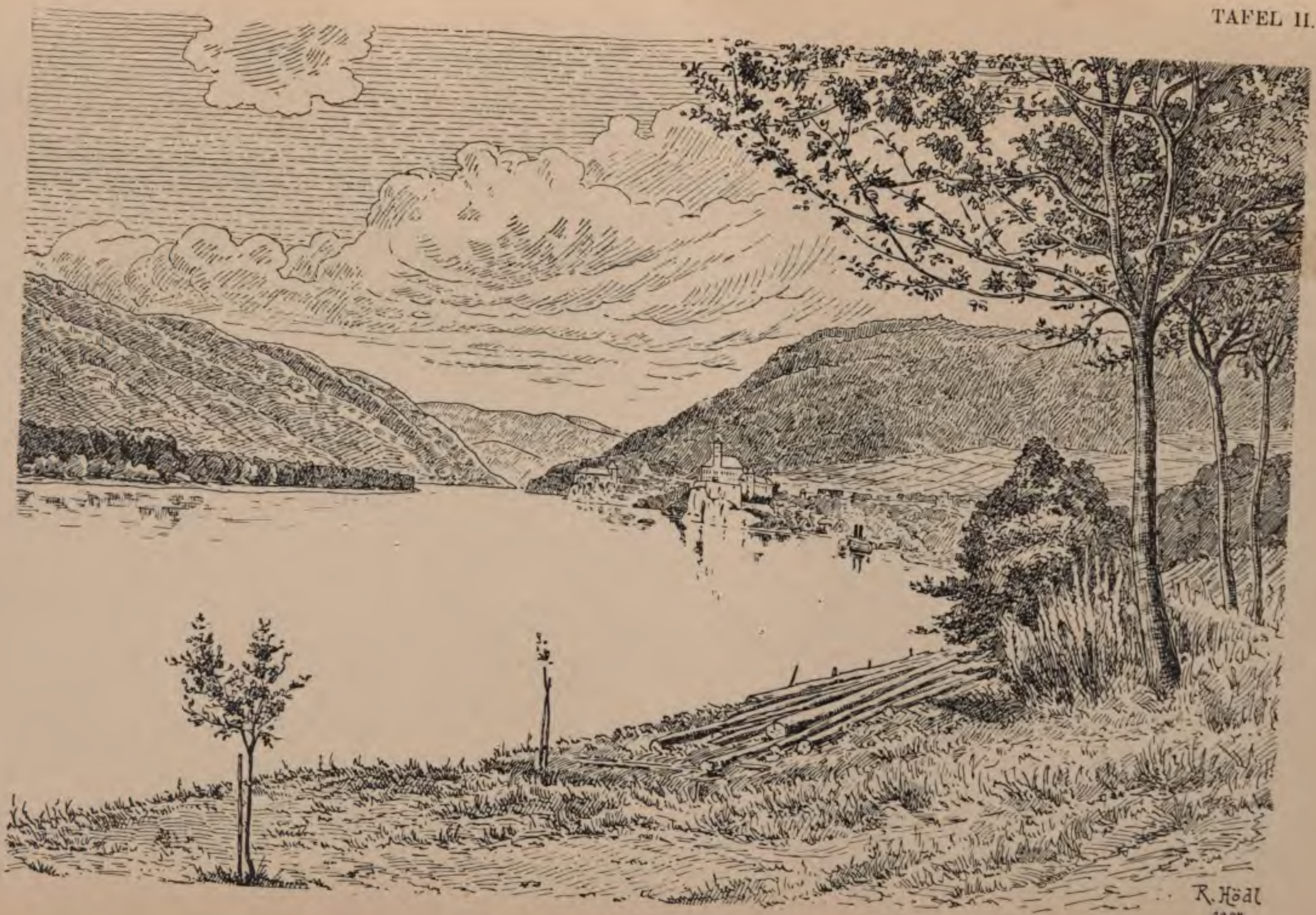
Am besten sind die Formen bei Marbach erhalten. Trotz der tiefen Einschnitte der von Norden her mündenden Bäche hat das Gehänge die schöne Terrassierung nicht eingebüßt. Auch höhere Stufen und Ebenheiten (bei 100 und 180 *m* über dem Donauspiegel) sind hier sehr schön erhalten und der Wallfahrtsort Maria-Taferl liegt selbst auf einem kleinen Plateau. Hier hat die Donau die Geschichte ihrer Entstehung gleichsam in den Felsen verewigt. Sie harrt nur des Forschers, der die richtige Entzifferung dieser Hieroglyphen erbringt. Von Marbach abwärts folgt die Donau größtenteils dem linken Steilrand, während sich rechts Auen und Ackerland ausdehnen. Aber nicht zu allen Zeiten nahm die Donau diesen Lauf. Es sind historische Überlieferungen vorhanden, aus denen wir entnehmen, daß sie einst viel weiter südlich floß. So bei dem kleinen Dörfchen Meyerhöfen zwischen Pöchlarn und Melk. Stromabwärts kommen wir bei der Mündung des schönen Weitentales vorbei, überragt von der Ruine Weitenegg, welche den Talausgang bewacht. Alle diese Nebentäler der Donau auf dem linken Ufer mit ihren kleinen plätschernden Gerinnen haben so wie die oberösterreichischen einen

außerordentlichen Reiz. Sie sind eng und schattig. Die vielen Windungen und Felspartien bringen eine rege Abwechslung in die Szenerie und das Gemurmel der Gerinne belebt die sonst stillen Täler. In diesen Seitentälern bemerken wir sowohl Rudimente der niedrigen Talleisten als besonders Reste höher gelegener Talböden, welche mit entsprechenden Terrassen des Donautales korrespondieren. Im Donautal treten die Terrassenflächen einander besonders schön bei Melk gegenüber. Rechts das Stift Melk, links die Kirche von Emmersdorf und in der Ferne Schloß und Kloster Schönbühel, ebenfalls auf stolzen Felsen, welche durch gewaltige Zeiträume den Wogen der Donau getrotzt haben — es ist ein unvergleichlich schönes und großartiges Bild dieser Eingang in die Wachau! Vollkommen empfinden wir die Worte des Dichters:

Walddunkle Donauberge
Schau'n träumend in das Land.
Hier rud're sanft, mein Ferge!
Der Ort hält mich gebannt. (Felix Dahn.)

Bei Schönbühel[1]) schließen sich die Berge der beiden Ufer eng aneinander, und nachdem wir von Ybbs an mehrmals einen freien Ausblick nach dem Süden gewannen und sich unser Auge an gesegneten Fluren erfreute, umfängt uns abermals der düstere Ernst des Felsdurchbruches, uns zugleich an die ernsten Zeiten gemahnend, in denen eine Fahrt durch die Wachau nur mit Besorgnis angetreten werden konnte. Denn hoch auf dem gegen Himmel ragenden Felsen klebt die Ruine der einst gefürchteten Raubritterburg Aggstein. Zahlreiche Erinnerungen an historische Begebenheiten tauchen in uns auf, unzählige Sagen knüpfen sich an die Örtlichkeiten. Die alten Orte mit burgähnlichen Häusern und schönen Kirchen sind stumme Zeugen einer großen Vergangenheit. Wie im Greiner Durchbruch bemerken wir auch hier in der Gegend von Aggstein hoch über der heutigen Talsohle eine Plateaulandschaft, welche nur von einigen Berggipfeln überragt wird. Bevor wir noch nach dem obstreichen Spitz gelangen, zieht sich eine Felsmauer quer zum Tal am linken Ufer bis zur Donau herab, die bekannte Teufelsmauer mit ihrer merkwürdigen Sage. Ganz eigenartig schmal mit scharfem Kamm ist der Spitzer Berg gestaltet, hinter welchem ein breites, hochgelegenes Tal ohne Gerinne zur Donau führt, während westlich vom Berg der Spitzer

[1]) Siehe das Bild auf Tafel II.



BLICK IN DIE WACHAU BEI SCHÖNBÜHEL.

Bach nach kurzem, schmalem Durchbruch mündet. Dessen Tal unterscheidet sich mit Ausnahme des Durchbruches bei der Mündung wesentlich von den oberen Tälern durch seine Breite und die Weinkulturen, die auf den sonnendurchwärmten Abhängen trefflich gedeihen. Bei Mühldorf, wo vier Täler zusammentreffen, erweitert sich das Tal merklich, es treten hochgelegene Terrassen in den Vordergrund und Schloß Ober-Ranna, auf einer solchen gelegen, beherrscht in malerischer Lage das Tal. Spuren dieser Terrassen lassen sich auch talabwärts verfolgen.

Unmittelbar vor Spitz erreichen die Berge der Wachau ihre bedeutendste Höhe, links der Jauerling (959 *m*), rechts der Mühlberg (höchster Punkt der Friedrichswand 730 *m*). Vor dem ersteren breitet sich ein kleines Plateau bei dem Wallfahrtsorte Maria-Laach (600 *m*) aus und auch am rechten Ufer treffen wir in entsprechender Höhe Ebenheiten an. Die Gehänge der Wachau sind stellenweise von einer mächtigen gelben Lehmschichte, dem Löß, bedeckt, der für den Weinbau einen äußerst günstigen Boden abgibt. Er ist zwar schon an der oberen Donau bemerkbar, tritt aber dort bei weitem nicht in dieser Menge auf. In großer Ausdehnung und Mächtigkeit bedeckt er die Gehänge am linken Donauufer östlich von Krems, so bei Gobelsburg und Langenlois. Tiefe Schluchten mit senkrechten Wänden durchziehen ihn und auch sonst bricht er häufig in senkrechten Wänden gegen die niedriger gelegenen Partien ab. Er ist in der Wachau bei Willendorf und namentlich unmittelbar am Rande der Stadt Krems eine reiche Fundstätte von Artefakten und Knochen aus der Steinzeit. Von Spitz abwärts verliert die Wachau ihren ernsten düsteren Charakter, da das Tal schon etwas breiter wird und an die Stelle des dunklen Nadelwaldes in den tieferen Partien der Gehänge das helle Grün der Weinreben tritt. Dieser Teil der Wachau wird denn auch am häufigsten mit dem Rheintal verglichen und er hält diesen Vergleich wohl aus. Ja, wenn wir auf den reichen Wechsel zwischen Talenge und Talweitung, zwischen finsterem Nadelwald und sonnenbeschienenen Feldern, auf den Formenreichtum des Donautales blicken, so müssen wir in landschaftlicher Beziehung diesem überhaupt den Vorrang zuerkennen. Noch bevor wir die Wachau verlassen, lenkt das unvergleichlich gelegene Dürnstein unser Augenmerk auf sich. Wie Melk oder Schönbichl ruht die kleine alte Stadt auf einem Felsen, der gegen die Donau vorspringt. Gegenüber liegt der Markt Rossatz,

von Weingärten umrahmt, ebenfalls auf einer Terrassenfläche. Auch der weiter aufwärts gelegene Ort Weißenkirchen wird von einem felsigen Steilrand durchzogen, auf welchem ein Teil des Ortes und die alte Kirche stehen. Nach der S-förmigen Krümmung der Donau bei Dürnstein öffnet sich das Tal und unserem überraschten Blick — ein unvergleichlich schöner Anblick bei Sonnenuntergang — zeigt sich in der Ferne hoch am Berge die Abtei Göttweig und am Rande der nun folgenden Ebene die Türme der Städte Stein, Krems und Mautern.

Bei diesem Städtekomplex verlassen wir das Tal. Werfen wir noch einen Blick zurück zum Talausgang! Ungefähr in der Höhe der Ruine Dürnstein bemerken wir auf dem südlichen Donauufer hoch über dem Donauspiegel eine fast ebene Landschaft, von höheren Bergen umgeben, und auf dem nördlichen Ufer erscheint in dieser Höhe das Gehänge geknickt. Die bewaldeten Berge im Süden ziehen sich dann noch ein Stück ostwärts bis in die Gegend der Traisenmündung. Auf einem derselben steht das Stift Göttweig. Der Ausblick von dort gegen Krems und die Wachau ist ein geradezu überwältigender und zugleich äußerst instruktiver. Wir überblicken die Mündung des Donautales ins Tullnerfeld. Im Rücken von Krems reichen die Weingärten bis auf die uns sichtbaren Höhen hinauf. Auch dieses Gehänge schließt nach oben mit einer ebenen Fläche, dem Kremsfeld, während sich in der Tiefe durch die Städte Stein und Krems ein Felsensteilrand hindurchzieht, auf welchem ein Teil der Städte, namentlich die Kirchen liegen. Eine Fortsetzung dieser Felsterrasse bildet dann weiter östlich der »Wagram«, ein Steilrand, der die Bahnlinie Krems-Absdorf von Hadersdorf an begleitet. Bei Krems mündet auf dem nördlichen Ufer der Donau der gleichnamige Fluß, der so wie der östlich davon mündende Kampfluß ein tief in die Felsen eingeschnittenes Tal durchfließt, das in seinem Charakter vollkommen mit den früher berührten Tälern des nördlichen Ufers übereinstimmt. Besonders fällt uns im Kremstal die steile Stellung der Felsschichten auf, die oben am Rande des Tales quer abgeschnitten erscheinen. Eines der interessantesten Täler ist das des Flanitzbaches, der unterhalb von Mautern mündet. Er entspringt auf einer hochgelegenen Ebenheit des Alpenvorlandes bei St. Pölten, durchfließt zuerst ein flaches Tal, bis er dann in das sich ihm quer in den Weg stellende Gebirge zwischen Unter-Wölbling und Kuffern eintritt, das er in einem tiefen Durchbruchs-

tal durchfließt, wobei er den Berg mit dem Stifte Göttweig von dem westlich davon liegenden Gebirge trennt. Hier bei Klein-Wien ist gerade das tief in die Felsen eingeschnittene Tal am reizendsten, besonders vom Göttweiger Berg aus gesehen.

Sowohl auf unserer Westbahnfahrt als auch auf der Donaureise haben wir in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet einen reichen Wechsel in der landschaftlichen Szenerie vorgefunden, der durch den großen Formenreichtum des Grenzgebietes zweier geologisch verschiedener Landschaften bedingt ist. Wir haben aber auch bemerkt, wie die Ausnützung des Bodens eine sehr mannigfaltige ist und werden sehen, daß dieselbe in einem innigen Zusammenhang mit der Form und der Zusammensetzung der Erdoberfläche steht. Wir wollen uns im Folgenden zuerst mit den markantesten Formen, dann mit der Zusammensetzung der Schichten befassen, um schließlich auf die Kräfte überzugehen, welche an dem Aufbau und der Modellierung der Landschaft tätig waren.

Die Oberflächenformen.

Vor allem fällt uns der große Kontrast zwischen der tieferen, von breiten Flußtälern durchzogenen Hügellandschaft im Süden und der höheren, von engen Tälern (Donaudurchbrüche, Pielachdurchbrüche, Melk- und Mankdurchbruch, Erlaufdurchbruch, Zuflüsse der Donau von Norden her etc.) durchfurchten Berg- und Plateaulandschaft im Norden auf. Das Hügelland trägt einen Mantel von Feldern, Wiesen und Gärten, der Fuß des Berglandes ist im südöstlichen Teil mit Weingärten bedeckt, höher hinauf folgen Felder und Waldbestand. Das im Norden liegende Berg- und Plateauland gehört noch zu den äußersten Schollen jenes alten Gebirgssystems, welches die Randgebirge Böhmens aufbaut und daher den Namen böhmische Masse führt. Von diesen reichen die Ausläufer des Böhmerwaldes nach Bayern, Ober- und Niederösterreich herein, ja es ist ihnen nicht einmal durch das Donautal eine Grenze gezogen, sondern sie greifen an mehreren Stellen über die Donau über und sind noch von inselförmig aufragenden Schollen umsäumt. Die heutigen Oberflächenformen dieses Berg- und Plateaulandes stehen nicht mehr mit der inneren Struktur im Zusammenhang, vielmehr erscheint die ganze Masse ohne Rücksicht auf die Faltung und Lage ihrer Schichten stark eingeebnet und von tiefen Tälern durchfurcht

und zeigt hiedurch überall die Züge hohen Alters. Wir können diese Unabhängigkeit der Oberflächenform von der inneren Struktur und Lage der Schichten fast bei jedem Steinbruch beobachten. Oben wurde diese Erscheinung beim Kremstal speziell hervorgehoben.

Zwischen den Alpen und der böhmischen Masse liegt das Alpenvorland. Es zieht, teils als Platten-, teils als Hügellandschaft ausgebildet, von der Schweiz über Süddeutschland nach Ober- und Niederösterreich herein, findet mit dem Tullner Feld bei Greifenstein sein östliches Ende und senkt sich in unserem Gebiete sowohl von den Alpen gegen die Donau und die böhmische Masse als auch von Westen gegen Osten. Da letztere gegen Norden ansteigt, so bilden beide zusammen eine Mulde mit einem sanfteren Süd- und einem steileren Nordgehänge, in deren tiefstem Teile die Grenze zwischen dem Alpenvorland und der böhmischen Masse verläuft. Schon in Bayern und Oberösterreich greift die böhmische Masse zweimal auf das Südufer der Donau über, so daß die Grenze eine stark gewundene Linie darstellt. Von Linz ab bildet sie den Nordsaum eines Beckens, das bis zur Greiner Enge reicht und von der Donau durchströmt wird. Abermals quert sie die Donau bei Ardagger und tritt hier in Niederösterreich ein. Sie erreicht bei Blindenmarkt den südlichsten Punkt und wendet sich dann wieder gegen Nordosten in die Gegend von Ybbs. Der Hengstberg (569 *m*) ist die höchste Erhebung in diesem Teile. Von hier an wird die Grenze eine sehr komplizierte. Denn an den Flüssen Ybbs, Melk und Pielach greift das Alpenvorland zungenförmig in die böhmische Masse ein und ein Teil des Donautales ist so beschaffen, daß er beinahe noch dem Alpenvorlande zuzurechnen ist. Es ist jene Stelle, wo wir auch auf unserer Bahnfahrt einen Teil der böhmischen Masse, das Hiesberggebiet, im Süden sahen, somit in den Bereich der böhmischen Masse eingetreten waren. Wir haben hier im Hiesberg und den westlich von ihm gelegenen Bergen und Höhen ein inselförmiges Auftauchen der böhmischen Masse südlich von der Donau vor uns und wollen uns begnügen, die Südpunkte derselben zu nennen. Es sind dies die Orte Wieselburg, Ruprechtshofen und St. Leonhard a. F. Einen sehr instruktiven Überblick über die Verhältnisse gewinnt man vom Aussichtspunkt vor der Kirche in Maria Taferl, vom Dachberg und von der Hub bei Melk. Nicht bloß im Relief, sondern auch in der Farbe treten diese Inseln der böhmischen Masse her-

vor, da sie namentlich im Sommer durch ihre Nadelwaldbedeckung als dunkle Flecken von der hellgelben oder lichtgrünen Farbe des feldbedeckten Alpenvorlandes abstechen. Aus der Gegend von St. Leonhard zieht die Grenze gegen das Dorf Inning bei Loosdorf, von wo die böhmische Masse wieder in nordöstlicher Richtung abschwenkt. Die Grenze geht über Hafnerbach, Ober- und Unter-Mamau und Schaubing im Norden von St. Pölten in die Gegend von Furth bei dem Stifte Göttweig. Dieser Teil südlich von der Donau bildet das Plateau von Gansbach und den Dunkelsteiner Wald, den wir in der Gegend von St. Pölten von der Bahn aus gesehen haben. Bei Furth übersetzt unsere Grenze die Donau zum letztenmal und zieht dann in der Richtung von Meißau, Retz und Znaim weiter, um dort Niederösterreich zu verlassen. Ihren südlichsten Punkt erreicht die böhmische Masse in Niederösterreich westlich von Blindenmarkt und bei Wieselburg.

Vielfach benützt die Donau diese Linie, aber nicht überall. Sie schneidet vielmehr ziemlich bedeutende Teile (Hengstberg, Hiesberg, Plateau von Gansbach und Dunkelsteiner Wald und deren Umgebung) vom nördlichen Berg- und Plateauland ab. Fig. 1 auf Tafel III zeigt ein Profil für eine Stelle, wo die Donau ein Stück der böhmischen Masse abschneidet, Fig. 2 ein Profil, wo die Donau genau an der Grenze fließt. Die Donau folgt also nicht dem scheinbar von der Natur vorgezeichneten und bequemeren Weg, den in großen Zügen die Westbahn benützt, sondern sie sucht den schwierigeren durch das Gebirge auf. Ähnlich verhält es sich mit ihren Nebenflüssen. Auch sie benützen nur in geringem Maße die Senke an der geologischen Grenzlinie, sondern ziehen vielmehr den Weg durch das Gebirge vor.

Diese Erscheinung hat schon mehrmals die Aufmerksamkeit der Geologen auf sich gelenkt; zu einer eingehenden Untersuchung ist es aber lange Zeit nicht gekommen. Zwei Theorien standen einander gegenüber, die Spaltentheorie, welche in den Durchbrüchen Spalten des Gebirges vermutet, die von der Donau aufgesucht wurden, und die Erosionstheorie, welche das Donautal als das Resultat der ausfurchenden Tätigkeit des fließenden Wassers erklärt. In eine eingehende Beweisführung wurde indes nicht eingegangen, sondern man erging sich größtenteils nur in allgemein gehaltenen Vermutungen. Allmählich errang aber die Anschauung, daß unser Donautal ein Produkt der Tätigkeit des fließenden Wassers sei,

den Sieg. Namentlich der Altmeister der österreichischen Geologie, E. Sueß[1]), brachte wichtige Beweise für die erodierende Tätigkeit des Wassers bei und erklärte die Durchbrüche der Donau durch die böhmische Masse als Erosionstäler. Seither wurden die Durchbrüche fast ausschließlich als solche betrachtet, so von Gümbel, Tietze, Löwl. Nur über die Art der Erosion war man verschiedener Meinung. In neuerer Zeit hat sie Penck[2]) wiederholt als epigenetische Durchbrüche erklärt, d. h. er nimmt an, daß die böhmische Masse bis zu einer gewissen Höhe mit tertiären Schichten bedeckt war und der Fluß sich dort eingeschnitten habe, wohin er seinen Lauf gerade beim Beginn des Einschneidens verlegt hatte. Wie wir sehen werden, hat Penck mit dieser Erklärung das Richtige getroffen. In eine nähere Beweisführung ist indes auch er nicht eingetreten. Auch für die Bestimmung des Alters der Durchbrüche sind Pencks Forschungen auf dem Gebiete der Vergletscherung unserer Alpen[3]) von Wichtigkeit geworden, da sich durch Verfolgung der eiszeitlichen Talböden in die Donaudurchbrüche das präglaziale Alter derselben ergab.

Auf Pencks Anregung wurde gerade das Donautal mit seinen Nebentälern in Niederösterreich, das Tullner Feld und das Wiener Becken Gegenstand eingehenderer morphologischer Studien. Hier berühren sich meine Studien über die Flußdurchbrüche durch die böhmische Masse[4]) mit denen Hassingers über das Wiener Becken und denen des am Beginne einer vielversprechenden Tätigkeit verstorbenen Cand. phil. Ambros Zündel über das Traisen- und Pielachgebiet. Mit der Frage nach dem Alter der Schichten in unserem Teile des Alpenvorlandes beschäftigt sich O. Abel.[5])

[1]) E. Sueß, Über den Lauf der Donau. Österreichische Revue. 1863, Bd. IV, S. 262 ff.

[2]) Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien. Die Bildung der Durchbruchtäler. Bd. XXVIII, S. 479, und: Die Donau. Bd. XXXI, S. 10.

[3]) Namentlich in dem Werke: Die Alpen im Eiszeitalter.

[4]) R. Hödl, Das untere Pielachtal, ein Beispiel eines epigenetischen Durchbruchtales. Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des k. k. Staatsgymnasiums im VIII. Bezirk in Wien. 1901. Derselbe, Die epigenetischen Täler im Unterlauf der Flüsse Ybbs, Erlauf, Melk und Mank. Programm des k. k. Staatsgymnasiums im VIII. Bezirke in Wien. 1904. — Eine Studie über das Donautal ist noch in Arbeit.

[5]) Othenio Abel, Studien in den Tertiärbildungen des Tullner Beckens. Jahrbuch der k. k. Geologischen Reichsanstalt. 1903, Bd. LIII, S. 91 ff.

Die Täler sind in den beiden Landschaften sehr verschieden gestaltet. Sie sind im Alpenvorland stets flach und breit, von sanften Gehängen begleitet, im Bereich der böhmischen Masse eng, tief und steilwandig.[1]) So ist das Donautal, das bedeutendste der Täler an unserer Grenze, in den Durchbrüchen durch die böhmische Masse bei Grein, Marbach und in der Wachau eng und tief, wo es aber mit dem Alpenvorland zusammenhängt, wie bei Ybbs, Pöchlarn und Melk, ferner bei Krems, da erweitert es sich zu einem breiten Tale, in welchem sich die Fluten behaglich dahinwälzen. Das Ybbstal, nach seinem Austritt aus den Alpen in der Gegend von Amstetten am breitesten, verengt sich in der Nähe und im Bereiche der böhmischen Masse. Da aber das Alpenvorland hier in einem schmalen Lappen bis ins Donautal hereinreicht, kommt es hier zu keinem eigentlichen Durchbruchstal und es behält immerhin noch eine Breite von 2 bis 3 *km* bei. Wir haben schon bei unserer Bahnfahrt auf die Ebene des Ybbsfeldes und der Forstheide bei Amstetten hingewiesen.

Das Erlauftal zeigt diesen Unterschied schon in viel entschiedenerer Weise. Die Täler der beiden Quellflüsse, der großen und kleinen Erlauf, erweitern sich auffallend an der Stelle, wo sie vom Gebirge ins Alpenvorland hinaustreten, das ist bei Purgstall und Steinakirchen. Die größte Breite erreicht das Tal vor der Mündung der kleinen in die große Erlauf bei Wieselburg. Hier beginnt aber auch schon wieder die Einengung des Tales, da schon die Felsen der böhmischen Masse anstehen. Die Breite ist von da ab eine wechselnde; nach einer Einschnürung bei Petzenkirchen folgt die engste Stelle bei Kendl und nach einer nochmaligen Erweiterung die Enge bei dem Orte Erlauf.

Besonders auffallend ist der Wechsel der Breite im Talquerschnitt der Flüsse Melk und Mank. Das Melktal erweitert sich bei Oberndorf, das Tal der Mank bei Kiernberg, wo die beiden Flüsse aus den Voralpen ins Alpenvorland treten. Dann folgt der malerische Melkdurchbruch bei Diemling und Zelking.[2]) In diesem Durchbruch liegt eine Erweiterung des Tales bei Mannersdorf und nochmals eine bei Zelking. Die Mank macht vor ihrer Mündung in die Melk einen Bogen gegen Norden und sucht hier die böhmische Masse auf, indem sie ein kleines Stück vom Gehänge des Hiesberges ab-

[1]) Siehe die Profile auf Tafel III und IV.

[2]) Vgl. die Bilder auf den Seiten 267 und 268.

schneidet[1]), verläßt sie aber noch vor ihrer Vereinigung mit der Melk. Es ist jenes schöne, nur von den wenigsten gekannte Durchbruchtal bei den Ruinen von Peilstein, ein Tal, das man selbst in nächster Nähe noch kaum vermutet. Alle diese Durchbrüche zeigen große Ähnlichkeit mit den Tälern des Böhmerwaldes.

Ebenso erweitert sich das Pielachtal beim Austritt des Flusses aus den Voralpen, erreicht eine große Breite (4—5 *km*) zwischen Obergrafendorf und Haunoldstein. Bei Osterburg tritt die Pielach in den schon von der Bahn aus beobachteten Durchbruch ein, obwohl südlich von dem abgeschnittenen Stück der böhmischen Masse, der Lochau, die Talung von Rohr vorhanden ist, die von der Bahn und der Reichsstraße benützt wird. Bei Loosdorf kommt es wieder zu einer beckenförmigen Erweiterung und schließlich folgt ein neuerliches Engtal bis zur Mündung.

Wir dürfen weiters den Flanitzbach nicht übersehen, welcher auf der hochgelegenen Ebenheit im Alpenvorland bei St. Pölten entspringt und direkt gegen das Gebirge fließt, welches er in einem tiefen Tal durchschneidet, den Göttweiger Berg im Westen umfließend. Dieser unbedeutende, erst im Alpenvorland und nahe der böhmischen Masse entspringende Bach steht in großem Gegensatz zu dem Tale, das er durchfließt. Besonders fällt uns dies auf, wenn wir ihn in der Gegend von Statzendorf beobachten.

Die Traisen verläßt bei Wilhelmsburg die Voralpen. Da sie wenigstens heute die böhmische Masse nicht erreicht, sondern östlich von ihr in die Donau mündet, so bleibt auch ihr Tal bis zur Mündung breit.

Die von Norden her zur Donau kommenden Bäche und Flüsse liegen vollkommen im Bereiche der böhmischen Masse und haben durchwegs enge, tiefe Täler mit steilen Gehängen. Nur zeigt sich gelegentlich in beträchtlicherer Höhe ein breiteres Tal, in welches das schmälere eingeschnitten ist. Auch zieht sich im Rücken des Ostrong und Jauerling ein breites Tal gegen Osten, welches vom Oberlauf des Weitenbaches oberhalb Pöggstall und dem Spitzer Bach benützt wird. Von Pöggstall zur Donau ist das Weitenbachtal so wie die anderen eng und tief. Ein breites Tal, das heute von keinem Gerinne benützt wird, können wir auch von Maria-Taferl gegen Osten im Rücken des Donaugehänges verfolgen.[2])

[1]) Vgl. das Profil 3 auf Tafel III.

[2]) Vgl. Profil 3 auf Tafel III.

So charakterisiert sich in großen Zügen der Unterschied zwischen dem Alpenvorland und der böhmischen Masse in sehr auffälliger Weise. Im Süden liegt eine Hügellandschaft mit stellenweise ebenen Formen, die sich im allgemeinen sanft und allmählich gegen Norden senkt, im Norden erhebt sich eine Berg- und Plateaulandschaft mit rascherem Ansteigen. Im Alpenvorland erreichen die Täler eine beträchtliche Breite, im Bereiche der böhmischen Masse herrschen enge, tiefe Täler vor.

Das sind die Grundzüge unserer Landschaft. Achten wir aber auf die feinere Modellierung, so können wir wie die Skulpturen bei einem Bauwerk auch hier noch Formen von kleineren Dimensionen beobachten, die, sich einer höheren Einheit unterordnend, nicht wenig zum Schmuck des Ganzen beitragen. Durch sie sind auch in hohem Grade die Siedlungen der Menschen beeinflußt.

Die Flüsse, welche aus den Alpen kommen, sind fast stets von mehreren breiten Stufen des Gehänges begleitet, die sich ihrer Höhe nach in vier Gruppen ordnen lassen. Sie überragen etwa um 10—20, 20—30, 30—40 und 40—60 *m* den Fluß. Auch im Donautale und an den linksseitigen Nebenflüssen der Donau sind solche Terrassen vorhanden. Wir sehen das Ennstal von denselben auf beiden Ufern begleitet. Die niedrigste Stufe bildet die Talsohle, die sich besonders auf der niederösterreichischen Seite ausbreitet und wieder in zwei Abstufungen gliedert. Beide zusammen bilden die Niederterrasse der Enns. Die höhere, hauptsächlich mit Wald bestandene Abstufung überragt den Fluß um nicht ganz 20 *m*. Auf dem Westufer begleitet den Ennsfluß eine sehr scharf ausgeprägte Terrasse, die den Fluß beinahe um 40 *m* überragt, die Hochterrasse. Auf ihr steht die Stadt Enns. Da an der oberösterreichischen Grenze alle vier Terrassen über dem Flußspiegel relativ höher als in Niederösterreich liegen, so entspricht diese Terrasse nicht, wie man nach den obigen Zahlen erwarten würde, der dritten, sondern erst der zweiten Stufe von unten gezählt. Das Tal ist dann weiters noch auf beiden Seiten von Terrassenflächen begleitet, welche über 60 *m* hoch liegen und mit gleich hohen Terrassen des Donautales korrespondieren. Hierher gehören die ebenen Flächen oberhalb der Mauthausener Steinbrüche, die Fläche bei Sindelburg, von der wir bereits oben gesprochen haben. Diese alle gehören der vierten und obersten Stufe, der des

älteren Deckenschotters an. Das Schloß Wallsee liegt wieder auf einer niedrigeren Stufe, die zwischen die von Enns und die oberste Stufe einzuschieben ist, der Terrasse des jüngeren Deckenschotters.[1])

Auch im Ybbstal breitet sich die Niederterrasse in beträchtlicher Weise namentlich bei Amstetten auf der »Forsthaide« und im »Ybbsfelde« aus. Im Rücken von Amstetten erhebt sich eine Terrasse des älteren Deckenschotters, deren Steilrand bis zum Taborberg bei Ybbs zu verfolgen ist, der den Abschluß bildet. Auf dem rechten Ufer liegt der Markt Ulmerfeld auf ihr. Um 10 *m* niedriger als der Taborberg ist die Terrasse auf dem Nordufer der Donau bei Ybbs, welche demnach dem jüngeren Deckenschotter angehört, während das noch niedriger gelegene Schloß Persenbeug auf einem Felsvorsprung der zweiten Stufe ruht. Eine sehr schöne Felsterrasse, die hauptsächlich der obersten Stufe angehört, begleitet die Donau von Marbach bis zum Eintritt in die Wachau, wo dieselbe auch auf dem rechten Ufer deutlich hervortritt und das Stift Melk trägt; ebenso ruhen Schloß und Kloster Schönbühel auf Felsterrassen (vgl. das Bild auf Tafel II).

Im Erlauftal ist am bemerkenswertesten die Terrasse zwischen den beiden Quellflüssen an deren Vereinigung bei Wieselburg, auf welcher die Schule und Kirche liegen. Sie gehört zur zweiten Stufe. Zahlreiche Rudimente von Terrassen beobachten wir im Melk- und Manktal.[2]) Auf die Terrasse des Pielachtales beim Schloß Albrechtsberg wurde bereits hingewiesen. Eine breite große Terrasse bildet die Wasserscheide zwischen Pielach und Traisen. Am rechten Traisenufer sind bei St. Pölten alle vier Stufen entwickelt, drei davon beobachtet man leicht auf der Bahnfahrt.

In der Wachau treten diese Terrassen erst von Spitz abwärts in den Vordergrund. Ein Felswagram zieht sich durch den Ort Weißenkirchen, auf einem anderen steht Dürnstein, gegenüber davon ebenfalls auf einer Felsterrasse liegt Rossatz. Sie gehören wahrscheinlich zur dritten Stufe. In Krems und gegenüber in der Terrasse zwischen Mautern und Furth mag die oberste Stufe vorhanden sein. Diese bildet auch den »Wagram« östlich von Hadersdorf

---

[1]) Für diese Bezeichnungen hat Penck in neuerer Zeit in der Ordnung von oben nach unten die Namen Günz-, Mindel-, Riß- und Würmschotter eingeführt.

[2]) Vgl. zu den Terrassen des Ybbs-, Erlauf- und Melktales die Profile der Tafel IV.

(siehe Profil 2 auf Tafel III). Auch die Zuflüsse der Donau auf dem linken Ufer zeigen in entsprechenden Höhen entweder Rudimente von Terrassen oder wenigstens Gehängeknickungen.

Außer diesen tieferen Terrassen, welche den Flußspiegel um höchstens 60 *m* überragen, sind im Gebiete der böhmischen Masse auch noch höhere vorhanden.

Zwischen der Westbahnstrecke Amstetten - St. Valentin und dem Donautale können wir hauptsächlich zwei dieser hochgelegenen Ebenheiten und Terrassen unterscheiden. Die höhere derselben überragt den Donauspiegel um rund 150—170 *m* (Gegend von Öd), die niedrigere um 100—110 *m* (Gegend von Strengberg). Ebenso ist bei dem Austritt der Donau aus der Greiner Enge der Hengstberg von einer sich sanft abdachenden Ebenheit umgeben, die 150 *m* über dem Donauspiegel liegt. In der Höhe von 100 *m* halten sich dann Terrassen in der Donauweitung zwischen Ybbs und Melk, denen am linken Ufer namentlich in der Gegend von Maria-Taferl Stufen im felsigen Gehänge entsprechen. Außer der besonders deutlich hervortretenden Terrasse von 100 *m* erkennen wir dort auch solche von 130 *m* und 180 *m* Höhe. Gelegentlich sind solche Terrassen derart zerschnitten, daß isolierte Plateaus aufragen, wie der Wachberg bei Melk. Im Durchbruche der Wachau sind diese Stufen nur ganz rudimentär vorhanden. Wir haben sie bei unserer Donaufahrt in der Höhe der Ruine Dürnstein beobachtet. Dafür beherrschen sie das Landschaftsbild beim Austritte der Donau bei Krems (Ausblick von Göttweig). Am auffallendsten ist die große Terrassenfläche des Kremsfeldes in einer Höhe von 110—140 *m* über dem Donauspiegel.[1]) Sie scheint sogar wieder in zwei Stufen zu zerfallen, indem die am weitesten gegen Süden vorgeschobenen Lappen (Saubügel und Gobelsberg) um 20 *m* niedriger als das eigentliche Kremsfeld sind. Im Rücken des Kremsfeldes erhebt sich eine höhere Terrassenfläche, »im Bradenreis« genannt, rund 180 *m* über dem Donauspiegel. Dem Kremsfeld ungefähr entspricht an Höhe eine Fläche südlich von Mautern oberhalb des Dorfes Baumgarten. Sie steigt dann gegen Oberbergern und das Plateau von Gansbach an. In letzterem dominiert die Höhenstufe von 520—540 *m* Meereshöhe (mehr als 300 *m* über dem Donauspiegel). Die Ebenheiten am Rande der böhmischen Masse reichen auch noch höher hinauf. So liegt am Abhang des Jauerling bei Maria-Laach eine Ebenheit in

[1]) Siehe Tafel III, Profil 2.

600 *m* Meereshöhe. Vom Jauerling aus überblicken wir das große Plateau von Ottenschlag, das 800 *m* Meereshöhe überragt. Gegen Westen ist die Oberflächenform bedeutend unruhiger. Tiefe Täler trennen dort langgezogene breite Bergrücken, aus denen höhere Kuppen herausragen. Auch die Plateaulandschaft selbst wird von höheren Bergen überragt, die dann stets das Landschaftsbild weithin beherrschen. Dazu gehören am linken Donauufer der Ostrong (1060 *m*) und Jauerling (959 *m*), am rechten Donauufer der Hengstberg (569 *m*), der Hiesberg (558 *m*), der Mühlberg bei Spitz (712 *m*) und eine Reihe niedrigerer Berge.

Auch das Alpenvorland hat an der Wasserscheide der Flüsse hochgelegene Ebenheiten, die sich gegen das Donautal senken und mit den höheren Terrassen desselben in Beziehung zu stehen scheinen. Diese eigentümliche Terrassen- und Plateaulandschaft mit dem weithin reichenden Ausblick[1]) war für die Römer zur Sicherung der Donaugrenze von eminenter Wichtigkeit. Zahlreiche Flurbezeichnungen mit dem Namen »Hochstraße« erinnern an die ehemaligen Römerstraßen.

Unsere Beobachtungen an den Gehängen der Täler lassen uns zwei Gruppen von Terrassen unterscheiden, eine Gruppe von vier Terrassen, welche 60 *m* Höhe über dem Flußspiegel nicht übersteigen und eine zweite Gruppe von hochgelegenen Terrassen, deren niedrigste (rund 100 *m* über dem Flußspiegel) sich am besten verfolgen läßt. Von 500 *m* an beobachten wir hochgelegene Ebenheiten und Plateaus.

Im östlichen Teil unseres Alpenvorlandes sind noch Hügelreihen beachtenswert, deren Achse von West nach Ost gerichtet ist und zwischen denen Täler teils mit teils ohne Gerinne verlaufen. Die Erscheinung ist besonders auffallend in dem Gebiete westlich von der Pielach, namentlich an der Straße von Inning über Hürm nach Kilb, welche diese Hügelreihen quert, sowie in dem Gebiete östlich von der unteren Traisen. An manchen Stellen folgen auch kleine Gerinne dieser Richtung, wie z. B. die Zuflüsse des Hürmbaches. Diese westostverlaufenden Wellenzüge der Hügellandschaft haben aber nicht ihren Grund in der inneren Struktur der Hügel.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Flüsse des Alpenvorlandes den Ostrand ihres Tales bevorzugen, eine Erschei-

[1]) Siehe Tafel V.

nung, die besonders bei den Flüssen Ybbs, Kleine Erlauf und Pielach auffällt. Es ist daher auch im allgemeinen das Ostgehänge der Täler steiler als das westliche.

Erklärung der Formen aus dem Material und der Einwirkung äußerer Kräfte.

Ein Blick auf eine geologische Karte unseres Gebietes zeigt wie die Terrainkarte, daß hier zwei ganz verschiedenartige Gebiete aneinander grenzen. Der bunte Wechsel von Farben und die Mannigfaltigkeit der Umrisse oft von ganz kleinen Fleckchen, dann wieder von langgezogenen Streifen, lassen schon vermuten, daß sich dies auch irgendwie in der Oberflächengestaltung ausprägen muß, namentlich wenn wir erwägen, daß wir höchst ungleichartige Schichten vor uns haben. Denn während die eine Gruppe von Schichten, die der böhmischen Masse, den ältesten Gesteinen der Erde, der archäischen Formation angehört, stammen die Schichten des Alpenvorlandes aus den jüngsten geologischen Zeiträumen, dem Tertiär und dem Quartär. Der ganze dazwischen liegende Komplex von Ablagerungen fehlt. Bei genauerer Betrachtung bemerken wir, wie die jüngeren Schichten an den Flüssen in das Gebiet der archäischen Formation oder des Urgebirges eindringen, in Tälern dasselbe durchziehen oder in Vertiefungen desselben lagern, anderseits das Urgebirge in Inseln aus den beiden jüngeren Formationen auftaucht. Dieselbe reiche Abwechslung und Mannigfaltigkeit, die wir auf der Oberfläche beobachtet haben, finden wir auf der geologischen Karte wieder und wir sind bald geneigt, die beiden Erscheinungen miteinander in Beziehung zu bringen.

Das Material des Urgebirges besteht vorwiegend aus Granit Granulit, Gneis, Glimmerschiefer und Hornblendeschiefer, aus hartem, widerstandsfähigem Gestein.

Anders verhält es sich mit den jüngeren Formationen. Die Ablagerungen der Tertiärformation bestehen aus Tegel, Sand und Sandstein, Mergel, Kies und Ton, die der Quartärformation aus Kies, Sand, Lehm und Löß, also aus überaus weichen, leicht zerstörbaren Schichten.

Sowohl die tertiären als die quartären Schichten unterliegen daher einer Abtragung durch Verwitterung infolge des Einwirkens der Atmosphärilien (Wechsel von Frost und Wärme, von Feuchtig-

keit und Trockenheit) sowie durch die Tätigkeit des fließenden Wassers und des Windes viel mehr als das harte Urgestein. Auch den chemischen Angriffen des einsickernden Wassers ist das festgefügte harte Urgestein weniger ausgesetzt als lockerer Sand oder Geröll. Darin liegt der Grund, warum das Alpenvorland viel niedriger und viel mehr eingeebnet ist als der Rand der böhmischen Masse, wiewohl die Schichten desselben einst ziemlich hoch auf das Urgebirge hinaufgereicht haben. Es wurde eben viel leichter abgetragen als letztere und es ist auch die Modellierung im Alpenvorland viel mehr verwischt als in dem harten Gestein der böhmischen Masse. Gerade nur die jüngsten Formen oder solche, die durch eine härtere Decke geschützt sind, tauchen aus den verwaschenen Formen in scharfen Umrissen hervor. Das Alpenvorland senkt sich gegen die böhmische Masse, weil dort an der Grenze zwischen beiden Systemen der Sammelfluß aller Gerinne des Alpenvorlandes in Ober- und Niederösterreich fließt, der für alle das Vorland durchziehenden Flüsse die Erosionsbasis bildet.

Wir haben beobachtet, daß die Täler im Alpenvorland viel breiter sind als im Bereich der böhmischen Masse. Auch diese Erscheinung ist in der verschiedenen Widerstandsfähigkeit des Materials begründet. Die Flüsse haben in den weichen Schichten viel mehr Gelegenheit zu starker Mäandrierung. Sie haben während der einschneidenden Tätigkeit bei der Talbildung wiederholt ihren Lauf geändert, indem sie bald das rechte, bald das linke Ufer angriffen oder indem sie überhaupt durch vorwiegendes Drängen nach der Ostseite hin (Ybbs, Kleine Erlauf, Pielach) seitwärts wanderten. Hierbei sind ihnen die leicht zerstörbaren Schichten der Ufer zum Opfer gefallen. Sie konnten nämlich einen großen Teil ihrer Kraft neben der Tiefenerosion auf die seitliche Erosion verwenden. Daher haben sie hier breitere Täler ausgeschnitten. Dazu kommt noch, daß die weicheren Schichten an den Talgehängen, wenn sie nicht einen besonderen Schutz durch eine Kies- oder Konglomeratdecke genießen, viel leichter einer Einebnung durch die Atmosphärilien unterliegen als die Felsen des Urgebirges.

In dem harten Gestein des Urgebirges muß der Fluß seine ganze Kraft auf die Tiefenerosion verwenden, um dem Niveau des Flusses, dem er zustrebt, gerecht zu werden. Er muß die einmal eingeschlagene Richtung festhalten und gräbt sich in dieser ursprünglich gewählten Linie tiefer ein. Das Tal ist dann eng und

tief und zeigt gewöhnlich nur bei stärkeren Krümmungen des Laufes eine Erweiterung. Der Fluß ist nämlich höchstens imstande, seine Kurven weiter auszugestalten, da bei diesen der an die Außenseite der Kurve gelenkte Stromstrich soviel Kraft entwickelt, daß sogar eine Unterwaschung der harten Felsen herbeigeführt wird. An dieser Stelle ist dann das Felsenufer besonders steil, während auf der Innenseite der Kurve entweder ein größeres Stück der Talsohle in Form einer »Scheibe« oder wenigstens ein sanfteres Talgehänge vorhanden ist. Am großartigsten tritt uns diese Erscheinung im Donautale bei der »Ybbser Scheibe«, ferner bei der Doppelschleife von Dürnstein entgegen. Rührsdorf und Rossatz einerseits und Ober- und Unterloiben anderseits liegen auf der flachen scheibenförmigen Innenseite der Bögen. Diese Erscheinung wiederholt sich im kleinen in den Tälern der Nebenflüsse. Sie ist zugleich ein Beweis für deren Entstehung durch Erosion.

Neben den eben geschilderten schmalen Felsdurchbrüchen bemerken wir aber auch in der böhmischen Masse breitere Flußtäler mit sanften Hügelformen und Terrassen am Grunde, dann breite Täler, die oft nur von kleinen Gerinnen benützt werden oder überhaupt kein Gerinne haben, ferner sanft geschwungene Sättel zwischen den Tälern und beckenartige Erweiterungen in den Durchbrüchen. In diese Gruppe gehört das Ybbstal an seiner Mündung. Schon oben haben wir bemerkt, daß es zwar schmäler ist als im Alpenvorland aber sich doch wesentlich von den übrigen Durchbruchtälern unterscheidet. Ebenso gehört hierher das Donautal bei Pöchlarn und Melk und der ganze Talzug, welcher den Hiesberg von der böhmischen Masse trennt.[1]) Ein Tal, das kein Gerinne hat, vielmehr von solchen quer durchschnitten wird, zieht aus der Gegend von, Maria-Taferl gegen Leiben zum Weitental.[2]) Es ist durch die Berge welche bei Pöchlarn das linke Donaugehänge bilden (Saulackenberg, Klosterberg, Rindfleischberg, Henzing), vom Donautal, mit dem es parallel läuft, getrennt. Ein anderes Tal ohne Gerinne trennt den Pöverdinger Wald vom Hiesberg. Auch auf unserer Donaufahrt bemerkten wir, wie bei Spitz östlich vom Spitzerberg das Tal des Spitzergrabens mündet, während der Bach westlich von diesem Berg einen schmalen Durchbruch benützt. Noch an vielen Stellen unseres Gebietes könnten wir diese Erscheinung beobachten. Das beste Bei-

[1]) Siehe Tafel III Profil 3.
[2]) Siehe dasselbe Profil.

spiel für einen mehrmaligen Wechsel zwischen engem Durchbruch und Talweitung ist das Melktal zwischen St. Leonhard a. F. und der Mündung. Dadurch ist die anmutige Abwechslung des Tales bedingt.

Diese Erscheinung der breiten Täler im Bereiche der böhmischen Masse ist darauf zurückzuführen, daß hier uralte breite Täler schon zur Tertiärzeit vorhanden waren, welche mit weichen Tertiärschichten zugeschüttet wurden.[1]) Wo dann bei der Bildung der heutigen Täler der Fluß auf solche Schichten traf, da entwickelte er eine lebhafte Tätigkeit in der seitlichen Erosion und räumte das alte Tal wieder aus. Wo kein Fluß oder Bach diese Arbeit besorgte, da blieben die eingelagerten Schichten liegen, erfuhren aber an ihrer Oberfläche eine viel stärkere Abtragung als das archäische Gestein und bilden heute Trockentäler und Sättel.

Eine Erscheinung ist noch zu besprechen, welche ebenfalls auf die ungleiche Widerstandskraft der Schichten zurückzuführen ist. Das sind die interessanten Verwitterungsformen im Urgebirge selbst. Während die weicheren Schichten der Verwitterung anheimfallen, leisten die härteren energischen Widerstand. So erklären sich die bizarr aufgetürmten Granitblöcke bei Grein, wo der harte Granit auch die Stromhindernisse hervorruft, hierher gehört ferner die Teufelsmauer bei Spitz, die Steinkugeln in der Donau bei Säusenstein und Schönbühel[2]) u. a.

Die Terrassen an den Flüssen bestehen im Alpenvorland aus weichen Sand- und Mergelschichten mit einer Kiesdecke, im Urgebirge aus hartem Felsen. Im ersteren Falle sind sie nur dann gut erhalten, wenn sie durch die Kiesdecke an der Oberfläche genügend vor der Abtragung geschützt wurden. Die niedrigeren Terrassen bestehen meistens überhaupt nur aus Kiesablagerungen.

Ebenso verdanken die isoliert aufragenden Plateaus und Hügel des Alpenvorlandes ihren Bestand hauptsächlich dem Schutze durch eine härtere Decke (Schotter- oder sehr harte Sandkappe). So trägt der aus Sand aufgebaute Wachberg bei Melk eine vorwiegend aus Quarzgeröllen bestehende Kies- und Konglomeratdecke. Die aus tertiären Sanden aufgebauten Hügel im Nordosten von St. Pölten tragen Schotter- oder Konglomeratkappen. Selbst in den Tertiär-

[1]) Siehe Tafel III Profil 3.

[2]) Letztere sind auf dem Bilde »Blick in die Wachau bei Schönbühle« gegenüber vom Schloßfelsen zu sehen.

schichten an und für sich übt schon der Unterschied des Materials einen Einfluß auf die Oberflächenform, indem die wasserdurchlässigen Sande häufig in Hügeln um die böhmische Masse herum erhalten sind, während die undurchlässigen Mergel abgetragen und eingeebnet wurden. [1])

Den Anlaß zur Entstehung der Terrassen bildet der Wechsel zwischen der Tätigkeit der Aufschüttung (Akkumulation) oder auch einem Zustand der Ruhe und der Tätigkeit der Talbildung (Erosion). Die Oberflächen der Terrassen sind nichts anderes als alte Talböden, in welche der Fluß später ein neues Tal eingeschnitten hat. Die Ursache für diesen Wechsel zwischen Akkumulation und Erosion oder zwischen Ruhepause und Erosion kann von verschiedener Natur sein.

Für die vier tieferen Terrassen liegt sie in klimatischen Verhältnissen, im Wechsel zwischen kaltem, feuchten Klima und warmem, trockenen.[2]) Die Folge dieses Wechsels war eine mindestens viermalige Vergletscherung unserer Alpen.

Jedesmal beim Herannahen einer Eiszeit, in welcher die Gletscher weit in die Täler herabreichten und sogar in das Alpenvorland heraustraten, führten die Flüsse eine sehr große Menge von Geröllen und lagerten sie in ihren Tälern ab. In der Zeit zwischen zwei Vergletscherungen führten sie wieder viel weniger Wasser und waren nicht mehr im Stande, Material zu transportieren; da schnitten sie in ihre eigenen Ablagerungen ein neues Tal ein, wobei sie sogar noch die Unterlage angriffen. So entstanden beiderseits Terrassen mit Kiesdecken — die Überreste der ehemaligen Talsohle mit ihrer Zuschüttung. Dieser Vorgang wiederholte sich mindestens viermal, da wir vier Gruppen von eiszeitlichen Terrassen unterscheiden können. Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß die jüngsten Terrassen und Ablagerungen am tiefsten liegen. Die Ablagerungen der vierten und letzten Eiszeit bilden im allgemeinen die Talsohle, in welcher der Fluß sein heutiges Bett gegraben hat, an dessen Ausgestaltung er noch tätig ist. Auf den Kiesablagerungen der drei älteren Eiszeiten lagert ein eigenartiger, festgefügter, staubig-

---

[1]) Hierauf hat Zündel in seiner noch nicht gedruckten Doktor-Dissertation aufmerksam gemacht.

[2]) A. Penck, Die Vergletscherung der deutschen Alpen, ihre Ursachen, periodische Wiederkehr und ihr Einfluß auf die Bodengestaltung, und: Die Alpen im Eiszeitalter.

mehliger Lehm, der Löß, welcher an manchen Stellen, namentlich in der Wachau, eine reiche Steppenfauna nebst wichtigen prähistorischen Gegenständen beherbergt. Daß ein solches Steppenklima nach der letzten Eiszeit nicht vorhanden war, dafür spricht der Umstand, das der Löß auf der jüngsten Terrasse, der Niederterrasse, nirgends in primärer Lagerung angetroffen wurde. Vielmehr bemerken wir fast überall, wo die jüngste Terrasse in größerer Ausdehnung auftritt, daß bei derselben die Kiese bis an die Oberfläche reichen (Ybbsfeld, Forsthaide bei Amstetten etc.), weshalb dort der Ackerbau nicht so gut gedeiht wie auf der fruchtbaren Lößdecke der drei höheren Terrassen. Wir müssen daher seine Ablagerung vor die letzte Eiszeit setzen und ihn als interglazial bezeichnen.

Aus dem Umstande, daß diese vier eiszeitlichen Terrassen, deren älteste bloß 40—60 *m* über dem Flußspiegel liegt, sich in die Durchbrüche und durch diese hindurch verfolgen lassen, schließen wir, daß die Durchbrüche älter sind und schon vor den Eiszeiten bestanden haben. Sie wurden während der Eiszeiten lediglich vertieft. Wir pflichten hiermit Penck bei, der sie als präglazial erklärt. Im Alpenvorland kamen in den Eiszeiten noch Stromverlegungen vor. So weisen die hochgelegenen Schotter bei Haag auf einen alten Arm des Ennsflusses zur Zeit der Ablagerung des älteren Deckenschotters hin, der bei Ybbs mündete und später verlassen wurde.[1]) Ähnliche Stromverlegungen gingen vor sich auf der heutigen Wasserscheide zwischen Pielach und Traisen bei St. Pölten.

Wir haben bei den eingangs besprochenen Exkursionen auch höhere Terrassen im Donautal und in den Nebentälern desselben beobachtet. Auch sie tragen an ihrer Oberfläche häufig eine Kiesdecke. Aber das Geröll unterscheidet sich von dem der eiszeitlichen Terrassen vorwiegend durch das Fehlen oder Zurücktreten der Kalke gegenüber dem Urgesteinsgeröll, namentlich den Quarzen. Es präsentiert sich schon hiedurch als älteres Geröll, in welchem infolge der Länge der Zeit die Kalke und weichen Sandsteine ausgewittert sind. Gewöhnlich sind diese Gerölle an ihrer Oberfläche gelb oder rostbraun gefärbt. In diesem Aussehen liegen sie hauptsächlich auf den hochgelegenen Terrassen des linken Donauufers, namentlich auf der Terrasse des Kremsfeldes, dann aber auch auf der hochgelegenen Ter-

[1]) Penck, Die Alpen im Eiszeitalter. S. 99.

rasse bei Neustift gegenüber von Maria-Taferl, am Hochstraßberg bei Zelking, am Schneiderberg zwischen Matzleinsdorf und Melk, am Melker Wachberg usw. An manchen Stellen haben auch die Schotterablagerungen der Eiszeiten dieses Aussehen, wenn für eine raschere Verwitterung der Kalke günstige Bedingungen vorhanden waren oder wenn infolge der Zerstörung der älteren Schotterdecke die gelben Quarze auf der eiszeitlichen Terrasse zur Ablagerung kamen. So besteht die Kiesdecke der Terrasse zwischen dem Stift Melk und dem Pielachdurchbruch aus umgelagertem Wachberggeröll. Umgekehrt treffen wir auch wieder im Niveau der älteren Schotter Stellen, wo die Kalke durch irgend einen Zufall erhalten blieben, entweder durch Konglomeratbildung oder durch eine schützende Decke. Auch hiefür finden wir ein Beispiel in der Melker Gegend. Sowohl der Wachberg trägt außer dem Quarzgeröll gerade über dem Tunnel ein Konglomerat mit Kalken als auch die Hub von Terrassen mit solchen Konglomeraten umgeben ist. Wir sehen daraus, daß der Verwitterungszustand und das Aussehen des Gerölls allein für die Altersbestimmung nicht maßgebend sein dürfen. Die hochgelegenen Quarzschotter gehören dem jüngeren Tertiär an und wurden bisher gewöhnlich unter dem Namen »Belvedereschotter« zusammengefaßt. Genauere Untersuchungen ergaben jedoch, daß wir mehrere Horizonte derselben zu unterscheiden haben. Freilich konnte das genaue Alter der einzelnen Horizonte noch nicht festgestellt werden, da sie sehr fossilarm sind. Um so wichtiger ist jeder einzelne Fossilfund und es wäre zu wünschen, daß gerade diese Funde nicht so geringgeschätzt, sondern fachkundigen Männern zur Bestimmung vorgelegt würden.

Wir konnten oben mehrere dieser hochgelegenen Terrassen unterscheiden, ja wir sind sogar imstande, die tiefste derselben vollkommen zu rekonstruieren. Sie liegt rund 100 *m* über dem Spiegel der Donau, im Westen allerdings etwas mehr. Denn ihr Gefälle gegen Osten ist wie bei den quartären Terrassen ein stärkeres als das der Donau. Es ist die Terrasse, welche uns bei Strengberg in 110 *m* Höhe über dem Donauspiegel entgegentritt. Sie hat in der Gegend von Pöchlarn gerade 110 *m* Höhe bei Neustift und am Hochstraßberg, 95 *m* am Wachberg bei Melk und 90 *m* südlich von Krems bei Oberfucha. Nicht so gut gelingt es bei den höheren. Die Terrassen bei Öd in 380—400 *m* Meereshöhe (150—170 *m* über dem Donauspiegel) sowie die, welche sich östlich an den Hengstberg bei

Ybbs in 350—360 *m* Meereshöhe (145 *m* über dem Donauspiegel) anschmiegen, dürften dem Kremsfeld in 320 *m* Meereshöhe (130 *m* über dem Donauspiegel) entsprechen. Höher hinauf wird die Rekonstruktion immer schwieriger, wiewohl auch noch eingeebnete Formen und Terrassen vorhanden sind. Da schon die unteren jüngeren eine Unregelmäßigkeit im Gefälle zeigen — es ist stärker als das des Flusses, indem die Terrassen rasch gegen Osten einfallen — so können wir vermuten, daß sie durch nachträgliche Störungen in der böhmischen Masse aus ihrer ursprünglichen Lage gebracht wurden. Jedenfalls deuten auch sie Pausen in der Talbildung an, die solange andauerten, daß eine Einebnung des Landes stattfinden konnte.

Es liegen in diesen hochgelegenen Ebenheiten Landschaften vor uns, wie wir sie im Unterlauf von Flüssen oder in der Nähe des Meeres vorfinden. Sie verdanken ihre Entstehung teils der seitlichen Erosion, teils der subaerilen Abtragung und entsprechen der »Fastebene« (Peneplaine) der Amerikaner. Sie sind entstanden, als das Alpenvorland noch bis hoch auf die böhmische Masse hinaufreichte. Daß die Zuschüttung der Senke zwischen der böhmischen Masse und den Alpen eine sehr bedeutende war, ersehen wir daraus, daß am Rande des Dunkelsteiner Waldes Ablagerungen von alpinen Kiesen bis rund 500 *m* Meereshöhe reichen. Dabei müssen wir bedenken, daß doch auch ein Gefälle von den Alpen dorthin vorhanden sein mußte, sonst wäre der Transport dieser Gerölle undenkbar. Wie hoch die Zuschüttung reichte, läßt sich gegenwärtig nicht konstatieren, da schon durch lange Zeit die Abtragung tätig war. Jedenfalls entwickelte sich in bedeutender Höhe über dem heutigen Niveau das Donausystem. Mit dem Sinken des Wasserspiegels im Wiener Becken, dem die Donau tributär war, mußte auch sie einschneiden und legte hiebei ihr Tal an.

Da dieses Sinken kein beständiges und gleichmäßiges, sondern, wie sich aus Strandlinien, die Hassinger im Wiener Becken konstatierte, ergibt, ein ruckweises war, so entstanden im Donautale sowie in den demselben tributären Nebentälern Terrassen. Diesmal waren also nicht klimatische Schwankungen die Ursache zur Terrassenbildung, sondern ein ruckweises Sinken des Wasserspiegels, zu dem die Donau floß.

Dabei haben wir allen Grund anzunehmen, daß in ältester Zeit bei Krems gar keine Donau ins Wiener Becken, worunter in

diesem Sinne auch das Tullner Feld zu verstehen ist, mündete, sondern ein sehr mächtiger, kalkgeröllführender Fluß vom Süden her, etwa unserer Traisen entsprechend. Denn bei der Mündung der Donau ins Tullner Becken beobachten wir sowohl am südlichen als sogar auch am nördlichen Donauufer ein mächtiges Kalkkonglomerat, das von der Donau durchschnitten wird. Erst in seinen oberen Partien geht es in losen Kalk mit Quarz über.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor, der bei der Gestaltung unserer Oberfläche mitwirkte, ist der Wind. Sowohl in Ober- als in Niederösterreich haben im Alpenvorland die Westwinde die Vorherrschaft. Wir haben oben beobachtet, daß die Flüsse des Alpenvorlandes das Bestreben zeigen, ihr östliches Ufer anzugreifen und das westliche zu meiden. Sie wandern nach der Seite hin und lassen auf dem westlichen Ufer eine breite Talsohle zurück. Dies gilt namentlich von der Ybbs, der kleinen und teilweise auch der großen Erlauf und von der Pielach. Sehr auffallend sind auch die gegen Osten gerichteten Bögen der Melk und Mank und der Pielach. An ihrer Mündung werden sie in den Felsrinnen, in denen übrigens der Westwind nicht seine volle Kraft entfalten kann, da sie senkrecht zu ihm stehen, festgehalten.

Zündel[1]) erklärt auch die westöstlich gerichteten Täler im Pielach- und Traisengebiet, zwischen denen langgestreckte parallele Hügel verlaufen, als eine Wirkung der vorherrschenden Westwinde. Er meint, daß diese Täler als Windtäler zu betrachten sind, ausgeblasen durch den Westwind, der hier durch das Gegenübertreten des Südendes der böhmischen Masse und der Alpen zusammengepreßt, solche Ausfurchungen in den weichen Tertiärschichten erzeugte. Ein solcher Angriff ist aber nur dann denkbar, wenn die Oberfläche nur eine spärliche oder gar keine Vegetationsdecke trägt. Wir haben aber alle Ursache anzunehmen, das unsere Landschaft solche Zeiten gesehen hat.

Wir haben auf unserer Reise schon der Erdart gedacht, welche namentlich im Donaugebiet in großer Mächtigkeit abgelagert ist und welche wir Löß nennen. Es wurde auch bereits erwähnt, das der Löß eine Ablagerung der Interglazialzeiten ist. Höchstens fand eine nachträgliche Umlagerung durch Rutschung, Abschwemmung u. dgl. statt. Er beherbergt eine ausgesprochene Steppenfauna. Zugleich ist seine Ablagerung eine derartige, daß wieder der Wind

[1]) A. a. O.

eine Hauptrolle spielt. Er liegt nicht nur auf der Kiesdecke der Terrassen, sondern reicht an den Gehängen der Donau hoch hinauf. Dabei fehlt er in der Regel auf der Westseite und schwillt auf der Ostseite der Berge zu einer Mächtigkeit von über 20 *m* an. Gerade diese ungleiche Verteilung weist uns wieder auf den Wind hin, der auf der Stoßseite die Berge rein fegt und im Windschatten das von ihm transportierte Material ablagert. Die Lößbedeckung bewirkt Abrundung der Formen zu sanft gewellten Hügeln. Wo sie jedoch durch einen Weg oder ein Gerinne aufgeschlossen ist, da bildet der Löß stets senkrechte hellgelbe Wände, die sich bei höherem Alter mit einer dunklen schützenden Kruste überziehen. Am Gehänge bei Krems ist er zum Zwecke der Weinkultur künstlich terrassiert und behält ohne Aufmauerung die senkrechte Stellung der Wände bei. Ebenso eignet er sich wegen seines festen Gefüges vorzüglich zur Anlegung von Kellern.

Fassen wir kurz die Entstehungsgeschichte unserer Landschaft zusammen, so müssen wir davon ausgehen, daß die böhmische Masse schon in der Tertiärzeit von Tälern durchfurcht war. Diese wurden in der jüngeren Tertiärzeit mit Tegel und Sand zugeschüttet, in denen sich eine brackische Fauna findet. Ebenso erfolgte eine Zuschüttung der Senke zwischen den Alpen und der böhmischen Masse mit Sanden und Mergeln, welche eine marine Fauna aufweisen, Ablagerungen, die von dem Meeresarm stammen, der vom Rhônebecken her zwischen den Alpen und der böhmischen Masse nach Osten zog. Nach erfolgter Aussüßung begann eine völlige Zuschüttung mit Kiesen, zuerst namentlich von der Traisenseite her, dann aber auch von der Donau. Hoch über der heutigen Talsohle lag das damalige Flußsystem. Mit dem stufenweisen Sinken des Wasserspiegels im Wiener Becken erfolgte eine ebensolche Talbildung, manchmal sogar unterbrochen durch einen Zeitraum der Aufschüttung. Zuletzt wurde das Tal noch während der Eiszeiten um rund 40 *m* vertieft, wobei die vier eiszeitlichen Flußterrassen entstanden. Während nun die Donau und ihre Nebenflüsse in den harten Felsen der böhmischen Masse ihren ursprünglich eingeschlagenen Weg beibehalten mußten, konnten sie in den weicheren Tertiärschichten ohne Zwang immer wieder neue Wege einschlagen. Indem im Bereiche der böhmischen Masse die Flüsse ihre Täler vertieften und sich in die Felsenmassen eingruben, erfolgte draußen im Alpenvorland die Abtragung der weichen Schichten, so daß wir uns heute

wundern, wie die Flüsse aus dem niedrigen Hügelland ins Gebirge streben.

Die Ursache für die Mannigfaltigkeit und den reichen Wechsel der landschaftlichen Szenerie erblicken wir demnach hauptsächlich in dem großen Unterschied zwischen den harten archäischen Gesteinen der böhmischen Masse und den leicht zerstörbaren Schichten des Alpenvorlandes. Erhöht wird die Wirkung durch die komplizierte Verteilung an manchen Stellen (Einlagerung tertiärer Schichten in alten Tälern der böhmischen Masse, inselförmiges Auftauchen archäischer Schollen aus den Tertiär- und Diluvialschichten). Ein nicht geringer Teil ist aber auch auf Rechnung der intermittierenden Talbildung sowohl in der Tertiär- als auch in der Quartärzeit zu setzen.

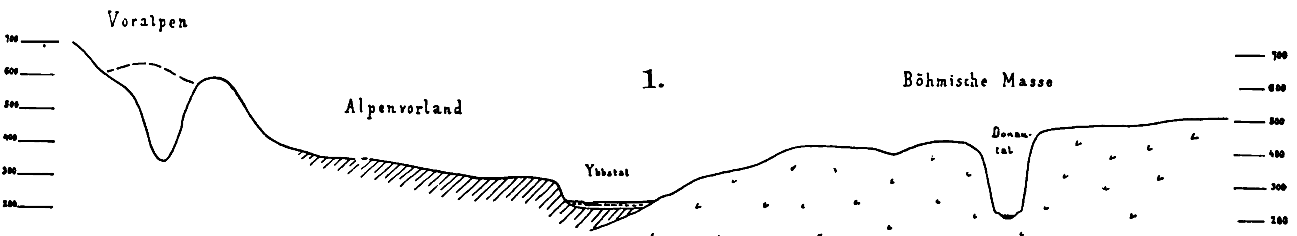
Mit den Schichten, welche unsere Landschaft aufbauen, hängt auch innig ihr Kleid zusammen. Das Alpenvorland gibt mit seinen verwitterten Tertiärschichten und seiner ausgedehnten Lößbedeckung einen vorzüglichen Ackerboden ab. Weniger ist die Talsohle der Flüsse dem Ackerbau günstig, da sie der fruchtbaren Lößdecke entbehrt und häufig die Kiese zu Tage treten. An solchen Stellen trägt sie Föhrenwald, in unmittelbarer Nähe des Flusses und im Inundationsgebiet desselben Auen.

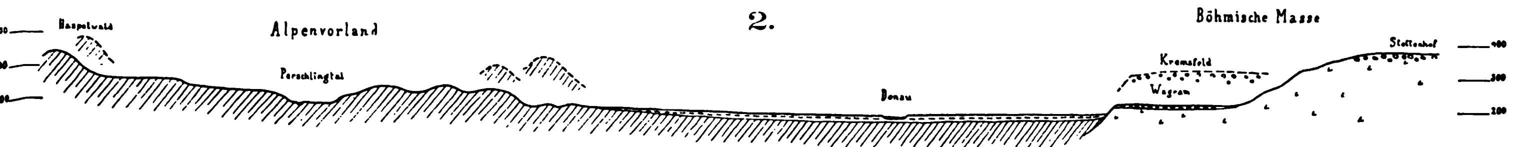
Das Gebiet der böhmischen Masse ist dem Ackerbau weniger hold. Es ist zwar zum großen Teile mit Verwitterungslehm überzogen, aber dieser ist nicht überall genügend tiefgründig. Wir finden dafür große Parzellen von Nadelwald. Die mit Löß bedeckten Gehänge eignen sich aber besonders zum Weinbau. Hiebei kommt die Richtung der Gehänge gegen Süden und Osten wesentlich zu statten. Er war früher viel mehr ausgebreitet und beschränkt sich heute auf die untere Wachau und die Gegend von Krems. Am Außenrande des Massivs finden sich nur mehr vereinzelt Weingärten. Unter dem Schutze des Gebirges im Norden blühte auch hier einst der Safranbau, ja sogar Tabak wurde bei Neumarkt am Ybbsfeld gebaut.

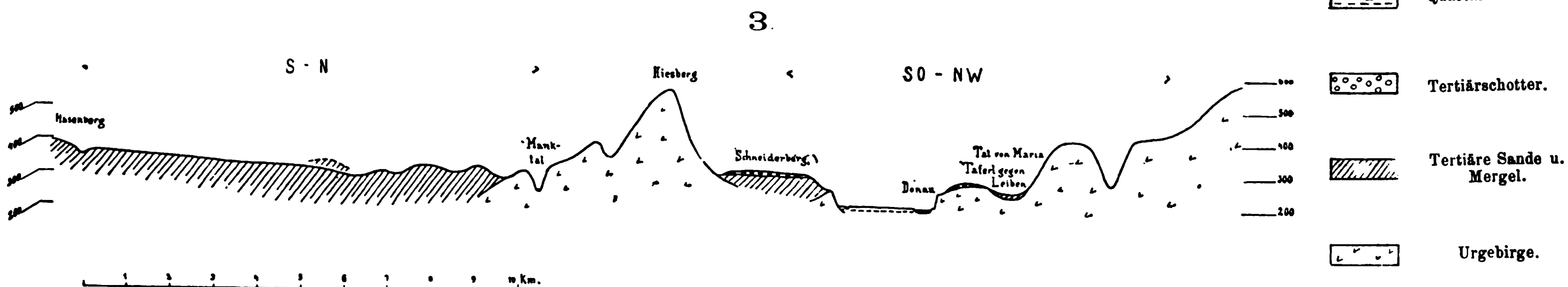
Auch auf die Besiedlung blieb die Oberflächenform nicht ohne Einfluß. Größere Siedlungen finden wir nur in den Tälern, während das Berg- und Plateauland nur kleinere Siedlungen, im westlichen Teil besonders Einzelgehöfte, aufweist. Wichtigere Siedlungen entstanden an den Ein- und Ausgängen der Durchbrüche (Ybbs, Melk,

Krems) und an den Mündungen der Nebenflüsse (Ybbs am gleichnamigen Fluß, Pöchlarn an der Erlaufmündung, Melk an der Melk- und Pielachmündung). Die Terrassen aber wurden beim Burgenbau bevorzugt, da sie dominierende Plätze in der Landschaft einnehmen.

Es äußert sich in unserem Gebiet so recht die Wechselwirkung zwischen dem Walten der Natur und der Tätigkeit des Menschen. Die von Natur aus schöne und begünstigte Landschaft erhielt durch den Fleiß und die Regsamkeit ihrer Bewohner erst den vollen Schmuck.







QUERPROFILE DURCH DAS DONAUTAL.

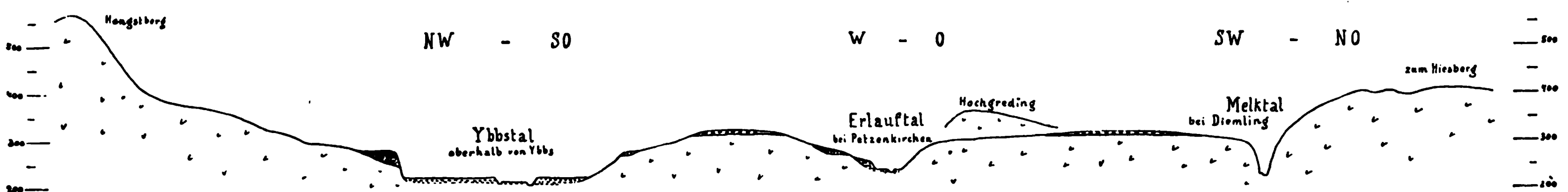
ofil in der Gegend von Amstetten.
(Donautal im Bereiche der böhmischen Masse.)

2. Profil östlich von Krems.
(Das Donautal an der Grenze zwischen dem Alpenvorland und der böhmischen Masse.)

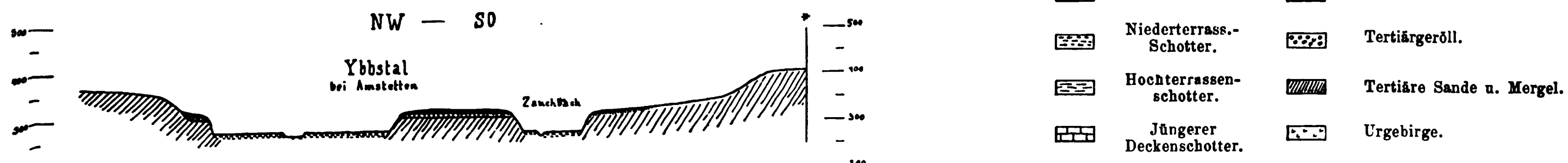
3. Profil bei Melk.
(Das Donautal in einem alten tertiären Talsystem der böhmischen Masse.)

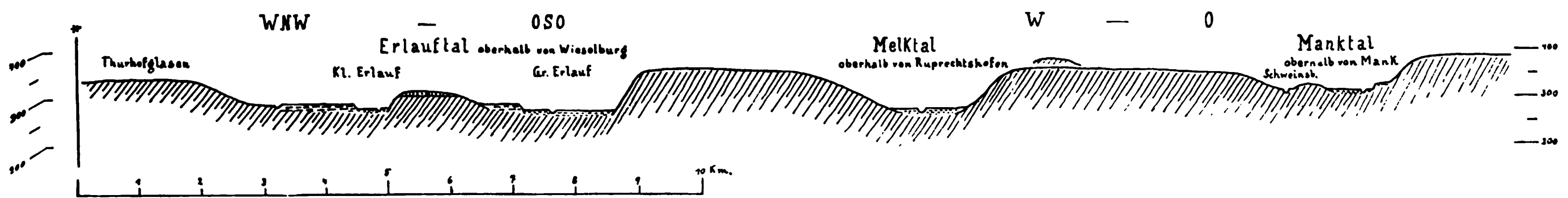
TAFEL IV.

Querprofil im Gebiete der böhmischen Masse.



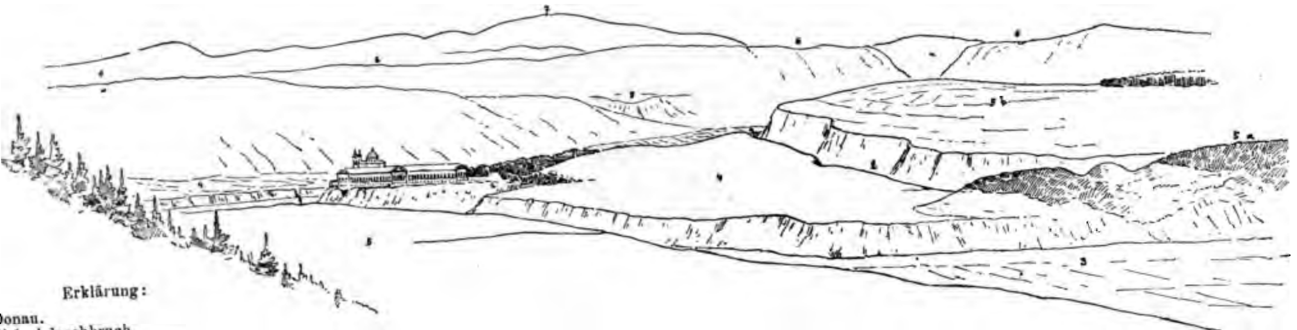
Querprofil im Alpenvorland.





QUERPROFILE DURCH EINIGE NEBENTÄLER DER DONAU IM ALPENVORLAND UND IM BEREICHE DER BÖHMISCHEN MASSE.





Erklärung:

1. Donau.
2. Pielachdurchbruch.
3. Talung an der Westbahn.
4. Diluvialterrassen.
5. Tertiärterrassen (*a* Wachberg, *b* Auf der Hub).
6. Peneplaine aus der Tertiärzeit.
7. Jauerling.

DIE PLATEAU- UND TERRASSENLANDSCHAFT VON MELK.

REGISTER.

D.

G.

H.

I.

J.

M.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

